Die Quellen

des

Revaler Stadtrechts.

Herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Sechste und letzte Lieferung:

(Bd. II. Heft 3.)

Privilegien und singuläre Gesetze v. 1663—1845.
Anhang. Register.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.

1846.

Sammlung

der

Rechtsquellen

Liv-, Esth- und Curlands.

Herausgegeben

von den

Professoren F. G. v. Bunge und C. O. v. Madai.

Erste Abtheilung:

Die Quellen des Revaler Stadtrechts von Dr. F. G. v. Bunge.

Sechste und letzte Lieferung:

(Bd. II. Heft 3.)

Privilegien und singuläre Gesetze v. 1663—1845. Anhang. Register.

Dorpat.

Verlag von Franz Kluge.

1846.

§ 20 Daß J. K. M. denen Handwerckern in vergangenem Jahre, Zehen Lasten Saltz über die vorige, von den Frembden an sich zu handeln gnädigst vergönneten, solches soll, gleich wie mit den vorigen dreißig Lasten geschehen, zu ihres Hauses Nothturfft angesehen seyn, aber nicht einigen Handel damit zu üben oder zu treiben.

§ 21. Deßgleichen was J. K. M. selbiger Zeitt wegen St. Canuti und Olai Gilden Beschwerden im 10. Punct resolviret, darunter sollen alle Bürger in der Stadt Reval verstanden werden, daß wer etwa J. K. M. per simplicem querelam suchen will, derselbe nicht eher darzu geadmittiret werden soll, bis Er erstlich beym Gouverneurn sich angegeben, und deßen Vorschrifft bekommen, daß Er darzu rechtmäßigen Fug und Uhrsach haben könne. Welches J. K. M. zu dem Ende haben verordnet, damit J. K. M. nicht mit einem Haufen unnöthiger und unbillicher Klagten beschweret werden möchten.

Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und deroselben höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt andern derselben und des Reichs respective Vormünder und Regierungs Unterschrifft bekräfftiget. **Datum ut supra.**

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. C. G. Wrangel, S. R. Admiral. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Bonde, S. R. Schatzmeister. Jonas Klingstedt.

---

137. Königliche Erklärung vom 30. October 1663.

J. K. M. gnädige Erklärung über den Nordbottschen Handel vor die Stadt Reval.

Gleich wie J. K. M. in Gnaden zugelaßen haben, daß die Nordländischen, jedoch provisionaliter und bis weitern Bescheid, mit Holtzwerck auff Reval seeglen mögen; Als wollen J. K. M. unter selbiger Bedingung daßelbe zu ihrem Vortheil extendiret haben, daß Sie nicht allein berührtes Holtzwerck, besondern auch alles dasjenige, so bey Ihnen fallen und das Land geben kann (ausgenommen Theer und die Wahren, so an die Compagnie verbunden seyn) frey haben mögen nacher Reval zu bringen und zu verkauffen, so lange bis J.

K. M. vernehmen werden, was Nutzen oder Schaden einer oder ander Ohrt davon haben und nehmen könne, darnach J. K. M. diese Sache hinführo richten werden. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und deroselben höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter, sampt den andern derselben und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. **Datum** Stockholm den 30. October Anno 1663.

(L. S.) **Hedwig Eleonora.**

Peter Brahe, Graf zu Wisingsburg, S. R. Truchses. Gustaff Baner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. C. G. Wrangel, S. R. Admiral. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Bonde, S. R. Schatzmeister. J. Klingstedt.

---

138. Königliche Resolution vom 30. October 1663.

J. K. M. gnädige Erklärung über einige Puncten in der Licent-Ordnung für ihre getreue Stadt Reval, auff deroselben unterthänigstes Ansuchen, durch ihre Abgefertigte, uns Vielgeliebte, die Ehrenveste, Wohlweise und Verständige Benedictus von Schoten, Rathmann, Henricus Fonn, Ober-Secretarius und Hans Stampehl, Eltester der großen Gilde. Gegeben in Stockholm den 30. October Anno 1663.

§ 1. Was den ersten Punct in der Licent-Ordnung betrifft, daß alle Schiffe ihre Päße und Rechnungen vier Stunden nach ihrer Ankunfft bey zwantzig Rthlr. Straff vorzuweisen verpflichtet seyn sollen. Aldieweiln nun solches über gantz Reich Schweden uud Finnlandt ohn einiger Exception üblich ist, und daß keiner sich vom Schiffe begeben darff, ohn Er auff der Zollkammer sich angegeben, und eine Specification auff die Wahren, so Er ein hat, mit ihrem Zeichen und Numero überliefert hat; Als können J. K. M. nicht absehen, daß Sie mit Fug hierinnen einige Verenderung suchen mögen, besondern daß diese Verordnung in seiner vollenkommenen Krafft und Macht verbleibet, so weit der Schiffer General-Rechnung, oder Designation, auff was Güter Sie einhaben, verstanden werden. Welches denen Schiffern nicht beschwerlich fallen kann, nachdem Ihnen ohne dem auff alle ihre einhabende Güter eine General-Rulle mit sich zu haben gebühret, es sey an Stücken, Packen und Kisten oder sonsten in Lasten bestehenden Sachen. Aldieweiln dann dieser Punct solcher ge-

stalt wegen der Schiffer General=Angebung, und nicht wegen der Kauffleute Special=Rechnung, auff das Guht, so in einem jeden Pack, Faß oder Kiste verwahret ist, darnach der Zoll muß außgerichtet werden, zu verstehen ist; Als können die Kauffleute umb so viel weniger sich über solches mit einigem Fug beschweren, weil Sie bey ihren eigentlichen Rechnungen in Abtragung des Zollens nicht gerühret werden.

§ 2. J. K. M. befinden auch, daß der dritte Punct in selbiger Licent=Ordnung, worüber deroselben getreuen Stadt Reval Abgefertigte sich unterthänigst beschweren, ist nicht alleine billig, sondern auch mit gemeiner Praxi gleichmäßig, daß denen Schiffern ihre richtige Fracht=Brieffe mit sich zu haben gebühret, wie auch Unterrichtung, von wem und an wen die Kauffsmanns=Güter gesandt werden, so Er bey sich führet, allermaßen solches gebräuchlich ist, daß die Fracht=Brieffe mit den Schiffern und die Facturen über Land mit der Post gesandt werden. Sollte einiger unvermuthlicher Zufall diesen ordinairen Cours verhindern, daß die Schiffer keinen pertinenten Bescheid ihrer einhabenden Güter von sich geben könnten, nur, daß Sie daßelbe nicht verschweigen, daß man befindet, daß darunter einige vorsetzliche Schuld oder Intention zum Unterschleiff stecket, alsdenn ist auff eine solche Begebenheit J. K. M. gnädiger Wille, daß der General=Inspector und Licent=Verwalter, nach Beschaffenheit der Umbstände, eine billige Moderation gebrauchen.

§ 3. Nachdem vermöge Einhalt des vierdten Articuls, daß alle ankommende Schiffer sich erstlich auff J. K. M. Licentkammer angeben sollen, wird nur J. K. M. Versicherung wegen Dero Einkünfte und Licenten Richtigkeit intendiret; So kann die Stadt Reval nicht klagen, daß Ihr darin einiger maßen zu nahe geschicht, da der Schiffer sich nicht erstlich bey ihrem Königl. Gouverneurn, oder deroselben regierenden Bürgermeister angibt, sondern weiln solches nichts neues ist, besondern auch in der alten gedruckten Licent=Ordnung auff solche Ahrt verfaßet; Als befinden J. K. M. vor nöthig, daß der Praxis nach diesem gleicher maßen soll observiret werden: Daferne aber der Gouverneur von wegen J. K. M. und Bürgermeister und Rath von wegen der Stadt von nöthig befinden, einige inquisitionem militarem anzustellen, umb zu vernehmen, von welchem Ohrt der Schiffer gekommen, was vor Volck er einhabe, und was sonsten vor Zeiten und Zustand in frembden Lande seyn, solches wird durch die Licent=Ordnung nicht verhindert, und wann bemelter Gouverneur oder der Bürgermeister den Schiffer zu sich fordern will, wann Sie solcher gestalt erstlich ankommen, seynd J. K. M. wohl zufrieden, daß

Sie zu Ihnen in die Stadt, doch nicht ohne einigen mitfolgenden Besucher gehen, umb allen Argwohn des Unterschleiffs damit vorzukommen.

§ 4. Was in dem vierdten Punct weiter wegen Schiffer und Kauffleute statuiret wirdt, daß Sie innerhalb 24 Stunden den Zollen so wol vor einkommenden, alß außgehenden Wahren erlegen sollen, darüber der Stadt Reval Deputirte klagen, daß solches der Stadt Bürgerschafft innerhalb so kurtze Zeit Gelder zusammen zu bringen unmöglich seyn soll; So halten J. K. M. vor nöthig zu seyn, daß selbige Ordinance in den Buchstaben bleibet, wie Sie eingerichtet ist, allermaßen man damit intendiret, daß die Frembden, so Güter und Kauffmans-Wahren führen, sollen zugleich Rthlr. in specie zu des Zollens Erlegung mit sich bringen, damit die Rthlr. etwas hauffenweise ins Land könnten gebracht werden, aber gleich wie derselbe Praxis nachdem nicht so gar streng gehalten worden, sondern man gibt dem Schiffer Zeitt, mit seinem Mahn-Zettel herumb zu gehen, umb Zollgelder von den Kaufleuten zu holen, so die Wahren zugehören, nur daß das Schiff nicht eher geloßet wird, bis daß alles richtig gemachet ist; Als wollen J. K. M. ihren General-Inspectorn (der in seiner Instruction in der Licent-Ordnung-Observantie, eine billige Moderation in sothanen Fällen zu gebrauchen beordert ist) annoch weiter darzu halten und vermahnen laßen.

§ 5. Aldieweiln in allen Schwedischen Hafen gebräuchlich ist, nach Einhalt des 9. Puncts, daß da ein Schiff mit Kauffsmanns-Wahren erstlich anländet, und will etwas loßen, und die Last brechen, alda muß der Zoll vor die gantze Last bezahlet werden, damit J. K. M. wegen derselben Einkünfften versichert, und aller Unterschleiff möge verhütet werden; Also haben J. K. M. deroselben getreuen Stadt Reval unterthänigst fürgebrachte Gründe und Motiven, daß Sie die Licenten nur vor die Güter außzugeben bekämen, so aus den Schiffen geloßet würden, in genauen Bedencken genommen, und in gnädigster Ansehung bemelten Ohrts Situation, daß nicht ein Schiff, so Reval vorbey gehet, sich zu einigen anderen Plätzen nicht verfügen kann, als diejenigen seyn, so J. K. M. zugehörig und innerhalb deroselben Grentzen gelegen seyn, und weiters, daß die Schiffe vor Reval auff einer offenen Reide liegen, so, daß kein Pack ohne der Licentkammer Wißenschafft leichtlich könnte davon genommen werden, Ihrer Stadt Reval in Gnaden vergönnen und nachlaßen wollen, daß denen vorbeyfahrenden Schiffern möge zugelaßen seyn, den Zollen vor die Güter alleine abzulegen, so alda auffgelastet werden, und im übrigen mit ihren Lasten an einem andern der Crohne unterliegendem Ohrte frey

passiren sollen, da solches außgelastet und verzollet werden solle. Und dieses so lange und biß daß J. K. M. erfahren können, ob J. K. M. Einkünffte dadurch nicht etwas abgehen sollen, wie auch was Nutzen bemelter Stadt davon zuwachsen kann.

§ 6. Was den eilfften Punct der Ordinantien betrifft, aldieweiln dem Licent-Verwalter wegen Argwohn ohn einiger Limitation Macht gegeben, ein Schiff visitiren zu laßen, auff welchem Ohrt es Ihm bequemlichst scheinet, und derohalben quoad actum visitandi J. K. M. Licent-Ordnung, so wohl im Hafen, als auff der Reide, unverhinderlich nachfolgen kann: Wannenhero auch J. K. M. ihre Stadt Reval in ihrer Jurisdiction bey denen Bolwercken in Gnaden mainteniren und handhaben wollen, gleich wie Sie in dem 1648. Jahre geschloßenem Commercien-Tractat desfals versichert seyn; Alß haben J. K. M hiermit gnädigst resolviren wollen, daß kein Schiff sich bey dem Bollwerck antackeln solle oder möge, ehe solches bey der Licentkammer erstlich richtig gemacht, und von dero Bedienten vollenkömblich gevisitiret worden.

§ 7. Imgleichen befinden auch J. K. M. daß der 14. Articul in der Licent-Ordnung, die Visitirung der Licent-Bedienten, Freyheit in Schiffen und Schuten, auff welchem Ohrt Sie es füglichst erkennen können, betreffend, seine gute Richtigkeit habe, wann die Ordnung und der Processus visitandi recht observiret wirdt, wie in der Portorii Ordinance, wie auch obgemeldetem Commercien-Tractat außführlicher exprimiret und vorgeschrieben wirdt, nemblich, daß die Schiffer auff einkommenden Schiffen und Fahrkasten sich erstlich auff der Licentkammer angeben; daselbsten ihre Rullen und Einlagen einliefern, nach den Außrechnungen die Licenten richtig machen, und nachgehends darauff von denen Licent-Bedienten visitiren laßen, ob alles wie es angegeben, richtig befunden wirdt; Und wann solches geschehen, daß die Schiffer ans Portorium remittiret werden, so dieselbe dann entgegen nimmt, und nach der Ordinance damit verfähret. Aber außgehende Güter, wann die angegeben werden, werden auffm Portorio erstlich richtig gemachet, und von deßen Bedienten erstlich besuchet, und nachgehends wirdt Ihnen darauff des Portorii Paß und Zettel mitgetheilet, so nimpt die Licentkammer Sie entgegen, und procediret mit Ihnen bey der Clarir- Besuch- und Verpaßung, besage der Ordinance.

§ 8. Gleich wie es mit diesen Visitationen so ordentlich zuzugehen gebühret, wie obgemeldet ist, so hat daßelbe auch mit angetroffenen Confiscationen gleiche Beschaffenheit, daß was des Portorii Bediente ordentlich beschlagen, daßelbe wird nach Einhalt der Portorii

Ordinance vertheilet, und was die Licent-Bedienten, nach der Ordnung, so Ihnen zu halten gebühret, confisquiren, daßelbe wird nach Einhalt der Licent-Ordnung und alten Praxis verpartheieret und getheilet.

§ 9. Der Kauffleute Beschwerden betreffend, daß bey den Stück-Gütern, so insonderheit von Lübeck und Holland ankommen, die Facturen offte fehlen, worzu die Kauffleute, an welchen die Güter gesandt werden, keine Schuld haben; Wannenhero der Stadt Reval Abgefertigte begeren, daß nicht so strenge mit den Handelsleuten möge verfahren werden, im Fall Sie nicht so bald Bescheidt geben können, was vor Wahren auffm Schiff ankommen, oder da auch etwan der Schiffer selbst wegen eines solchen Zufalls daran käme, daß entweder einige Packen Ihnen unwißend könnten ins Schiff geworffen werden, oder auch dieselbe des Windes Commodität halber abseegelten, ehe Ihnen richtige Frachtbrieffe gelievert worden; Wiewol die Ordinance hiewieder des Unterschleiffs halber keine Excuse zuläßet, jedennoch aber da es erkannt werden mag, daß der Handelsmann damit bona fide umbgehet, gibt in der Zeitt bey der Licent zu erkennen, daß Er dies oder das Partie-Gut verschrieben habe und erwarte, aber Er hat desfals keinen gewißen Unterricht, besondern läßet daßelbe ohne arge List in der Licentkammer Disposition, umb die Güter besichtigen zu laßen, wollende sothanes mit seinem Eyde bezeugen, so seynd J. K. M. in Gnaden zufrieden, daß der Ordinancen Rigeur nach, dergleichen Umbstände gemoderiret werden, aber da der Kauffmann in der Zeitt solches nicht zu erkennen gibt, und der Schiffer auch nicht die einhabende Packen, Fäßer und Stücke, mit ihrem Numero und Zeichen angibt, muß das Guht unter die Confiscation verfallen; weshalben so wol denen Schiffern als Handelsleuten oblieget, daß Sie hierinnen vigiliren, und sich vor Schaden in Acht nehmen, und umb so viel mehr, weiln in der Stadt Reval, da die Licenten geringe seyn, die Verkürzung so viel weniger entschuldigen kann.

§ 10. J. K. M. wollen auch gnädigst in dem 28. Licent-Ordnungs-Punct die Moderation machen, daß wann einige Kauffleute vom Licent-Verwalter Zulaß begeren, auff die Schiffe zu gehen, umb ihre Brieffe abzuholen, ehe das Guht auffm Zollen richtig gemachet ist, so soll Er Ihnen solches, zu Beförderung des Handels zugeben, jedoch müste stets ein Besucher verordnet werden, umb dabey zu seyn, und zuzusehen, daß nicht einige Unrichtigkeit darunter passiret. Zu welchem Ende J. K. M. ihren General-Inspectorn wollen beordern laßen, daß die Handelsleute in solchem Fall sollen civil handthieret, damit die Negotien auffs thunlichste können faciliteret werden.

§ 11. Aldieweiln der Stadt Reval Anno 1646 durch eine

Königl. Resolution vergönnet ist, daß bemelte Stadt ihr Antheil wegen der Crohnen Getreyde, so außgeschiffet wirdt, bekommen soll, und der General-Inspector sampt dem Licent-Verwalter jetzo daßelbe verwegert, bis daß eine neue Confirmation J. K. M. darauff kommen könne; Alß haben J. K. M. hiemit in Gnaden resolviren wollen, daß Sie zwar nach diesem, daßelbe so weit unturbiret und ungequälet zu genießen haben sollen, da J. K. M. entweder selbst daßelbe ausschiffen oder an andere transportiren und verkauffen laßen; Aber der Crohne Getreyde, so von Reval nach Ingermannlandt oder Liefflandt zu der Gvarnisonen und Magazinen Nothturfft geführet wird, gebühret von aller Portorii Gravation befreyet zu seyn.

§ 12. Die Zwo Tausend Reichsthaler, so die Stadt Reval bishero von J. K. M. Antheil im Portorio vor Interesse wegen Ihrer an J. K. M. Königin Christinam geschehenen Verstreckung genoßen hat, soll derselben wie hiebevor, also nach diesem, jährlich zu bekommen vergönnet seyn. Wie auch J. K. M. derselben ihr Portorii Antheil, so lange zu ihrer vorigen Anforderung Bezahlung zu genießen vergönnen, biß das die Gelder, so Sie nachgehends ans Gouvernement verstrecket haben, können bezahlet werden.

§ 13. Die Freyheit im Portorio auff Achtzig Ahmen Reinisch Wein, Sechs und Zwantzig Pipen Spanisch und funfftzig Oxhöffden Fransch Wein, so J. K. M. die Königin Christina Anno 1653 den 28. November Bürgermeistern und Rath in Reval, in Ansehung einer Verstreckung von 30,000 Rthr. vergönnen möchten, welches auch nachgehends Anno 1654 den 26. Julii von J. K. M. Carl Gustav Glorwürdigsten Andenckens confirmiret worden, wollen J. K. M. denenselben nach diesem, wie hiebevor, besage des gegebenen Königl. Briefes und Begnadigung zu genießen vergönnen, ungeachtet, daß Bürgermeister und Rath durch verfloßenen Jahrs Ungelegenheiten sich daßelbe nicht selbst verschrieben, besondern andern gegen eine Recognition und davon fließende Einkünffte an Bürgermeister und Rath, daßelbe nutzen und gebrauchen laßen.

§ 14. Was die Eröffnung der Portorii-Cassa betrifft, ist J. K. M. gnädiger Wille, daß damit nach der Portorii Ordinance geprocediret werde: da aber der Stadt Gelegenheit und Nothturfft, so ihr Anpart darinnen hat, öffters erfordern sollte, wollen J. K. M. deroselben General-Licent-Inspectorn in Gnaden beordern laßen, daß Er der Stadt darinnen auff thunliche und J. K. M. Interesse zuträgliche Ahrt accommodire.

Und dieses alles zu J. K. M. weiterer Ratification bey J. K. M. mündigen Jahren und angehender Königl. Regierung. Zu desto

mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Secret und Dero höchstgeehrten vielgeliebten Frau Mutter sampt den andern derselben und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Actum ut supra.

(L. S. R.) Hedewig Eleonora.

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchseß. Gustaff Banner, ins Reichs-Feldherrn Stelle. C. G. Wrangel, S. R. Admiral. Magnus Gabriel De la Gardie, S. R. Cantzler. Gustavus Bonnde, S. R. Schatzmeister. Jonas Klingstedt.

---

139. Königliche Resolution vom 23. November 1668.

J. K. M. gnädige Resolution über das zwischen dem Oberlandgericht mit der Ritterschafft und dem Adel im Fürstenthumb Ehstlandt an der Einen sampt der Stadt Reval an der andern Seite, erwachsenes Mißverständnüs, imgleichen davon herrührenden Irrungen. Gegeben in der Rathkammer auffm Stockholmischen Schloße den 23. November Anno 1668.

J. K. M. haben aus gewißen Gründen und Uhrsachen obgemeldte Gewerbe von deroselben Schwedischen Hoffgericht vor sich kommen laßen, dieselbe in genaue Erwegung nehmend, und gleich wie J. K. M. auß dero hohen Nutz und Vorsorge wegen dero getreuen Untersaßen Wohlstand nichts mißfälliger vorkömpt, als daß dergleichen unter Ihnen etwas einreißen solle, so eine gute Einträchtig- und Einigkeit hindern würde; Also wollen J. K. M. umb solches alles zu hemmen und wegzuräumen, diese erwachsene Uneinigkeit allerdings aufgehoben und getödtet haben auf folgende Ahrt und Weise: Erstlich weil der Uhrsprung zu diesem darinnen besteht, unter welches Gericht und Forum die Streitigkeiten wegen des Münchenhoffs-Arrende-Contracts mit den angehängten Umbständen zwischen dem abgelebten Hoff-Cantzler Niels Tungel und der großen Gilde Eltermann und Bürgern in der Stadt Reval, den abgestorbenen Ludwich Schultzen, zu gehören gebührete, und das Ober-Landgericht ihrem Foro dieselbe albereits mit Urthel zugeeignet hat, wieder welches von denen Parthen die beneficia juris nicht ordentlich gesuchet seyn, besondern die Stadt Reval selbst in ihrem bey J. K. M. Gouverneurn eingegebenen Vorschlage zur Vergleichung sich willkührlich anerbietet, dabey in diesem Fall es beruhen zu laßen: Alß soll es imgleichen dabey bewenden, und die vorberührte Streitigkeit unter des Oberlandgerichts

Cognition gehören, jedoch mit dem Vorbehalt, daß daferne dieses der Stadt und der Bürgerschafft Privilegien auff einige maße könnte gerühret haben, soll gleichwol solches nach diesem und in künfftigen Zeiten zu keinem Exempel gezogen werden, so, daß der Stadt Bürger, wann Sie den rechten Weg des Proceßes in Acht nehmen, vor einig ander, als das Stadt-Recht nicht sollen gezogen werden, so weit die Gesetze und Privilegia daßelbe vermögen. Und also sollen so wol das Ober-Landgericht sampt der Ritterschafft und Adel, als auch die Stadt bey ihren Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten, wie selbige Ihnen von J. K. M. und denen vorigen Schwedischen Königen gegeben und befestiget seyn, ohne einigen Schaden, Hindernüs oder nachtheiligen Eingriff jetzo und hinfüro geschützet und gehandhabet werden. Hiernechst weiln vorgenandte Klagten zwischen dem Ober-Landgericht, der Ritterschafft und dem Adel so weit ausgebrochen seyn, daß Sie darüber in eine Injurien-Action alhier vor dem Schwedischen Hoffgericht zusammen gekommen seyn, derohalben umb die Schwierigkeiten zu benehmen, so von Vollenziehung selbiger Action könnten veruhrsachet werden, wollen J. K. M. dieselbe desgleichen hiemit allerdings auffgehoben haben, erkennend beede Parthen an ihrer Existimation und Ehre in alle Wege unverkleinert; und sollen die gewechselte Schrifften allerdings getödtet und zu nichts gemachet seyn, so, daß keiner derer Parthen jetzo oder in künfftigen Zeitten sich einigermaßen desfals zu irren hat. Demnach hiernechst der Stadts-Magistrat weit über das moderamen inculpatae tutelae an seiner Seite gegangen ist, J. K. M. Hoheit in einigen Stücken gleichwol zu nahe getreten, welches gnugsahmer Fug zu eyfern seyn könnte; So wollen dennoch J. K. M. dem Stadts-Magistrat hiemit allein ernstlich vermahnet haben, daß Er dergleichen Fehle und Inconventien, wie bishero geschehen, öffters nicht begehet, so lieb Ihnen J. K. M. Correction zu entfliehen seyn kann; J. K. M. laßen auch diesen begangenen Fehl, vor diesmahl damit versöhnet seyn, daß von wegen der Stadt eine Schrifft auffgesetzet werde, in welcher eine unterthänige Abbitte bey J. K. M. geschehen soll, und in derselben soll desgleichen eine dienliche Exculpation beym Oberlandgericht, der Ritterschafft und Adel begriffen seyn, über die Stücke, da die Feder von Seiten der Stadt geschärffet ist, nachdemmahlen die Stadt auch vor diesem in ihren Schrifften und Einlagen sich diesfals gründlich außgelaßen hat. Zu dem soll von Seiten des Ober-Landgerichts, der Ritterschafft und des Adels, eine Schrifft verfaßet werden, vermittelst welcher Sie sich gegen die Stadt, über die anstößliche Wort-Formalien, so von Ihnen gebrauchet seyn, auff gebührliche Ahrt erklären sollen. Ebener

maßen soll die Stadt die an die Collegia juridica außgesandte Acten, diese Sache angehend, zurückfordern, als ebenfalls mit ihren eingekommenen Belehrungen, in selbigen Originalien allerdings zu nichte machen*). Und wird hiemit ernstlich verbohten, daß in keinen andern wichtigen Klagten, als bloß in denjenigen, welche Privat-Persohnen und ihre Streitigkeiten angehen, auß- oder innerhalb Reichs, Consilia oder Belehrungen sollen gesuchet werden; Aber in besagten Privat-Zwisten mag nach diesem, wie hiebevor eine Rathsholung mit rechtserfahrnen Leuten, zu des Rechtens und der Sachen Erleuchtung alleine gepflogen werden. Umb dieses alles ins Werck zu stellen, wollen J. K. M. gewiße Commissarien verordnen, bey welchen alle vorbesagte Schrifften sollen eingeliefert werden. Und wollen J. K. M. endlich gnädig und ernstlich ihre getreue Männer und Untersaßen der Ritterschafft und des Adels, als auch die Stadt Reval mit ihren Einwohnern vermahnet haben, daß keiner derselben zu dergleichen Unordnungen einige weiter Uhrsache und Anlaß geben, oder in Mißverständniß und Uneinigkeit zusammen stoßen möge, wodurch beedes ihr eigen Wohlstand Schaden leidet, als auch J. K. M. ein großer Undienst geschicht, besondern gebühret Ihnen solcher gestalt miteinander sich hinfüro zu verstehen, davon Sie einer umbs ander gute Erbauung nehmen mögen, und J. K. M. ein gutes Gnügen wiederfahre. Actum ut supra. Von wegen höchstbemelter J. K. M. unsers vielgeliebten Herrn Sohnes, wie auch Allergnädigsten Königs und Herrn.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

Peter Brahe, Graff zu Wisingsburg, S. R. Truchses. B. v. d. Linde, ins Reichs-Feldherrn Stelle. Gustav Otto Steinbock, S. R. Admiral. Magnus Gabriel de la Gardie, S. R. Cantzler. Sevedh Bååth, S. R. Schatzmeister. A. Güldenstolp.

---

140. Königliche Resolution vom 25. November 1668.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc.

Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit dem Allmächtigen Gott: Wir haben getreue Untersaßen, Bürgermeister und Rath in unserer Stadt Reval, alle Gründe und Beweißthümber genau überleget, so Eure und der Stadt Narva Abgefertigte gegen einander eingegeben haben, den Zwist angehend, so zwischen beeden Städten,

*) Vergl. v. Bunge's u. v. Madai's Erörterungen Bd. IV. S. 166 Anm. 4.

von der Freyheit herrührend, so Ihr in der Stadt Narva mit des Saltzes und Herings Niederlage und Durchfahrt prätendiret habet, erwachsen ist. Und dieweil wir darauß Euch zu solchem berechtiget zu seyn befunden haben; Als haben Wir Euch unsere gnädigste Resolution und Erklärung darauff mitgetheilet. Demnach auch neue ausgesandte Gevollmächtigten in dieser Sachen allen Fleiß angewendet haben, und nicht anders, als zu unserm gnädigen Vergnügen und Gefallen sich comportiret; Als haben Wir dieselbe hiemit in Gnaden dimittiren wollen. Welches Euch solcher gestalt zur Nachricht reichet. Und Wir befehlen Euch sämptlich dem Allmächtigen Gott gnädiglich. Stockholm den 25. November 1668.

Auff höchstbemelter J. K. M. unsers respective vielgeliebten Herrn Sohnes, wie auch Allergnädigsten Königs und Herrn.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

J. Güldenstern, ins S. R. Truchses Stelle. B. v. d. Linde, ins S. R. Feldherrn Stelle. Gustaff Otto Steinbock, S. R. Admiral. Magnus Gabriel de la Gardie, S. R. Cantzler. Sevedh Bååth, S. R. Schatzmeister. Jonas Klingstedt.

Superscriptio. Unsern Vielgeliebten, denen Edlen, Wolweisen und Verständigen, unsern getreuen Untersaßen, sämptlichen Bürgermeistern und Rath in unserer Stadt Reval gnädiglich.

---

141. Königliche Resolution vom 25. November 1668.

K. M. zu Schweden allergnädigste und endliche Resolution in Sachen der Königl. Stadt Reval wider die Stadt Narva in puncto des bißhero angestrittenen freyen Handels in und durch die Stadt Narva nacher Reußland mit Saltz und Hering, sa von denen Deputirten der Stadt, als denen respective Wohlehrenvesten, Großachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Wohlweisen und Fürnehmen Herren, Herrn Henrico Fonnen, Vice-Syndico, Herrn Friderico Michaelis, Gerichts-Secretario und Niclaus Wilern, Eltesten der großen Gilde in Anno 1668 den 25. Novembris zu Stockholm ausgebracht.

J. K. M. haben alle Acten, Gründe, Privilegien und vorige Königliche Resolutiones, so obbemeldter Städte Bevollmächtigte gegen einander produciret haben, sich vorlesen laßen, und daraus befunden, daß die Stadt Reval zu einer freyen Niederlage und Durchfuhr mit Saltz und Hering in und durch die Stadt Narva nacher Reußland

zu führen und zu verkauffen, vollenkomblich berechtiget ist, gleich wie Sie daßelbe vor diesem genoßen haben, dawieder sich keiner unterstehen soll, denenselben einigen Schaden oder Hindernüs zuzufügen. Wornach alle und jede denen dieses betrifft, sich gehorsamblich zu richten haben. Actum ut supra.

Von höchstbemelter J. K. M. unsers respective vielgeliebten Hern Sohnes wie auch Allergnädigsten Königs und Herrn.

(L. S.) Hedwig Eleonora.

Peter Brahe, Graff zu Wisingburg, S. R. Truchses. B. v. d. Linde, ins S. R. Feldherrn Stelle. Gustaff Otto Steinbock, S. R. Admiral. Sten Bielcke, ins S. R. Cantzlers Stelle. Sevedh Bååth, S. R. Schatzmeister. Jonas Klingstedt.

---

142. Königliche Erklärung vom 5. December 1668.

J. K. M. gnädigste Erklärung auff die von der Stadt Gevollmächtigten eingegebene unterthänigste Supplication, die Abbitte bey J. K. M. angehend, so in J. K. M. Resolution, zwischen dem Ober-Landgericht, der Ritterschafft und dem Adel im Fürstenthumb Ehstlandt, wie auch bemelter Stadt Reval vermeldet wird. Gegeben in der Rathkammer auffm Stockholmischen Schloße den 5. December Anno 1668.

J. K. M. haben bemelte Supplication sich vorlesen laßen, dieselbige in gnädige Betrachtung gezogen; Und gleich wie darinnen auf gebührliche Ahrt von wegen der Stadt eine unterthänige Contestation desfals gemachet wird, daß ihr Vorsatz keinesweges gewesen, J. K. M. Hoheit zu rühren, weder durch die geschehene Rechts-Belehrungen bey denen Juristischen Facultäten oder sonsten in dem vorgelauffenen Streit mit dem Ober-Landgericht, der Ritterschafft und dem Adel, wie auch was sonsten der Stadt schuldige Treue und Gehorsam gegen J. K. M. zu bezeigen gereichet, welches J. K. M. zugleich auß selbigen Acten, so in dieser Sache vorgelauffen seyn, gnugsahmb in genaue Consideration genommen haben; Also wollen J. K. M. bemelter ihrer Stadt Reval, die gnädigste Erklärung der Abbitte angehend, mittelst diesem mitgetheilet haben, daß J. K. M. wegen besagter Abbitte, nicht mit einiger Ungnade ihre getreue Untersaßen, der Stadt Reval Einwohner, angesehen haben, alß die sich gegen J. K. M. vorsetzlich solte vergriffen haben, besondern es trugen darinnen J. K. M. eine Reflexion auff ihre des Magistrats Proceduren, welchem mit größern

Glimpff und Fug mit vorbesagtem Zwist, so weit J. M. Hoheit darunter versiret, umbzugehen gebühret hätte. Und war also J. K. M. gnädige Intention, mit Aufflegung vorberührter Abbitte, mehr dieselben zu warnen, so zu dergleichen Unordnungen geneigt seyn, als solcher gestalt einige Scheltung auff der gemeinen Stadts Einwohner zu verüben. Welches alles imgleichen bloß wegen J. K. M. Interesse in obgemeldtem Zwist soll zu verstehen seyn, aber nicht so weit es dem Ober-Landgericht, die Ritterschafft und Adel angehet, besondern es dienet die Exculpation, weßen in J. K. M. Resolution vermeldet wird, nur zu derselben Beylegung. Als soll derohalben in dieser bemelten Abbitte, auff keine andere, als vorgeschriebene Weise von Jemand außgedeutet werden, vielweniger soll solches dero getreuen Untersaßen der Stadt Reval jetzo oder in künfftigen Zeitten einigermaßen zu einigem Verweiß gereichen. Actum ut supra.

(L. S. R. M.)

Ad mandatum S. R. Majest.

G. Gyldenstolp.

---

143. Des Königlichen Cammer-Collegii Attestat vom 30. August 1675.

Königliche Cammer-Attestation oder Quittung wegen der 30,000 Rthlr. in specie.

J. K. M. sampt der Reiche Schweden, Wir unterschriebene Räthe, Schatzmeister und Cammerräthe, thun zu wißen, daß nachdem die Stadt Reval Anno 1654 zu J. K. M. und der Crohne Diensten eine Verstreckung von Dreyßig Tausend Rthlr. in specie auf sich genommen, und davor gut gesaget, und dagegen J. K. M. der Königin Christinen Brieff, alß auch Ihrer hochsehligen K. M. Königs Carl Gustavs höchstglorwürdigsten Andenkens Confirmation bekommen, jährlich Zwotausend Rthlr. in specie vom Portorio in Reval zu genießen und zu behalten, so lange berührtes Capital bey der Crohne stehen würde. Nun aber von ihnen Rede gefordert wirdt auff was Ahrt Sie diese verheißene Verstreckung berührter 30,000 Rthr. in specie prästiret und vollenzogen haben; Alß haben wir die darüber eingekommene Acten und Documenten genau durchgelauffen, überleget und entschieden; Und nachdem wir solcher gestalt befunden haben, daß obberührte Verstreckung der 30,000 Rthlr. in specie von der Stadt allerdings richtig clariret sey, alſo, daß berührte Stadt darauff

zufolge empfangenen Königl. Briefes und Verschreibungen befugt sey, selbige Mittel, so Ihr vom Portorio zugeschlagen worden, zu genießen. Wannerhero haben wir nicht können oder sollen vorbey gehen, Ihnen hierüber dieses Attestatum mitzutheilen. Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. alhier in Dero Cammer-Collegio gebräuchlichem Secret und unserer Hände Unterschrifft bekräfftiget. Datum Stockholm den 30. Augusti Anno 1675.

(L. S.)

Von wegen tragenden Ambts und Beruffs Lorentz Creutz.
Johan Schüttenhielm. Isak Cronström. G. Palmquist.
A. G. Lindehielm. G. Engelkron.

---

144. Königliche Resolution vom 30. September 1675.

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung, gegeben der Stadt Reval Deputirten, denen respectiven Edlen, Ehrenvesten, Wohlgelahrten und verständigen Henrico Fonne, Syndico, Caspar Dunten, Rathmann, Hans Stampehl, Altermann der großen Gilde, und Paul Struer, Secretario daselbst, über die Streitigkeit, welche gewesen zwischen der Ritterschafft und dem Adel in Ehstland an einem, und der Stadt Reval am andern Theil, aus einer entstandenen Schlägerey, so zwischen dreyen vom Adel, nemblich Johann Hennig Bocken und zween Brüder Fabian und Reinhold Üxküll in der Stadt mit einigen Bürgern Dierich und Thomas Witten, wie auch andere mehr, welche in des Letztern Gefolge gewesen, sich zugetragen habe, weßfals die Questio unter Ihnen entstanden: Wie weit der Magistrat diese drey vom Adel mit Fug und Recht (oder nicht) hat apprehendiren können? und was mehres, daraus herrühret. Gegeben zu Upsala den 30. September Anno 1675.

§ 1. J. K. M. befinden, daß der Stadts-Magistrat in Reval habe mit Fug und Ursach apprehendiren laßen den Lieutnant Johan Henning Bocken, weiln der Schade, den Er Thomas Witten gegeben, so gefährlich gewesen, daß deßen Leben in Gefahr gestanden: Da aber weder bemelter Lieutenant noch die Gebrüder Fabian und Reinholdt von Üxküll desfals beschuldiget werden können, daß sie sonder Läsion der adelichen Privilegien ihnen haben apprehendiren können, sondern sind davon frey, und da kein dubium gewesen wegen des authoris delicti, alsſo hat es Bürgermeistern und Rath nicht ge-

bühren wollen, die Unschuldigen zugleich mit dem Schuldigen zu arrestiren. J. K. M. wollen deshalben hiemit bemelte Bürgermeistere und Rath in Gnaden gewarnet haben, daß sie nach diesem in dergleichen Fällen und Begebenheiten, die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß sie auf keinerley Ahrt mißbrauchen das jus apprehensionis, welches ihnen mit Recht zukommt, zum Präjudice der Ritterschaffts- und adelichen Privilegien.

§ 2. Daß der Aeltermann Stampehl habe in causa privata, alß welcher die Gilde zusammen beruffen, und in derselben Nahmen auf Arrestirung der drey adelichen Personen urgiret: J. K. M. befinden, daß es nicht hätte geschehen sollen, oder daß es künfftig könne zugelaßen werden, und daß solches wider J. K. M. Resolution strebe, welche Anno 1668 den 23. November gegeben worden über die Irrungen und Mißverständnüß, so zwischen dem Landgericht wie auch der Ritterschafft und Adel in Ehstland eines, und der Stadt Reval andern theils, entstanden waren. Auch kann solches hiermit nicht excusiret werden, indem die Bürgerschafft vermeinet hierin nichts weiter, als die Ritterschafft und Adel ihres seits, gethan zu haben, indem, daß sie beydir seits die conservationem privilegiorum gesuchet haben, weiln diese Sache in ihres Magistrats Hände gestanden, in derselben nach Recht und Gesetz zu verfahren, und zu dijudiciren, wie weit das jus apprehendendi ihm nach denen Privilegien zukomme, oder nicht? J. K. M. wollen deßhalben ernstlich der Bürgerschafft, und besonders dem Aeltermann Stampehl zugeredet und vermahnet haben, daß weder Er nomine der Gemeine, noch sie sämptlich sich ins Künfftig unterstehen sollen, einige Privat-Sache anzumaßen, indem J. K. M. gnädigst Bürgermeister und Rath wollen anbefohlen haben, solches vorzukommen, und nicht zulaßen, daß die Bürgerschafft mehrmahln etwas begehen, welches wieder obbemelten J. K. M. Resolution strebe. Der Ritterschafft und dem Adel hätte auch nicht zugekommen, proprio nomine und propria authoritate, mit einer Protestation in dießer Sache bey Bürgermeister und Rath einzukommen, sondern das General-Gouvernement desfals zu suchen; Und weiln sie damit excusiret seynd, daß weder der General-Gouverneur, oder der Statthalter damahls zu Stelle gewesen, da diese Action geschahe; alß wollen J. K. M. gleichwol ihnen hiemit in Gnaden erinnern, daß sie solches hinfüro bey dergleichen Begebenheiten observiren, weiln das General-Gouvernement von J. K. M. dazu authorisiret ist, einem jeden bey seinen Privilegien und Gerechtigkeiten zu handhaben.

§ 3. Was den Despect anlanget, worüber die Ritterschafft und der Adel klaget, daß Bürgermeister und Rath ihren Deputirten soll

zugefüget haben, die im Nahmen der Ritterschafft an ihnen gesandt worden; obwohl J. K. M. nicht sehen noch merken können, daß solches bemelter Bürgermeister und Rath Intention gewesen wäre; So wollen J. K. M. gleichwol ihnen hiemit in Gnaden erinnern, daß sie selbsten sich besinnen, bey andern und dergleichen vorfallenden Occasionen, der Ritterschafft und dem Adel die Ehre und Civilitet zu erweisen, so dem Stande mit Rechten zugehöret.

§ 4. Daß die Ritterschafft und der Adel sich darüber beschweret, daß die drey adelichen Personen, die dieser Schlägerey halber in Arrest sind gezogen worden, sollen im Stadts-Protocoll eingeschrieben seyn, vor solche, die da Hausgewalt und Gewaltthat begangen, auch daraus schließen, daß Bürgermeister und Rath dadurch sich einige Jurisdiction über die Ritterschafft und den Adel zueignen wollen; da nunmehro solches gnugsam aus J. K. M. Erkärung über den ersten Punct zu ersehen ist: daß dem Magistrat nicht mehr gebühre, als blos das jus apprehensionis, so daß sie weiter keine Untersuchung, als quoad inveniendum autorem delicti, thun sollen. Als kann und muß der Magistrat sich keine Jurisdiction zueignen, so daß, was auf solche Weise wider die andere im Stadts-Protocoll eingeführet worden, ihnen zu keiner Gravation und Präjudice gelangen kann.

§ 5. Was die injurieuse Formalia anbelangen, so die Ritterschafft und der Adel vermeinen, daß der Magistrat in einer Schrifft und Reprotestation zu seiner Erklärung gebrauchet hat. Und nachdemmahlen J. K. M. nicht sehen kann, daß der Magistrat sollte intentioniret gewesen seyn, weder der Ritterschafft in geuere, oder einen in specie, damit zu injuriren. Als kann die Ritterschafft und der Adel billigst zufrieden seyn, wann der Magistrat sich gegen dieselbe solcher gestalt hinfüro erkläret, womit J. K. M. die Sache wollen getödtet und aufgehoben haben.

§ 6. Daß Bürgermeister und Rath wegen dieser Schlägerey nur allein habe apprehendiren laßen Lieutenant Henning Bocken, samt die Gebrüder Fabian und Reinholdt Üxküll, und nicht die von der Bürgerschafft, die gleichwohl, da der erste Zanck gestillet war, mit Thomas Witte gekommen seyn, und haben die andere überfallen; J. K. M. befinden solches unbillig zu seyn, deshalben wollen J. K. M. hiermit Bürgermeister und Rath anbefohlen haben, daß Sie hinfüro bey dergleichen unvermuthliche Zufälle, da einige der Ritterschafft und des Adels verursachet werden, über einen oder mehrere zu klagen, in der Stadt wegen zugefügter Gewalt oder Unrechts, welche sie weder nennen oder kennen können, nicht allein mit Worten zu sagen, ihnen wieder solche, Recht wiederfahren zu laßen, wann sie ihnen zu nennen

wißen können, sondern müßet sogleich auf frischer That würcklich inquiriren, und mit allem Fleiß und Möglichkeit nach ihnen suchen laßen, daß sie können festgenommen und dafür gestraffet werden.

§ 7. Damit auch künfftighin nicht zu befahren sey, wie bey dieser Action nun geschehen ist, da eine solche Schlägerei (zum Unglück) mehrmahlen sich zutragen sollte, worbey die Ritterschafft und der Adel vor des gemeinen Mannes Auflauf unsicher seyn sollte, daß Bürgermeistere und Rath deswegen verursachet wurden, sowol den Unschuldigen als den Schuldigen zu detiniren; wollen J. K. M. hiemit solchen gefährlichen Auflauf des gemeinen Manns ernstlich verbohten haben, so daß niemand sich unterstehen mag, privatam vindictam zu suchen, sondern sie sollen sich mit der Justice begnügen lassen, die sie von ihrem Magistrat der Stadt zu gewarten haben, und welcher hiewider handelt, derselbe soll davor, als ein Aufwiegler (Urheber) andern zum Exempel gestrafet werden, Bürgermeister und Rath hiemit auch in Gnaden anbefehlende, daß sie Handt darüber halten sollen.

§ 8. J. K. M. befinden, daß Bürgermeistere und Rath mit keinem Recht und Fug haben können citiren laßen die obbemelte drey von Adel zu Lande, wie sie gethan haben, dem Zeugen-Verhör beyzuwohnen auf ihrem Rathhause, diese Action angehende, und weiln solches ihnen nicht competiret, sondern sie turbiren damit des Landgerichts Jurisdiction; Als wollen J. K. M. ihnen hiemit vermahnet und gewarnet haben, daß sie sich davor hinfüro in Acht nehmen, und solches nicht öffter begehen.

§ 9. Was die Ritterschafft und der Adel über klaget, daß der Diaconus Feige soll außgegoßen haben auf dem Predigtstuhl einige ärgerliche und grobe Injurien wider die drey von Adel, die apprehendiret gewesen, solches wollen J. K. M. an das Revalsche Stadt-Consistorium remittiren, so weit sie befinden, daß es eine Consistorial-Sache sey, genau zu untersuchen und abzuurtheilen, Vorbehaltende beydes der einen und der andern Partey, die sich dardurch lädiret befinden, nachgehends zu J. K. M. Recours zu haben, und was an das bemelte Consistorium nicht gehöret, das soll in foro competenti ausgeführet werden.

§ 10 Daß der Frau Stackelberg und ihrer Söhne Mobilien und Sachen in der Stadt vor eine Schuld sind arrestiret worden, ist allerdings wider J. K. M. 1662 gegebene Resolution; da aber der Magistrat selbigen Arrest hat relaxiren laßen, und selbiger ohne deßen Vorbewust geschehen; also ist auch der Magistrat darin ohne Schuld.

§ 11. Anlangend die Beschwer, so die Ritterschafft und der Adel wieder Bürgermeistere und Rath machen, 1) daß sie verbohten haben alle Factoreyen vor ihre eigene Bürger, mit frembden Gelde zu handeln; 2) daß sie J. K. M. Resolution ausgedeutet haben vor die Ritterschafft und den Adel aufzukaufen Victualie-Persehlen im Hafen zur Hauses Nothturfft auf gewiße Persehlen, als da sind Käse, Böckling, Schollen, Pomerantzen, Citronen, Äpfel, Birnen, Nüße und Zwiebeln, und über dem alle andere Victualien-Persehlen verbothen, und 3) daß sie der Ritterschafft und dem Adel nicht wollen zugeben, etwas von denen Frembden auf dem Packhause zu kauffen; Und nachdem Bürgermeistere und Rath, samt die Stadts-Deputirte vorgeben, daß sie darauf nicht wären instruiret zu antworten, weiln deshalben in J. K. M. an sie abgegangene Citation nichts erwähnet worden, ob sie gleich gnugsam ohne dem gewußt hätten, daß die Ritterschafft und der Adel diese Klage gegen Sie vor J. K. M. hätten angegeben, so, daß J. K. M. deshalben dennoch mit Recht hätten können ihnen auferlegen, darauf zu antworten, und J. K. M. darüber nachgehends resolviren; so haben J. K. M. dennoch nichts desto minder zum Ueberfluß der Stadt wollen vergönnen einen andern Termin, nemblich den 17. Junii nechstkommenden Jahrs, daß sie gegen die Zeit mit ihren Beweißgründen wieder diese specificirte Punkten einkommen, zu einer endlichen Decision; da sie aber sich an beredten Termin nicht einstellen wolten, so haben sie die Sache verlohren, und nachgehends keine Macht weiter darauf zu reden, als sind Bürgermeistere und Rath schuldig, wann sie und die Stadt ihre Deputirte zu dem Ende an J. K. M. absenden würden, zu rechter Zeit der Ritterschafft und dem Adel zu notificiren. Mittler Zeit sollen Bürgermeistere und Rath keinem Bürger verbiethen und verhindern Factoreyen zu treiben, sondern sie sollen freyen Zulaß haben, zu handeln mit frembden Geld und Commissions, wie vor diesem geschehen ist. Und die Ritterschafft genieße die Freyheit allerhand Victualie-Persehlen im Hafen aufzukauffen zu der Zeit, da der Jahrmarckt wehret, ohne Unterscheidt, ausgenommen die Persehlen alleine, die besonders in denen Stadts-Privilegien benannt und specificiret worden, der Bürgerschafft vorbehalten; und dieses so lange und bis daß J. K. M. nach ihrer beyderseits weitern Verhör darüber ihre allendliche Resolution und Erklärung geben kann.

§ 12. Und gleichwie die Ritterschafft und der Adel sich darüber aufs letzte beschweren, daß Bürgermeistere und Rath ihnen den Vorzug, so ihrem Stand mit Recht zukommt, nicht deferiren, sondern haben in dem Titull auf eine von ihren Schrifften, mit ihnen eine

Parität und Gleichheit gebrauchet; Also, und obgleich J. K. M. befinden, daß Bürgermeistere und Rath ihnen auch nicht den Vorzug zu disputiren gesuchet, wollen J. K. M. ihnen nicht desto minder in Gnaden vermahnet haben, daß sie allezeit der Ritterschafft und dem Adel die Präference erweisen, die ihrem Stande, so vor andern privilegiret, mit Recht zugehöret, nachdem J. K. M. überdem ihnen auf beyden Seiten dazu rathen wollen, daß, weiln sie von einander subsistiren sollen, sie auch, wegen der Nothwendigkeit, einander solcher gestalt begegnen, daß sie in guten Vertrauen zusammen stehen können, und einer des andern Nutzen und Bestes befördern. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S.) Jonas Klingstedt.

---

145. Königlicher Gnadenbrief vom 16. October 1675.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, rc. rc. Thun hiemit zu wißen, daß nachdem unsere Stadt Reval, stets von der Zeit an, da sie unter die Schwedische Crohne gekommen, gegen unsere Antecessoren, uns und die Schwedische Crohne, bey allen Zufällen gute Proben ihrer unterthänigsten Treue und Hulde erscheinen laßen, daß wir dahero veruhrsachet sein, ihnen wiederumb ein Zeichen und Merckung unserer sonderbahren Gnade, absonderlich bey diesem unserm neulichst vorgelauffenen Crönungsfest zu erweisen; Alß haben Wir sowohl aus Gunst und Gnade als auch in Betrachtung ihrer geringen Einkünffte, so erwähnte Stadt gegen die große Ausgaben und Unkostungen, so sie zur Stadtsdefension thun muß, vergönnet und zugelaßen, wie Wir dann krafft dieses offenen Brieffes mehrbemelter unserer Stadt Reval vergönnen und zulaßen, daß ohne dem Theil vom Portorio, so die Stadt genießet, sie nach diesem ein halb pro centum von allen so außgehenden als einkommenden Waaren heben mögen; Alldieweiln auch von unterschiedlichen Waaren, nemblich Saltz, Wein, Getreyde, Jufften, Taback rc. nichts pro centum gegeben wirdt, soll davon der halbe Partt an die Stadt erleget werden, gegen daßelbe, so davon ans Portorium bezahlet wirdt; Welche derselben vergönnte Gelder Bürgermeistere und Rath im Portorio ohne einiger Hindernüs aufzuheben und zu nehmen haben. Wornach alle, die es betrifft, sich zu richten

haben. Zu desto mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Königlichen Secret bekräfftigen laßen. Datum Stockholm den 16. October Anno 1675.

Carolus.

(L. S.) Jonas Klingstedt.

---

146. Königliche Resolution vom 16. October 1675.

J. K. M. Resolution über einige Gewerbe, welche die Stadt Reval, durch ihre Deputirte, die Ehrenveste, Wohlgelahrte und Verständige, Henrich Fonne, Syndicum, Caspar Dunte, Rathmann, Hans Stampehl, Aeltermann der großen Gilde, und Paul Struer, Secretair daselbst, unterthänigst insinuiret haben. Datum Stockholm den 16. October Anno 1675.

§ 1. Nachdem bey J. K. M. Bürgermeister und Rath in Reval durch ihre Deputirte unterthänigst angehalten, um J. K. M. gnädige Confirmation auf J. M. der Königin Christine Brief, datiret Upsala den 28. November 1653, worin J. M. der Stadt einige gewiße Conditiones vergönnet haben, vor die 30,000 Rthr. specie Capital, die sie höchstbemelter K. M. vorgestreckt haben, welcher Brief nachmals von J. K. M. seligen Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens ist bekräfftiget worden, den 27. Julii 1654, weßhalben, da J. K. M. daßelbe vor billig befinden, vornehmlich und dieweiln J. K. M. Cammer-Collegium darauf einen schrifftlichen Attest gegeben haben von dem 30. Augustii a. c., daß bemelte Vorstreckung richtig ist erleget und clariret worden. Als haben J. K. M. confirmiret und bestättiget, wie J. K. M. auch in Krafft dieses confirmiren und bestätigen der Stadt Reval, daß sie alle Conditionen und Wilküren, die ihr in obberührten J. M. der Königin Christine gegebenen, und im J. K. M. seligen Herrn Vaters Confirmations-Brieff, bewilliget und vergönnet seynd, genießen und behalten sollen, so lange und bis selbige 30,000 Rthr. specie ihnen können bezahlet werden.

§ 2. Was den Schaden und Hinderniß anbelangt, worüber sie klagen, daß die traffiquirenden Bürger in den Commercien dadurch leiden mußten, daß ihnen nicht zugestanden wird, von hieraus einige Silber Münze nach Reval auszuführen, wofür sie Getraide bekommen könten, so findet es S. K. M. nicht rathsam, hierin etwas wider das darüber gedruckt ergangene Placat zu thun, der schädlichen

Consequence wegen, die eine solche Ausfuhr der Münze für das Reich mit sich bringen würde.

§ 3. Und wie J. K. M. vernommen, daß unterschiedene Wallonen und Frembde ihre Waaren nach dem Dom bringen, und dieselben wie andere Bürger mit Elle und Gewicht aushöckern und verkaufen; so wollen J. K. M., weil solches den Stadt-Privilegien und Königl. Resolutionen entgegenstrebet, ihrem General-Gouverneur in Gnaden anbefehlen, ernstlich darauf zu achten, daß dergleichen inskünftige unter keinem Vorwande weiter zugelaßen werde.

§ 4. K. M. findet es für recht und billig, daß des Gymnasii Beamte in Reval nach früheren Resolutionen jährlich aus der K. M. Licent-Cammer die zwölfhundert Rthlr. erhalten sollen, die ihnen von der Stadt zum Lohn und Unterhalt bewilliget sind, und wollen K. M. dem Cammer-Collegio in Gnaden anbefohlen haben, daß man hierauf achten möge, damit solches nach früheren Resolutionen dem Magistrate zugestellt, und was aus früheren Jahren restiret, ohne Aufenthalt bezahlt und contentiret werde.

§ 5. Das jus piscandi, welches Reval in dem Laddienpe'schen Bache prätendirt, ist K. M. in Gnaden gesonnen, ihnen zu verwilligen, so weit es ihnen mit Recht zukömmt, zu welchem Ende J. K. M. diese Sache dem General-Gouverneuren remittiret haben wollen, daß er schleunigst die Gründe und Beweise untersuche, die die Stadt auf ihrer Seite hat, und ihnen hierin wiederfahren lasse, wozu er sie berechtigt und befugt findet.

§ 6. Was die Handelshäuser in Moscau, Nowgorod und Plescau anbetrifft, so wollen J. K. M. dero Gesandten, die zum Grenztracte verordnet sind, in Gnaden anbefehlen, daß sie mit des Czaren Legaten darin eine Richtigkeit treffen.

§ 7. J. K. M. findet es auch billig, daß Reval eben dasselbe Beneficium im Zoll genießet wie Narva und Nyen, auf Eisen, Kupfer und andere Schwedische Waaren, die durch die Stadt nach Rußland geführt werden, nur sollen sie verpflichtet seyn, dieselbe Versicherung zu prästiren, wie die andern beyden Städte, daß solches Gut nach keinem andern Orte als nach Rußland gebracht werde.

§ 8. Betreffend die Klage der Stadt Reval, daß die Stadt Nyen ihr keine Niederlage auf Salz und Hering, oder eine freie Durchfuhr gestatten will, so läßt J. K. M., wie sie hierin nicht definitive resolviren kann, ehe die Stadt Nyen hierüber erst verhört, es dabey so lange bewenden, doch so daß die Stadt Reval mittlerweile unturbiret im Posseß dessen verbleiben solle, was sie vor diesem genossen.

§ 9. Was die Stadt Reval unterthänigst klaget, daß sie mit dem Brückenzoll hier in Stockholm sehr beschwert werde, darüber wollen J. K. M. künftig und ein anderes Mal vollkommner resolviren.

§ 10. Weil auch schließlich J. K. M. zur Sicherheit der Seefahrer und des Handels Beförderung es sehr nothwendig findet, daß eine Feuerbacke in Odensholm errichtet werde, wollen J. K. M. der Stadt in Gnaden vergönnen, dieselbe zu erbauen und zu unterhalten, und daß sie dafür von den Seefahrern Bakgelder geniessen sollen, ein so großes Quantum als unser Commerce-Collegium dazu determiniren wird. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S) Jonas Klingstedt.

---

147. Königliche Resolution vom 3. Juni 1679.

K. M. gnädigste Resolution und Erklärung über die unterthänige Desideria und Angelegenheiten, welche die Stadt Reval durch dero anher gesandten Gevollmächtigten den Rathmann Paulum Struerum und den Stadt-Secretarium Johann Diedrich Korbmacher in Unterthänigkeit haben insinuiren und vortragen laßen. Gegeben im Haupt-Quartier Liungby den 3. Junii 1679.

§ 1. Dieweil K. M. jeder Zeit von der Stadt Reval und deren Einwohnern eine sonderbare Bereitwilligkeit in alle dem, so von ihnen zum K. M. und des Reichs Dienst und Besten, besonders in diesen beschwerlichen Kriegszeiten, gefordert worden, gespühret haben; Und K. M. so wol dafür, als auch für das von ihnen jetzt gethane Anerbieten, K. M. mit allen Kräfften und Vermögen noch ferner an die Hand zu gehen, in Gnaden geneigt sind, so viel möglich ist, ihnen in obbemeldten ihren Postulaten zu wiligen. Also haben K. M. sich auf dieselben solchergestalt gnädigst erkläret, wie folget.

§ 2 Obgleich K. M. mit der Anno 1662 dem damahligen dort gewesenen Gouverneuren Bengt Horn ertheilten Resolution keine andere, als diese Intention gehabt haben, daß K. M. selbsten mit der mancherley Querelen, die dort in loco auf das Bequemste abgeholfen werden konnten, verschonet werden möchten: Jedoch dieweil K. M. vernehmen, daß dem Magistrat dadurch ein und ander Präjudice in ihren gesprochenen Urtheilen zugewachsen ist, indem der Part, welcher mit solchem Urtheil nicht zufrieden ist, von dem Gouverne-

ment Inhibitorialia und Schutzbriefe erhalten, und dadurch den rechten Weg per appellationem an das Königl. Hoff-Gericht in Stockholm vorbeygehet, welches doch ihren Privilegien zufolge das rechte Forum ist, allwo dem Magistrat dero Urtheile zu justificiren gebühret: Also haben K. M. für nöthig befunden, sich über obbemeldte Resolution hiermit solchergestalt gnädigst zu erklären, daß nach den Privilegien der bemeldten Stadt und nach denen von Zeit zu Zeit erhaltenen und confirmirten Resolutionen, welche K. M. gleichermaßen hiermit ferner bekräftigen, alle von dem Magistrat in Reval abgeurtheilte Sachen per ordinariam viam appellationis hinfüro unverrückt an das Schwedische Hoff-Gericht gehen und die Querulanten bey K. M. selbsten sich angeben sollen, jedennoch daß der Magistrat deren K. M. Ministris und Bedienten Information von einer und anderer Sache gebe, die erforderlich seyn könnte, aber keinesweges obligirt seyn, dort als vor einer neuen Instantz ihre Urtheile zu deduciren und justificiren oder die Orginal-Acten abfolgen zu laßen, weil K. M. wie Dero Vorfahren in aller Maße sie bey ihren wohlerrungen Privilegien und Gerechtigkeiten wieder allerley Unfug und Eindrang maintiniren wollen. Wenn auch einige Sachen vorkämen, worinnen die Stadt intereßiret seyn könnte, alsdann sollen K. M. Ministri und Bediente in Reval alles mit dem Magistrat überlegen, ihrer Instruction Folge leisten, und sie in dem Stadtwesen und in denen Sachen, die dem Amt des Magistrats und deßen Vorsorge eigentlich competiren und zustehen, nicht stören. Und wollen K. M. bedacht seyn, bey gelegener Zeit durch gewiße Ordnungen das Justitzwesen in einen guten und gehörigen Stand setzen zu laßen.

§ 3. Betreffend den von denen Schloß-Bedienten geschehenen Mißbrauch, worüber geklagt wird, daß sie promiscue alles, was auf fremden Schiffen und Schuten in den Stadt-Hafen an Victualien und andern Perselen ankommt, unter dem Namen zur Nothdurft des Schloßes krönen, worunter die Bedienten offt ihren Privat-Nutzen suchen, und dadurch denen Bürgern, die doch Schatzung und Steuer unterworffen sind, in ihrer Nahrung Eindrang thun: so wollen K. M., daß der General-Gouverneur genau darauf sehen soll, daß solcher Unterschleif nicht vorlauffen möge, sondern die Stadt in solchem Handel auch bey ihren alten Freyheiten im Hafen wieder allen Eindrang geschützet werde. K. M. sind diesem zufolge gnädigst zufrieden, daß, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, daß solche Krönung nach Befehl J. K. M. auf Schiff und Guth vorgenommen werden muß, solches dann mit Vorbewußt des Magistrats geschehe und verrichtet werde. Gleichermaßen wird der General-Guoverneur durch ernstliche

Mandaten und Befehle alle gewaltsame und grobe Insolentien in der Stadt-Jurisdiction verhindern, und der, welcher darinnen betreten wird, ohne Ansehen, nachdem solches Verbrechen es meritiret und verdienet, abgestrafet werden.

§ 4. Dieweil K. M. keine andere Information wegen des Arrestes und Detention haben, womit der Stadt-Lieutenant Friedrich Grabbe nebst einem andern Stadt-Bürger auf dem Schloß ist belegt worden, als was der Magistrat durch obberegte ihre Deputirte vorgebracht hat; So müßen doch K. M. des General-Gouverneuren Bericht darüber einholen, wenn aber etwas Unbilliges darunter vorgelauffen wäre, so will K. M. ernstlich es dahin betreiben, daß dergleichen hinfüro nicht zu befürchten sey.

§ 5. K. M. vernehmen ungerne, daß der Magistrat ist veranlaßet worden, über die Störung, so ihnen in ihrer freyen Wahl zum Magistrats Amt geschiehet, zu klagen; und weil sie solche Freyheit schon einige hundert Jahren geruhig beseßen haben; Also wollen K. M. sie auch dabey in aller Maße confirmiren, so daß ihnen in der Election und Disposition wegen dergleichen Stadt-Aemter nicht der geringste Einspruch wieder ihre Privilegia geschehen sol. Und diesem zufolge erklären K. M. die letzt vorgegangene Wahl, so wol wegen des Syndicat- und Secretarien-, als Rathmanns-Amtes völlig für gültig, und den Magistrat von der Imputation frey, als hätten sie gesuchet, K. M. in Ihre Gerechtsame einzugreifen.

§ 6. Dieweil der Magistrat mit genugsamen Gründen deduciret, daß die beyden Stadt-Güther Fethhoff und Habers genannt, seit uralten Zeiten her von Prästirung des Roßdienstes frey gewesen, jetzt aber nicht desto weniger mit Einquartirung und andern Auflagen beschweret werden; Als sollen sie hinfüro alle die Freyheit und Vortheile genießen, worauf sie verbriefet sind.

§ 7. Die Klage, welche darüber geführet wird, daß die Schloß-Bedienten und die Dum'sche Guarnisons Officiere zum öfterst nach eigenem Belieben auf der großen Heer-Straße die Pferde des Landmannes und Bauern nehmen, wenn sie sich nach der Stadt begeben wollen, und brauchen dieselbe zu ein und anderer Schüße, befinden K. M. so viel mehr nöthig bald zu remediren, als solches der Bauerschafft zu einer nicht geringen Beschwerde gereichet, und die Stadt ebenfalls Nachtheil darinnen leidet, indem der Bauer abgeschrecket wird, einige Zufuhr zu thun. Und wollen K. M. derohalben bey dem General-Gouverneur nachdrücklich verordnen, daß solches hinfüro nicht geschehen soll, sondern wenn einige Schüße zu unserm Dienst

erforderlich seyn, alsdann sollen solche auf ordentliche Weise ausgeschrieben werden.

§ 8. K. M. können nicht wißen in wiefern das von dem Obristen Campenhausen unter St. Anthonii Berg aufgeführte steinerne Haus der Vestung und der gantzen Stadt zu Präjudice und Gefahr seyn kann, wenn etwas Feindliches entstehen sollte. Derohalben wollen K. M. solches untersuchen laßen und dann verordnen, was zu genugsamer Sicherheit des Orts erfordert werden kann.

§ 9. Die unterthänigste Ansuchung um einige Canonen und Kugeln zu desto beßerer Defension der Stadt wollen K. M. der Stadt gerne deferiren, so fern diese Kriegszeiten solches leiden können, weil K. M. dergleichen Ammunitions-Sorten zu des Reichs Vertheidigung selbst höchst von nöthen haben. Wenn aber die Stadt selbst einige Anleitung geben könnte, wollen K. M. zusehen, in wie fern ihr darinnen gratificirt werden kann.

§ 10. K. M. judiciren genugsam, daß der Kaufhandel, den die dahin kommende Schotten und Wallonen auf dem Dum, nach eingekommenen Beschwerden, mit diesen und jenen kostbaren Wahren treiben, nicht ohne Präjudice der Stadt und der Einwohner Handel und Nahrung geschiehet. Derohalben soll der General-Gouverneur diese nachdrückliche Verordnung stellen, daß dergleichen herumreisende Fremde nicht mögen geduldet werden, weil solches wieder der Stadt klare Privilegien und K. M. Interesse streitet.

§ 11. Die von der Stadt Reval desiderirte Confirmation über die vom General-Commercie-Collegio übersehene und revidirte Straßen-Nahrungs- oder particulier-Handels-Ordnungen, haben K. M. zu der Stadt und Bürgerschaft Aufnahme und Besten schon ausfertigen laßen *). Und soll der General-Gouverneur sich angelegen seyn laßen, daß dieselbe von jedermann, den es angehet, in allen Stücken gebührend observiret und nachgelebet werden.

§ 12. Betreffende die Salaria der Professoren beym Revalschen Gymnasio, für welche die Stadt unterthänigst intercediret und zugleich begehret, daß nach K. M. Anno 1675 gethaner gnädiger Verordnung die dazu destinirte und bewilligte 1200 Rthr. aus denen dortigen Licenten an den Magistrat jährlich ausgezahlet werden möchten, so laßen K. M. solche Ihre Resolution und Bewilligung in ihrer vorigen Krafft verbleiben. Daß aber darauf noch kein Effect hat erfolgen können, daran sind die jetzigen schweren Kriegeszeiten einzig und alleine Schuld gewesen. Und versichern K. M. desmittelst,

---

*) S. oben Bd. I. S. 388.

daß sie solches bey denen erfolgenden Friedenszeiten sollen zu genießen haben.

§ 13. K. M. wißen nicht, was für Ursache der General-Gouverneur haben kann, von dem Magistrat Copeyen von ihren Stadt-Privilegien zu fordern, weil nach ihrem Bericht, solche schon zu Zeiten der vormahligen Gouverneure ausgegeben und in die Canzeley eingeliefert worden; Derohalben wollen K. M. sie davon befreyet haben, zumahlen sie sich erbiethen, bey einem und andern Casu und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, beglaubte Transsumten extradiren und abfolgen zu laßen. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S.) H. Hoghusen.

---

148. Königliche Resolution vom 3. Juni 1679.

Resolution auf nachfolgende, von denen der Stadt hergeschickten Deputirten vorgebrachte Angelegenheit. Gegeben im Hauptquartiere Liungby den 3. Juny Anno 1679.

K. M. hätten gerne gesehen, daß die Stadt Reval zu einigem Soulagement die Wirkung von der Verordnung und Bewilligung geniessen können, die ihr zur Zeit der Krönung I. K. M. auf ein halb pro centum von allen daselbst ein- und ausgehenden Waaren ohne Unterschied vergönnet ward. Allein obschon die Ritterschaft dagegen einige Einwendung gemacht, indem sie sich besonders bey der Getraideausschiffung gravirt erachtet, so haben K. M. nichts destoweniger dasselbe ein halb pro centum von allen Waaren, so ein- und ausgehenden, vergönnen und gestatten wollen, ausgenommen von allen Getraidearten, bis K. M. sich künftig über oberwähnte frühere Bewilligung ferner erklären können; dem General-Gouverneur wird daher hiemit anbefohlen, sie in wirklichen Posseß selbiger Auflage zu setzen und gegen allen Unfug zu mainteniren. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S.) H. Hoghusen.

149. Resolution des General-Commerz-Collegiums vom 12. Juli 1679.

Ex Protocollo Regii Generalis Commerciorum Collegii de die 12 Julii 1679.

Am selbigen Tage ließ die Stadt Reval im Königlichen Commercien-Collegio durch ihre Deputirte um die Resolution des Collegii anhalten, es möchte der Stadt Dorpat die prätendirte Freiheit, in Reval, Riga, Narva und Pernau mit Fremden zu handeln, in Reval, welches in dessen wohlerrungenen Privilegien und in seiner Nahrung dadurch einen merklichen Eindrang erleiden würde, nicht verstattet werden, indem die Stadt glaube in ihrer an das Collegium übersandten Erklärung solches genugsam bewiesen und deduciret zu haben. Und wie nun das Collegium sowohl aus denen in erwähnter Erklärung angeführten als aus andern in Actis befindlichen Beweißgründen der Stadt Dorpat und ihrer Bürgerschaft die verlangte Handelsfreiheit in Reval nicht zugestehen können, erwägend daß es sowohl rechtlich als rahtsam sey, daß sie, den wohlerrungenen Privilegien der Stadt Reval gemäß, und nicht anders, ihren Handel am Orte daselbst treiben mögen, so hat das Collegium in Betreff der Stadt Reval, auf das von ihren Deputirten gemachte Ansuchen, solches hierdurch nicht vorenthalten können; und will das Collegium fernerhin, vermittelst einer General-Resolution, sämmtliche vorgenannte Städte betreffend, sich darüber ausführlicher erklären. **Actum ut supra.**

Ad mandatum extradidit Salomon Gyllenadler, Secret.

---

150. Königliche Resolution vom 19. April 1681.

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung über die Beschwerde- und Klagepunkte, welche der größte Theil der großen Kaufmanns-Gilde in der Stadt Reval, durch ihre anhero abgefertigten Bevollmächtigten den Aeltermann Hans Stampeel, Otto Kosen, Andreas Bahr und Hendrich Bahde, über den dortigen Magistrat, besonders aber über den Bürgermeister daselbst Henricum Rosenkrohn und dessen Verwandtschafft und Adhärentes, und vice versa der Magistrat durch seine Deputirte, den Bürgermeister Wohlgeb. Henrich von Rosenkrohn, die Rathmänner Hans von Schoten und Paulus Struerus, über sie und ihren Aeltermann Hans Stampeel und Con-

sortes, bey J. K. M. haben anbringen und unterthänigst vortragen laßen. Gegeben in Stockholm den 19. Aprilis 1681.

§ 1. Obgleich J. K. M. zu der Stadt Reval und deren Einwohner das gnädigste Zutrauen bis hiezu gehabt hatten, daß die vielfältigen Resolutiones und ernsthaften Ermahnungen, welche auf ihre öfters entstandenen Streitsachen und Zwistigkeiten jedesmal erlaßen und gegeben worden sind, am Ende doch die Wirkung gehabt haben würden, daß Friede und Eintracht zwischen Bürgern und Einwohnern, und eine vollkommene Harmonie zwischen Magistrat und Bürgerschafft — das eigentliche Fundament, worauf der Städte Flor und blühender Zuwachs sich einzig und allein gründet — künftig sich bey ihnen erhalten und Wurzel faßen würden; So haben demohngeachtet J. K. M. mit großem Mißvergnügen erfahren müßen, daß die gute Hoffnung, die sie sich gemacht hatten, gänzlich fehlgeschlagen, und daß dahingegen schädliche Jalousie und Zanksüchtigkeit in dem Maaße vielmehr zugenommen haben, daß die ganze Stadt und alle ihre Mitglieder von neuen in einer verderblichen Collision und Mißverstand unter einander gerathen sind, und zwar dadurch, daß jeder Part für sich, durch eigene kostspielige Gesandschaften nach diesem Reiche hin, aufs äußerste seine Prätension durchzusetzen gesucht hat, und selbst dadurch Klagepunkte und Beschuldigungen gegen einander so cumulirt, daß daher nur ein schädliches Beyspiel, wo das Unwesen nicht zeitig gesteuert nnd ausgerottet würde, erwartet werden konnte; Zu dem Ende erachten es J. K. M. für nöthig, Ihre treue Unterthanen, die sämtlichen Einwohner der Stadt Reval, hiemit und Kraft dieses, nochmals ernstlich zu ermahnen und zu befehlen, daß sie sich in's künftig aller Jalousie und Bitterkeit gegen einander enthalten, so daß die Gilden sich weder in die Jurisdiction des Magistrats und dessen Justiz-Administration, noch der Magistrat in die Schragen-Gerechtsame der Gilden sich mischen mögen, sondern alles dabey, wie es die Gesetze, Satzungen und Proceß, alte und neue Privilegien, die von J. K. M. approbirten Concordaten und wohlgegründete Gewohnheiten mit sich bringen, bewenden laßen; übrigens mögen sie zugleich nicht vergeßen, daß J. K. M. kein Gefallen an dergleichen vielfältigen Beschickungen, die nun eine lange Zeit von Reval nach diesem Reiche gemacht worden, haben werde, weil sie der Stadt zum größten Nachtheil gereichen und mit schweren Kosten verbunden sind. Jedoch und Falls eine Societät oder Gilde über den gesamten Magistrat irgend eine gerechte Beschwerde zu führen sich genöthigt sähe, so darf solches nicht temere geschehen, sondern mit klaren und deutlichen Gründen, die bey harter und nachdrücklicher Strafe zu beweisen sind, zu bele-

gen. Bey so bewandter Sache, wollen J. K. M., daß solches dem General-Gouverneuren oder dem, der seine vices vertritt, zeitig gemeldet werde, welcher auf dem Fall, daß solches in der Güte nicht beyzulegen sey, einen ausführlichen Bericht an J. K. M. darüber, zu Ihrer eigenen Beurtheilung einsenden wird. Alsdann werden J. K. M. das, was Recht und Gesetz mit sich bringen, verfügen, jedoch mit der Warnung, daß so wie Sie allezeit geneigt sind, einem jeden Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu laßen, so werden Sie auch den mit gehöriger Strafe ohnfehlbar zu belegen wißen, der ohne Ursache und hinlänglichen Beweis, die Actiones seiner Obrigkeit vor J. K. M. zu traduciren sich erdreistet. Falls aber Jemand in particulier, es sey nun einer oder mehrere für sich, und nicht von Seiten der ganzen Societät oder Gilde, über etwas sich zu beklagen hätten, so werden solche von J. K. M. zu ihrem rechten Forum oder Instantiam verwiesen, wo sie ihre Beschwerde anbringen und die Klagsache den Rechten, Proceß-Ordnung und darüber erlaßenen Königlichen Resolutiones gemäß entscheiden laßen können.

Und damit J. K. M. gnädiger Wille und Verordnung in diesem und jenem Stücke beiden Theilen bekannt werde, so haben J. K. M. auf jeden von der Großen Gilde eingereichten Klagepunkt und Gravamen folgendermaßen resolviret:

§ 1. Betreffend die zwischen dem Magistrat und der großen Kaufmanns-Gilde Anno 1672 errichteten Concordaten; so wollen J. K. M., da sie mehrentheils zum Nutzen der Stadt, Eintracht der Einwohner und Zuwachs der Handlung errichtet zu seyn befunden worden, sie hiemit in genere confirmiret haben, mit Ausnahme einiger Punkte, worinnen J. K. M. einige Veränderung, die bey jedem Punkt specificirt werden wird, gemacht haben.

§ 2. Was die Klage der großen Gilde betrift, als würde der Magistrat bey seiner Beschickung im Jahr 1679 den Nahmen der Stadt gemißbrauchet haben; so wollen J. K. M. den Magistrat von dieser Beschuldigung für dieses mal zwar befreyen; aber auch zugleich dabey erinnern, das was alte und neue Concordaten von Beschickungen so deutlich statuiren und verordnen, nicht aus der Acht zu laßen.

§ 3. So wie J. K. M. allezeit geneigt sind, ohne Ansehen der Person auf Recht und Gesetz zu halten und seinen getreuen Unterthanen allen Königlichen Schutz wiederfahren zu laßen, so wollen J. K. M., was das erste Gravamen der großen Gilde, wegen Königlichen Schutzes auf dem Schloß betrift, so wie der zweite Punkt der vorigen Resolution datirt Ljungby den 3. Juni Anno 1679 es

gleichfalls an die Hand giebt, resolviret haben; nemlich: Da bey dem Gouvernement keine Instanz, wo Parten agiren können, seyn darf; als soll auch keiner daselbst um Schutz oder Protection bitten, es sey denn, daß Jemand sich genöthigt siehet, erweißliche Klage über Gewalt, denegata justicia, Nullitäten und offenbares Unrecht des Processes zu führen; in diesem Fall soll der Magistrat gehalten seyn, alle nöthige Kenntniß und Unterricht von der bisherigen Be- und Verhandlung der Sache bey dem Magistrat, dem General-Gouverneuren zu ertheilen, der alsdann von Seiten J. K. M., die weiteren Verfügungen, nach Anleitung seiner Instruction, zu treffen hat. Uebrigens verbleibt es beym gerichtlichen Proceß in causis appellabilibus und inappellabilibus bey den vorigen Königlichen Resolutionen.

§ 4. Nach dem ersten Punkt der oberwähnten Ljungbyschen Resolution wollen J. K. M., daß die große Gilde den Magistrat in seiner freyen Wahl zu den Magistrats-Aemtern — als worüber das zweite Gravamen handelt — nicht turbiren soll; es sey denn, daß sie im Stande wäre, aus klaren Gründen zu beweisen, daß irgend etwas zu ihrer Bedrängniß hat von dem Magistrat statuirt werden wollen; auf welchen Fall sie Befugniß hat, solches dem General-Gouverneuren anzuzeigen und den weiteren Bescheid J. K. M. abzuwarten; J. K. M. können daher die in dem zweiten Gravamine vorgetragene Bitte der großen Gilde, nemlich: das jus praesentandi dem Collegio Consulum zu nehmen, und das Recht, zwei Personen bey der Wahl eines Syndici und eines Secretairen vorzuschlagen, der Gilde zu geben, nicht aggreiren, sondern laßen es ganz unverbrüchlich bey der alten Praxis; da hingegen wollen J. K. M. den Magistrat auch ernstlich ermahnen, keinen Mißbrauch von seiner Macht und Freyheit in diesem Stücke, zu Jemandens Bedruck leidenschaftlich zu machen, sondern sich hierin, nach vorgeschriebenen Rechten, Königlichen Resolutiones, besonders de Anno 1662 und verabredeten Concordaten zu richten. Uebrigens und was endlich das Verfahren bey der letzten Secretarii und Rathmanns Wahl betrift, so werden J. K. M. dem Magistrat Ihre gnädige Disposition und Verordnung darüber weiterhin bekannt machen.

§ 5. Ferner finden J. K. M. das fünfte Gravamen der großen Gilde wegen des, in Bezug auf Gaben und Geschenke zu leistenden jährlichen Eides, auch nicht von der Beschaffenheit, daß sie dasselbe können aggreiren, sondern halten es für hinlänglich, wenn eine Person des Raths beym Antritt des Amts, den hierauf Bezug habenden Eid leistet; was aber die officia ambulatoria betrift, so mögen

wohl Gründe vorhanden seyn, denselben bey dem jedesmaligen Antritt repetiren zu laßen.

§ 6. In dem sechsten Gravamine von den Commercien, scheint die große Gilde das Factum weder sufficient bewiesen noch die rationem facti gut erfunden zu haben; J. K. M. verweisen daher beyde Theile an die vorher emanirten Mandate, und befehlen dem Magistrat, zugleich darüber Hand zu halten, damit ein so heilsames Werk, zum großen Nachtheil und Ruin der Stadt, nicht durch Vernachläßigung in Verfall gerathe.

§ 7. In Rücksicht des siebenten Gravaminis halten es J. K. M. für billig, daß ein Edelmann, welcher einen Stadtdienst angenommen hat, so wohl für seine eigene Person, als auch für Frau und Kinder, so lange er wegen seines Stadtdienstes sich in der Stadt aufhält, so wohl im Kleider-Anzuge als in allen übrigen, sich nach der in der Stadt gebräuchlichen Manier und Ordnung richte.

§ 8. Was das achte Gravamen betrift, so erachten es J. K. M. für rechtlich, daß alle Gelder, die zu der gemeinen Stadt usus und zu Salaria für die Stadt-Bediente ausgegeben werden sollen, auch in die gemeine Cassen hinfließen, item daß alle nomine publico auszustellende Stadt-Obligationes von den Gilden mit unterschrieben werden mögen; was aber die Interessen Gelder von 30,000 Rthlr. Kapital und die Salz- und Weingelder anbelangt, so mögen sie künftig wie bis hiezu zu der so genannten Besendung des Magistrats und unter dessen eigenen Disposition verbleiben.

§ 9. Aus dem neunten Gravamine der großen Gilde entnehmen J. K. M. höchst ungern, daß der Hafen, der als ein großes Kleinod für die Stadt Reval anzusehen ist, durch Unachtsamkeit zu verfallen anfängt; Sie ermahnen daher Bürgermeister und Rath ernstlich, daß sie gute Aufsicht über denselben halten, die Bürgerschafft aber, daß sie die von dem Magistrat zur Aufrechthaltung des Hafens zu machenden Verordnungen mit mehr Folgsamkeit als wie bis hiezu in Erfüllung zu bringen suchen werde; Zu dem Ende wollen J. K. M., daß die Pfahlgelder besonders und gut aufgehoben und zu keinem außer diesem Gebrauch angewandt werden; Imgleichen daß die, welche bereits zu einem andern usus angewandt worden, mit dem förderſamsten wieder herbeygeschafft werden und endlich daß der 11. Punkt der Concordaten de Anno 1672 hierin zur Richtschnur dienen möge.

§ 10. Zu dem zehnten Gravamen billigen J. K. M. das, was der 9. Punkt in den letzten Concordaten, in Bezug auf den Kornkasten bestimmt, daß einige von der Bürgerschafft mögen den

über das Bauwesen Inspection habenden Magistratspersonen adjungiret werden. Was aber die 14 Lasten Korn betrifft, welche der Rathmann Struerus, auf des Magistrats Befehl, aus dem Kornkasten bekommen hat, so mag es, in Rücksicht der befriedigenden Erklärung, die der Magistrat darüber von sich gegeben hat, sein Bewenden dabey haben; jedoch liegt es dem Magistrat ob, Sorge dafür zu tragen, daß dergleichen Posten, die er sich nicht hat erwehren können, im Nothfall aus den Magazinen zu nehmen, mit dem fördersamsten wieder ersetzt und gefüllt werden mögen.

§ 11. Was die große Gilde in dem zwölften Gravamine klaget, als 1) über eine Difference, die in den Rechnungen der Portorii-Cassa, wegen der Zinsen für 30,000 Rthlr. Kapital und der Salz- und Weingelder bemerkt wird; so ist die Entscheidung darüber aus dem 8. Punkt zu ersehen, daß nemlich diese Gelder nach ehemaligen Königlichen Verordnungen und gegenseitig errichteten Verträgen zur alleinigen Disposition des Magistrats gehören; wobey es auch billig sein Bewenden hat. Was aber 2) die Strafgelder anbelangt, so können J. K. M. nicht umhin für rechtlich zu erkennen, daß Bürgermeister und Rath, so wohl wegen dieser als der übrigen Stadt-Einkünfte eine richtige Rechnung jährlich abzulegen haben.

§ 12. In Absicht des dreizehnten Gravaminis wegen der Kosten, die der Magistrat sowohl als die große Gilde bey dieser Beschickung gehabt haben, erklären sich J. K. Majestät dahin, daß jeder Part die Kosten für sich zu tragen habe, und die gemeine Casse nicht damit zu belästigen sey; was aber die große Gilde sonst wegen Anstellung zweyer Personen aus ihrer Mitte bey dem Portorio bittet; so finden J. K. M. solches billig und wohlgegründet zu seyn, daß nemlich zwey aus ihrer Mitte zugleich bey dem Portorio adhibirt werden.

§ 13. Da das vierzehnte Gravamen vom Maaß, Gewicht und der Wrak-Ordnung größtentheils auf die große Gilde selbst, da sie den Handel treibt, redundirt; Als wollen J. K. M. sie ernstlich hiemit ermahnet haben, den bereits darüber gemachten guten Ordnungen, die der Magistrat erforderlichen Falls kann renoviren laßen, nachzuleben. Uebrigens wird demselben die Aufsicht über deren prompte und richtige Observance zur Pflicht gemacht.

§ 14. So wie der Magistrat im sechszehnten Gravamine selbst gestehet, daß er eine Recognition für die 5000 Lasten Korn gehoben habe, welches J. K. M. in Kriegszeiten zu verschiffen der Stadt erlaubet haben; So ist es auch billig, daß solches von der gemeinen Casse berechnet wird und daß der Magistrat über den Gebrauch dieser

Recognitions-Gelder und wie sie verwandt worden sind, Auskunft giebt. — Uebrigens hören gedachte Recognitions-Gelder gegenwärtig in Friedenszeiten von selbst auf.

§ 15. Weil der Magistrat in Reval beym siebenzehnten Gravamen, in Betreff des neuen Tolags von einem halben pro centum, welches J. K. M. Anno 1675 der Stadt verliehen haben, die Unvermögenheit und periclitirende Defension der Stadt, falls er gänzlich aufgehoben werden sollte, auseinandersetzt und zugleich versprochen hat, alle solche Gelder zur Fortification und Herbeyschaffung von Ammunition lediglich anzuwenden; Als haben J. K. M., nachdem Sie von dem Zusammenhange der Sache genauere Nachrichten eingezogen, solchergestalt zu resolviren geruhet, daß alle aus- und eingehende Werth-Waare, die nach Centum bey dem Portorio berechnet werden, ein halbes pro centum an die Stadt erlegen sollen, welche Gelder die Stadt sogleich im Portorio heben und zu dem destinirten usus anwenden mag; aber die übrigen sowohl aus- als eingehende Waaren, die nicht nach Centum, sondern nach Lasten, Ahmen und Schiffspfund ꝛc. ꝛc. taxirt werden, als Korn, Wein, Salz, Juften, Toback ꝛc. ꝛc. ꝛc., werden noch bis zu weiterer Disposition J. K. M. von diesem Tolag eximirt.

§ 16. Endlich haben J. K. M. gnädigst in Consideration gezogen, was die große Gilde von einer am Orte daselbst anzuordnenden Inquisitorial-Commission in Unterthänigkeit hat antragen laßen, und da sie zu dem Ende in dem 3., 4., 11., 12., 15., 18. und 19. Punkt einer Menge von Attentats und Thatsachen erwähnet, die mehrentheils dem Bürgermeister Rosenkrohn und seinen angeblichen Adhärenten zu Last fallen, sie auch beym Verlust ihrer Wohlfahrt alles bey einer Inquisition zu beweisen sich erbiethet, weil sie unmöglich alle die nöthigen Documente und Zeugen hier in loco bey der Hand haben kann, und überdem erböthig ist, die Commission auf eigene Kosten daselbst so lange zu unterhalten, bis es sich aus dem Ausgang ergeben wird, wer an diesen Unruhen Schuld sey und daher die wohlverdiente Strafe erhalten und für die Expensen aufkommen werde; Also und da es J. K. M. um genauere Information von dem eigentlichen Zusammenhang dieser Sache sehr zu thun ist, besonders weil der Magistrat alle Schuld auf einige Personen von der Gilde zu werfen sucht und die Sache daher in contradictoriis ist; so haben J. K. M. in Betracht der Wichtigkeit und Importance dieser Klagsache, wenn sie nicht zeitig beygelegt werden wird, in Gnaden zu consentiren und zu verordnen geruhen wollen, eine Commission mit dem fördersamsten von hier aus nach Reval abgehen zu laßen, die alle obgedachte Beschwerde- und

Klagepunkte, wodurch die Gilde sich über den Magistrat und dessen Glieder, und der Magistrat sich über die Gilde oder einige Glieder aus derselben beschweret, und in dieser Resolution nicht abgethan sind, aufnehmen, genau untersuchen und nachher mit allen Circumstantien und Belegen an J. K. M. referiren soll, damit Sie alsdann Gelegenheit bekommen das zu statuiren, was recht- und gesetzmäßig geprüft werden wird; J. K. M. erachten es daher für nöthig, beiden Theilen hievon Nachricht zu geben; Und da diese Inquisitorial-Commission, um Ruhe und Einigkeit in der Stadt herzustellen lediglich angeordnet werden wird; so soll auch derjenige, der unbefugter Weise, durch Beschuldigungen von einer oder andern Art, diesen oder jenen ungerecht zu graviren gesucht und Ursache zu der Exacerbation der Gemüther und der gegenseitigen Uneinigkeit gegeben hat, andern zur Warnung exemplariter angesehn werden, welches beiden Theilen zu Benachrichtigung dienen kann.

§ 17. So wie nun aus allen diesem der gnädige Wille und Resolution J. K. M. über die von der großen Gilde eingereichten neunzehn Gravamina und des Magistrats darauf abgefaßte Antwort abzunehmen ist; so finden J. K. M. die von beiden Theilen besonders anhängig gemachten **Petita** von der Beschaffenheit zu seyn, daß sie entweder ganz neue sind, oder aus dem vorangehenden decidirt werden können, daher J. K. M., was die neuen Postulaten betrifft, die aus dem 5., 6., 13., 14., 15. und 16 Punkt der **Petitorum** des Magistrats ersehen werden können, es dergestalt wollen hiemit resolvirt haben, daß es bey der alten Praxis verbleiben und keine Innovation mit der Gilde oder den Schragen-Gerechtsamen derselben vorgenommen werden mag; dahingegen wird auch hiemit der Gilde, nach dem Verlangen des Magistrats im 9. Punkt das **jus assistentiae** und überhaupt das Einmischen in Sachen, die nach den Schragen ihr nicht competiren, benommen, sondern fast mehr angehalten, dem Magistrat mit Höflichkeit und Gehorsam sowohl überhaupt zu begegnen, als auch in den Forderungen, worauf derselbe in dem 8., 19. und 21. Punkt mit Recht bestehet, nachzugeben, und welches alles J. K. M. hiemit zu aggreiren und der vorsichtigen und moderaten Disposition des Magistrats anheim zu stellen geruhen. Imgleichen beharren J. K. M. bey Ihrer vorigen gnädigen Resolution in Rücksicht des Rathmann Struerus und seines Salarii Augmentation und können daher das 6. hierauf Bezug habende **Petitum** der großen Gilde nicht aggreiren. Was aber die Syndicats-Gage des Bürgermeisters Rosenkrohn betrifft, so wird solches der Beprüfung der Inquisition überlassen.

Schließlich sind die übrigen Punkte, als der 2., 4. und 8. der großen Gilde und der 11. und 17. des Magistrats bereits in den Concordaten decidirt; der 2., 3., 4., 7., 10. und 20. von den Postulaten des Magistrats werden bis zur fernern Untersuchung, wie hier oben schon erwähnt worden, ausgesetzt, und auf alles das übrige ist beiden Theilen, durch die Resolution, der vollkommenste Bescheid ertheilt; wornach die Parten, die hiemit in so weit auseinander gesetzt sind, sich zu richten haben. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) G. F. Snoilsky.

---

151. Königliche Resolution vom 19. April 1681.

J. K. M. gnädige Resolution über des Magistrats der Stadt Reval mittelst dessen hergeschickten Bevollmächtigten, Secretären Georg Christoph Fortschii, vorgebrachte Beschwerde über den Bürgermeister Wohlgeb. Heinrich von Rosenkrohn, betreffend eine Inquisition über einige gegen ihn, den Bürgermeister, erhobene Beschuldigungen, und darauf begehrte Suspension vom Amte. Gegeben in Stockholm, den 19. April 1681.

K. M. haben sowohl aus des Magistrats früheren unterthänigen Schreiben, als auch später aus dessen hergeschickten Bevollmächtigten, Secretärs Fortschii, eingereichten Repräsentation, so wie auch aus des genannten Bürgermeisters Heinrich von Rosenkrohn dagegen übergebener Deduction von den zwischen ihnen erwachsenen Streitigkeiten sich ausführlich berichten lassen: Und wie K. M. bereits in zwei verschiedenen Briefen vom 6. October und 12. November 1680 an Bürgermeister und Rath daselbst also resolvirt haben, daß alle Beschwerdepunkte und Klagesachen gegen bemeldeten Bürgermeister in **foro competenti per ordinariam viam** prosequirt werden sollen: so wollen K. M. ebengedachte Rescripte dergestalt näher erklärt haben, daß dadurch Bürgermeistern und Rath in Reval ihre Jurisdiction über deren Mitbürger und also auch die Untersuchung und Aburtheilung in **prima instantia** über bemeldeten Bürgermeister Rosenkrohn nicht entzogen werden soll, doch soll der Bürgermeister Rosenkrohn nicht allein während des Processes alle **beneficia juris** zu gute genießen, daher auch die von K. M. **extraordinarie** bestellte Commission genau darauf sehen soll, daß mit der Inquisition sowohl, als mit der Ent-

scheidung Alles gesetzlich und dem Proceß gemäß zugehe, sondern auch freie Macht haben, wenn er sich mit Recht durch die Entscheidung beschweret findet, später sein vermeintes Recht oder Querel höhern Orts nach der Sache Beschaffenheit anzugeben, und weitern Ausschlag abzuwarten: Und werden Bürgermeister und Rath auch hierdurch ernstlich ermahnt, daß sie diese Sache nicht allein prompt und ohne Aufschub vornehmen, sondern auch bei der Inquisition sowohl, als bei der Entscheidung sich so verhalten, als sie vor Gott und K. M. es sicherlich verantworten wollen. Was die Suspension vom Amt betrifft, worum Bürgermeister und Rath angehalten haben, so wollen K. M. verordnet haben, daß der Bürgermeister Rosenkrohn während der Inquisition und bis zur allendlichen Entscheidung und Schließung der Sache, sich des Richterstuhls und der Amtsverwaltung enthalte, doch soll er in mittler Zeit sowohl bei seiner Dignität und Ehre, als auch dem ordinären Bürgermeister-Gehalt und anderen von der Stadt ihm bisher vergönnten Vortheilen conservirt und erhalten werden. Als wornach beide Theile sich zu richten haben. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) G. F. Snoilsky.

---

152. Königliche Resolution vom 5. Mai 1681.

J. K. M. gnädigste Resolution über die Angelegenheiten, welche die St. Canutigilde in Reval durch ihre Deputirten, die Ehrlichen, Wohlachtbaren und Verständigen Valentin Sachs und Johann Lammers in Unterthänigkeit hat anbringen und vortragen lassen. Gegeben zu Kongsöhr, den 5. Mai 1681.

§ 1. Wiewohl J. K. M. vor diesem in deren gnädigster Resolution d. d. Stockholm, den 16. October 1675, die Verordnung erlassen haben, daß beide Handwercks-Gilden, St. Canuti und St. Olai, in eine Gilde vereinigt werden sollten, so haben J. K. M. dennoch nachgehends bemerkt, daß die gute Absicht, welche mit einer solchen Combination intendirt gewesen ist, nicht erreicht werden kann; fast ungern vernehmend, daß mehrere Mißverständnisse, Uneinigkeiten und Irrungen unter den Einwohnern der Stadt dadurch verursacht und entstanden sind; Dahero haben J. K. M. nach reifer Ueberlegung es räthlich befunden, beide Gilden wieder zu separiren, und in den

Stand zu setzen, in welchem sie nach der ersten Einrichtung gewesen, in der Maaße, daß alle Aemter, welche von Alters her bei der einen oder der anderen Gilde gewesen, wieder zu derselben treten sollen; weshalb auch K. M. gnädigst wollen, daß die St. Olai-Gilde wiedererhalten mag ihr früheres Gildehaus mit Allem, was dazu gehört hat, und was ihr abgenommen gewesen ist, es könnte denn bewiesen werden, daß Einiges durch die letzte Feuersbrunst, welche dieses Gildehaus betroffen, untergegangen oder während der Combination zu beider Gilden usus und Nothdurfft verwendet worden ist; demnach soll die St. Olai-Gilde ihre früheren Gerechtigkeiten, Ordnungen und Willküren durchaus ungekränkt genießen; und auf daß nicht dem Einen oder Anderen zu weiterer Unruhe und Zwietracht Gelegenheit gegeben werden mag, wollen J. K. M. hierdurch Kraft Königlicher Macht und Gewalt Alles aufgehoben und getödtet haben, was vermittelst vorberührter Veränderung unter beiden Gilden oder deren Mitgliedern Widriges passirt sein kann, indem beide Gilden ermahnt werden sollen, daß sie, gleichwie ein Stand, einander mit Gefälligkeit ohne gegenseitige Verachtung begegnen und Alles vermeiden, was irgend welche weitere Verwirrung oder Weitläufigkeit erzeugen kann.

§ 2. J. K. M. wollen den zweiten Punkt Ihrer früheren Resolution dergestalt erklärt haben, daß die St. Canuti-Gilde nicht allein einen Schlüssel zur Accisekammer, sondern auch einen Beisitzer bei derselben haben soll; zugleich sollen den Handwerkern, welche außerhalb der Stadt wohnen, nicht weniger als denjenigen, welche in der Stadt wohnen, Mahlzettel nachgelassen werden; doch soll aller Unterschleif verboten sein, und, wer darauf betroffen wird, ernstlich bestraft werden.

§ 3. Wenn eine Deputation an das Reich in solchen Sachen, welche das gemeine Beste der Stadt angehen, und wobei die Interessen beider Gilden concurriren, abgeschickt wird, soll dazu der Aeltermann der kleinen nicht minder als der Aeltermann der großen Gilde adjungirt werden. Allein in anderen Zusammenkünften und actibus publicis behält jeder Aeltermann den Rang und die Stelle, wie vor Alters gebräuchlich gewesen.

§ 4. Desgleichen kann keine Veränderung zugelassen werden mit dem Rang zwischen den Erkornen Aeltesten der Schwarzenhäupter und dem Aeltermann der St. Canuti-Gilde, sondern es wird solches beim alten Gebrauch und der vorigen Resolution gelassen.

§ 5. Damit auch das Schneideramt nicht ganz ausgeschlossen werden möge von dem beneficio, welches den Handwerkern insgemein in J. K. M. früherer Resolution vergönnt ist, daß sie im Hafen und auf dem Packhause von den Fremden zu des Hauses Be-

darf einkaufen können, so wie die Materialien, deren sie bedürfen, um damit ihre Arbeiten fertig zu machen, so stellen J. M. es zu des Magistrats Beprüfung und Entscheidung, welche Assortimente von Stoffen (Stavage) dem Schneideramte von Fremden auf dem Packhause oder im Hafen überlassen und von ihnen gekauft werden dürfen, doch mit der Restriction und Präcaution, welche in J. K. M. früherer Resolution deutlich ausgedrückt sind. K. M. wollen auch hiermit verboten haben die Einfuhr von zubereiteten und fertigen Rauchwaaren und Pelzen aus fremden Orten, mit Ausnahme derer, welche aus Moskau kommen, indem im Tractat mit Moskau ein solcher freier Handel bedingt ist. Sonst sollen K. M. gerne sehen, daß die Manufacturen in der Stadt Reval in solche Aufnahme und Blüte kommen, daß nicht nur die Stadt und das Land nach Nothdurft damit versehen werden kann, sondern auch so viel verfertigt werde, daß eine Quantität davon nach fremden Orten ausgeschifft werde; welches den Handwerkern, die es prästiren können, nicht verweigert werden darf, nur daß jeder Handwerksmann keine andere Manufacturen, als seine eigene, und welche er selbst gearbeitet und verfertigt hat, verschiffe. Nachdem auch in der vorigen Resolution die kleine Gilde die Erlaubniß erhalten, das Getraide, welches die Handwerker als Zahlung für ihre Arbeiten bekommen und davon mehr haben, als sie zu des Hauses Nothdurft bedürfen, an Fremde zu verkaufen, — und nunmehr in Unterthänigkeit eine Erklärung des Wortes „Fremde" begehrt, indem solches von Einigen auf die fremden Factoren, Expeditoren und Lieger (Liggiare) restringirt werden will, welche dort in der Stadt sich aufhalten, mit Ausschluß der Schweden und Finnen, unter dem Vorwande, daß solche nicht für Fremde gehalten werden können, da sie unter demselben König und Obrigkeit sortiren; als will K. M. hiermit erklärt haben, daß die Handwerker das Getreide, welches sie solchergestalt, als vorbemeldet ist, als Zahlung für ihre Arbeit empfangen, an die Fremden ohne Unterschied, sie seien Schweden, Finnen, Deutsche, Holländer oder von irgend einer andern Nation, welche hinkommen und selbst Getreide abholen, verkaufen dürfen; aber sonst ist den Handwerkern nicht erlaubt, selbst ihr Getreide nach fremden Orten zu verschiffen, welches als ein Trafique und Handel bloß dem Kaufmann zusteht, während ein Handwerker bei der unveränderten Betreibung seiner Profession und Manufacturen bleiben soll.

§ 6. Weil auch der Aeltermann der großen Gilde allezeit in gemeinen Stadtangelegenheiten für die kleine Gilde das Wort führt, und dafür in K. M. früherer Resolution verordnet ist, daß der Aeltermann der kleinen Gilde bei allen solchen Gelegenheiten selbst zuge-

laßen werden mag, zu hören, was proponirt oder gesprochen wird, so soll solches dabei beruhen bleiben; wenn jedoch beide Gilden verschiedener Meinung sind, so soll dem Aeltermann der kleinen Gilde nicht verwehrt sein, von wegen der kleinen Gilde deren abweichende Meinung mit Bescheidenheit und Modestie vorzutragen und zu erkennen zu geben; was auch zwischen beiden Gilden verhandelt und und überlegt wird in Betreff des allgemeinen Besten und der Angelegenheiten der Stadt, das soll geheim und verschwiegen gehalten, und keiner für das, was er nach seinem Gewissen zu sagen für gut und nöthig befunden, angefochten, noch in einige Ungelegenheit gesetzt werden, besonders wenn solches nicht in übler Absicht geschieht und animus injuriandi gar zu offenbar ist; weshalb auch K. M. gnädigst dasjenige, was bei der Deliberation und Wahl von einem Commendanten mit dem Aeltermann Sax passirt und vorgefallen ist, wollen aufgehoben und ihn in die frühere Willkühr ganz restituirt haben, so daß er ohne Jemandes Vorwissen oder Hinderung seine Amtsgeschäfte verrichten, und mit dem Aeltermann der großen Gilde, so oft es erforderlich, vortreten mag; wenn aber er, Aeltermann Valentin Sax, vermeint, für Expensen und Schadenstand mit Grund etwas prätendiren zu können, so mag er solches gesetzlich in foro competenti suchen.

§ 7. Daß der Aeltermann der kleinen Gilde in allen Justiz-Sachen, welche die Handwerksämter angehen, zugezogen werden soll, finden K. M. nun wie früher unnöthig, sondern es soll dies bleiben beym alten herkömmlichen Gebrauch und J. K. M. früheren Resolutionen.

§ 8. Demnach die kleine Gilde klagt, daß dem 8. Punkt der früheren Resolution J. K. M. in dem einen und anderen Falle nicht gehörig nachgelebt, und der Aeltermann der kleinen Gilde nicht gewürdigt und zur Aufwartung eingeladen wird, wenn irgend ein vornehmer Herr von der gemeinen Stadtcasse tractirt worden ist; so wollen K. M. Ihre frühere Verordnung hiermit iterirt, und ernstlich befohlen haben, daß solches hiernach genau observirt und in Acht genommen werde.

§ 9. K. M. haben im 9. Punkt Ihrer früheren Resolution gnädigst verordnet, daß wenn ein Kaufmann von der großen Gilde sich mit eines ehrlichen Handwerksmanns Tochter ehelich verbindet, er deshalb nichts von seinem Recht verlieren, sondern gleich voller Bruder in derselben Gilde bleiben und auch nachher alle die Freiheit, und insonderheit des Brauerschragens Gerechtigkeit, wie früher, genießen soll; Wenn nunmehr die kleine Gilde verlangt, daß diese gnädigste

Verordnung J. K. M. ebenso auf diejenigen Kaufleute extendirt werde, welche vorher unverheirathet und in die große Kaufmannsgilde nicht aufgenommen gewesen und die Brüderschaft, sammt der Gerechtigkeit des Brauerschragens noch nicht acquirirt haben, so daß diese Gerechtigkeiten ihnen nicht entzogen und abgeschnitten werden mögen, sofern sie eines Handwerksmanns Tochter zur Ehe nehmen; jedoch in dieser Sache, was den Brauerschragen und dessen Gerechtigkeit betrifft, zwischen beiden Gilden vermittelst des Magistrats Bemühung und Interposition bereits im J. 1636 eine solenne und eidliche Transaction auffgerichtet worden ist und darin solche Zwistigkeiten mit der Parten Bewilligung und des Magistrats Bestätigung abgemacht und decidirt worden; So kann dagegen keine Aenderung zugelassen werden, sondern K. M. wollen, daß, was in solchen Maße zwischen sämmtlichen Gilden beliebt und abgemacht ist, auch unverrückt gehalten und gehandhabt werde. Weil auch in selbiger Transaction sich abyemacht findet, wie es gehalten werden soll, wenn ein Handwerksmann sein Handwerk niederlegen und Kaufmann werden will, so bleibt es dabei, was jener Transaction rechte Meinung und Inhalt zu bedeuten hat.

§ 10. Die kleine Gilde bleibt auch nach J. K. M. früherer Resolution an allen den Sachen und Punkten theilhaft, welche die große Gilde gegen den Magistrat bei J. K. M. erhalten hat oder sonst mit dem Magistrat abhandelt, wohlzuverstehen so weit die Gilde mit Fug daran participiren kann und darf, und im gemeinen Stadtwesen dem Gegenstande nach concurriret und Theil hat, salva cuiusque ordinis praerogativa et differentia und ohne das Eine oder Andere über die eigentliche Meinung und Recht auszudehnen.

§ 11. Die Unvermögenden unter den Amtsbrüdern und Wittwen in der kleinen Gilde sollen Macht und Erlaubniß haben, nach der Transaction vom J. 1636 zum Verkauf Branntwein zu brennen, wie in K. M. früherer Resolution vermeldet wird; Was aber die kleine Gilde weiter anhält, daß deren Aeltermann, sammt Wittwe und Kindern auch jure braxandi beneficirt werden und Bier zum Verkauf brauen mögen; so kann — weil solches der großen Gilde und in specie der Brauercompagnie zum Schaden und Nachtheil gereicht — die kleine Gilde in diesem Fall damit nicht gratificirt werden.

§ 12. Mit dem Wachehalten soll niemand von den Bürgern und Handwerkern, er wohne in- oder außerhalb der Stadt, verschont werden, worüber der Magistrat ernstlich die Hand halten soll.

§ 13. Weil die kleine Gilde sich beschwert, daß deren Aeltermann ein gar geringes Salarium vom Magistrat zugelegt ist, so wird

dies auch ferner an den Magistrat remittirt, zuzusehen, ob die Stadtmittel es leiden können, daß ihm eine Verbesserung und Zulage bestanden werden könne.

§ 14. Was K. M. in Ihrer früheren Resolution Punkt 14 von der Abschaffung und dem Verbot der Bönhaserei angeordnet und befohlen haben, das wollen K. M. auch ferner hiermit ernstlich anbefohlen haben; insbesondere daß die Connivenz, welche bei der bestehenden Kriegsgefahr gebraucht worden ist, mit den zum Stadtdienst angenommenen Constaplern nun ganz aufgehoben werden soll, zumal der Vorwand irgend einer Kriegsgefahr cessirt und aufhört, indem es J. K. M. gnädigster Wille ist, daß Ihrer früheren Resolution in dieser Sache strict nachgelebt werde.

§ 15. Die Strafgelder, welche bei den Handwerksämtern fallen, kann die kleine Gilde nicht, nach deren Begehren, für sich allein behalten, sondern muß, nach dem früheren Gebrauch, die Hälfte davon dem Magistrat einliefern, weil sie zur Stadtcasse kommt und mit den andern Mitteln berechnet wird.

§ 16. Weil auch der Stadtvoigt von den Bußen, womit die Bönhasen belegt werden, die Bedienten, deren er zu seines Dienstes Verrichtung bedarf, unterhalten muß; so kann davon kein Antheil der Gilde zugestanden werden, weil alsdann dergleichen Diener von andern Mitteln unterhalten werden müßten, welches der Stadt zur Gravation gereichen würde.

§ 17. In Betreff des Unterhalts, welchen der kleinen Gilde Abgeschickte für die Zeit, welche die Commission gedauert hat, aus der Stadtcasse beziehen wollen, gleichwie die Deputirten der großen Gilde bekommen, so läßt J. K. M. deshalb einen besondern Brief an den Magistrat abgehen, daß sie proportionaliter auch die Hälfte gegen das, was die Deputirten in der großen Gilde empfangen haben, unter derselben Condition und Willkür bekommen mögen. **Datum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) T. Polus.

---

153. Schreiben an das Staatscomptoir vom 14. September 1681.

Carl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsere besondere Gunst und gnädige Geneigtheit mit Gott dem

Allmächtigen, ihr treuen Männer Unser und Unseres Reiches Rath und Reichsschatzmeister, als auch treue Diener und Staats-Commissarien: Es beschweret sich bey Uns der Magistrat in Reval, daß der Cämmerer daselbst, sich auf Unsere Verordnung berufend, ihnen die vier Last Roggen verweigere, welche ihnen zu ihrem Hospitale für die Jahre 1679 und 1680 restiren, und die sie wie gewöhnlich und nach Königlichen Briefen und Resolutionen genießen sollen, und wie Wir Uns nun keiner solchen Verordnung entsinnen, sondern in Gnaden gesonnen sind, sowohl diesem Hospitale, als allen andern in Unserm Reiche sowohl erwähnten Rest zu vergönnen und verwilligen, als auch für die Zukunft das von frühern Königen zur Unterhaltung der Armen gegebene, und von uns dem zufolge confirmirte beyzubehalten: Also ergeht hiedurch an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß ihr künftighin und jährlich die vier Last Roggen zum Unterhalt der Armen und des Hospitals bezahlen und verabfolgen lasset, nach Art und Weise wie vor dem gewöhnlich geschehen, desgleichen auch auf Mittel und Wege bedacht seyd, das zu ersetzen, was sie verlohren und entbehrt haben, als worüber gehörigen Ortes Anordnungen zu treffen, und so empfehlen wir euch Gottes Allmacht und besonderer Gnade. Stockholm den 14. September 1681.

Carolus.

(L. S.) E. Lindschöld.

---

154. Königliches Schreiben an das Staatscomptoir v. 7. Juli 1682.

Carl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Unsere besondere Gunst und gnädige Geneigtheit mit Gott dem Allmächtigen, ihr treuen Männer respect. Rath und Schatzmeister, imgleichen Staats-Commissarien. Bey Uns sind Bürgermeistere und Rath mit sämmtlichen Gemeinen der drey Gilden Unserer Stadt Reval, mit einer unterthänigen Supplique eingekommen, worin sie sich beschweren, daß bey der jetzt neuerlich getroffenen Verordnung wegen monatlicher Eröffnung der Portorii-Cassa, gleichermaßen bey der Disposition selbst, sie wegen der diesjährigen Portorii-Mittel daselbst, in so ferne zu leiden kommen, als sie darin ganz vorbeygegangen sind; betreffend die 2000 Rthlr. jährliche Interessen, sammt Salz- und Wein-Gelder, welche sie theils für ihre baaren Vorschüsse, theils sonst Königl. Gunst und Gnade zufolge, nach früherer Könige sowohl als

Unsern eigenen Resolutionen, aus Unserm Antheil an den Portorii-Mitteln jährlich richtig voraus genießen sollen, und suchen sie unterthänigst, dabey gnädigst erhalten und beschützt zu werden, und obwohl Wir die getroffene Verordnung in Gnaden genehmigen, daß die Portorii-Cassa monatlich geöffnet werde, damit sowohl Unser als auch der Stadt Antheil darin nicht zu lange unfruchtbar liegen möge, so finden Wir gleichwohl billig und recht, daß die Stadt vermittelst dieser Disposition keinen Verlust und Nachtheil an obbenannten 2000 Rthlr. Interessen sammt vollkommener Genießung der Salz- und Wein-Gelder, worüber sie ihr wohlerrungenes Recht so klar beweisen kann, leiden möge. Daher ergeht an euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß ihr nicht allein für das jetzt laufende Jahr so handelt, daß die Stadt diese mehrbenannten 2000 Rthlr. Interessen sammt Salz- und Wein-Geldern von Unserm Antheil aus der Portorii-Cassa zufolge erhaltener Briefe und Resolutionen gehörig genießen möge, sondern auch indem diese Cassa monatlich nun geöffnet werden soll, hinfüro und für die folgenden Jahre, so lange deren Prätension währt, eine solche Disposition monatlich machen möget, daß die Stadt vollkommen möge zufrieden gestellt werden wegen obbenannter 2000 Rthlr. Interessen sammt Salz- und Wein-Geldern, die sie zufolge erhaltenen Königl. Briefes und Resolution von Unserm Antheil aus den Portorii-Mitteln jährlich haben und genießen soll, als womit geschieht, was Uns zum gnädigen Gefallen gereichen wird, wie Wir euch gnädiglich Gottes Allmacht insonderheit empfehlen. Stockholm den 7. Juli 1682.

Carolus.

(L. S.) E. Lindschöld.

---

155. Resolution des Königlichen Staatscomptoirs v. 5. Juni 1683.

Resolution über die Punkte, welche Bürgermeistere und Rath zu Reval in das Königl. Staatscomptoir haben insinuiren laßen. Datum Stockholm, den 5. Junii Anno 1683.

§ 1. Wir finden für billig, und den ehemaligen K. M. Resolutionen gemäß, daß die Stadt ihre 2000 Rthlr. jährliche Interesse-Gelder genießen samt Salz- und Wein-Gelder von K. M. Portorii Antheil zu Reval auf die Terminen des Jahres, wie vormahls gewöhnlich gewesen.

§ 2. Betreffend den Armen-Loof, so die Stadt von K. M. und

der Crone Getreyde, welches von Reval heraus geschiffet wird, prätendiret, so finden wir, daß es den ehemaligen Resolutionen gemäß ist, daß auch die Stadt ihren Antheil von der Crone Getreyde, wenn es zum Verkauf ausgeschiffet wird, genießen soll. Wenn aber K. M. es zu den Magazinen und zur Verproviantirung der Vestungen im Reich und in den Provinzen transportiren laßen, so kann davon an die Stadt nichts bezahlt werden, sondern solches Getreyde passiret ganz frey.

§ 3. Was die 262 Rthlr. specie anlangen, welche die Stadt meldet, daß sie aus dem Portorio auf die Salz-Gelder pro Anno 1681 noch zu fordern hat; so laßen wir einen Brief an Präfectum Portorii Ebert Strahlborn abgehen, daß er einen Bericht abstatten möchte, wie sichs damit verhält; und wenn Königl. Staatscomptoir die Nachricht eingeholet, daß die Stadt an diese Forderung berechtiget ist, so wollen wir dann zu dero Befriedigung Anstalt thun. Actum ut supra.

(L. S.)

Sten Bilck. Hans Billingschioldh. Samuel Eldh.

---

156. Königl. Schreiben an das Staatscomptoir v. 15. Octob. 1689.

Carl von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst ꝛc. Getreue Männer und getreue Diener respective Unser Rath, Herr Graf und Präsident, als auch Staats-Comissarien. Demnach Wir auf des Magistrats in Reval gethanes unterthäniges Ansuchen in Gnaden beliebt haben, der Stadt die Zollfreiheit auf die Artillerie- und Ammunitionsparcellen zu vergönnen, welche zu deren Behuf und Sicherheit bereits aus Finnland abgeholt und noch im Vorgesunds-Zoll angehalten sind, oder auch hiernach dort aufgekauft werden können, bestehend in Stücken, Kugeln, Schrot und anderem der Art, desgleichen in allerhand Holzwerk zur Anfertigung von Batterien und Lavetten; so ergeht an Euch hiermit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß ihr nicht allein wohin gehörig Ordres abgehen lasset, daß die Artillerie- und Ammunitions-Stücke, welche bereits aufgekauft und in Vorgesunds-Zoll angehalten sind, frei und los gegeben werden, sondern auch verordnet, daß die Stadt hiernach und in alle Zukunft obengedachte Zollfreiheit ungehindert genießen möge, indem dadurch ge-

schieht, was Uns zu gnädigem Gefallen gereicht. Und befehlen Wir euch Gottes Allmächtiger sonderlicher Gnade. Stockholm, den 15. October, 1699.

Carolus.

(L. S.) J. Bergenhielm.

---

157. Königliche Resolution vom 13. April 1698.

J. K. M. gnädigste Resolution auf der Ritterschafft und Adel im Herzogthum Ehstlandt, durch ihre anjetzo hieselbst gegenwärtige Deputirten, in Unterthänigkeit eingerichtetes Memorial. Datum Stockholm den 13. April Anno 1698.

Demnach die Ritterschafft und Adel unterthänigst anhält, daß deroselben vergönnet werden möchte, bey der unter ihnen gebräuch- und landtüblichen Immission zu verbleiben, wenn es sich zuträgt, daß ein Creditor aus seines Debitoris unbeweglichen Gütern die Zahlung genießen soll. So daß es auf solche Weise, wie sie berichten, in Ehstlandt allezeit gebräuchlich zu seyn, geschehen möge, nemblich daß der Creditor, so viel von des Debitoris unbeweglichen Gütern antreten möge, als gegen dessen Forderung an Capital und Interesse correspondiren und aufgehen könne, nach der Würde, als J. K. M. höchst sehl. Herr Vater in Anno 1675 bestätiget, so daß ein Haken Landes in gleichen Fällen für 200 Rthlr. geschätzet werden, und der Creditor sothanes Pfand behalten möge, bis es von Debitore kann ausgelöset werden, zumahlen die Creditores mit solcher Immission umb so viel mehr vergnüget seyn können, als nicht alleine ein Haken Landes mehr werth ist, und fast größer Interesse abwerfen kann, insonderheit wann der höchste Gott ein gesegnetes Jahr verleihet, sondern sie auch auf so viel immittiret werden, als das Capital und die Interessen erfordern, wovon selbige Interessen auf Interessen genießen können, wogegen, wann die nun vor einiger Zeit einigen Privatpersonen bewilligte Subhastation im Gebrauch kommen sollte, der Ritterschafft und Adel totaler Ruin zu befürchten stehet, weil auf solche Weise die Bürger in denen Städten, welche meistentheils Creditores sind, Adeliche Güter aufm Lande zu besitzen kämen, welches aber zuwider der Ritterschafft und Adel gegebenen Privilegien und K. M. Resolution de dato den 30. Julii Anno 1662 liefe, mit was mehrern bemeldten Memorials erster Punkt in sich hält; als haben J.

K. M. berührte Sachen bey sich in genaue Erwägung kommen laßen, und zwar befunden, daß sowohl in denen Ehst- und Livländischen Ritter- und Land-Rechten verordnet, daß ein Pfandhalter, welcher mit seinen Debitoren so hat abgehandelt, nach verfloßener Zeit zu demjenigen Gute gelangen könne, so ihm nach der rechten Würde unterpfändtlich verschrieben und als verkaufft zu behalten, und wann solcher gestalt nicht abgehandelt worden, daß dann ein Pfandthalter keine Zeit vorschütten möge, sondern schuldig sey, sich aus sein Pfandt lösen zu laßen, wann der Debitor oder dessen Erben solches begehren, oder das Geld anbieten, imgleichen daß ein Gläubiger, wenn er eine gewiße Anforderung hat, die prompte Execution auf Capital und Interesse und Schadenstand genießen soll, weilen aber nicht determiniret stehet, wie und was Weise solches geschehen möge, und die Deputirte sich in die Stücke nicht eigentlich auf einiges Gesetz, Privilegium oder Resolution, sondern nur auf einen landüblichen Gebrauch und Usance beruffen; daß nemblich ein Creditor vor seine Forderung keine würkliche Execution genießen, sondern eintzig und allein in des Debitoris Gut eingewiesen, und selbiges so lange behalten möge, bis er ausgelöset wird; Als haben J. K. M. sothane vorgeschüttete Usance und landübliche Immission was genauer nachgesehen, und da sich befunden, daß S. höchstsehlige K. M., J. K. M. höchst geliebter Herr Vater, nicht allein mittelst dero gnädigen Schreiben an den Königl. Rath und General-Gouverneuren Graff Axel Julius de la Gardie vom 16. Februarii Anno 1689 zu verordnen beliebet: daß die Bürgerschafft in Reval, welche bey der Ehstnischen Ritterschafft richtige Anforderung haben, eine prompte Execution und Vergnügung nach Recht und Königl. Executionsordnung genießen solle, sondern auch den 6 October 1694, sampt den 24. October 1695 resolviret: daß wann die Frau von Tiesenhausen einen ihren Creditoren, Thomas Kahl genannt, mit ihrer beweglichen Habschafft nicht sollte vergnügen können; alsdann ihr Gut Korbs, welches sie ihm unterpfändlich verschrieben, verkaufft, und die Schuldt daraus bezahlet werden sollte, und haben gleichfalls J. K. M. selbst mittelst dero gnädigsten Schreibens an bemelten Königl. Rath und General-Gouverneur dato den 19. Maii sambt verwichenen 12. Januarii verordnet, wenn ein Debitor seine Schuldt mit fahrender Habe nicht bezahlen kann, daß alsdann dessen Gut nach gerichtlich auf Both und Auction zur Zahlung angetastet werden sollte, ungeachtet was die Landräthe, wegen der landüblichen Gebrauch und Immission eingewandt haben; So können J. K. M. keine Fug und Ursach finden, warumb solches nicht gleichfals nach diesen sollte können practiciret werden, und wiewohl bemelte Ritterschafft und Adel in

Unterthänigkeit beybringet, daß Sie ein großes zu leiden kämen, wenn derselben alle Hoffnung benommen werden sollte, sothane Güter zu lösen und wieder zu bekommen, welche solchergestalt zur Abzahlung der Schulden verlohren gesetzt und meistentheils denen Handelsleuten in denen Städten anheim fallen, die ebenfalls dadurch ihren Handel verlaßen und übergeben, hingegen das Land zu beyderseits Stände Schaden gebrauchen; so ist doch an ihm selbst billig und recht, daß ein Debitor, welcher zu keiner oder einer gewißen Zeit sich verschrieben, seine Schuld solchergestalt bezahlen solle, daß ein Creditor die Zahlung würklich möge genießen können, wenn einem solchen damit mehr gedient ist, als mit Interessen, oder nicht länger kann und will seine Gelder entbehren, zumahlen sonsten, und in widrigen Fall ein Creditor und absonderlich ein Kauffmann, welcher vornemblich von Umbsetzung der Gelder seine Nahrung hat, bald von seinem Handel abkommen, und solches alles allgemählich der Städte und Handel Untergang nach sich ziehen sollte, und kann ein Debitor diejenige Freyheit nicht prätendiren, seine Schuld wenn und auf was Ahrt und Weise er will zu bezahlen, sondern wenn der Creditor es fordert, und der Debitor des Vermögens ist, womit er zahlen kann, wenn er sich kein ander Bedingung vorbehalten hat; und wie dieses seinen Grund hat in denen Rechten, Königl. Executions-Ordnung und oberwähnten Rescripten; so prüfen J. K. M. best zu seyn, daß ein gleiches Recht, bey Verrichtung der Execution wegen Abzahlung der Schulden in Ehstlandt observiret werde, als in Schweden gebräuchlich ist, nemblich wann keine andere Abhandelung vorhanden, daß der Creditor nach dem Verfalltag, bey klarer Schuldforderung, eine würkliche Execution in seines Debitoris Eigenthumb, zuerst in denen Mobilien und hernach Immobilien genießen möge, so daß er daraus würklich bezahlet werden könne; betreffend wieder dasjenige, was wegen der Werths- oder Gewürde angetragen wird, daß nemblich ein Haken Landes, in dergleichen Fällen, den Creditor für 200 Rthlr. zufolge einer allegirten Königl. Resolution, in September Monat Anno 1661 zugelassen worden, daß ein besetzt Haken Landes aus Königl. Gütern, möge unter Harr- und Wierschen Recht in Ehstlandt, für bemelten Preis der 200 Rthlr. verkauffet werden, welches gleichfalls Anno 1686 bestätiget worden, so daß sothaner Werth, in Ansehung J. K. M. Recht, bey Untersuchung der gekaufften Güter in Ehst- und Liefland, von Anno 1648 her observiret werden sollte, weil sichs aber nicht thun läßet, wegen Landgüter in Privathandel und Privatpersohnen einen gewißen Preis zu setzen, zumahlen das Land in bonitate et qualitate offt einen Unterschied zeiget, und die Ritterschafft unterthänigst beybringet, daß

ein Haken Landes fast mehr werth sey, sampt höher Interesse als 6 pro Cent abwerffen soll, umb durch sothanen gelinden Preis den Debitoren zur Lösung zu zwingen; Als prüfen J. K. M. recht zu seyn, daß bey einer solchen Begebenheit der General=Gouverneur oder das Land=Gericht, bey welchem die Sache vorkommt, gewiße Wardirungs=Männer verordnen mögen, welche halb von einem jeden Part vorzuschlagen, und die nach abgelegtem Eyde, die Wardierung solchergestalt verrichten müßen, als sie selbst ein solches Gut kauffen und verkauffen wollen, doch so, daß derjenige, welcher mit der ersten Wardierung nicht zufrieden ist, die andere und dritte erhalten möge, und wird darauf dem Creditor, das Gut würklich eingeräumet, so daß ers selbst kann behalten oder verkauffen, sampt dasjenige, was an dem Werth des Gutes ihm noch fehlet, genießen, eben als wie dem Debitori das was überschießt zu gute kommt, doch wird den Debitoren oder dem es sonst zustehet freygelaßen, das Gut zu lösen, allerdings nach Art und Weise als die Gesetze und unterschiedliche Königl. Verordnung in solchen Fällen vorschreiben, insonderheit die Executions=Ordnung von 1669 § 6, 7 et 8, die Königl. Rescripte an alle Gouverneurs und Landeshöffdinge datirt den 15. Oct. 1684, wie auch die Resolutionen, v. 28. Januarii 1685, § 2 u. 3, d. 25. Oct. 1686 u. 29. Novbr. 1688; im Fall aber der Creditoren viel seynd, und der Debitor nicht solvendo, und dadurch veruhrsachet wird, sein Gut zum Concurs zur Bezahlung aller Creditoren kommen zu laßen, so soll solches nach diesen wie bis hier zu geschehen durch die sogenannte Subhastation oder Auction, da das Gut solcher gestalt an den Meistbietenden kommt, gleich man auch solches vom Ober=Landgericht in Reval geurtheilet findet, den 4. Martii 1631 in einer Sache zwischen Claus Müller und Joh. Dücker. Was letzlich der Ritterschafft und Adel unterthänigen Einwurff anbelanget, daß die Bürger in den Städten auf bemelte Weise leicht kommen können adeliche Güter aufm Lande zu besitzen, so stehet zwar solches nicht mehr in Ehstland zu befahren als hier in Schweden, alwo es sich öffter zuträget, daß unadeliche Personen an adeliche Güter kommen, weilen sie es aber unter frey adelicher Condition nicht zu besitzen kriegen, als sind sie verpflichtet selbige entweder an einen Edelmann zu transportiren und zu verkauffen, oder dafür die Last und Beschwer zu untergehen, als unfreye Güter mit sich bringen, doch wollen J. K. M. in Gnaden haben bestätiget, oballegirte Königl. Resolution dato 30. Julii 1662 § 15, welche vermag, daß kein Bürger in Reval möge frey stehen, adeliche Güter aufm Lande an sich zu handeln und zu besitzen als ein Dominus und Eigenthümer, sondern allein Hypothekweise, wie dann auch J.

K. M. hiebey verordnen, daß eine unadeliche Person ein solch Gut an einen andern vom Adel binnen gewiße Jahre verhandeln, oder nach solcher Zeit die Beschwerde untergehen soll, als die Königl. Verordnungen wegen der unadelichen Personen gebiethen. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) C. Piper.

---

158. Königliche Resolution vom 20. Juli 1698.

K. M. Gnädige Resolution auf Bürgermeister und Raths in Reval gethanen unterthänigen Vorschlag wie auch eingegebene Vorschrift für die St. Olai-Gilde daselbsten, daß selbige mit der St. Canuti-Gilde, von welcher sie Anno 1681 ist abgesondert worden, möge wieder zusammen gefüget und combiniret werden. Gegeben in Stockholm, den 20. Juli 1698.

Gleich wie K. M. aus des Königlichen Raths, Feldmarschall-Lieutenant und General-Gouverneur Graf Axel Julius De la Gardie erforderten unterthänigen Bericht von dem 19. Januarii 1695 in Gnaden vernommen haben, daß nicht allein die St. Olai-Gilde diese Combination begehret und verlangt, sondern auch die Glieder der St. Canuti-Gilde damit allerdings zufrieden sind, daß selbige möge eine Brüderschaft und eine Gilde werden, vorbehaltend sich allein dieses, daß ihnen nicht mögte aufgebürdet werden, einige, welche nicht werth wären die Bürgerschaft zu gewinnen, und ihre rechte Geburt nebst gewöhnliche Lehrbriefe nicht aufweisen, wie auch einen glaubwürdigen Beweis wegen ihres guten Verhaltens uns beybringen konnten, entgegen zu nehmen, vermeinende daneben der Königl. Rath und General-Gouverneur, daß diese Zusammenfügung von berührten beiden Gilden zu K. M. eigenen Nutzen, der Stadt Besten, samt der allgemeinen Bürgerschaft desto mehr Vertrauen und Einigkeit mit einander gereichen soll; Also wollen K. M. die 1687 geschehene Separation hiermit gänzlich aufgehoben, und diese beide Gilden unter sich wieder combiniret haben, mit Bedingung und Condition als hier oben vermeldet und von der St. Canuti-Gilde in Unterthänigkeit begehret worden. Wornach ein jedweder, welchen es angehet, sich gehorsamst zu richten hat. **Actum ut supra.**

Carolus.

(L. S.) Johann Lillienstedt.

D. Russische Herrschaft.

159. Universal Kaisers Peter I., der esthländischen Ritterschaft und der Stadt Reval ertheilt, nebst dem Begleitungsschreiben des Fürsten Menschikow, vom 16. und 17. August 1710.

Universal.

Wir Petrus der Erste von Gottes Gnaden Czaar und Imperator von allen Reußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit gegen Jedermänniglichen, welche dieses ansichtig werden, kund und zu wißen, daß nachdem der große Gott Unsere gerechte Waffen mit so vielen herrlichen Siegen, zu Preiß und Ehre seines heiligen Nahmens, gnädiglich bekröhnet, Wir zwar herzlich geneigt wären, Unserm Reiche und allen Benachbarten, einen sichern und beständigen Frieden zu gönnen und zu geben: von dem Könige in Schweden aber, wegen seiner bekanten Opiniatreté zu keiner recht friedsamen Ruhe gelangen können, sondern, zu gewißer Erhaltung dieses rechtmäßigen Endzweckes, nunmehro die Waffen nach Ehstland zu transportiren und Uns an denen Seehäfen gegen alle Invasiones fest zu setzen, und insonderheit der Stadt Reval durch göttlichen Beystand Uns zu bemächtigen, Uns necessitiret finden. Bey welcher Fortsetzung Unsers gerechten Desseins Wir vor christlich und billig erachten, allen und jeden Einwohnern dieses Fürstenthumbs Ehstlandt, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen; solches vorhero in Gnaden kund zu machen, und so wohl einem jeglichen insonderheit als allen insgesambt, unter was Consideration und Nahmen sie immer sortiren mögen: Erb-Herren, Pfandhaltern und Arrendatoren, Einwohnern in Städten und Flecken, und ohne einige Ausnahme bis auf den geringsten Bauren, alle Sicherheit und Gnade in ihren Gütern, Häusern und Wohnungen, auf den Wegen und überall Mild-Kayserlich darzubiethen und heilig zu versichern, also, daß Wir alle und jede eingeseßene Possessores und Einwohner besagten Fürstenthumbs, mit aller ihrer Haabseligkeit und zugehörigen Gütern in Unsern specialen Groß-Czaarischen Schutz nehmen, und für alle Sicherheit gnädiglich garantiren, dergestalt: daß Niemanden von Unsern Truppen, als welcher wegen scharffe und zulängliche Ordres gestellet sind, etwas gewaltsames noch Leydes solle zugefüget werden. Dagegen Wir auch hoffen und begehren von allen obbenannten Einwohnern des Fürstenthumbs Ehstland, daß sie fürs Erste in ihren Häusern, Güthern und Wohnungen verbleiben,

die aber, welche sich absentiret haben möchten, wiederkehren, und den von Gott verliehenen Seegen diesjährigen Gewächses mitgenießen, wozu gleichfals und insonderheit die Priesterschafft bey künfftiger schwerer Verantwortung ausdrücklich vermahnet wird, auch gegen Unsere gesambte Befehlighabere und Milice sampt allen Officianten sich gebührlich comportiren, weder directe und undirecte Unwillen und Schaden zufügen, und solchergestalt verhüten, daß man nicht über unzuläßiges Unternehmen zu so harten Remedes nach Krieges Manier, als einige in Liefland sich muthwillig über den Hals gezogen, veranlaßet werde; Vielmehr aber Unsere dort im Lande zu stehen kommenden Truppen zur unentbehrlichen Subsistence, nothdürfftigen Unterhalt aus ihren Gütern zu reichen, sich willig finden laßen. Worneben die Bauerschafft, so lieb derselben ihre zeitliche Wohlfahrt ist, ernstlich anermahnet wird, in ihren Gesindern zu bleiben, und sich ja nicht in die Wälder und Büsche zu retiriren, fals sie nicht der Gefahr wollen exponiret seyn, in solcher verbotenen Retirade von Unsern Soldaten attrapiret und an Leib und Gut gefährdet zu werden, gestalten ein solches die Prediger von den Cantzeln der Bauerschafft öffters und deutlich zu erkennen zu geben, und öffentlich abzukündigen hiemit ausdrücklich errinnert werden. Ueber ein solches aber zu allgemeinem Heil desiderirtes gutes Comportement, werden Wir daher sonderbahre Vergnügung empfinden, weilen dadurch desto beßer eine richtige Genießung des sichern Schutzes und Unserer milden Gnade mit dem Wir dem Fürstenthumb Ehstland zugethan sind, allen Einwohnern des Landes wahrhaftig zu statten kommen möge. Insonderheit aber können Wir nicht unterlaßen, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschafft des Fürstenthumbs Ehstland, wie auch E. E. Rath und der gantzen Bürgerschafft der Stadt Reval Unsere besondere Gunst und Gnaden auch hierinnen zu declariren, daß, sobald nach Gottes Willen das Land unter Unsere Devotion völlig gebracht ist, Wir nicht allein ohne einige Innovation der im gantzen Lande und Städten bisherzu üblichen Evangelischen Religion, alle ihre alten Privilegia, Freyheiten, Rechte und Immuniteten, welche unter der Schwedischen Regierung eine Zeit hero Welt kündig violiret worden, nach ihrem wahren Sinn und Verstand heilig zu conserviren und zu halten gesinnet sind; sondern Wir geloben auch, dieselben mit noch amplern und herrlichern, nach Gelegenheit zu vermehren. Worüber die Stadt Reval, als welche sich so wenig des gerühmten Succurses als Riga und Dünamünde zu getrösten hat, woferne sie nicht zu ihren Ruin und Schaden unverantwortlich opiniatriret, hiermit ebenmäßig und in specie heilig versichert wird, wie Wir denn der Stadt Reval und dem gantzen Fürstenthum

Ehstland, wenn sie in Zeiten Unsere ihnen offerirte Gnade und gnädige Intention mit billiger und schuldiger Erkenntlichkeit amplectiren, alle die Douceurs und Wohlthaten, so Wir dem Fürstenthumb Liefland und der darinnen gelegenen Haupt=Stadt Riga, als welche Uns bereits das Homagium prästiret und würklich gehuldiget, zugewandt, auch allergnädigst theilhafftig machen wollen. Gleich wie nun Unser sinceres und gerechtes Propos zur endlichen allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Reiche und der Benachtbarten, als auch zum glücklichen Aufnehmen und Wohlfahrt Ehstlands gerichtet ist, also hoffen Wir auch von dem allgewaltigen Gott den beständig gesegneten Succeß Unserer siegreichen Waffen und persuadiren Uns nicht allein von Einer Wohlgebohrnen Ritter= und Landschafft, sondern auch von der Stadt Reval, daß sie den Anblick ihrer Erlösung von dem Schwedischen Joche, darunter sie lange haben seufzen müßen, gebührend werden erkennen. Uhrkundlich sind diese Universalien von Uns unterschrieben und mit Unserm Groß=Czaarischen Insiegel corroboriret. Datum St. Petersburg, den 16. August Anno 1710.

(L. S.) Petrus.

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Alexander Danilowitsch Menschikoff Begleitungsschreiben an E. E. Rath und Bürgermeister zu Reval.

Hoch= und Wohledle, Hoch= und Wohlgelahrte, Hoch= und Wohlweise Herren Bürgermeistere und Rath, wie auch sämbtliche löbliche Bürgerschafft!

Es wird Einem Wohledlen Rath und sämbtlicher löblichen Bürgerschafft aus denen durch diese Länder überall erschollenen Nachrichten vorhin genugsam bekannt seyn: welcher gestalt Seiner Groß=Czaarischen Majestät durch einen von dem allerhöchsten Gott glücklich verliehenen Succeß der victorieusen Waffen die Province Liefland sambt der Stadt Riga, bereits vor einige Wochen conquettiret auch von dem Lande sowohl als der Stadt die solenne Huldigung angenommen haben, worauf auch die Festung Dünamünde ohne Gegenwehr sich ergeben, welche nach gleich wichtige Ursachen, wie aus beygehenden allergnädigsten Universalien umbständlich kann ersehen werden, höchstgedachte J. Kays. M. veranlaßet haben, Dero Gott Lob! siegreichen Waffen nach Ehstland und gegen die Stadt Reval avanciren zu laßen, wie aber J. K. M. in christlicher und allergnädigster

Compassion von Hertzen beklagen, daß die gute Stadt Riga durch unachtsame Opiniatreté gewesenen dortigen General-Gouverneurs, in welchen er Jedermann auf gewißen Succurs und Assistence aus Schweden, wieder alle Raison und des Reiches bekannten Zustand verleitlicher Weise vertröstet hatte, mit Feuer und Force der Bomben hat angegriffen werden mußen, wodurch es geschehen, daß sowohl Gottes als andere publique und private Häuser übel zugerichtet, und die Einwohner der Stadt zusambt dem aus dem Lande dahin eingeflüchteten Adel und Landleuten nicht allein umb ein großes Theil ihres Vermögens und zeitlicher Wohlfahrt gebracht worden, sondern auch viele Tausende davon ihr Leben jämmerlich verlieren mußen, welches doch durch zeitige Annehmung angebotener Gnaden hätte können evitiret werden; also tragen allerhöchst gedachte J. K. M. eine besondere gnädige Vorsorge vor die Conservation der Stadt Reval, und habe ich zu deßen kundbahren Bezeigung auf expreßen Deroselben hohen Befehl beygeschloßenes und mit Kayserlicher Hand und Siegel unterzeichnetes Exemplar der Universalien Einem Wohledlen Rath und der löblichen Bürgerschafft hiermit ungesäumt zustellen sollen; alle Welt kann daraus J. Groß-Czaarischen M. christliche und gnädige Absicht zu Einstellung unnöthigen Blutvergießens und zu Abwendung alles Verderbens von der Stadt und derer Einwohner vollenkommen bemerken; an Einen Wohledlen Rath und der löblichen Bürgerschafft aber lieget es nun zu erwählen, was zu ihrem Heil und Frieden dienen kann, oder zu ihrem Verderben, mit welchem mehr höchstgnädig J. K. M. sie ingesambt so gerne verschonet haben möchten, nothwendig ausschlagen muß. Laßen Sie es zu der Extremitet und einem rigoreusen Bombardement und formalen Attaque kommen und sich noch dazu gegen J. Groß-Czaarische M. Waffen in feindseliger Gegenwehr betreffen, so können sie leichtlich vorhero selber den Facit machen, daß hernachmahlen, wann solche Mühe und Unkosten würklich angewandt worden sind, keine Gnade, als welche man sonder Raison, und nur gefallener unnützer und vergeblicher Flatterien von Succurs oder Entsatz, ausgeschlagen hat, mehr zu hoffen seyn werde, nehmen sie aber zu ihrem beßern Frommen ein Exempel an der Stadt Riga und bequemen sich zu einer willigen Ergebung, weilen doch ihre Resistence sie nicht erretten, sondern bloß zu ihrem Ruin und Untergang gereichen kann, so entgehen sie nicht allein dem Verderben, welches Jene betroffen, sondern haben auch sofort sich des würklichen Genußes aller offerirten Gnaden, ihrer alten Freyheiten und Privilegien vollenkommen und sicher zu getrösten, gestalten hierüber von E. Wohledlen Rath und der löblichen Bürgerschafft forder-

same positive Erklärung hiemit ausdrücklich begehret wird, worneben ich verbleibe Eines Wohledlen Raths und der löblichen Bürgerschafft freundwilliger

Alexander Danilowitsch Menschikoff.

Wesenberg den 17. August Anno 1710.

(L. S.)

---

160. Capitulation der Stadt Reval mit dem General-Lieutenant Bauer vom 29. September 1710.

Puncta, worauff die unter J. K. M. und des Reichs Schweden bißherigen Schutz gestandene Stadt Reval unter Ihro Groß-Czaarische Majestät Schutz sich zu ergeben gesonnen, wann dieselbe ratificiret worden und vollkömlich derselben fest zu halten die gnädigste Versicherung gegeben wird. Selbige bestehen darin:

§ 1. Demnach J. Groß-Czaarische M. Petrus der Erste, Czaar und Imperator aller Reußen, in Dero gegebenen und den 16. August dieses Jahres zu Petersburg datirtem, nun communicirtem und kund gewordenem Universal die heilige Versicherung dieser Stadt aus besonderer Gunst und Gnade thun, daß sie ohne einige Innovation, nebst der bishierzu üblichen Evangelichen Religion, dieselbe bey ihren alten Privilegien, Freyheiten, Rechten und Immunitäten heilig zu conserviren und zu erhalten, und noch mit amplern und herrlicheren nach Gelegenheit zu vermehren gesinnet sind; so nimmt E. E. Rath und die Gemeine der Stadt Reval, durch Göttliches Verhängniß dazu bewogen, solches gnädiges Erbiehten in unterthänigem und schuldigem Respect an, und halten sich gäntzlich versichert, daß von J. Groß-Czaarischen M. vor sich und Ihren hohen Successoren ihnen alle von denen Königen in Dänemark, von denen Hochmeistern, Herrenmeistern, Königen in Schweden von Zeiten zu Zeiten der Stadt und ihren Einwohnern gegebene Privilegia, Pacta, Immunitäten, Freyheiten, alle wohl hergebrachte christlöbliche Gewohnheiten, Königl. Resolutiones in genere und in specie, sowohl in spiritualibus als temporalibus, werden confirmiret, und zu allen Zeiten nach dem Wortverstande ohne einige andere Deutung festgehalten werden.

Wie J. Groß-Czaarische M. E. E. und Hochw. Rath und Ehrsamen Bürgerschafft der Stadt Reval alles Desiderirte in Dero

letzten Universal allergnädigst versichert, als wird auch dieser Punkt in allen Stücken, ohne einige Exception, völligst accordiret und eingegangen.

§ 2. Wird auf das Kräfftigste präcaviret, daß das bishero gebräuchliche **Exercitium Religionis Evangelicae** nach dem heiligen Wort Gottes, der ungeänderten Augsburgischen Confession und andern **Libris Symbolicis** in allen Stadts-Kirchen ungehindert verbleibe und Niemand weder von Predigern noch andern Kirchenbedienten, noch sonsten Jemand bey Verrichtung des allhier gewöhnlichen Gottesdienstes verunruhiget werde.

Accordatur.

§ 3. Daß denen Stadts-Kirchen und Schulen von ihren Zierathen, Glocken, Orgeln, anderem Eigenthum und Einkünften, nichts entzogen, sondern alles ohne die geringste Verschmälerung gelaßen, und die Priester und Schulbedienten, so nun dabey ordiniret sind, oder künftig ordiniret werden möchten, bey ihren Salariis und Einkommen conserviret werden, auch ihnen frey stehe, wann sie von hier anders wohin sollten vociret werden, oder ihrer Gesundheit und wichtiger anderer Angelegenheiten halber verreisen wollten, solches nebst den ihrigen zu verrichten.

Dieser Punkt wird der Billigkeit nach placidiret und denen Priestern, wann sie anders wohin sollten vociret werden, die Freyheit dessen unweigerlich gelaßen, sollte aber der eine oder der andere seiner Privatangelegenheiten wegen wohin verreisen wollen, muß in deßen Stelle allezeit einer zurück bleiben.

§ 4. Daß der Stadt das zu derer Herren-Meister Zeiten gehabte, unter die hochlöbliche Crohn Schweden gebrachte, und unter dero Schutz in 130 Jahren ohn Contradiction frey exercirte **Jus Episcopale** nach vorigem alten Gebrauch, sowohl in **Consistorialibus** als andern dem **Juri Episcopali** anhangenden **actibus** bey allen Stadts-Kirchen und Schulen zu exercieren und in allen Stücken auszuüben die unbeschränkte Freyheit wieder gelaßen werde.

Weilen J. Groß-Czaarische M. der Stadt Reval alle ihre vorige Privilegia und Immunitäten vollenkommen genießen zu laßen sich allergnädigst veranlaßet, als werden Sie auch das **Jus Episcopale** sowohl in **consistorialibus** als andern dem **Juri Episcopali** anhangenden **actibus** in allen Stücken zu exerciren und auszuüben derselben wiederumb die unumschränkte Freyheit gönnen.

§ 5. Weil Zeit werender Schwedischen Regierung in dieser Stadt ein Gymnasium zu guter Erziehung der Jugend angeleget wor-

den, und jährlich zu Salarirung derer daran arbeitenden Professoren und Collegen von J. K. M. von Schweden aus den Einkünften dieses Landes 1200 Rthlr. gegeben; so wird unterthänigst gebeten: daß auch J. Groß-Czaarische M. solches zu thun in Gnaden belieben mögen.

Demnach J. Groß-Czaarische M. ohne dem denen Gymnasiis und Schulen mit sonderbahrer Gnade zugethan, als kann E. E. und Wohlweisen Rath versichern, daß Sie auch dieses Gymnasium nicht nur in ihren bisherigen Stande unterhalten, sondern auch nebst denen 1200 Rthlr. noch mehr Douceurs und Gnadenzeichen werden genießen laßen.

§ 6. Wie die Stadt nach ihren habenden Privilegien auf das gemeine Kayserl. Recht und der Stadt Lübeck Statuten gewidmet, auch nach solchen Rechten bis hierzu so wohl in criminalibus als civilibus die Jurisdiction in- und außerhalb der Stadt, so weit sich ihr Territorium und Gräntzen erstrecken, ohne einige Turbation in allen casibus, keinen ausgenommen, exerciret, daß sie nicht nur dabey in allem conserviret, sondern auch unter ihre Jurisdiction der Tönnisberg und die daherumb und unter dem Schloß, auch auf dem Thumb wohnende Bürger und andere Leute, die nicht adelichen oder ritterlichen Standes, noch in ihren Diensten sind, geleget werden mögen, sintemahl es die Erfahrung genugsam gelehret hat, daß es große Confusion und böse Consequentien in vielen Dingen der Stadt zum Schaden nach sich gezogen, daß bey der Stadt unter Leuten bürgerlichen Standes nicht einerley Jurisdiction, auch die Stadt der vorigen Herrschafft den Tönnisberg mit dem darunter liegenden Platz, woselbst sich nun die Menschen gesetzet, nicht deswegen abgestanden, daß zu ihrem Nachtheil daselbst gleichsam eine andere Gemeine aufgerichtet werden sollte.

Dieser Punkt wird bis zu J. Groß-Czaarischen M. fernerer allergnädigsten Landes Disposition anheim gestellet.

§ 7. Weil der Stadt bey der Subjection unter die hochlöbliche Crohne Schweden von denen von E. E. Rath ausgesprochenen Urtheilen die Appellation nach Lübeck pacisciret worden, und der Rath und die ehrhaffte Gemeine nachgehens aus unterthänigen Respect gegen die Obrigkeit consentiret, daß die Appellation ins künfftige an den Königl. Hoff in Stockholm, jedoch mit gewißen conditionibus geschehen möchte, und J. Groß-Czaarische M. vermuthlich hierin einen Wandel werden wollen getroffen haben, und aber den Parthen es sehr beschwerlich und kostbar fallen würde, wann sie an weit entlege-

nen Ort eine Ober-Instance suchen müsten; so wird unterthänigst vorgeschlagen, daß ein gewißes Tribunal mitten im Lande angeordnet, und davon keine fernere Appellation noch Revision verstattet werde.

Wie dieser Punkt der Billigkeit gemäß, als werden auch J. Groß-Czaarische M. allergnädigst darin consentiren.

§ 8. Sollte auch, welches man doch nicht hoffen will, Jemand so vermeßen seyn, daß er ein crimen laesae majestatis beginge, so wird unterthänigst gebeten, daß er desfals unter keine andere Jurisdiction gezogen werde, sondern er für seine Person alleine und kein anderer, der nicht interessiret gewesen zu seyn rechtlich überführet wird, nach hiesigen gewöhnlichen Stadtsrechten gerichtet und gestraffet werden müße.

Accordatur.

§ 9. Gleich wie auch die Stadt durch J. Groß-Czaarische M. uns zugesandtes Universal gnugsam versichert ist, daß ihr alle ihre Einkünffte, nach dem Alten, bey dem Portorio die Accise ohne Recognition, die Wage, Pfahl-Gelder, ein halb Procent von ein- und ausgehenden Waaren, die Jurisdiction im Hafen, die Münz-Freiheit in allerhand Sorten und kleiner Scheidemünze, die Mühlen, das Zeughaus, alle Stadts-Stücken und Mortiers, metallene und eiserne, mit allem Zubehör, die freie Rathswahl und Besetzung aller Aempter nach dem Alten, und die vorige Raths-Range, Hospital, Armen- und Stadts-Gütere, frei von allen Lehnspflichten und Roßdienst, die Stadts-Pforten-Schlüßeln in allem ungekränket werden gelaßen, alle Societäten, als die große Kaufmanns-Gilde mit ihren privilegirten Brauer-Schragen, das Schwarzenhäupter-Haus und die St. Canuti-Gilde mit ihren Eigenthumb und Freiheiten inviolable conserviret und die von der Stadt eingezogene Insuln, Nargöö, Ulffsund, Carlöö, und andere Ländereien völlig werden restituiret werden; also lebet man auch des unterthänigsten und festen Vertrauens, daß J. Groß-Czaarische M. der verarmten Stadt Aufnahme zu befördern sich werden angelegen seyn laßen, und sie nicht nur bey der freien Seefahrt und Handel mainteniren, sondern auch es so veranstalten, daß wegen des Hafens Bequemlichkeit der Reusische und Persianische Handel, sonderlich, weil der Reußische Handel vor dem hier stabiliret gewesen und die Persianer en consideration des bequemen Hafens schon Inclination dazu haben verspüren laßen, mögen hierher geleget werden.

Alles dasjenige, was im vorstehenden Punkt wegen der Stadt desideriret wird, bleibet bey seinen alten Privilegiis und wird derselben in keinem Stücke das geringste Präjudicatum auf Seiten

J. Groß-Czaarischen M. zuwachsen, welche dann auch insonderheit zu Estabilirung des Reußischen und Persianischen Handels alles dasjenige, so zum Aufnehmen der Stadt gereichet, vielmehr allergnädigst befördern, als in Decadence werden gerathen laßen.

§ 10. Weil einige von denen Stadtbedienten, die man bey der Fortification, Artillerie und Militair-Diensten angenommen, und von der Stadt salariret hat, den dem Stadts-Magistrat gebührenden Respect an die Seiten haben setzen und sich an das General-Gouvernement halten wollen; so wird auch dieses präcaviret, daß sie daselbst nicht angenommen werden, sondern dem Magistrat frey stehe, nach ihrem Verhalten sie beyzubehalten oder abzudanken.

Wird völligst accordiret.

§ 11. Es wird auch insonderheit dieses ausbedungen, daß keine Kalmucken oder Tartaren in der Stadt oder auf dem Lande mögen verleget, noch beym Ein- oder Ausmarsche keinerley Insolentien oder Plünderung zugelaßen werden.

Dieses wird gäntzlich placidiret, und soll Keinem, weder von J. Groß-Czaarischen M. regulair- als irregulairen Truppen sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande der geringste Schaden zugefüget werden.

§ 12. Es wird unterthänigst gebeten, daß die Civil-Dienste, welche von J. Groß-Czaarischen M. bey dem Zoll-, Post-Hause, Renterey und sonsten zu besetzen seynd, denen hiesigen Bürgern und Einwohnern allergnädigst mögen conferiret und sie mit dem dafür gebührenden Lohn benificiret werden.

Accordatur.

§ 13. Weil auch die Stadt durch diesen noch continuirenden Krieg und andere Ungelegenheiten in große Schulden gesetzet und keine andere Mittel auszufinden, wie dieselbe davon befreyet und der Rath und andere Stadts-Bedienten salariret werden können, woferne Ihnen nicht auf einige bis hierzu ausgesetzte einkommende und ausgehende Waaren, eine Zulage gegönnet wird; als bedinget sie sich über die bisherige Licent-, Portorii- und andere Ungelder von einer jeden einkommenden Last Salz ein halb Rthlr., von 1 Pfund Taback 1 Rthlr. und von einer jeden ins künfftige ausgehenden Last Korn ein halb Rthlr. und daß die Ausschiffung des Korns, ohne Einer Wohlgebornen Ritterschafft und E. Raths Einwilligung auf keinerley Weise, ja auch nicht durch aufgelegte Recognition, möge gehemmet werden.

Dieser Punkt wird ad normam der andern ob angezogenen Stadts-Privilegiorum consentiret und nachgegeben.

§ 14. Weil auch die Stadt in Friedenszeiten je und allewege ihre Wälle und Stadts-Pforten mit ihren eignen Leuten besetzet und mit keiner Garnison belästiget, auch in freundlichen Zeiten dieselbe mit nicht gar zu schwerer Einquartirung beschweret worden, sondern die Milize sich bis zu des Feindes Ankunft außerhalb der Stadt und im Lande meist behelfen müßen, so lebet man der unterthänigen Zuversicht, daß auch in diesem Stücke J. Groß-Czaarische M. die vorige Freyheit gönnen, und die Stadt nicht beschweren, sondern vielmehr darauf bedacht seyn werden, an die Stadtsmauren und Wälle Baraquen erbauen zu laßen, daß sie in Zeit der Noth daselbst können Quartier genießen und alle Infection möglichst vermieden werde.

Dieses wird völlig placidiret und soll die Stadt weder anitzo noch fernerhin mit schwerer Einquartirung agraviret, sondern vielmehr vor die Garnison zulängliche Baraquen an denen Stadtsmauren und Wällen aufgerichtet werden. Sollte es aber aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit geschehen müßen, werden die ordinaire Stadtsquartier-Herrn solche Repartition der Quartiere formiren, und sollen die Gemeine mit bloßen Quartier und die Officiers mit gewöhnlichen Quartiergeld sich contentiren laßen.

§ 15. Weil auch dieser Stadt Einwohner und Handelsleute, so lange sie unter Königl. Schwedischer Protection und Devotion gestanden, die Freyheit des Zolles im Sunde, gleich andern Schwedischen Unterthanen genoßen; werden J. Groß-Czaarische M. sich gnädigst belieben laßen, bey J. K. M. in Dänemark sie bey solcher Freyheit zu conserviren.

J. Groß-Czaarische M. werden nicht unterlaßen, sich aufs Beste vor die Stadt bey J. K. M. von Dänemark zu interessiren.

§ 16. Ferner wird dieses mit einbedungen: daß die Landposten und das Posthaus an einem bequemen Ort in der Stadt wieder mögen angeleget, eine freye Correspondence an alle unintereßirte Oerter, und einem Jeden, wie vordem, zu Lande und zu Waßer sicher seiner Nahrung, Handel und andern Behuff nach zu reisen, frey gelaßen werden, wie auch daß dieser Stadt Bürger in J. Groß-Czaarischen M. Länder zu reisen, zu handeln, Waare ein- und ausführen, und zwar vor den gewöhnlichen Zoll, wie andere J. Groß-Czaarischen M. Unterthanen, Freyheit haben mögen.

Dieser Punkt wird in allen Stücken ohne einige Exception völligst placidiret.

§ 17. Sollte einer oder ander, der unter der Stadts-Jurisdiction gehöret, über Vermuthen, vor oder in währender dieser Kriegszeit

J. Groß-Czaarischen M. Hoheit selbst oder Dero Truppen insgemein oder jemand **in specie** auf eine oder andere Art beleidigt haben, es mag geschehen seyn, auf was Weise es wolle, so wird dieses insonderheit mit bedungen: daß solches auf keinerley Weise an ihm gerochen, noch derselbe desfals zu Rede gesetzet werde, sondern solches alles **per amnestiam** gehoben sey, und derselbe J. Groß-Czaarischen M. hohen Schutzes und Protection, er sey gesonnen von hinnen zu reisen, oder hier zu bleiben, in der That zu genießen haben möge.

Wie man sich nicht vorstellet, daß solche Personen daselbst in der Stadt sollten gefunden werden, also wird auch dieser Punkt **ea cum reservatione** völlig placidiret, wann nur nicht einige Militair- und Civil-Bedienten, welche J. Groß-Czaarischer M. mit Eyd und Pflicht verbunden, nachmahls aber sich hieher begeben, und ein **Crimen Laesae Majestatis** begangen, und also nothwendig extradiret und ausgegeben werden müssen.

§ 18. Daß diejenige Stadts-Einwohnere und Bürgere, welche Erb-Güter, Pfandt- oder Immissions im Lande gehabt oder noch haben, in denselben gleiches Recht denen Adelichen genießen mögen, dann auch, daß die Schulden, welche einige von Adel ihrer Eltern oder Voreltern wegen schuldig seynd, und nicht bezahlet, weil ihnen die Güter reduciret gewesen, dieselbe, wenn sie die Güter wieder bekommen, bezahlen und keine Präscriptiones vorgeschüttet werden müßen, da wegen der dazwischen gekommenen Reduction die Schuld nicht hat gefordert werden können.

Dieses wird der Billigkeit nach accordiret.

§ 19. Alles was dieser Stadt Einwohnere, hier in Ehstland, Liefland, Finnland, Carelen, Ingermanland und sonsten irgendwo unter J. Groß-Czaarischen M. Botmäßigkeit ausstehen und rechtmäßig von jemand zu fordern haben, daß ihnen solches ungehindert zu suchen frey gelaßen sey, und sie durch prompte Justiz zu ihrem Recht mögen verholfen werden.

Dieser Punkt wird gleichsam völlig zugestanden.

§ 20. Diejenige von dieser Stadt Einwohnern, welche vor itzo entweder ihrer Geschäfte halber außerhalb Landes, oder auch von hinnen geflüchtet sind, haben ebenfalls J. Groß-Czaarischen M. Schutz und alle Immunitäten zu genießen, wenn sie sich wieder einfinden, sollten sie aber wegbleiben, oder ihr geflüchtetes Gut an fremden Oertern laßen wollen, stehet ihnen solches frey, wie auch auf den wegbleibenden Fall, ihre allhier habende liegende Gründe zu veräußern, und sich des ihrigen nach erlegten zehnten Pfenning an die Stadt zu bedienen.

Dieses wird ad normam der Rigischen Capitulation, wenn sie die decimas der Stadt erleget, accordiret.

§ 21. Daferne auch Jemand Belieben tragen sollte, sich mit den Seinigen von hinnen weg- und nach einem andern Ort zu wohnen, zu begeben, soll ihnen solches, wie vor dem, wann er die Gebühr an die Stadt entrichtet, frey stehen, und er unter keinem Prätexte aufgehalten werden.

Wird placidiret.

§ 22. Daß denen im Hafen oder auf der Reyde liegenden Schiffen und Fahrkosten, Flüchtlingen und ihrem Gut kein Leid widerfahre, sondern ihnen frey stehe, das Ihrige, ohne einige Gravation, wieder aufführen zu laßen oder damit von hinnen zu seegeln.

Accordatur.

§ 23. Daferne auch einige Fahrkosten von fremden Orten diesen Herbst hier noch ankommen sollten, daß ein jeder seine Waaren und was er sonsten dabey erhalten möchte, frey und ungehindert, wann er die gebührenden Ungelder entrichtet, löschen und disponiren möge.

Dieser Punkt wird völlig placidiret.

§ 24. Daß diejenige Herren Officiere von der Garnison, welche denen Bürgern schuldig sind, nicht eher mögen von hinnen gelaßen werden, bis sie ihre Creditores vergnüget.

Was die particulair Schulden betrifft, werden sich die Interessenten über die Versicherung der Zahlung und des Termins vereinbahren.

§ 25. Daß die Stadt und Land mit einem der deutschen Sprache kündigen Regenten oder Gouverneuren möge versehen, alle Befehle in deutscher Sprache ausgefertiget, auch keine andere als die deutsche Sprache in der Gouvernements- und Stadts-Canzelley, item bey Gerichten möge gebrauchet, und die Stadt mit keiner Charta Sigillata belästiget werden.

Weil das Herzogthum Ehstland und die Stadt Reval in lauter deutsche Einwohner bestehet; als ist es nicht mehr als billig, daß nicht allein ein deutscher Gouverneur alhier das Gouvernement habe, sondern auch die deutsche Canzelleien bey allen Instancen und Gerichten beybehalten werden. Hoffe auch, daß J. Groß-Czaarische M., an welche desfalls specialiter zu suppliciren gelobe, solches allergnädigst eingehen und consentiren werden, wie dann auch die sublevatio der Charta Sigillata J. Groß-Czaarischen M. hohen Gnade anheim gestellet wird.

§ 26. Weil auch die Bürgerschafft theils gegen erhaltene Verpfändung in Königl. Gütern, theils gegen ausgegebene Assignationes auf dieses Jahres Arenden der hochlöblichen Crohn Schweden ansehnliche Posten zur Unterhaltung der Garnison vorstrecken müßen, so wird auch dieses ausbedungen, daß sie aus denen publiquen Gütern ihre Bezahlung erhalten mögen.

Dieser Punkt dependiret gleichfalls von J. Groß-Czaarischen M. allergnädigsten Decision, indem E. Edler und Hochweiser Rath, wann sie desfalls supplicando einkommen werden, wohl eine Marque Dero besondern hohen Gnade und Clemence obtiniren dürffen.

§ 27. Demnach auch einige Bürger dieser Stadt dem wohlseligen Herrn Herzog von Croye ein ziemlich crebitiret, auf die ihnen gethane Versicherung, daß von J. Groß-Czaarischen M. er ansehnliche Mittel zu erwarten, er aber darüber alhier verstorben und keine Bezahlung erfolget, als wird unterthänigst gebeten, daß J. Groß-Czaarische M. allergnädigst belieben wollen, denen, die rechtmäßig zu fordern haben, zu dem ihrigen zu verhelfen.

Diese Prätension wird ebenfalls J. Groß-Czaarischen M. hohen Gnade anheim gestellet.

§ 28. Denen gebohrnen Schweden, welche entweder in Civil- oder Mitair-Stadtsdiensten sind, stehet frey, darin zu bleiben oder auch abzudanken, und sicher von hinnen, wohin es ihnen gefället, zu reisen.

Wird placidiret.

§ 29. Ebenfalls wird auch dieses präcaviret, daß Keinem, der nicht alhier das Bürgerrecht gewonnen, oder sich in ein Amt gegeben, zugelaßen werde, alhier etwas an Waaren oder Handwercksarbeit ins Kleine zu verkaufen und der Bürgerschafft in ihrer Nahrung und Handthierung einigen Eingriff zu thun.

Dieses wird vollenkommen accordiret.

§ 30. Daß alle Gefangene, die von hier, aus dem Lande, von Narva und Dorpat weggebracht, ohne einige Ranzion mögen wieder anhero und zu ihrem Eigenthum gelaßen werden.

Weiln J. Groß-Czaarische M. allen und jeden Einwohnern des Herzogthums Ehstland und der Stadt Reval Dero besondere Gnade allergnädigst versichert, werden dieselbe auch desfalls aufs allerunterthänigste imploriret werden müßen.

§ 31. Solte die Stadt Riga oder Pernau noch einige andere Vortheile vor sich einbedungen haben: daß dieselbe auch dieser Stadt zu gute kommen mögen, gleich als ob sie hierin ausdrücklich mit wären paciscirct worden.

Accordatur.

§ 32. Sollten auch beyde hohe Potentaten durch einen, Gott gebe, baldigen Frieden-Schluß sich dahin vereinigen, daß diese Stadt und Land an die hochlöbliche Crohn Schweden wieder abgestanden würde, daß diese aus erheblichen Ursachen vorgenommene Ergebung unter J. Groß-Czaarischen M. Schutz der Stadt, dem Rath und der ehrhafften Gemeine an ihren erhaltenen Privilegien, Pacten, Immunitäten, Freyheiten, alten wohlhergebrachten Gewohnheiten und Königl. Resolutionen auf keinerley Weise nachtheilig und präjudicirlich seyn möge.

Wann die Stadt Reval durch einen erfolgenden Frieden und geschloßenen Tractaten wieder an die Crohn Schweden dermaleinst sollte gelangen: werden J. Groß-Czaarische M. Sich schon alsdann besonders vor dieselbe interessiren, daß sie bey allen ihren Privilegien, Pacten und Immunitäten sine ullo praejudicato conserviret bleiben möge.

§ 33 Gleich wie nun alle diese obbeschriebene Punkte der Stadt eingewilliget, auch festiglich daß dieselbe in allen Clausuln ohne einige Exception unverbrüchlich sollen gehalten und zu mehrer Bekräfftigung von J Grotz-Czaarischen M. Selber vor Sich und Ihre Successores allergnädigst ratihabiret werden, angelobet wird; Also versichert dahingegen der Rath und die ehrhafte Gemeine, daß J. Groß-Czar. M. sie allen schuldigen Gehorsam, Treue, Liebe, Respect, wie sie solches ihren vorigen Herrschaften und Schutz-Herren zu allen Zeiten, so lange sie deren Beschirmung genießen können, erwiesen, und unaussetzlich erweisen wollen, und sind des Endes zwei gleichlautende Exemplare an Seiten J. Groß-Czaarischen M. von dem Herrn General-Lieutenant Rudolph Felix Bauer und an Seiten der Stadt von denen darzu denominirten Raths- und Gilde-Gliedern eigenhändig unterschrieben und mit ihrem und der Stadt gewöhnlichen Sigill untersiegelt worden. Geschehen im Feldlager vor Reval, den 29. September 1710.

(L. S.) Rudolph Felix Bauer.

J. Groß-Czaarischen M. meines allergnädigsten Herrn bestalter General-Lieutenant von der Cavallerie, Ritter des weißen Adelers, Obrister über das löbliche Kiowische Dragoner-Regiment und Commandeur über die bey Reval stehende Truppen.

(L. S. C. R.) Dierick Reimers, ältester Bürgermeister.
Joachim Gernet, Syndicus. Johan Lantingh, Aelterm. d. gr. Kaufm.-Gilde.

161. Senats-Ukas vom 14. Juni 1725.

Befehl von J. M. der Frau Kaiserinn und Selbsthalterin des ganzen Reußlandes aus dem Senat an die Revalsche Commission. In der an den Senat aus dieser Commission übersandten und dem Fleischeramte in der Stadt und auf dem Dumb zu Reval gegebenen Resolution vom 12. December 1722 ist enthalten, daß weilen nach denen Rechten, Gewohnheiten und Verordnungen Niemanden sonsten, als nur denen, welche im Fleischer-Amte und Zunft begriffen, frey stünde, Vieh zu schlachten und zum Verkauf zu haben; Derowegen sollten auch sie zur Beybehaltung der vorigen Verordnungen, gut, gesund Fleisch zu einem billigen Preis, feil haben, damit die Armuth und der gemeine Mann nicht zu leiden käme; wohingegen der General-Major von Delden dem Senat durch ein Memorial zu erkennen gegeben, wie daß denen in Reval außer der Stadt befindlichen russischen Fleischern, Fleisch zu verkaufen vorhero nicht verbothen gewesen, viele tausend Menschen russischer Nation das Fleisch für geringern Preis, als von denen teutschen Fleischern, kaufeten: Da aber auch in denen Friedens-Tractaten § 9 versprochen worden, daß alle Gilden und Zünfte bey ihren unter Schwedischer Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beständig und unverrückt beybehalten und conserviret werden sollen: Als hat am 14. Juni auf J. M. der Frau Kaiserinn Befehl der regierende Senat verordnet, daß zufolge denen Friedens-Tractaten und obiger der Commission Resolution, in Reval keinem andern, als nur denen, welche in dem Fleischer-Amte und Zunft begriffen, frey stehen soll, Vieh zu schlachten und feil zu haben; Da dann auch denen russischen daselbst befindlichen Leuten daß Kaufen und Verkaufen des Fleisches inhibiret werden soll, es sey dann, daß sie in das Amt der Fleischer recipiret würden: und hat die Revalsche Commission sich dieses zur Nachricht dienen zu laßen; an das Revalsche Gouvernement aber, imgleichen an den General-Major von Delden, sind die Ordres deßwegen ergangen.

(L. S.)

Ober-Secretair Mattwei Cosmin. Secretair Wilhelm Schulze.
Unter-Cancellist Tichon Sustschow.

162. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 13. März 1712.

Wir Peter der Erste, von Gottes Gnaden Czaar und Selbsthalter des ganzen Reußlandes ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit: Nachdem die esthländische Hauptstadt Reval sich Uns durch Capitulation ergeben, und Unsere Bothmäßigkeit untergangen: als werden ihnen ihre uralte Privilegien, wohlhergebrachte Rechte und Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie selbige ihnen von Alters her, von Regierung zu Regierung bis auf diese Zeit gewesen, bestätiget und sollen gehalten werden; gleich wie gedachte Stadt Reval durch zwei deputirte Bürgermeister, die Wohledlen und Wohlehrenvesten Johann Lantingh und Johann Christoph Droummer, deswegen angehalten. Derowegen haben Wir es ihnen auch aus Unsrer Kaiserlichen Gnade nicht abschlagen wollen, sondern gleich wie Wir, an ihre beständige unterthänigste Treue und Schuldigkeit gegen Uns und Unsere Kaiserlichen Successores im geringsten nicht zweifeln, als confirmiren Wir hierdurch und kraft dieses alle ihre von Alters und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegien, Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie sie selbige bishero gehabt und behalten. Geloben ihnen auch Allergnädigst, daß sie und ihre Nachkömmlinge bei diesem allem beibehalten und geschützet werden sollen, gleich wie Wir auch derowegen allen Unsern hohen und niedrigen Commandeuren an selbigen Ohrten und allen denen, so Uns mit unterthänigster Schuldigkeit und Treue verbunden sind, kraft dieses aufs Höchste anbefehlen: daß sie dem allen keine Verhinderung oder Schaden zufügen oder durch Andere zuzufügen gestatten möchten; sondern vielmehr in nöthigen Fällen sie dabey erhalten und schützen. Besserer Zeugniß und Confirmation wegen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Kaiserlichen Petschaft bekräftigen lassen. So geschehen in St. Petersburg den 13. Martii 1712.

Peter.

(L. S.) Graf Goloffkin.

---

163. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 1. Juli 1725.

Wir von Gottes zuvorkommenden Gnaden, Catharina, Kaiserin

und Souverainin des ganzen Reußlandes, rc. rc. rc. Thun kund hiemit: Nachdem die Esthländische Hauptstadt Reval nach göttlicher Direction Zeit währenden Krieges zwischen Reußland und Schweden sich Anno 1710 J. K. M. dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Peter dem Ersten, Kaisern und Souverainen des gantzen Reußlandes, seeligen und ewigen glorieusen Andenkens, Unsern Herrn und Gemahl, durch J. M. gerechte und sieghafte Waffen, vermöge Capitulation ergeben, und Dero Bothmäßigkeit untergangen: Wobei dann von J. K. M. seelig und ewig glorieusen Andenkens der Stadt Reval alle, zeither wohlhergebrachte Privilegia, mit welchen selbige unter Bothmäßigkeit gekommen und durch den 13. Martii Anno 1712 unter J. M. selbst eigenen Hand ertheilten publiquen Brief confirmiret und bestätiget worden: Und nach demahlen bemelte Stadt Reval, wie auch tenore zwischen den Reussischen und Schwedischen Reichen Anno 1721 den 30. Augusti geschlossenen Neustädtischen ewigen Friedens-Tractats bei unserem Russischen Reiche unter ewiger Bothmäßigkeit verblieben; auch zugeſtoßener göttlichen Verhängniß nach jetzigen traurigen Todesfall hochgeb. J. Reußischen K. M. Unsers Herrn und Gemahls höchstruhmwürdigsten Andenkens, und Unseres nachdem erfolgten Antrits zu der souverainen Regierung Unseres gantzen Russischen Imperii, derselben unserer Stadt Reval Bürgermeistere und Rath und durch dero von ihnen abgesandten Bevollmächtigten, den Edlen Bürgermeister Johann Hueck Jobstson, und Ehrenvesten Aeltermann der großen Kaufmannsgilde Claus Johann Nottbeck, Uns gebührend zu erkennen gegeben, welchergestalt derselben Stadt habende uralte wohlhergebrachte Privilegia von denen vorigen Regenten, auch hernachmahlen von J. K. M. seelig und ewig glorieusen Andenkens Unsern Herrn und Gemahl confirmiret worden, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir gleichergestalt, aus Unserer Kaiserl. hohen Gnade, sothane ihre Privilegia durch Unsern Kaiserlichen Brief Allergnädigst zu bekräftigen geruhen möchten; Derohalben wir wegen Unserer gegen bemelte Unsere Unterthanen der Stadt Reval sowohl Bürgermeistere und Rath, als auch alle Einwohner tragenden wohlgefälligen hohen Gnade und Hulde, wie auch in Betracht derer ihrer gegen vorige Herrschaft, insonderheit aber J. K. M. seelig und ewig glorieusen Andenkens Unsern Herrn und Gemahl erzeigten aufrichtigen Treue und guten Dienste, der ungezweifelten Hoffnung lebende, daß sie Unß und Unsern rechtmäßigen Successoren gleichergestalt bei allen Begebenheiten die Pflicht treuer Unterthanen jeder Zeit erweisen, und ehrlich observiren, auch krafft ihrem Eyde nach leben werden; So haben Wir auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen Allergnädigst willfahren

wollen, damit sie auch solcher gestalt desto mehr aufgemuntert werden ihre unterthänigste Eydespflicht gegen Unß und das Rußische Reich durch auffrichtige gute Dienste, und in erfodernden Fall mit Hinzusetzung Gutes und Bluts nachzukommen; Als confirmiren Wir hiedurch ihnen Allergnädigst alle ihre von Alters her und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegia, Freyheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie sie selbige bishero gehabt und behalten; Geloben ihnen auch Allergnädigst, daß sie und ihre Nachkömmlinge bei diesem allen beibehalten, und geschützet werden sollen, jedoch Unsere und Unseres Reichs Hoheit und Recht vorbehaltende ohne Präjudice und Nachtheil; Gleichwie Wir auch derowegen allen Unsern hohen und niedrigen Befehlshabern an selbigen Oertern und allen denen, so Unß mit unterthänigster schuldigster Hulde und Treue verbunden sind, krafft dieses aufs Höchste anbefehlen: Daß sie dem allen keine Verhinderung oder Schaden zufügen, oder durch Andere zuzufügen gestatten möchten, sondern vielmehr in nöthigen Fällen sie dabei behalten und schützen. Beßerer Zeugnüß und Confirmation wegen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kayserlichen Pettschafft bekräfftigen laßen. Gegeben zu St. Petersburg den 1. Julii Anno 1725 und unserer Regierung im ersten Jahre.

Catharina.

(L. S.) Graf Golofffin.

---

164. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 11. September 1728.

Von Gottes zufließender Gnade, Wir Peter der Andere, Kayser und souverainer Beherrscher des gantzen Russischen Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund hierdurch; Nachdemahlen Unsere getreue Unterthanen, Bürgermeistere und Rath Unserer Stadt Reval durch dero Abgesante Mandatarien Adolph Dom, Diedrich Vermeer, Peter Schultz und Johann Friedrich Mentz, bei Uns allerunterthänigste Ansuchung gethan, daß Wir ihre Stadtsprivilegia, Rechte und Freyheiten, welche Unser Herr Großvater seelig und ewig glorieusen Andenckens Peter der Erste, Kayser und souverainer Beherrscher von gantz Rußland, und nächstdem Unsere Frau Großmutter auch seelig und höchst ruhmwürdigsten Gedächtnißes J. M. Catharina Alexejewna, Kayserin und Souverainin von gantz Rußland, ihnen Allergnädigst confirmiret und bekräffti-

get, auch Wir zu bestätigen, und durch ein General-Privilegium solche zu confirmiren Allergnädigst geruhen möchten. Wannenhero Wir aus Unserer gegen ihnen und Unsern Unterthanen der Stadt Reval Bürgermeistern und Rath, als auch allen Einwohnern derselben tragenden Gewogenheit und hohen Gnade, in Betracht ihrer denen vorigen Herrschafften, absonderlich aber J. K. M. seelig und höchstwürdigsten Andenckens, Unserer Frau Großmutter erzeigten aufrichtigen Treue und guten Dienste, in ungezweifelter Hoffnung, daß sie auch gegen Unß und Unsere rechtmäßigen Successoren, gleicher gestalt die Pflicht treuer Unterthanen, bei allen Occasionen, jeder Zeit beweisen, und vermöge ihres Eydes nicht manquiren werden, auf sothanes ihr allerunterthänigstes Ansuchen Allergnädigst reflectiren wollen, damit dadurch selbige solcher gestalt um destomehr encouragiret werden, ihre zugeschworene unterthänigste Treue gegen Unß und dem Rußischen Reiche, durch aufrichtige gute Dienste, und bei requirirenden Fall mit Hintansetzung Leibes und Lebens zu befestigen; Derohalben confirmiren Wir hiedurch ihnen Allergnädigst alle ihre von Uralters, und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegia, Freyheiten, Gerichte und Gebräuche, wie sie selbige vor diesem erhalten und gehabt haben; gleichfalß versichern Wir ihnen Allergnädigst, daß sie und ihre Nachkommen bei allem dem jeder Zeit geschützet und in Allem mainteniret werden sollen, alßo und dergestalt, wie durch denen ihnen ertheilten Privilegien J. K. M. Unsers Herrn Großvaters und J. K. M. Unserer Frau Großmutter confirmiret und bekräfftiget worden. Dahero befehlen Wir allen Unsern hohen und niedrigen Commandeuren dasigen Orts, als auch allen denen, welche Uns mit allerunterthänigsten Gehorsahm und Treue verpflichtet sind, auf das schärffste an, daß sie dagegen ihnen kein Hinderniß oder Nachtheil, weder selber zufügen, noch durch Andere zuzufügen permittiren, sondern vielmehr bei erfordernden Fall selbige dabei conserviren und schützen sollen. Zu mehrerer Beglaubigung und sichern Festhaltung dessen, haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und durch Unser Kayserliches Insiegel bekräfftigen laßen. Gegeben in Moscow Anno 1728 den 11. Sept. und Unserer Regierung im andern Jahr.

Peter.

(L. S.) Cantzler Graf Goloffkin.

165. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 23. August 1730.

Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir Anna Kayserin und und Selbsthalterin aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund hierdurch: Nachdem Unsere getreue Unterthanen unserer Stadt Reval, Bürgermeistere und Rath, durch ihre abgesante Gevollmächtigte, deputirte Rathsherren Johann Andreas Wilcken, Hinrich zur Mühlen, der großen Kauffmannsgilde Eltesten Bendix von Schoten und den Translateurn und Gymnasii Informatoren Johan Friedrich Mentz allerunterthänigst vorgestellet; welcher gestalt alle Herrschafften und Regenten des Fürstenthum Ehstlandes, als auch J. K. M. höchstseelig und ewig glorieusen Andenckens, unsere Allerdurchlauchtigste Vorfahren ihre der Stadt Reval Privilegia, uhralte Rechte, Freyheiten, Vergünstigungen, Gerichte und Gebräuche, gleich sie selbige von Alters her und von Regierung zu Regierung erhalten und gehabt haben, mit einem Allergnädigsten General-Brieff zu confirmiren und zu bestätigen geruhen wollen, allerunterthänigst bittende: daß auch Wir, bei Antretung Unserer souverainen Regierung, aus hochgeneigter Kayserlichen Gnade, diese ihre Privilegia und Rechte zu confirmiren und mit einem General-Privilegio zu bestätigen geruhen möchten. Nachdem nun der Stadt Reval Bürgermeistere und Rath, als auch sämbtliche Einwohner derselben Uns den allerunterthänigsten Eyd der Treue abgestattet; Als haben Wir nach Unserer Kayserlichen souverainen Macht und Unserer gegen der Stadt sämbtlichen Einwohnern hegenden hochgeneigten Gnade, in Betracht ihrer denen vorigen Herrschafften, absonderlich aber Unsern Allerdurchlauchtigsten Vorfahren höchstseeligen und ewig glorieusen Andenckens erzeigten aufrichtigen Treue und guten Diensten, in ungezweiffelter Hoffnung, daß der besagten Stadt Bürgermeistere und Rath, als auch sämbtliche Einwohnere Unserer K. M. und Unsern rechtmäßigen Successoren, gleichfals bei allen Occasionen die Pflicht treuer Unterthanen jeder Zeit zu beweisen und ehrlich zu conserviren, vermöge ihres Eydes nicht manquiren werden, auf sothanes ihr allerunterthänigstes Ansuchen Allergnädigst reflectiren wollen, damit dadurch sämbtliche Einwohnere derselben Stadt solcher gestalt umb desto mehr encouragiret werden, den Eyd ihrer unterthänigsten Treue gegen Unß und Unsern rußischen Reiche, durch aufrichtige gute Dienste, und in erfordernden Fall, mit Guth und Bluth zu befestigen. — Wannenhero Wir hiedurch Unserer Stadt Reval Bürgermeistern und Rath, nebst sämbtlicher Bürgerschafft und ihren Erben, alle ihre von Uhralters und von Regierung zu Regierung wohlherge-

brachte Privilegia, mit welchen selbige J. K. M. höchstseeligen und ewig glorieusen Andenckens Unsern Vater=Bruder und Herrn, Peter dem Großen, Kaysern und Selbsthaltern aller Reußen, bothmäßig geworden, wie imgleichen ihre Freyheiten, Gewohnheiten und Gebräuche, wie sie selbige vor diesen erhalten und gehabt haben, für Uns und Unsern rechtmäßigen Successoren, hiemit und in Krafft dieses, Allergnädigst confirmiren und bestätigen, versichern ihnen anbey, daß sie und ihre Nachkommen, wie es recht und billig ist, bey allen diesen auftichtig und unverbrüchlich conserviret und gehandhabet werden sollen; wornach alle und jede sich zu richten haben und selbige schützen müßen. Wie Wir dann allen Unsern hohen und niedrigen in dem Fürstenthumb Esthland Commandirenden, als auch denen, welche Uns mit Gehorsahm und Eydespflicht verbunden sind, hiedurch expresse anbefehlen, daß sie Unsern getreuen Unterthanen der Stadt Reval Bürgermeistern und Rath nebst sämbtlicher Bürgerschafft ihren Privilegien und Rechten und was deme anhängig kein Hinderniß oder Schaden selber zufügen, noch zufügen laßen, sondern daß sie vielmehr, wo es die Gelegenheit erfordern möchte, selbige darin schützen und mainteniren sollen. Zur Bekräfftigung, bündigster Versicherung und Festhaltung dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kayserlichen Insiegell bekräfftigen laßen. Gegeben in Moscow Anno 1730 den 23. Augusti Unserer Regierung im ersten Jahre.

Anna.

(L. S.) Groß=Cantzler Graf Goloffkin.

---

166. Senats=Ukas vom 20. November 1730.

Ein Dirigirender Senat hat, nach Vortrag eines Extracts aus der Bittschrift der Deputirten der Stadt Reval, befohlen: Die russischen Kaufleute und Personen verschiedenen Standes (разночинцы), welche mit allerhand Waaren handeln wollen, müssen sich beim Portorium melden und anschreiben lassen, und sowohl den Zoll (пошлины), als auch von den Plätzen, auf welchen sie ihre Häuser und Buden haben, die Grundgelder und übrigen Steuern, in gleichem Maaße mit den Reval'schen Bürgern, zahlen; namentlich sollen von den Russischen Handelsleuten im Vergleich mit den (übrigen) Einwohnern Revals, keine mehreren Steuern erhoben und ihnen keine erschwerende Lasten auferlegt werden. Wenn aber irgend eine Vorkäu=

ferei in den Kreisen getrieben, oder von Meisterleuten irgend etwas gegen Lohn (изъ найму) verfertigt und den dortigen früheren Rechten und Privilegien zuwider verkauft werden sollte, so soll solches nicht zugelassen, sondern in Allem nach Inhalt des mit der Krone Schweden abgeschlossenen Friedenstractats, wie es zuletzt unter Schwedischer Herrschaft gewesen, gehalten werden. Und sind hierüber an den Gouverneuren von Reval, an das Kriegs-Admiralitäts-Collegium und an die Hofcanzlei Ukasen zu senden, damit sie solches ihren Untergebenen, welche in jenem Gouvernement sich aufhalten, durch Ukasen einschärfen, daß sie in allem Oberwähnten nach diesem Ukas J. K. M. und nach ihren Rechten und Privilegien verfahren*).

---

*) Dieser Ukas gab Veranlassung zur Entstehung der sogenannten „enrollirten Russischen Kaufleute“ in Reval, welche bis zur Einführung der Russischen Stadtordnung im J. 1786 fortdauerten, und für welche der Rath in Folge jenes Ukases ein besonderes Reglement entwarf, welches, da darauf in anderen Rechtsquellen Bezug genommen wird, hier eine Aufnahme verdient:

Reglement,

wornach die enrollirte Reusche Kaufleute, im Handel und Wandel, Kauff und Verkauff ihrer Reuschen Waaren, alhier in Reval sich zu richten und dabey zu verhalten haben.

§ 1. Müßen selbige beym hiesigen Portorio zuförderst sich angeben, und von dannen Beweis bringen, daß ihre Waaren richtig verzollet.

§ 2. Seynd selbige gehalten, bey ihrer Ankunfft, beglaubte Attesten, sowohl von ihrer Persohn, als richtiger Verzollung der von dem Orte hergeführten Waaren einzubringen.

§ 3. Diejenigen, die ihren Handel ferner treiben wollen, müßen S K. M. publicirten Allergnädigsten Befehl gemäß, sich bey dem Stadts-Magistrate angeben und der Stadts-onerum halber sich abfinden.

§ 4. Auch sind sie verbunden, nach Stadts-Rechten und Gesetzen ihren Handel zu führen, und mittelst Handstreckung anzuloben, daß sie deme gemäß sich verhalten und aufrichtig verfahren wollen.

§ 5. Will die Stadt-Obrigkeit mit mehrerer Bürde ihnen nicht belegen, als die Bürgere zu tragen verpflichtet.

§ 6. Dagegen ist ihnen, in der Stadt, erlaubet, eine offene Bude, jeder alleine, zu halten, und mehr nicht.

§ 7. In der Vorstadt, oder im Hackelwercke vor der Pforten, müßen keine Buden gehalten werden.

§ 8. Auf Tische und Bäncke müßen sie keine Waaren aussetzen und verhöckern.

167. Namentlicher Ukas an den Senat vom 13. April 1731.

Demnach die Deputirten der Stadt Reval gegenwärtig suppliciren, daß wegen Verarmung der Stadt und ihrer unbezahlten Schulden, welche sich auf mehr als 60,000 (Rubel) belaufen, sie von den Fortificationsarbeiten (Wallbau) und Allem, was davon abhängt, befreit, auch derselben bestimmte Einkünfte verliehen werden mögen, damit sie ihre

---

§ 9. Keine Waaren müßen noch dürffen längst denen Gaßen herumgetragen und zum Kauff und Verkauff feil gebothen werden, geschiehet es, so wird es weggenommen.

§ 10. Mit keinerley Teutsche über See einkommende Seiden, Lacken, Specerey, Nürrenberger, und sonsten andere Waaren müßen sie handeln, noch in ihren Buden halten, weniger von andern Bürgern nehmen, um wieder zu verkauffen.

§ 11. Hergegen wird ihnen verwilliget und haben sie Freyheit, alle ihre Reusche Waaren, als Leinwand, Bett-Bühren-Zeug, Wattmann, Saat, Zipollen, Knoblauch, Peitschen, Pferde-Decken, wie auch unfertige Peltereyen von allerhand Sort, ins gros und kleine, Stückweise, und bey Ellen zu verkaufen.

§ 12. Wobeneben ihnen frey gelaßen, vor die Milice Stiefeln, Schue, Filt-Strümpfe, Hänschen und schlechte Mützen zu halten und zu veräußern.

§ 13. Sie müßen aber kein Unterschleiff gebrauchen und heimlich an andere damit kauffschlagen.

§ 14. Das von Teutschland hieher geführte Eisen, nebst Stahl, mögen sie in gros, nicht aber anders, als an Stadts-Bürgern, verhandeln, bey Kleinigkeiten aber nichts auswägen.

§ 15. Keinerley Waaren, außer obspecificirte, müßen sie in ihren Buden halten, welche die Stadts-Handwercker alhie selbst verfertigen können, als da sind fertige Sättel, Pferde-Siehlen, Zäume, Muffen rc. rc., noch selbige sonsten insgeheime verkauffschlagen, Gamuten, Kortsincken, und schlechte weiße Pferde-Zäume mögen sie wohl halten und verkauffen.

§ 16. Mit Bier, Brandtwein, Toback, Hering oder Saltz, müßen sie nicht kauffschlagen oder Schenckerey treiben, geschiehet es, so wird es weggenommen, und ein solcher dazu von der Stadt-Obrigkeit gestraffet.

§ 17. Falß sie Brandtwein, Toback, Hering und frembd Saltz, an Örter, wohin sie Erlaubniß zu führen hätten, versenden wollen, müßen sie es von keinem andern, als Bürgern der Stadt, zur Versendung, sonst aber nicht einkauffen.

§ 18. Mit ihren Waaren müßen sie im Lande nicht herumfahren, noch daselbst etwas vor- und auffkauffen, bey Verlust derselben, so ofte solches vorgenommen wird.

§ 19. Auch ist Niemanden erlaubet, auf Land-Wegen und in der Vorstadt Vorkäufferey zu treiben.

Schulden bezahlen und wieder in bessere Umstände kommen könnte; weil auch aus den Privilegien erhellt, daß der Stadt die Hälfte des Portoriums wegen Mangels anderer Einkünfte verliehen ist, und zwar nicht bloß zu den Fortificationsarbeiten, sondern auch zu anderweitem Nutzen der Stadt, zur Unterhaltung der Stadtverwaltung, zur Reparatur und Umbauung publiquer Gebäude, zur Bestreitung der Gehalte für die Stadtbeamten und zu den übrigen unumgänglichen Bedürfnissen der Stadt; wenn ferner zwar während der Schwedischen Herrschaft die Stadt die früheren Befestigungen zu erhalten und zu verbessern genöthigt war und andere unerträgliche Verletzungen erleiden mußte; überdies während der Schwedischen Herrschaft der Stadt die beiden Inseln Nargen und Wulffsö gehörten, von denen sie die zu den Bauten erforderlichen Materialien erhielten, gegenwärtig aber jene Inseln für Uns in Beschlag genommen und von ihnen auf der Insel Nargen Befestigungen erbaut und aller Wald ausgehauen ist; daß, wenn die von Alters her der Stadt zu den nöthigen Ausgaben verliehenen Einkünfte zu Unserer Kronscasse gezogen würden, in der Stadt-

---

§ 20. Die bey dem Stadts-Magistrate sich nicht haben enrolliren laßen und der bürgerlichen Beschwerde halber abgefunden, haben keine Freyheit, mit nichts zu handeln oder zu verhöckern, und wird ihnen solches verbothen, ihr Gut abgenommen und an die Armen vertheilet.

§ 21. Will Jemand seiner Handlung halber von hinnen reißen, so muß er bey der Stadt-Obrigkeit solches melden, und ansagen, weme er, währenden Abseyns, seine Bude so lange gelaßen.

§ 22. Will einer gar mit seinem Krahm von hier aufbrechen, und weiter nicht alhie handeln, so stehet es ihme frey, er muß aber vor seiner Abreiße dem Stadts-Magistrate es kund thun, und sich ausschreiben laßen.

§ 23. Kömmt ein frembder Reuscher Kauffmann mit Waaren gereißet, und will selbige alhie veräußern, so ist ihme dieses vergünstiget, er muß aber bey den verordneten Commerce-Bürgermeister sich melden, der ihme dann benachrichtigen wird, wie er selbige absetzen, und was er dafür zu bezahlen; ins kleine, und Ellenweise aber, darf er nichts verkauffen, denen andern zu Schaden, oder es wird weggenommen, jedoch, wenn er zuvor gewarnet ist.

§ 24. Müßen sie ihre veraccordirte Miethe vor Buden, Kammer, Plätze, oder andere Bequemlichkeit, an die Eigenere und Grund-Herren richtig bezahlen.

§ 25. Wenn in Handels-Sachen Streit zwischen ihnen selbst, oder auch zwischen ihnen und einem Stadts-Bürger entstehet, müßen sie bey dem hiesigen Stadts-Gerichts-Voigt sich angeben, und daselbst die Entscheidung, wie es die Stadts-Rechte, Verordnungen und Gesetze vermögen, erwarten.

Reval, den 15. Martii 1731.

polizei und in den übrigen städtischen nothwendigen Bedürfnissen Stillstand und Zerrüttung entstehen müßte, die Armen ganz zu Bettlern und die Schulden der Stadtcasse in keiner Maaße je bezahlt werden würden, — als haben Wir befohlen, wegen der obangegebenen Umstände die Stadt Reval von dem Bau und der Reparatur der Fortificationsarbeiten auf sechs Jahre zu befreien, und was in jener Stadt an der Festung der Reparatur bedürftig ist, aus der Generalsumme von 70,000 Rbl., welche zur Unterhaltung und zu Reparaturen der Festungen im ganzen Reiche bestimmt ist, zu bestreiten; was aber in jener Festung neu zu bauen ist, dazu soll Unser Senat, auf Vorstellung der Haupt-Artillerie- und Fortifications-Canzlei eine besondere Summe bestimmen, weil in der gegenwärtigen Friedenszeit unumgänglich erforderlich ist, alle Festungen in Reparatur zu erhalten, neu zu bauen und in vollkommenen Stand zu setzen; desgleichen haben Wir die Portoriengelder, welche nach den Privilegien in früherer Zeit zur Unterhaltung der Fortificationen erhoben wurden, damit die Stadt wieder zu ihrem früheren Zustande gelangen könne, derselben auf die obenerwähnten sechs Jahre verliehen, und sollen dieselben von ihr nicht gefordert werden; jedoch muß die Stadt jährlich dem Gouverneur, dieser aber der Haupt-Artillerie- und Fortifications-Commission darüber Rechnung ablegen, zu welchen Bedürfnissen jene Portorien-Einkünfte in Ausgabe gebracht sind; desgleichen soll der Gouverneur erfahren, wieviel der Magistrat in jedem Jahre von den Schulden der Stadt gezahlt hat, damit man ersehen und wissen könne, wann die Stadt ihre Schulden bezahlt haben und in einen bessern Zustand kommen wird. Obgleich die Stadt für die obgenannten Jahre von den Fortificationsarbeiten befreit wird, so sollen doch die Straßen, Brücken, Pforten und das Uebrige von der Stadt so unterhalten werden, wie es, nach Anzeige der Haupt-Artillerie- und Fortifications-Canzlei, bisher gewesen; ebenso soll der Magistrat auch die Artillerie und Artillerie-Bedienten bis zur Confirmation des Artillerie-Staats in der bisherigen Weise unterhalten. In Betreff der Inseln Nargen und Wulfsöö hat Unser Senat zu erforschen, unter welchen Verhältnissen diese Inseln (der Stadt) gegeben und aus welchen Gründen sie derselben wieder abgenommen worden, und Uns die Sache zur Durchsicht vorstellen, weil die Inseln der Stadt noch während der Schwedischen Herrschaft entzogen sind; bis solches aber gehörig untersucht und Uns vorgestellt sein wird, soll der Wald auf jenen Inseln, so viel erforderlich, zu Unseren Fortificationsarbeiten benutzt werden.

---

168. Allerhöchste Resolution auf die Bittschrift des Bürgermeisters und der Bürger der Stadt Reval vom 23. Juni 1737.

Bittschrift. Ew. Kaiserlichen Majestät Gnade und mildreiche Güte ist weltberühmt und insbesondere hoffen und vertrauen darauf fest Ew. K. M. getreue Unterthanen in allen ihren Nöthen, zumal in wichtigen Angelegenheiten, welche Allerhöchste Gnade vor Allem mit beständigem unterthänigem Danke erkennen Ew. K. M. getreue Unterthanen der Stadt Reval, indem sie bis jetzt deren theilhaft geworden, besonders da Ew. K. M. aus Allerhöchster besonderer Gnade den bedürftigen Zustand und die Armuth der Stadt zu berücksichtigen, und, auf unsere unterthänigste Bitte, Allergnädigst zu befehlen geruht haben, die Stadt Reval von der frühern, von der Schwedischen Regierung auferlegten Fortificationsarbeit und vom Bau der Festungsmauern und Wälle auf sechs Jahre zu befreien, doch daß das Stadtswesen dabei von uns sollte erhalten werden. Solche ausgezeichnete hohe Milde und Gnade werden wir mit unsern Nachkommen ewig erkennen und den höchsten Gott um Erhaltung der Allerhöchsten und theuersten Gesundheit Ew. K. M. und um Befestigung des hohen Kaiserthrons bitten. Weil aber jene sechsjährige Frist zu Ende geht und nur wenig Zeit übrig bleibt, so wagen der Stadt Reval Bürgermeister und Rath sammt der Bürgerschaft, im Vertrauen auf Ew. K. M. unveränderte hohe Milde, in tiefster Unterthänigkeit Nachstehendes vorzubringen und auszuführen: daß die Stadt Reval zu des Dänischen Königs Waldemar II. Zeiten im J. 1223 erbaut, auch dessen Nachfolger in der Regierung und zur Hoch- und Herrmeisterlichen Zeit haben es continuirt und die Stadt immer erweitert. Dabei ist die Stadt zollfrei vermöge der Stadtrechte, Freiheiten und Privilegien gewesen und hat nach Gelegenheit und Umständen Zölle anlegen und auch wiederum heben können, aber nimmer etwas von Licenten gewußt. Als aber die Stadt nachher bevölkerter geworden, im Handel und Wandel florirt, die Stapelgerechtigkeit, der Reussische und Persianische Handel in größter Glückseligkeit allhier gewesen und getrieben, der Schwedische König Johann III. die Narvische Schiffahrt, auch von andern Schwedischen Oertern anher verlegt, hat derselbe den ersten Zoll eingeführt und der Stadt in ihrer Freiheit Eindrang gethan, doch aber dabei von sothanem Zolle der Stadt am 25. August 1584 den dritten Theil zur Unterhaltung Stadtwesens und Gebäude, Kirchen und Schulen zugeeignet. König Sigismund hat zwar auch den Zoll beibehalten, aber im J. 1594 der Stadt die Verbesserung auf den halben Antheil des Portorii gegeben, welches der nachfolgende König

Carl IX. im J. 1607 ebenfalls bestätigt, auch die folgenden Königl. Successoren am Schwedischen Throne damit fortgefahren und der Stadt ohne Zusprache den halben Antheil im Portorio zum Unterhalt des allgemeinen Wesens, der Kirchen und Schulen, gelassen; nur der der König Gustav Adolph bei dem $\frac{1}{6}$ die Worte „zur Unterhaltung des Walls und der Mauern" — damals blühender Beschaffenheit der Stadt und ansehnlicher Handlung nach — am 5. Mai 1529 einfließen lassen, aber doch dabei zur höchsten Gravation unseren Vorfahren die Licenten aufgebürdet, welche zwar eine Zeit lang nur sein sollten, die aber bis auf den heutigen Tag fortdauernd continuirt, und dadurch nicht wenig Präjudiz und Schmälerung der Stadtfreiheiten erwachsen, wiewohl die Königlichen Nachfolger in allen verliehenen Verbriefungen darauf nicht geachtet, wohl wissend, daß der Stadt der halbe Portorii Antheil mit höchstem Rechte competirte, und außerdem das allgemeiue Wesen nicht bestehen könnte. Daraus ist denn gnädiglich abzunehmen, daß diese jetzt wenig betragenden und in vorigen Zeiten weit einträglicher und bedeutender gewesenen Portorii-Mittel zu nichts Anderm, als zum Unterhalt der Stadtgebäude, Salarirung des Richterstuhls und der Beamten, und zu den übrigen behufigen Ausgaben gewidmet und bestimmt sind, und der Stadt eigen gewesen, wie sie denn auch niemals zu etwas Anderm angewendet worden, auch nun nicht reichen, alle vorfallenden täglichen Stadtbedürfnisse zu bestreiten, daß davon an den zur Schwedischen Regierungszeit auferlegten Wallbau irgend etwas gemißt und verwandt werden könnte, zumal diese Stadt in nothdürftigen Umständen sich befindet, und nicht im Stande ist, der unzureichenden Mittel wegen, das öfters Nöthige wahrzunehmen, bevorab da Handel und Wandel fast darniederliegt, und als die Seele und Aufnahme einer Stadt verfallen, die Nahrung abgenommen und täglich abnimmt, daß man daher auch die meisten Schiffe Reval vorbei und auf andere benachbarte Städte zu segeln sieht, und falls das eine oder andere Schiff mit Salz oder Stückgütern allhier einläuft, so muß, in Ermangelung der Rückfracht, selbiges mit Ballast wieder von hinnen gehen, wodurch die Einkünfte der Stadt vergehen, der Handel mit der Nahrung sich verschlechtert, und mithin nichts anders als Durftigkeit bei Allen daraus erwächst. Hierzu kommt, daß der Finnische Handel, der vordem der Bürgerschaft wegen eingeschiffter Waaren importanten Nutzen auf einige 1000 Rbl. verschafft, nun auch mit aufgehört, so daß auch kaum ein Bötchen Holz mit schweren auferlegten Imposten von dort hierher verstattet werden will. Ferner muß der Sundzoll von den verschriebenen Waaren nunmehr bezahlt werden, von dem die Kaufmannschaft früher be-

freit gewesen, was ein Merkliches beträgt. Demnächst muß die Stadt nach Ew. K. M. gnädigem Willen die früher nie gewesene Einquartierung untergehen, die Infanterie, Artillerie, Fortifications-Stab und Etat nebst Admiralitätsbedienten mit Quartier, theurem Holz, Licht und anderen Bedürfnissen versehen, ansehnliche Summen Quartiergelder an die Herren Officiere jährlich nicht nur bezahlen, sondern auch für ab- und zureisende die Quartiere bereit halten, welches Alles auf einige 1000 Rbl. sich erstreckt, wodurch die wenigen Einnahmen der Stadt mit aufgehen, da der Bürgersmann kärglicher Nahrung wegen zum Theil nicht mehr im Stande ist, seinen Gläubigern gerecht zu werden, geschweige denn seine Wohnungen zu bessern und aufzubauen, wie die öde und wüst liegenden Stellen klar vor Augen legen. Auch haben die wenigen Stadteinkünfte daher von Jahr zu Jahr abgenommen, daß die Krone Schweden und deren Einwohner für abgeführtes Getreide nichts erlegt, und alle Abfuhr auf Allerhöchste Ordres frei gehabt, von welcher Verschiffung jedoch die Stadt den halben Zoll und ein Loof Armenkorn von der Last sonst hätte heben und genießen müssen, was eine ansehnliche Summe beträgt; wie denn auch noch im verwichenen Jahre dem Dörptschen Rathmann Peucker bei seinem Branntweinshandel ebenfalls solches zu gute gediehen, daß er von dem durch seine Correspondenten hieselbst verschifften Branntwein der Stadt keinen Zoll entrichtet. Gleichfalls kosten die Postpferde, welche jährlich gehalten werden müssen, der Stadt ein Bedeutendes, wovon wir vordem nichts gewußt. So müßte auch von den abseiten der Stadt gebauten Mühlen das sogenannte Mattkorn zur Reparatur und Erhaltung derselben entrichtet werden; aber die bei der Stadt gelegene Garnison, und was sonst zu der hohen Krone Bedürfniß vermahlen wird, hat außer dem geringen Mahlgeld für die Müllergebühr und Mühe nichts beigetragen, wodurch denn auch die Stadteinkünfte verringert werden.

Bei solchen Umständen drücken denn auch die bis dato noch bedeutenden von unseren Vorfahren des so pressirlichen Wallbaus halber gemachten Schulden uns heftig, da wir nicht vermögen des schlechten Zustandes und Einkommens wegen die Capitalien nebst Zinsen zu zahlen, weil Handel und Nahrung allmälig cessirt und damit zugleich die Einkünfte der Stadt sich vermindern, sehen auch nicht ab, wie wir mit unsern Nachkommen daraus emergiren und uns retten können, weil die Zeiten täglich sich verschlechtern und die Stadteinkünfte elender werden. Indessen haben dem hohen Kaiserlichen Befehl zur schuldigen Folge wir nicht ermangelt, wohin gehörig Rechnung abzulegen, dabei die Stadtschulden möglichsten Fleißes abzutragen, auch die

Stadtgebäude, Pforten, Brücken, Wege und Stege ꝛc. im baulichen Wesen zu erhalten; nur jenen großen Wallbau vermögen wir auf keine Weise zu effectuiren, wie solches im Obigen der getreuen Wahrheit gemäß geschildert; jene von uns gegenwärtig bewerkstelligte Besserung der Pforten, Brücken ꝛc. wird von uns nur zur Noth ausgeführt, und muß noch sehr vermehrt werden; dazu fordert es die dringendste Nothwendigkeit, daß die Stadtofficianten und darunter alle Bedienten, der Magistrat, die Kirchen- und Schuldiener Gehalt und Emolumente erhalten, die publiquen Häuser, in denen sie wohnen, reparirt, die sehr nothwendigen Wassercanäle sowohl über als unter der Erde mit bedeutenden Kosten jährlich unterhalten, die Stadt-Soldatesque und Artilleriebedienten mit Brod und Unterhalt versehen werden, zu welchen obbeschriebenen Ausgaben die Portorii-Gefälle lange nicht hinreichen, wiewohl solche Gefälle von Alters her zu solchen Ausgaben bestimmt gewesen, daher denn die Stadt sie nicht einbüßen kann, ohne ihrem endlichen Untergang entgegenzugehen. Ueberdies ist es sehr beklagenswürdig, daß zu des Schwedischen Königs Carl XI. Regierung, bei der Anno 1680 eingeführten Reduction, die Stadt wegen der an die Königin Christine vorgestreckten obligationsmäßigen 30,000 Rthlr. in specie und dafür durch confirmirte Privilegien zugestandene 2000 Rthlr. jährlich anstatt der Zinsen von der Krone halbem Antheil am Portorio, bis hierzu entbehren müssen, welches die Schmälerung zuwege gebracht, auch verursacht, daß die ordentlichen Raths-Salariengelder, welche ohnedies gar gering und elend sind, noch mehr vermindert worden, so daß mancher Private kaum einen Bedienten in seiner Oeconomie davon halten kann. So vermißt auch die Stadt ferner die zum Behuf der hohen Krone eingezogenen der Stadt sonst gehörigen Inseln Nargö und Wulffsund, von denen zum Stadt-Bau und Bedürfnissen die nöthigen Baumaterialien jederzeit abgeführt worden, nun aber anderwärts mit baarem Gelde erkauft werden, was denn auch die Gefälle gravirt.

Wie nun alle diese angezogenen und noch mehrere andere Umstände zeigen, daß diese Stadt mit Bürgern und Einwohnern in miserablem Stande, und sich nicht erholt noch erholen kann, da Nahrung, Handel und Wandel hinfällig, die Stadt in tiefer Schuldenlast steckt, die Einquartierungsbeschwerde und Quartiergelder überhäuft, die Einkünfte auch, wie angegeben, nicht hinlänglich sind, so wenig die Schulden zu tilgen, als alle Officianten in geistlichen und weltlichen Aemtern zu versorgen, geschweige denn was sonst zur Polizei gehörig wahrzunehmen und zu Stande zu bringen, am wenigsten aber den Wallbau zu untergehen, noch etwas von dem zum allgemeinen

Wesen von Königen zu Königen destinirten behufigen Portorii-Antheil, als die einzige Quelle zur Conservation der Stadt, zu entrathen, wo nicht Alles zum Verderb und Untergang sich neigen soll.

Allergnädigste Frau und Kaiserin! Ew. K. M. bitten wir Bürgermeister und Rath, mit gesammter Bürgerschaft und Gemeinheit der Stadt Reval, in fußfälligster Demuth, daß Ew. K. M. zu befehlen geruhen, in Betracht unserer obangezeigten äußersten Noth, uns von jenem Wallbau (durch den auch unsere Vorfahren ruinirt sind) und allem davon Abhängigen Allergnädigst und aus besonderer Allerhöchsten Huld gänzlich zu befreien, dabei die zum Bedürfniß und Unterhalt der Stadt von Alters her gewidmete und unentbehrliche Hälfte der Portorii-Mittel unverkürzt ferner beizulegen und zu bestätigen, gleichwie S. K. M. Peter I. der Große, glorwürdigsten Gedächtnisses, Inhalts des unter eigenhändiger hoher Namensunterschrift den 16. August 1710 uns zugesandten hohen Universals uns vom Druck des Schwedischen Jochs zu liberiren und mit mehreren und ampleren Gnadenbezeugungen anzusehen verhießen, auch in der am 29. Sept. desselben Jahres abgeschlossenen Stadt-Capitulation im § 9 solches placidirt, und zu dem Ende der Stadt, deren Unvermögenheit halber, Wall und Mauern sammt Thoren und Schlüsseln in hohen Besitz genommen und von uns unterthänigst übergeben sind, auch Ew. K. M. selbst nicht minder diese hohe Gnade uns geschenkt. Daher wir denn auch um so weniger an Allergnädigster Erhörung zweifeln, als Ew. M. dem ganzen Lande Dero Großmuth widerfahren lassen und nicht nur die auf den Gütern ruhende Reduction gehoben und die Güter ihnen erblich gelassen, sondern auch, daß das weibliche Geschlecht die Lehngüter besitzen und sich ihrer zu erfreuen haben solle genehmigt haben, welches Alles der hohen Gnade Ew. M. zu danken und wir auch bittlich zu erhalten in Demuth hoffen, wie wir denn abermals darum Allerunterthänigst bitten und die hohe Gnade erwarten, indem wir uns mit der Stadt Ew. K. M. weltgepriesener hoher Huld und Erbarmen übergeben, und zu Gott, um Ew. M. glückliche, langedauernde und siegreiche Regierung und beständiges Wohlergehen anflehen, nach dem Beispiel unserer Vorfahren, auch für unsere Nachkommenschaft, mit Gut und Blut bis zum Lebensende verharren ꝛc. ꝛc.

Resolution: Auf dieses Gesuch ist die Stadt Reval von dem Wallbau von jetzt ab auf fünf Jahre dergestalt zu befreien, wie es im Ukas vom J. 1731 angeordnet gewesen; Inhalts jenes Ukases aber muß die Stadt genaue Nachrichten (und nicht bloß generell, wie durch die Deputirten geschehen) übergeben, zu welchen Ausgaben namentlich ihre Einkünfte verwendet werden, und welche Schulden der

Stadt namentlich, an wen und in welchen Jahren bezahlt sind, und an wen und wieviel noch zu zahlen übrig verblieben ist; die erhaltenen Nachrichten über die Inseln Nargen und Wulfsund nach der Mittheilung aus dem Cabinet vom 3. dieses Juni-Monats, hat der Senat durchzusehen und sein Gutachten darüber abzugeben.

---

169. Mittheilung des Kaiserlichen Cabinets an den Dirigirenden Senat vom 6. December 1740.

Aus der hierbei gefügten Copie von dem Berichte des Generals und Reval'schen Gouverneurs von Löwendahl vom 12. Mai 1740 kann der Dirigirende Senat ersehen, daß gedachter Gouverneur, auf den ihm zugeschickten Befehl des Cabinets, die der Stadt Reval zustehenden Privilegien in Betreff der vom Magistrat gehaltenen Vorräthe von Schießpulver durchgesehen, und daß er erklärt, wie eine bestimmte Quantität Pulver, die der Magistrat halten müßte, sich nicht festgesetzt findet; daß er aber, nach Gelegenheit der Zeit, bald mehr, bald weniger, aber nie bis 3000 Pud in Vorrath gehabt; obschon daher, nach dem neuen Artillerie-Etat, jene Stadt 19,118 Pud Pulver halten soll, so ist doch jener Etat noch nicht bestätigt, daher denn das Cabinet beschlossen: in der Stadt Reval auf Kosten des Magistrats 3000 Pud bereitetes Pulver im Vorrath zu halten, ihn aber nicht zu zwingen, die im neuen Artillerie-Etat bestimmte Quantität zu halten, um ihn dadurch nicht zu belasten.

---

170. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 20. Februar 1741.

Diese Privilegienbestätigung von Seiten Kaisers Iwan VI. wurde, nebst allen übrigen unter dessen Regierung ergangenen Manifesten, Ukasen rc. rc., auf Befehl der Kaiserin Elisabet wieder zurückgefordert, und findet sich daher nicht im Rathsarchiv. Auch in der allgemeinen Gesetz-Sammlung ist diese Urkunde nicht vollständig abgedruckt, sondern nur (Bd. XI. S. 366 No. 8339) citirt und wegen des Inhalts auf die frühere Privilegienbestätigung vom 23. August 1730 (s. oben S. 389 No. 165) verwiesen.

---

171. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 17. September 1742.

Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir Elisabeth die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen, ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, demnach die in Ehstland belegene Hauptstadt Reval, nach dem Willen allerhöchsten Gottes Anno 1710 tempore belli zwischen dem Reußischen Reiche und der Crone Schweden, Unserm theuersten Herrn Vater, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Petro dem Großen, Kayser und souverainen Beherrscher des ganzen Reußlandes höchstseelig und ewig glorwürdigsten Andenckens, durch höchstgedachte J. K. M. bothmäßig geworden, hiernächst tenore des zwischen dem Reußischen Reiche und der Crone Schweden Anno 1721 den 30. August abgeschlossenen ewigen Friedens=Tractats unserm Reiche zum immerwährenden ewigen Besitze verblieben, auch hiemittelst bey Unserer Kayserlichen souverainen Betretung Unsers väterlichen erblich anstammenden Trohns, Uns, als Ihrer Souverainen würcklich erblich angebohrnen Monarchin und Kayserin, imgleichen Unsern wahren Kayserlichen Erbfolgern den allerunterthänigsten Eyd der Treue allerfeyerlichst abgestattet; Wobenebenst dieser Unser Stadt Reval Magistratus und sämtliche Bürgerschaft, nomine ihrer aber abgeordnete bevollmächtigte Deputirte, die Wohl=Edle und Wohlehrenveste Bürgermeister Christoph Krechter, Eltermann Nicolaus Salemann, Secretair Johann Friedrich Mendt und der St. Canut Gilde Aeltermann Carl Gustav Schnetler Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, wasmaßen in vorigen Zeiten ihre wohlhergebrachte Stadts=Privilegia, Rechte, Freiheiten, Statuta und Verordnungen von denen ehemaligen Hoch= und Herrmeistern, nachhero aber von denen succedirenden Schwedischen Königen confirmiret und bestätiget worden, bey Occupirung aber ermelter Stadt Reval hatten Unsere Allerdurchlauchtigste, Glorwürdigste Vorfahren und Monarchen alle sothane ihre wohlerrungene uralte Privilegia, bestätigte Stadtsrechte, Freiheiten, Gerichte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten nach alter Usance ebenfals allermildest confirmiret und bekräftiget, des Endes dieselben allerunterthänigst imploriren, daß auch Wir nach der von Gott als dem unaussprechlichen Schatz der Gnaden Uns verliehenen Mildigkeit, nachdem Wir Unsern väterlichen Reußisch=Kayserlichen Erbthron glücklich bestiegen, gleichergestalt ermelte ihre vorige uralte wohlhergebrachte Stadts=Privilegia, Freiheiten, Immunitäten, Gerichte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten mit Unserm Kayserlichen Brief allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen geruhen möchten. Wannenhero Wir aus besonderer allerhöchsten Kayserlichen

Gunst und Gnaden, Unsern ermelten getreuen Unterthanen solches nicht denegiren wollen, des Endes Wir en regard ihrer der vorigen Regierungszeiten, absonderlich aber Unserm höchstgedachten Hochseeligsten und Glorwürdigsten Andenckens, theuresten Herrn Vater, und hertzlich geliebtesten Frau Mutter Catharina Alexejewna J. K. M. souverainen Beherrscherin aller Reußen, wie auch Unserm Cousin, Kaysern Petro II. und zuletzt Unserer Schwester Kayserin Anna Joannowna erzeigten aufrichtigen Treue und guten Dienste in ungezweifelter Hofnung, daß Unsere getreue Unterthanen auf gleiche Weise Uns und Unserer Mayt. als auch Unsern wahren Kayserl. Erbfolgern bei allen Begebenheiten die Pflicht treuer Unterthanen, gleich dieselben solches mit einem theuren Eyde versichernd bestärket haben, jederzeit zu beweisen und honettement zu observiren nicht unterlaßen werden; und damit dieselben dadurch solchergestalt sambt und sonders, nebst allen ihren Nachkommen, um so vielmehr encouragiret werden mögen, ihren unterthänigsten Eyd der Treue gegen Uns und Unser Reich mit allem Eyfer, Zele und guten Diensten, auch in erfordernden Fall mit ihrem Blut und Leben zu bestätigen, hiemit und in Kraft dieses alle ihre uralte und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegia, Freiheiten, Rechte, Gerichte und Gebräuche, wie dieselben solche vor diesem erhalten und gehabt haben, auch von höchstgedachten Unsern Allerdurchlauchtigsten Vorfahren J. K. M. confirmiret worden, ihnen confirmiren, darnebenst zugleich auch allergnädigst versichern, daß sie und ihre Nachkommenschaft bey allen dem beständig erhalten, mainteniret und geschützet werden sollen; Wie Wir denn dieserwegen allen Unsern hohen und niedrigen der Orten Commando Habenden, auch welche künftig dahin verordnet werden möchten, imgleichen allen denen so Uns mit Unterthänigkeit, Eyd, Treue und Pflicht verbunden sind, auf das allerkräftigste anbefehlen, daß Sie dawieder kein Hinderniß, Nachtheil oder Schaden entweder selber zufügen, noch durch andere zuzufügen permittiren, vielmehr aber im erforderndem Fall selbige dabey schützen und handhaben sollen.

Zu mehrerer Versicherung und Festhaltung deßen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Kayserlichen Insiegel bekräftigen laßen. Datum Moscau den 17. Septembris Anno 1742. Unserer Regierung im ersten Jahre.

Elisabeth.

(L. S.) Fürst Alexey Czerkaskey.

172. Allerhöchste Resolution auf des Dirigirenden Senats Unterlegung vom 15. October 1742.

Unterlegung. Die Revaler Bürgermeister und Rath nebst der ganzen Bürgerschaft haben gebeten: 1) sie von dem Wallbau und was davon abhängig zu befreien, die Bestreitung des Wallbaus auf Kronskosten anzuordnen und ihnen die vollständige Hälfte der Portoriengelder zu ihren städtischen Bedürfnissen und zur Bezahlung ihrer Schulden zu überlassen; 2) der Stadt die daselbst gelegenen bewaldeten Inseln Nargö und Wulfsö abzugeben; sich in allen diesen Beziehungen auf ihre früheren Privilegien berufend, welche durch das von Kaiser Peter dem Großen gesegneten und ewig glorwürdigen Gedächtnisses im J. 1710 ertheilte Universal und hierauf durch die Capitulation bestätigt sind. Aus den Privilegien aber ergiebt sich: in dem vom J. 1584 hat König Johann III., damit die Stadt mit den erforderlichen Gebäuden versehen werde und zu ihren Ausgaben das Erforderliche haben möge, ihr den dritten Theil alles erhobenen Zolles verliehen, im J. 1594 König Sigismund, auf Bitte der Stadt, zum Stadtnutzen und besonders zum Hafenbau auf zehn Jahre die Hälfte der Zolleinkünfte ihr abzugeben befohlen; im J. 1607 hat König Carl IX. zur Verbesserung des Hafens denselben halben Zoll noch auf fünf Jahre abgelassen; im J. 1629 hat König Gustav Adolph der Stadt, so lange der Licentzoll erhoben würde, gestattet, zur Verbesserung und Unterhaltung der Stadt-Wälle und Mauern, außer dem ihr von dem ordinären Zoll gebührenden Drittheil, auch noch ein Sechstheil vom Königlichen Antheil, mithin in Allem die halben Zollgefälle zu beziehen, die andere Hälfte aber zur Kronscasse zu erheben; in dem von der Königin Christina im J. 1648 bestätigten Commercientractat ist bestimmt: wenn aus Reval zur See Waaren auf Schiffen ausgeführt werden, sollen zwei Procent an Zoll erhoben werden, und davon die Hälfte ins Königl. Licent-Comptoir, die andere halb der Krone ins Portorium halb der Stadt zufließen; dagegen übernahm die Stadt den Revalschen Hafen zu repariren und zu bauen, denselben zu erweitern und Pfähle einzuschlagen, desgleichen so weit die Mittel reichen Brücken zu bauen, und die Pfahlgelder und übrigen dazu bestimmten Gefälle zu nichts Anderem, als zum Hafenbau zu brauchen; im J. 1675 wurde mittelst Resolution König Carls XI. aus besonderer Gnade und in Betracht der geringen Einkünfte der Stadt Reval, und der großen Ausgaben, welche dieselbe zur Vertheidigung der Stadt zu tragen hat, befohlen, außer den von allerhand Einfuhr- und Ausfuhrwaaren bezogenen Portoriengeldern ein halb Procent zu erheben,

und von Salz, Wein, Getreide, Juften, Taback und den übrigen Waaren, von denen kein Procent erhoben wird, im Vergleich zu dem, was von ihnen als Portorienzoll erhoben wird, die Hälfte zu beziehen; in dem Esthland und Reval ertheilten Universal Kaiser Peters des Großen, gesegneten und glorwürdigsten Andenkens, vom J. 1710 ist erklärt, daß wenn jenes Fürstenthum der Russischen Herrschaft unterworfen würde, alle ihre alten Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche unter der Schwedischen Herrschaft verletzt worden, nach ihrem Inhalt heilig bewahrt und erhalten, auch nach Gelegenheit mit noch ampleren und herrlicheren würden vermehrt werden, und auf die von der Stadt gethane Bitte, in welcher vorgestellt, daß weil dieselbe durch Krieg und andere Unruhen in große Schulden gerathen, und damit man sich davon befreien und dem Rathe und anderen Stadtbedienten die Gehalte zahlenkönne, sie außer dem frühern Zoll (welcher für Wein gezahlt wird) noch anderweiten, für jede eingeführte Last Salz ½ Thaler, für das Pfund Taback 1 Rundstück, und für jede Last Roggens ½ Thaler erheben dürften, Kaiser Peter der Große gesegneten und glorwürdigsten Andenkens solches mittelst Resolution gestattet. Aus den aus der Canzlei des verstorbenen Generaladmirals Grafen Apraxin eingesandten Untersuchungsacten hat sich ergeben, daß sie an Steuern beziehen: eine Accise von Ausfuhr- und Einfuhrwaaren, ein halb Procent Portoriengefälle, Wage-, Grund-, Straf-, Zins-, Eimer-, Bruch- und Wettegelder, Pfahlgelder, Loof- und Mahlkorn, Statgüter, Salz-, Zulage- und Accise-Recognitiosgelder; wogegen vom Rathe erklärt ist, daß jene Stadteinkünfte nach ihren Rechten und Privilegien zur Erhaltung des Rathhauses, der publiken Gebäude, der Artillerie und des Stadtmilitärs, so wie des übrigen Etats und der Beamten, desgleichen zur Bezahlung ihrer Schulden gebraucht werden, wozu ihnen unter Anderm in der Capitulation die obenerwähnte Zulage bewilligt, die Hälfte des Portoriums aber der Stadt bestimmt ist besonders zur Unterhaltung der Wälle und Mauern, desgleichen nach dem Privilegium König Sigismunds zum Hafenbau; die Russische Regierung aber jene Gefälle zur allgemeinen Kronscasse zieht, auch die Fortification (Wallbau) nicht bewerkstelligt wird, weil die Krone dieselbe besorgt, die Pfahlgelder endlich zum Untarhalt des Hafenbollwerks und der Hafenbrücke bestimmt sind. Der Official Hermann Bade hat dagegen angegeben, daß jene Einkünfte nicht nach gedachter Anordnung verwendet werden, sondern in die allgemeine Stadtcasse fließen, und als im J. 1726 durch einen Ukas des Dirigirenden Senats befohlen wurde, die Sache bei der Revalschen Commission zu untersuchen, hat sich aus dieser Untersuchung ergeben, daß

die Portorien= und Pfahlgelder vom Rath größtentheils zur Bezahlung der Schulden verwendet worden; indeß ist über jene Ausgaben die verlangte Nachricht nicht eingeliefert, sondern vorgestellt, daß sie zur Rechnungsablegung nicht verpflichtet, weil solches die Kronseinnahmen und Rechnungen nicht angehe, sondern die Gemeine. Nach der Berechnung der Commission übersteige die jährliche Einnahme der Stadt die Ausgabe um 2225 Thlr.; wenn nun aber vom Portorium und von der Stadt selbst angegeben, daß König Gustav Adolph ihnen die halben Portoriengefälle zur Unterhaltung der Stadtwälle und Mauern überlassen, so durfte auch die Stadt solche Einnahme ohne Erlaubniß nicht zu anderen Zwecken verwenden, denn sie hatten außer dem Portorium, wie oben erwähnt, besondere Einkünfte, und aus ihren Verträgen ergiebt sich, daß der Bau der Wälle, Mauern, Bollwerke, Thürme, Brücken 2c. zum allgemeinen Stadtbau gehört, und sie zu den Thürmen und Zeughäusern fortwährend die Schlüssel gehabt. Welche Befestigungsarbeiten während der Schwedischen Regierung, worüber sie große Klage führen, und bis zu welchem Werthbetrage bewerkstelligt worden, darüber ist von Seiten der Stadt auf Verlangen der Commission keine Nachricht ertheilt worden; überdies hat die Commission ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Fortificationsarbeiten und die Unterhaltung der Wälle und Pforten seit der Uebergabe vom Russischen Militär bewerkstelligt worden, und falls befohlen werden sollte, diese Arbeit auch in Zukunft aus der Kronscasse zu bestreiten, auch die andere Hälfte des Portoriums für die Kronscasse erhoben werden müßte. Am 13. Novbr. 1730 ist, auf den Bericht des Kriegscollegiums, vom Senat verfügt: die Einkünfte, welche bis dahin und noch jetzt zum Bau und zur Erhaltung der Befestigungen erhoben werden, besonders zu sammeln und der Ingenieurcanzlei abzugeben, welche die Fortificationsbauten daraus zu bestreiten, weil in Reval eine Garnison und ein besonderer Obercommendant ist, mithin die Stadt solche Bauten nicht zu bewerkstelligen hat. In der Folge ist jedoch, auf Bitten der Stadt, durch Ukasen der großen Frau und Kaiserin Anna Joannowna befohlen worden: 1) am 12. April 1730 (1731), die Stadt von dem Bau und der Reparatur der Fortificationsarbeiten auf 6 Jahre zu befreien, und die Portoriengefälle, welche nach den früheren Privilegien zur Unterhaltung der Festung erhoben worden (damit die Stadt zu ihrem früheren Zustand gelangen und die Schulden bezahlen möge), auf jene 6 Jahre zu Stadtausgaben zu bewilligen, und sie von ihnen nicht einzufordern; 2) am 23. Juni 1737 wurde die Stadt Reval von denselben Fortificationsarbeiten auf derselben Grund=

lage, wie durch den angeführten Ukas vom J. 1731 geschehen war, auf noch 5 Jahre befreit. Nun hat die Stadt, wie aus ihrer Bitte und aus den Nachweisungen des Raths sich ergiebt, eine Schuldenlast von 60,000 Rbl.; aus Nachrichten aus dem Cammercollegium aber ist ersichtlich, daß seit der Eroberung die Stadt von den Portoriengeldern nach den confirmirten Privilegien jährlich die Hälfte erhalten, was von 1711 bis 1730 44,449 Thlr., oder in Russischem Gelde, den Thaler zu 80 Kopeken gerechnet, 35,559 Rbl. 20 Kop. betragen, von 1730 bis 1741 aber, nach den ins Kriegscollegium aus der Revalschen Gouvernementscanzlei eingesandten Rechnungen, die Hälfte der Portoriengefälle sich auf 59,757 Rbl. belaufen, mit Inbegriff des Drittheils von 19,919 Rbl. Davon sind verausgabt zur Bezahlung der Schulden an Capital und Zinsen, auch aus anderen Stadteinkünften, 28,581 Rbl. 43 Kop., zum Bau der Kasernen, des Gymnasiums und Reparatur der Wassercanäle nur 2014 Rbl. Außer jenen Portoriengeldern sind an anderen der Stadt zustehenden obgedachten Einkünften verschiedener Art, nach der Berechnung der Revalschen Commission von 6 bis zu 10 Jahren in Einnahme gebracht in einem Jahre 21,348 Thlr., in Russischem Gelde 17,078 Rbl. 40 Kop., dazu von 1731 bis zum gegenwärtigen 1742. Jahre; mithin haben in 31 Jahren, außer den Portoriengeldern, wenn man ebenso rechnet, eingenommen werden müssen 529,430 Rbl. 40 Kop. und mit den Portoriengeldern 624,646 Rbl. 60. Kop. Dagegen ist in der Nachricht des Kriegscollegiums über die Besserung der Ostseefestungen, darunter auch Revals, angegeben, daß zu den dortigen Fortificationsbauten für Lohn an die Meister und Arbeitsleute und für Vorräthe und Materialien an Gelde erforderlich ist 51,865 Rbl. 14 K. Endlich ist gegenwärtig von dem bevollmächtigten Secretären der Stadt Mentz bei der Supplik in einer beigefügten Nachricht angegeben, daß von der Stadt zu den Fortificationsarbeiten für Instrumente und Materialien 23,003 Rbl. 98 Kop. gefordert werden, und der dritte Theil der Portoriengelder nicht mehr als 200 Rbl beträgt.

In Betreff der Inseln Nargö und Wulffsö hat sich aus den Privilegien keineswegs mit Bestimmtheit ergeben, daß sie der Stadt allein zugehört, und die Stadt Reval hat die Behauptung, als wenn die Schwedische Reductionscommission jene Inseln weggenommen, nicht erwiesen und auf die wiederholte Einforderung der betreffenden Resolution der Schwedischen Commission von Seiten der Esthländischen Commission erklärt, daß man jene Resolution nicht auffinden könne; durch Einziehung von Nachrichten aus dem Cammercollegium hat sich überdies ergeben, daß jene Inseln nicht als im Besitze Revals verzeichnet

stehen, auch ist nach den Acten über die Revision keine Zahlung von Steuern von jenen Inseln angeordnet, und auf Allerhöchsten Befehl der Kaiserin Catharina Alexejewna, gesegneten und glorwürdigen Andenkens, ist auf Nargö eine Schanze erbaut.

Daher stellt der Senat Ew. K. M. unterthänigst vor:

1) Weil von jenen Portoriengeldern kraft der angeführten alten Resolutionen und Declarationen bestimmte Quoten wirklich zur Unterhaltung der Gebäude und Besserung der Stadt Reval bestimmt gewesen, dagegen von keinem einstmaligen Regenten der Stadt in irgend einem Privilegium zugestanden worden, daß daraus Schulden und Zinsen zu zahlen, vielmehr zur Schuldenzahlung, wie oben gezeigt, von S. K. M. Peter dem Großen, gesegneten und glorwürdigsten Andenkens, eine Zulage vom Zoll bewilligt worden; so hätte mithin der ganze Portorienantheil zu nichts Anderem, als bloß zu Stadtbauten verwendet werden sollen. Da aber aus obangeführten Umständen zu ersehen ist, daß die Stadt jene Portoriengelder mehr zu anderen Ausgaben und zur Bezahlung der Schulden verwendet, so muß, nach der Meinung des Senats, auf Grundlage der Privilegien, der zu den Stadtbauten bestimmte Portorienantheil von nun an besonders erhoben, der Fortificationscanzlei übermacht, und davon die Stadt von Zeit zu Zeit in Reparatur erhalten, der Magistrat aber von jenem Bau befreit werden; auch ist jener zum Stadtbau bestimmte Antheil von jetzt an ihnen nicht auszuzahlen, damit sie nicht auch in Zukunft, wie bis jetzt geschehen, denselben zu ihren Ausgaben und zur Zahlung der Schulden verwenden mögen: denn wenngleich Rath und Bürgerschaft in ihrer Bittschrift anführen, daß sie durch die früheren Bedrückungen bei der Schwedischen Reduction so sehr in Schulden gerathen, und daß sie in solcher Armuth sich befinden, daß sie nicht im Stande sind, jene Schulden nebst Zinsen zu zahlen, so kann doch kein vollständiger Mangel angenommen werden, weil seit der Zeit, daß sie unter Russische Herrschaft gelangt sind, durch die ihnen ehedem zugestandenen Accise- und andere obgedachte Einnahmen zum Besten des Stadtwesens nach aufgemachter Berechnung, mehr als 6000 Rbl. jährlich eingenommen, sie überdies auch aus den Portoriengeldern nach den Berichten des Cammercollegiums und ihren Rechnungen nahe an 100,000 Rbl. eingenommen und nur 2000 zu Kasernen, Kanälen und zum Gymnasium verbraucht, die Schulden der Stadt aber, wie aus der Bittschrift und den Berichten des Raths sich ergiebt, nur 60,000 betragen, welche bei so bedeutenden Einnahmen mit Leichtigkeit schon längst hätten bezahlt werden können. — Obschon nun Rath und Bürgerschaft aus den von ihnen vorgestell-

ten Umständen um die ganze Hälfte des Portoriums zu solchen Stadtbauten gebeten, welche nicht zum Schutz im Falle allgemeiner Vertheidigung und Widerstandes dienen, sich auf ihre Privilegien deshalb berufend, so gebührt ihnen solches doch nicht zu den angegebenen Zwecken, da nach den angeführten Privilegien jene Portoriengelder namentlich zur Unterhaltung der Wälle und Mauern verabfolgt werden sollen; was aber kraft der Ukasen in jener Festung an Fortificationsarbeiten neu zu bauen, solches soll gegenwärtig aus der angewiesenen Generalsumme von 70,000 Rbl. bestritten, und wenn dieselbe nicht reicht, darüber, wie viel zum jetzigen Bau zugeschossen werden soll, dem Senat vorgestellt werden: denn wenn bloß jene halbe Portoriensumme zu so kostbaren Arbeiten verwendet werden soll, so kann von der Nichtreparatur der geringen Schäden, welche in den alten Stadtbauten entstehen, und bald mit wenigen Kosten hergestellt werden können, der Verfall bedeutender werden und dadurch ein vermeidlicher Verlust in Zukunft entstehen; in Betreff der übrigen der Stadt nach den Privilegien zustehenden Einnahmen soll es in Allem so gehalten werden, wie deshalb bestimmt und confirmirt ist.

2) In Betreff der Inseln Nargö und Wulfsö haben zwar Rath und Bürgerschaft in ihren Suppliken vorgestellt, als wenn dieselben der Stadt gehört, und sie daraus in früherer Zeit Bauholz zu Stadtbauten, wie auch den erforderlichen Kalk und Brennholz kraft des ihnen im J. 1348 ertheilten Attestats bezogen, was auch vom König Carl im J. 1607 bestätigt worden; im J. 1689 aber seien die Inseln ihnen durch die Reduction abgenommen und für Ew. K. M. eingezogen. Weil sich aber aus jenen Privilegien deutlich ergeben, daß jene Inseln nicht unter der Jurisdiction des Raths stehen, noch der dort befindliche Wald von Alters her zu den Stadtbauten gebraucht und das Attestat v. 1348 durch ein Privilegium bestätigt worden; vielmehr in jenem königl. Privilegium nicht eine Urkunde von 1348, sondern ein Privileginm von 1668 bestätigt worden, was aber im Privilegium von 1668 enthalten gewesen, aus den Acten nicht zu ersehen, auch vom Rath nicht angegeben ist, vielmehr nur vorgestellt worden, als wenn in jener königl. Urkunde das Jahr 1668 statt 1348 durch ein Versehen des Concipienten aufgenommen ist; weil ferner, als auf ihre Bitte die Revalsche Commission untersucht, warum die Schwedische Reductionscommission jene Inseln ihrer Jurisdiction entzogen, der Rath solche Resolution nicht vorzeigen konnte; so können unter solchen Umständen der Stadt Reval jene Inseln nicht zugesprochen werden. Ueberdies ist ihre obangegebene Bitte um Restitution der Inseln zu dem Zweck geschehen, weil sie bisher aus

den erwähnten Portoriengeldern die Fortificationsarbeiten bestreiten sollten; weil solche Arbeiten aber, wie oben dargestellt, von dem Fortifications-Comptoir besorgt werden müssen, so gebühren auch, falls dies Gutachten über die Portoriengelder von Ew. K. M. Allergnädigst approbirt wird, jene Inseln näher Ew. Majestät. Die Inseln haben noch so viel Waldvorrath, daß sie außer zu den Fortificationsarbeiten, auch zur Verbesserung des Hafens zureichen, welche der Rath nach seinen Privilegien aus den dazu bestimmten Einkünften zu besorgen hat; dazu soll denn, wie zu den übrigen publiken Bauten, Holz verabfolgt werden, damit der Rath nicht überflüssige Ausgaben zum Ankauf des Holzes habe, nur soll, damit zu jenen Stadtbauten kein Mangel eintrete, wegen Schonung des Waldes dem Fortifications-Comptoir die erforderliche Vorschrift ertheilt werden. Ueber das Vorstehende erbittet sich der Senat Ew. K. M. Allergnädigsten Befehl.

Resolution. Ueber ihre Schulden und Ausgaben sollen sie unverzüglich Rechnung ablegen; bis daß aber diese Rechnung durchgesehen worden, sollen sie weder zur Arbeit gezwungen, noch Geld von ihnen beigetrieben werden.

---

173. Senats-Ukas vom 16. Juli 1761.

Nach Vortrag der aus dem Justiz-Collegium der Liv- und Esthländischen Angelegenheiten eingekommenen Sache, betreffend die Bittschrift der Reval'schen Bürgerschaft, wegen der ihr von den aus verschiedenen Städten anreisenden und in Reval wohnhaften Russischen Kaufleuten durch die Ausdehnung ihres Handels mit verschiedenen verbotenen ausländischen und Russischen Waaren zugefügten Beinträchtigung, hat Dirigirende Senat befohlen: Die Bürgerschaft der Stadt Reval darf nach den der Stadt früher bestätigten Rechten und Privilegien sowohl mit ausländischen als mit Russischen Waaren ohne Beschränkung handeln; die dorthin angereisten Russischen Kaufleute dagegen sollen, so lange sie sich in der Stadt aufhalten, ausschließlich mit Russischen und solchen Waaren handeln, welche in der zur Zeit der Schwedischen Herrschaft verfaßten so genannten Straßenordnung und sodann in dem am 15. März 1731 vom Reval'schen Rathe mit Genehmigung des dermaligen Gouverneurs und der übrigen Befehlshaber erlassenen Reglement namentlich bestimmt sind; mit ausländischen Waaren dagegen dürfen sie nicht handeln, und dadurch der ein-

gebornen Reval'schen Bürgerschaft in der Ausdehnung ihres Handels keinen Eintrag und Störung zufügen, indem aus der Vorstellung des Reval'schen Rathes sich ergiebt, daß jene Russischen Kaufleute die Stadtlasten nicht in gleichem Maaße mit den Revaler Bürgern tragen, und auch sich nur als Angereiste temporell daselbst aufhalten.

---

174. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 21. September 1763.

Von Gottes zuvorkommenden Gnaden Wir Catharina die Zweyte, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen, zu Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod ꝛc. ꝛc. Thun hiemit allen und jeden, denen solches zu wissen gebührt, kund und zu wissen. Demnach Unserer Stadt Reval Bürgermeistere und Rath, wie auch sämtliche Bürgerschaft Uns durch Ihren Gevollmächtigten, der Stadt Syndicum Carl Henrich Sendenhorst alleruntertḣänigst gebeten, daß Wir ihnen ihre vorige Prärogativen, Rechte und Freiheiten, deren sie, zufolge der ihnen Anno 1710 von dem höchstseelig und ewig glorwürdigsten Gedächtnißes Großen Herrn und Kayser Petro magno verliehenen Capitulation und der hierauf von Unsern Allerdurchlauchtigsten Vorfahren erfolgten Confirmationen unverrücket bis hiezu genoßen, aus Unserer Allerhöchsten Gnade bestätigen möchten; So sind Wir ihnen solches zu verstatten um so viel geneigter, als Unserer Stadt Reval Bürgermeistere und Rath wie auch sämtliche Bürgerschaft Uns und dem Vaterlande jederzeit ihre rühmliche und unwandelbare Treue bezeiget haben. Wir bestätigen daher vermittelst dieses Unseres Allerhöchsten Briefes solchen Unsern getreuen, der Stadt Reval Bürgermeistern und Rath wie auch sämtlicher Bürgerschaft und deren Nachkommenschaft alle die Rechte, Prärogative, Freiheiten, Verordnungen und Privilegien, welche Unser höchstseelig und ewig glorwürdigsten Andenkens geliebtester Großvater, S. M. der Große Herr und Kayser Petrus magnus, ihnen, da sie unter den Russischen Zepter getreten, mittelst seines Confirmatorii von Anno 1712 accordiret, auch was nach Allerhöchst demselben in Kraft selbigen von Unsern glorieusen Vorfahren dieser Stadt confirmiret worden. Wie Wir denn alles dieses ohne die geringste Verletzung abseiten Unserer bey Unserm Kayserlichen Worte gleichfals accordiren und bestätigen. Zu Beglaubigung dessen haben Wir diesen Unsern Begnadigungs=Brief allergnädigst eigenhändig unterschrieben und mit

Unserm Reichs-Insiegel beståcken laßen. Gegeben in St. Petersburg den 21. September 1763, Unserer Regierung im zweiten Jahre.

Catharina.

(L. S.) Vice-Canzler Fürst Alexander Golitzin.

---

175. Allerhöchst beståtigte Unterlegung der Marine-Commission der Russischen Flotten- und Admiralitåtsverwaltung vom 4. März 1764.

Unterlegung. Bei Lebzeiten des Herrn und Kaisers Peters des Großen, hochseligen und ruhmwürdigen Andenkens, war befohlen worden, in Reval eine Escadre von Schiffen zu halten, und sind deren nicht in gleicher Zahl von Schiffen, aber nach dem Bedürfniß daselbst stets welche unterhalten worden und werden noch unterhalten, wie denn gegenwärtig sich daselbst befinden 8 Kriegsschiffe, 1 Fregatte, 2 Pinken, 8 verdeckte Böte, 2 Galliotten, 15 andere kleine Schiffe, 16 Chaloupen, mit dem zugehörigen Commando, desgleichen Admiralitåtsdiener zur Aufsicht auf die Magazine und Meisterleute, in Allem 4324 Mann, zu deren Unterhalt dorthin jährlich 108,802 Rubel an Gehalt von hier aus abgefertigt werden.

Da aber bekanntlich S. M. die Escadre dorthin wegen des damaligen Schwedischen Kriegs beordert, da von dort die Flotte schneller in See stechen kann, als aus Kronstadt; jetzt aber, durch den Segen Gottes und die Sorgfalt und Mühe Ew. K. M., nicht nur Rußland, sondern auch die benachbarten Mächte der Wohlthat des Friedens genießen, so scheint zur Unterhaltung einer Escadre daselbst, welche der Casse Ew. K. M. so viel kostet, keine Nothwendigkeit einzutreten; vielmehr könnte man immer bei Zeiten aus Kronstadt so viel Schiffe zum Ueberwintern dahin absenden, als das Bedürfniß erfordern wird. Aus der beståndigen Unterhaltung aber entsteht ohne allen Nutzen ein wesentlicher Verlust; denn 1) zur Verbesserung aller dortigen Fahrzeuge werden alle Vorräthe und das zu den Arbeiten erforderliche Holz von hier und aus Kronstadt hingesendet, wozu besondere Lastschiffe und Leute gehalten werden müssen, und welches nicht geringe Kosten verursacht; geschweige denn daß die Transporte durch Stürme und andere Seeunglücksfälle ganz zu Grunde gehen. 2) Der für die Bedienten jener Escadre erforderliche See- und Landproviant muß dort zu weit höheren Preisen, als hier, angekauft wer-

den, weshalb auch der Proviant größtentheils von hier dorthin gesendet wird, die Transportkosten aber den Preis sehr erhöhen. 3) Das den Unterbeamten verabfolgte Gehalt kommt fast gar nicht wieder in Ew. K. M. Casse zurück, weil dort keine Kronsgetränkehäuser sind; würden sie in Kronstadt sein, so könnte diese Steuer sich bedeutend vermehren.

Demnach stellt die Commission allerunterthänigst vor, ob Ew. K. M. nicht befehlen wollen, jene ganze Escadre mit den Beamten nach Kronstadt überzuführen, und dieselbe in Friedenszeiten dort nicht zu halten, sondern nur ein Schiff und die dazu erforderlichen Beamten dort zu lassen?

Sollte solches der Approbation Ew. K. M. gewürdigt werden, so müßte das Collegium kraft dessen die Anordnung treffen, daß die in den dortigen Magazinen befindlichen Vorräthe sortirt, und was davon tauglich und schnellem Verderb nicht unterworfen, in den dortigen Magazinen verbleiben, was aber davon bald alt und schlecht werden möchte, der Sorge des Collegiums überlassen werden möge, welches dasselbe kraft Ew. K. M. Befehle mit Nutzen verwenden wird. Behufs der Bewahrung der dort übrig bleibenden Sachen könnte von der Admiralität ein Capitän über den Port bestellt werden, welcher sowohl auf die Magazine, als auch auf die zurückbleibenden Leute und den Hafen die Aufsicht führen könnte; auch würden Ew. M. auf dem Meere befindliche Schiffe, welche zur Reparatur in Reval einlaufen sollten, dort reparirt werden können; alle daselbst befindlichen Festungsstrafgefangenen aber könnten zu den (Festungs-) Arbeiten nach Baltisport abgefertigt werden.

Hierunter ist von J. M. eigenhändig geschrieben: „Auch an die hiesigen ist zu denken." *)

Die zur Brandwache zurückgelassene Fregatte müßte jährlich abgelöst werden, um dadurch den unumgänglichen Verlusten zu entgehen, welche durch die Hinsendung von Materialien, Vorräthen und Meisterleuten Behufs der Reparatur entstehen würden.

Alles dieses stellt die Commission Ew. K. M. vor bloß zu Ersparung der Kosten, nicht aber, weil sie jenen Hafen (so lange dort kein anderer sein wird) nicht für nothwendig und nützlich hält; deshalb ist sie der Ansicht, daß die Verbesserung des alten oder die Erbauung eines neuen Hafens in Reval unumgänglich nöthig und keine Zeit zu verlieren ist, als worüber das Admiralitäts-Collegium in Ge-

---

*) Подумать и о здѣшнихъ.

meinschaft mit dem Generalfeldmarschall Grafen Münnich ein neues Project dem Senat zu überreichen die Ehre gehabt hat.

Resolution: Dem sei also.

---

176. Allerhöchst bestätigte Unterlegung der Commission zur Beprüfung der Hafenarbeiten zu Baltisport und Reval vom 27. April 1764.

Unterlegung. Ew. K. M. haben zu befehlen geruht, daß wir zur Entwerfung eines festen Status für Baltisport eine Conferenz halten, und alle über diesen Gegenstand etwa aufstoßenden Zweifel entscheiden sollen.

Die in dem von Ew. K. M. darüber uns ertheilten Allerhöchsten Befehl enthaltenen Worte, daß der Nutzen der Pracht vorgezogen werden solle, dienten uns bei allen unseren Berathungen zur ersten Richtschnur, und waren das Allergnädigste Motiv, uns von dem Vorurtheil zu befreien, daß der Bau dieses Hafens ursprünglich von dem Kaiser Peter dem Großen hochseligen Andenkens angeordnet worden, und daß auch durch den kühnen Entschluß Ew. K. M. die Beendigung dieses Baues anbefohlen worden. Dieser Freiheit gemäß, hielten wir es für unsere erste Pflicht zu erwägen:

1) Daß zur vollständigen Erbauung dieses Hafens nach den letzten Anschlägen eine Zeit von 19 bis 20 Jahren, eine Summe von 10,000,000 Rbl. und jährlich eine Zahl von 8000 Kronsarbeitern erforderlich ist; jene Summe kann nun aus den gewöhnlichen Reichseinkünften, ohne Auflagen auf die Unterthanen, ebenso wenig erschwungen, als die Arbeiter ohne Benutzung der Armee oder eine außerordentliche Rekrutenaushebung herbeigeschafft werden; dergleichen neue Belastungen der Unterthanen harmoniren indeß keinesweges mit Ew. K. M. mildherzigen Absichten für ihre, der Unterthanen, Erhaltung.

2) Haben wir die militärischen Gründe erwogen rc. rc. *)

6) Aus den vorstehend entwickelten Gründen halten wir es für

---

*) Die nun folgende ausführliche Auseinandersetzung hauptsächlich den Hafen von Kronstadt betreffend, wird füglich — als für Reval von keinem Belang — weggelassen.

das Reich Ew. K. M. für durchaus nothwendig: 1) jenen Hafen von Kronstadt nicht zu vorläufigen Operationen gegen den Feind, sondern ausschließlich zur Verstärkung der übrigen Häfen der Ostsee, zum Theil auch der Admiralität und zur Deckung St. Petersburgs von der Seeseite zu haben; 2) in der Mitte der Ostsee noch einen solchen Port zu unterhalten, in dessen Hafen eine hinlängliche Anzahl von Kriegsschiffen, im Verhältniß zur Seemacht der Nachbarn, zur freien und mit ihnen gleichzeitigen Operation in der Ostsee, placirt werden könnte; daher sind wir zur Untersuchung und Beprüfung des gegenwärtig bei Reval bestehenden, und des bei Baltisport begonnenen Hafens geschritten, indem wir sowohl ihre beiderseitigen Eigenschaften, als die zum Bau erforderlichen Leute und Summen verglichen, woraus sich folgende Resultate ergeben haben:

7) Die beste Eigenschaft des Baltisportschen Hafens scheint darin zu bestehen, daß die dortige Bucht zuweilen früher als die Rhede von Reval vom Eise befreit wird, zuweilen aber auch gleichzeitig mit der letzteren; bei der Vollendung des beabsichtigten Molo aber wird es sich natürlich herausstellen, daß die Winde und Wellen hinter demselben nicht mehr so stark werden wirken können, als wenn die Bucht offen ist: daher zu befürchten ist, daß dann der Hafen nicht nur nicht früher, sondern sogar später als der Revalsche offen werden wird; überdies ist es, abgesehen von dem angegebenen großen Aufwande an Geld und Zeit, welcher zur Vollendung dieses Hafenbaus nach dem Project erforderlich, bedenklich, den Hafen auf einer bis jetzt noch öden Insel anzulegen, welche unumgänglich auch noch mit Bürgern, außer den Seebedienten, angesiedelt werden muß; dies erfordert nicht nur viel Mühe und Zeit, sondern kann auch nicht ausgeführt werden, ohne andere Ostseestädte und Wohnstätten zu entvölkern und in ihren Gewerben zu untergraben.

8) Dagegen hat der Hafen bei Reval, schon wegen der dortigen uralten Bevölkerung und des Handels, einen wesentlichen Vorzug vor jenem, nur ist der gegenwärtige Kriegshafen daselbst theils für die Flotte Ew. K. M. in Betracht der Seemacht der Nachbarn zu klein, theils insofern ungünstig gelegen, als er von den städtischen Festungswerken nicht vertheidigt werden kann, und nicht gegen die Nordstürme geschützt ist, durch welche die daselbst liegenden Fahrzeuge nicht nur häufig in Gefahr, sondern einige auch in der That beschädigt worden sind; überdies ist der Hafenbau so verfallen, daß er nothwendig noch bevor der in Baltisport projectirte Hafen angelegt werden kann, ganz von Neuem umgebaut werden muß, wozu ein nicht geringer Aufwand von Geld, Arbeitern und Zeit erforderlich ist, was

gleichzeitig mit dem Bau des Baltisportschen Hafens auszuführen die Reichsausgaben noch bedeutend vermehren und die Schwierigkeiten erhöhen würde. Nun befindet sich aber gleichfalls bei Reval am Esthländischen Ufer, zur linken Seite dieser Festung, eine gegen die Seewinde durch die nach Norden gelegenen Inseln geschützte, und unter der Schußweite jener Festung belegene, zum Bau eines Hafens sehr geeignete Stelle; in diesem Hafen könnten 25 Kriegsschiffe und Fregatten placirt werden, eine Zahl, welche nach Maaßgabe der in Friedenszeiten sowohl von den benachbarten Mächten als von Ew. M. unterhaltenen Kriegsschiffe, als vollkommen genügend zu erachten ist.

9) Zur Erbauung eines Hafens von solchem Umfange an jener Stelle, und zwar um der größeren Dauerhaftigkeit willen von Stein, sind nach einem ungefähren Anschlage nicht 10, sondern 4,000,000 Rbl. und nicht 8, sondern 3000 Arbeiter erforderlich; daher wir uns erkühnen vorzustellen, daß gegenwärtig, nach dem hierbei unterlegten Plane und mit aller Kraft bei Reval an gedachter Stelle ein steinerner Hafen gebaut, dagegen der projectirte Weiterbau zu Baltisport inzwischen aufgegeben, der daselbst bereits erbaute Molo aber als Zufluchtsort für Schiffe bei Seestürmen benutzt werde; zu dem Zweck wäre das Ende des Molo von der Esthländischen Küste her zu befestigen, darauf nur eine Batterie mit einer Vertheidigung von allen Seiten anzulegen, und von Seiten der Insel Klein-Rogö jener Molo noch um 30 Faden zu verlängern bis zur Tiefe von 10 Faden, damit auch hinter dieselbe Schiffe bei Stürmen flüchten können; sodann aber jenes Ende nur zu befestigen, ohne darauf irgend eine Vertheidigung anzubringen. Eine solche Arbeit bei Baltisport dürfte gegenwärtig von 2000 Strafgefangenen und 500 Garnison-Soldaten mit geringem Geldaufwande und in nicht viel länger als einem Jahre ausgeführt werden. Es wäre also Allergnädigst zu befehlen, die angegebene Zahl Leute für diese Arbeit, und das Geld aus der unten für den Revalschen Hafen veranschlagten jährlichen Summe zu verwenden. Sobald aber bei Reval der steinerne Kriegshafen so weit gebaut sein wird, daß in denselben Kriegsschiffe einlaufen können, wäre der gegenwärtige Kriegshafen zum Kauffartheihafen zu bestimmen und dem dortigen Magistrat zur Unterhaltung aus den von den Kauffartheischiffen eingegangenen und noch eingehenden Gefällen abzugeben.

10) Die Kriegskunst erfordert, daß bei der Erbauung eines neuen steinernen Hafens bei Reval derselbe nicht, wie der gegenwärtige, ohne Befestigung an einer geeigneten Stelle des Ufers zur Vertheidigung von derjenigen Seite gelassen werde, welche nicht von der gegenwärtigen Revaler Festung bestrichen wird: geruhen daher Ew. K.

M. dem General-Feldzeugmeister aufzutragen, sobald die Reichsverhältnisse und Ausgaben es gestatten, seinem Amte gemäß ein Project und einen Plan zur Erbauung einer solchen Befestigung zu entwerfen; bis zur Erbauung aber wird, falls feindliche Verhältnisse die Vertheidigung jenes Orts erheischen sollten, immer die Möglichkeit vorhanden sein, daß in einem solchen Fall Ew. K. M. Landheer eine temporelle Befestigung daselbst errichtet, und den Platz, durch Verlegung von Artillerie in denselben, gehörig vertheidigt.

11) Ew. K. M. werden mit weisem Scharfblick aus Obigem Allergnädigst zu entnehmen geruhen, wie höchst nothwendig es ist, daß die Flotte so bald als möglich in der Mitte der Ostsee einen geeigneten Kriegshafen zu zuversichtlichen Operationen wider den Feind erhalte; allein in Betracht der gegenwärtigen Reichseinkünfte, so weit sie uns bekannt, können wir nicht wagen mehr vorzustellen, als zum Bau des Revalschen Hafens jährlich die Verabfolgung von 400,000 Rbl. in zwei Hälften oder drei Drittheilen anzubefehlen, wie es gelegner ist; dann wird mit der obenangegebenen Zahl von Arbeitern jener Hafen nebst dem Molo in nicht mehr als 12 Jahren beendet werden können. *)

12) Da in dem Anschlage über den Bau dieses Hafens für die 3000 Arbeiter ein Tagelohn von nur 6 Kop. angenommen ist, für diesen Preis aber Freiwillige unmöglich gefunden werden können, sondern dieselben aus den Feldregimentern Ew. K. M. genommen werden müssen: so geruhen Ew. M., damit einestheils dadurch das Heer nicht entkräftet, anderntheils dasselbe bei dieser Arbeit Hülfe leiste, zu befehlen, daß, statt der Abcommandirung von Leuten aus der Armee, das Commissariat jährlich außer der obigen Reichsschatzsumme die Ersparnisse, welche durch das Nichthalten von Soldaten in den Feldregimentern nach dem neuen Etat für die Kriegszeit enstehen, für die 3000 Arbeiter, welche zur Erbauung des Revalschen Hafens gebraucht werden, jährlich so lange verabfolge, als von dem Landheere zu jener Arbeit keine Leute gefordert werden, und zwar jedem Arbeiter 8 Kop. für jeden Arbeitstag, welches Geld zu den aus dem Reichsschatz veranschlagten 6 Kop. hinzugerechnet, für jeden Arbeiter einen Tagelohn von 14 Kop. ergeben würde, für welchen dann freie Leute

---

*) Neben diesem Punkt ist von J. K. M. eigenhändig geschrieben: Der Senat hat zu bestimmen, von wo diese Summe jährlich ohne Bedrückung des Volks entnommen werden soll.

zu miethen wären, außer denen auch die in Baltisport befindlichen 1000 Mann Strafgefangene gebraucht werden könnten, nachdem der Molo, wie oben angegeben, vollendet sein wird; die Flotte endlich könnte durch einige Meisterleute, so weit möglich, Hülfe leisten.

13) Wenn, wider Vermuthen, zur dortigen Arbeit die angegebene Zahl freier Leute auch für solche Zahlung nicht gefunden werden sollte, so geruhen in solchem Falle Ew. K. M. wegen der bald eintretenden Nothwendigkeit, Ew. M. Landheer zu complettiren, bei der Rekrutenaushebung im Reiche zu befehlen, daß 4000 Mann — ohne daß sie den Regimentern zugetheilt, uniformirt und mit Ammunition versehen werden — in Hunderte getheilt, und, nachdem zu ihnen die erforderliche Anzahl von Ober- und Unterofficieren commandirt worden, gerade von den Aushebungen nach Reval geführt, und mit einiger Abwechselung zu jener Arbeit gebraucht werden, indem sie nur den Proviant aus den Armeemagazinen und 6 Kop. täglich, die aus dem Reichsschatz bestimmt sind, erhalten; für welchen Fall dann die oben angeschlagene Summe aus dem Commissariat nicht mehr zu verabfolgen wäre.

14) Wie der Landmacht zur Vertheidigung des Landes Festungen zu Statten kommen, indem sie große Diversionen machen und den Feind zwingen, sich in verschiedene Theile zu zersplittern und dadurch zu schwächen, so gereichen gleichmäßig der Flotte die verschiedenen Kriegsseehäfen zum Vortheil; im Fall eines schweren Krieges aber unterstützen sich die verbundene Land- und Seemacht gegenseitig, und dann muß die Marine in eigenen Häfen überwintern können; in Erwägung dessen, Allergnädigste Kaiserin, erachten wir es für eine Erweiterung des Nutzens der gegenwärtigen Seemacht Ew. K. M., wenn künftig, nach Maaßgabe der Staatseinnahmen und Ausgaben, bei gelegener Zeit und nach Vollendung der bereits unternommenen Arbeiten, kraft der weisen Sorgfalt Ew. K. M. für das Reich, Allerhöchstdieselben geruhen werden, einen zweiten Hafen an der Ostsee für etwa 30 Schiffe zu erbauen, für welchen wir die Stelle hinter dem in Baltisport errichteten Molo am geeignetesten finden, aber nur an der festen Küste Esthlands und nicht an der Insel, wie im früheren Projecte angenommen war, wodurch das frühere, große Mühe und Kosten erfordernde Project ganz geändert werden wird, sowohl in Betreff der auf der Insel anzulegenden Festung, als auch der Bevölkerung der Stadt, und der an vielen Stellen zwischen den Inseln anzulegenden Barrieren und der Redouten und Linien auf den Inseln. So-

wohl dieses aber, als alles Vorherangegebene stellen wir Ew. K. M. Allerhöchster weiser Ansicht anheim rc. rc.

Resolution: Dem sei also.

---

177. Namentlicher Ukas vom 12. April 1766.

Hierdurch befehlen Wir: in der Stadt Reval eine Commission zur Verbesserung des Handels und Entwerfung einer Handelsordnung, nach dem Muster der gegenwärtig in Riga eingeführten, zu errichten. Zu derselben ernennen wir als Mitglieder den Hofrath und Rigischen Ober-Inspector Dahl und den Pernauschen Licentverwalter Cramer. Weil aber gegenwärtig, wegen Einführung der neuen Handelsordnung in Riga, Dahl sich aus Riga nicht entfernen kann, und erst im bevorstehenden Herbst nach Reval wird abreisen können: so soll auch die Commission erst im künftigen Herbst zusammentreten; bis dahin aber ist dieser unser Befehl geheim zu halten.*)

---

178. Senatsukas vom 3. März 1775.

Nachdem Ein Dirigirender Senat sich den Extract aus denen mit einer Abschrift von der gemeinschaftlichen Verfügung aller versammelt gewesenen Departements, zur Beprüfung des 3-ten Departements abgegebenen Acten, betreffend den zu Schwedischen Zeiten im Revalschen Magistrat gewesenen Justiz-Bürgermeister vorlesen lassen; so hat sich hervorgethan: daß Anno 1768 der Commissaire Leutner in einer bei dem Herolds-Comptoir übergebenen Supplique angezeiget, wie daß bei Schwedischer Regierung im Revalschen Magistrat abseiten der Krone eine Aufsehers- oder Justiz-Bürgermeisters Stelle gewesen, und gebeten, daß da jetzt ein solcher daselbst nicht wäre, er in diesen Charakter, da die Stelle vacant wäre, gesetzet werden möchte. Hierauf ist im selbigen Jahre von dem Herolds-Comptoir an das

---

*) Ob diese Commission zusammengetreten, und was das Resultat gewesen, ist unbekannt; jedenfalls kam die projectirte Handelsordnung nicht zu Stande.

Justiz-Collegium der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen die Anfrage ergangen: ob im Revalschen Magistrat ein Aufeher oder Justiz-Bürgermeister sey, und nach welchen Rechten, woher und aus welchen Charaktern sie zu diesem Amte bestellet worden, und falls eine solche Person jetzt im Magistrat nicht obhanden, seit welcher Zeit sie nicht gewesen, oder ob, daß dergleichen nicht mehr seyn sollen, eine Abänderung geschehen. Worauf dieses Collegium die von dem Magistrat darüber eingeforderten Nachrichten unterleget hat, aus welchen erhellet 1) daß die Stadt Reval schon im 13. Jahrhundert von Dänischen Königen insonderheit der Handlung und Schiffahrt wegen angeleget und auf das Lübsche Recht mit allen Freiheiten und Rechten der Stadt Lübeck fundiret, zur Verwaltung der Stadt ein Magistrat verordnet, und selbigem die freie Bestallung der Raths-Glieder vorbehalten worden sei, und der Stadt-Magistrat bei aller Gelegenheit eine freie Wahl der Raths-Glieder und Bürgermeister gehabt habe, auch vor diesem bis zur Schwedischen Reduction niemals ein Justiz-Bürgermeister, zu aller Zeit aber vier Bürgermeister wie jetzt gewesen, von welchen jährlich nach der Ordnung einer die Stelle eines Präsidis vertrete und die Direction in Justiz-Sachen habe, die andern drei aber ersterem zu Gehülfen wären, sich in Sachen so die Justiz betreffen ebenmäßig beschäftigten, und darnächst bei einigen öffentlichen Stadt-Kassen und andern Anstalten säßen. 2) Daß zwar unter Schwedischer Regierung seit 1687 zu verschiedenen Zeiten vier Justiz-Bürgermeister gewesen wären, der letztere von ihnen aber noch einige Zeit vor Unterwerfung dieser Stadt unter die Russische Bothmäßigkeit verstorben sei; selbige wären denen Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen der Stadt zuwider verordnet gewesen, nachdem aber niemand mehr zu diesem Amte bestellet worden. 3) Da die vorigen Privilegien und Freiheiten dieser Stadt von dem höchstseeligen und ewig glorwürdigsten Andenkens großen Herrn und Kaiser Peter dem Großen Anno 1710 den 16. August und von denen nachfolgenden Besitzern des Rußischen Thrones, Anno 1763 den 21. September aber auch von J. K. M. allergnädigst bestätiget wären: so bäte der Revalsche Magistrat, daß der Stadt und dem Magistrat ihre Gerechtsame nach wie vor ohne Neuerung gelassen werden möchten. Den 17. October desselben Jahres ist auch nach dem Concluso eines Dirigirenden Senats in der gemeinschaftlichen Versammlung aller Departements verfüget, daß gedachter Commissaire Leutner in seinem Gesuche, betreffend die Verordnung seiner Person zum Justiz-Bürgermeister im Revalschen Magistrat, abgewiesen, die von dem Revalschen Magistrat eingeholten Nachrichten aber an Sie Herr General-Gouverneur eingesendet

werden sollen, damit Sie ratione dieser Stelle, und ob abseiten der Krone im Revalschen Magistrat ein Justiz-Bürgermeister oder Aufseher erforderlich sey, eine Beprüfung anstellen und dem Senat Ihr Sentiment unterlegen möchten. Auf welchen Ukas Sie denn einberichtet haben: 1) daß nach denen von dem dortigen Stadt-Magistrat vorgelegten Königlichen Dänischen, Heermeisterlichen und Königlichen Schwedischen Privilegien, wie auch denen zu Russischer Regierungszeit darauf erfolgten Allerhöchsten Confirmatoriis der Magistrat gleich der Stadt Lübeck die Freiheit in der Wahl der Rathsglieder und der Besetzung der übrigen Stadtbedienungen erlanget habe: insonderheit aber durch eine namentliche Königliche Resolution von 1679 den 3. Juni bei einer solchen Freiheit geschützet worden, und bereits vor einigen hundert Jahren in dem geruhigen Besitz dieser Gerechtsame, nämlich der freien Wahl und Annehmung oder Erwählung oder Besetzung der Stadtbedienungen sich befunden habe. 2) Daß dieser Magistrat bis 1687 in dem geruhigen Genuß dieser Freiheit gelassen worden, von der Zeit ab ein sogenannter Aufseher oder Justiz-Bürgermeister ihren vorigen confirmirten Privilegien, insonderheit aber der Königlichen Resolution von 1679 den 3. Juni, zuwider von dem derzeitigen Könige Carl XI. verordnet sey, welchem nachhero drei Königliche Bürgermeistere gefolget wären, und ihrer vier gewesen, die jedoch aus Gliedern des StadtMagistrats verordnet worden und Litterati gewesen. Es wäre unstreitig, daß dem dortigen Stadtmagistrat in Kraft vieler Privilegien und Allerhöchster Confirmationen die Freiheit in der Wahl und Verordnung der Magistratsglieder, wie auch der Stadtbedienungen zukäme, die schon zur Zeit der Reduction Anno 1687 erfolgte Verordnung eines Königlichen Justiz-Bürgermeisters aber wäre offenbar den Stadtrechten und Privilegien zuwider, auch sei ein solcher Justiz-Bürgermeister gar nicht nöthig, indem der Magistrat aus vier Bürgermeistern, von welchen wenigstens einer ein Rechtsgelehrter und aus vierzehn Rathsherrn bestünde, von welchen zwei Gelehrte wären, und von welchen das Stadtwesen überhaupt sowohl in Justiz- als Polizei-Sachen nach der alten Verfassung verwaltet würde, und in Absicht deren sie selbst der Billigkeit nach das Zeugniß geben können, daß sie während der ganzen Zeit dero Administration über das dortige Fürstenthum ihre Pflicht mit erforderlichem Eifer und Treue ausgerichtet hätten; darnächst auch jährlich abwechselnd ein Bürgermeister zum Präside verordnet würde, welcher, mit Beihülfe der drei übrigen Bürgermeister, so wohl die Justiz- als Polizei-Sachen dirigire. Welchemnach denn auch jetzt die Bestellung eines Justiz-Bürgermeisters abseiten der Krone um so viel weniger nöthig sei, als der ehemalige

Justiz-Bürgermeister anstatt daß das Präsidium zuvor jährlich unter den vier Bürgermeistern abgewechselt habe, beständiger Präses gewesen, hierdurch aber die Hauptverwaltung der Stadtsachen in den Händen eines einzigen gestanden, welcher danächst, da er abseiten der Krone bestellet worden, Vorzug und Ansehen vor den übrigen Gliedern gehabt, und daher die Verwaltung der Justiz so wohl, als der übrigen das allgemeine Beste betreffenden Sachen, nur von dem Gutdünken und der Gewalt eines einzigen solchen Mannes abgehangen hätte, und also dem allgemeinen Stadtwesen mehr schädlich als nützlich gewesen wäre. Im übrigen wären die Rathsglieder durch einen Eyd zur Treue verbunden und stünden unter der Oberaufsicht des über das dortige Fürstenthum verordneten General-Gouverneurs, von dem sie sowohl in Justiz- als in Polizei-Sachen, Instruction und erforderliche Ordres annehmen müßten, in Justiz-Sachen und deren Verwaltung aber stünden sie gleich den übrigen dortigen Gerichtsinstanzen unter der Jurisdiction des Justiz-Collegiums der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen. Daher denn auch die Verwaltung der Justiz unter Russischer Regierung weit bequemer, und mit weniger Beschwerlichkeit wahrgenommen werden könne, als zu Schwedischer Regierungszeit wegen Abgelegenheit des Hofgerichts als des damaligen Appellations-Gerichts. Danächst habe in den Königlichen Briefen Anno 1248 den 15. May ein Dänischer König den Bürgern der Stadt Reval die von dem Könige Woldemar gegebenen Freiheiten confirmiret, und alle die Rechte, welche die Lübschen Bürger hätten, erlaubet, und verboten, sie mit einer Zollauflage zu beschweren. Anno 1255 habe der König von Dänemark Christopher die Stadt Reval mit dem Lübschen Rechte versehen, und deswegen allen Einwohnern dieser Stadt das Lübsche Recht zu ewigen Zeiten verliehen, welches dieser König auch 1257 bestätiget habe. Im ersten Buche 7. Artikel 1. Capitel der Lübschen Recht hieße es: würde jemand zur Wahl in den Rath bestimmet, so sollen seine Blutsfreunde aus der Rathsstube in die Hörkammer gehen, damit eine freie Wahl sein möge. Hiernächst wären der Stadt Reval Privilegien, alte Gewohnheiten, Stadteinrichtungen und Verfassungen durch öffentliche Briefe confirmiret und in Allem bestätiget und zwar Anno 1513, von dem Meister von Plettenberg, Anno 1617 von dem Könige zu Schweden Gustav Adolph und Anno 1675 von dem Könige zu Schweden Carl XI. Anno 1679 den 3. Juny wäre in der Königlichen Schwedischen Resolution enthalten: S. Königl. M. haben vernommen, daß der Magistrat Anlaß bekommen, über die zugefügte Hinderniß in der freien Wahl der Rathsglieder Beschwerde zu führen. Da sie aber

eine solche Freiheit schon seit einigen hundert Jahren her geruhig gehabt, so wollen S. K. M. sie dabei in alle Wege dermaßen confirmiren, daß ihnen bei der Wahl und Disponirung solcher Stadtdienste nicht die geringste Hinderniß zuwider ihren Privilegien gemacht werden solle. Und in Gefolg dessen approbiren S. M. die vorgenommene letzte Wahl des Syndici und Secretairen sowohl als der Rathsherrn, in Allem beipflichtend. Anno 1710 wäre in dem 9. Punkt der mit der Stadt Reval bei der Uebergabe geschlossenen Capitulation diese Stadt bei den vorigen Rechten, unter andern aber bei der Wahl der Rathsglieder und Besetzung anderer Aemter gelassen worden, auch der Stadt Reval Anno 1712 den 13. März von dem höchstseeligen und ewig glorwürdigsten Andenkens großen Herrn und Kayser Peter und denen nachfolgenden Besitzern des Russischen Thrones, zuletzt aber Anno 1763 von J. K. M. den 21. Sept. ihre Rechte und Privilegien bestätiget.

Solchemnach hat auf J. K. M. Befehl ein Dirigirender Senat resolviret: da vermöge der Königlichen Resolution von Anno 1679 den 3. Juni die Wahl der Stadtbedienungen des Magistrats Willen also überlassen ist, daß demselben darin nicht die geringste Kränkung denen Privilegien zuwider geschehen soll, Anno 1710 aber im 9. Punkt der mit der Stadt Reval, bei deren Uebergabe geschlossenen Capitulation diese Stadt bei denen vorigen Rechten, unter andern aber auch bei der Wahl der Rathsglieder und Besetzung anderer Aemter nach wie vor gelassen worden, während der folgenden Russischen Regierungszeit dieser Stadt ihre Rechte und Privilegien Anno 1712 von dem großen Herrn und Kayser Peter dem Großen und seinen Allerdurchlauchtigsten Thronfolgern bestätiget, zuletzt aber Anno 1763 von J. K. M. gleichfalls confirmiret sind: so kann der Senat in Kraft dessen zur Aenderung nichts vornehmen, sondern überlässet die Besetzung solcher Aemter dem Willen des Magistrats. Worüber auch an das Justiz-Collegium der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen ein Ukas ergangen ist. Den 3. März 1775.

Ober-Secretair Nicolai Matonis. Secretair Wasili Matwejew.
Canzellist Iwán Gurjew.

179. Namentlicher Ukas vom 28. September, publicirt durch den Senats-Ukas vom 21. October 1782.

Nachdem die Hafen- und Gränzzollämter in den Gouvernements Riga, Reval und Wiburg und in der Stadt Narva unter dem allgemeinen Tarif vereinigt worden, bestimmen Wir — da in dem bisher in jenen Zollämtern von Ein- und Ausfuhrwaaren erhobenen Zoll auch der zu den angeordneten städtischen Gemeindezwecken verwendete Stadtzoll unter dem Namen der Stadt-Portaccise, der Zulage und unter anderen Benennungen, begriffen gewesen — statt dessen jeder Stadt, welche dergleichen Einnahmen gehabt, Allergnädigst eine bestimmte Summe aus Unseren Zolleinkünften, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren alljährlich eingenommenen, und namentlich:

Den Städten: Riga 102,000 Rbl., Pernau 5500 Rbl., Arensburg 1000 Rbl., Reval 16,000 Rbl., Habsal 1000 Rbl., Narva 2700 Rbl., Wiburg 3500 Rbl., Friedrichshamm 650 Rbl., Wenden 300 Rbl., Wolmar 150 Rbl., Walk 150 Rbl., Dorpat 50 Rbl., in Allem 133,000 Rbl.

Im Uebrigen sollen zwar die anderweitigen Stadteinkünfte auf der bisherigen Grundlage verbleiben; jedoch ist sowohl über dieselben, als über die von Uns bestimmte Summe aus den Zolleinkünften jede Stadt verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe, denjenigen Behörden, von denen sie abhängig ist, und zu deren Ressort die Beaufsichtigung dessen nach den Gesetzen und Einrichtungen gehört, Rechenschaft abzulegen.

---

180. Namentlicher Ukas vom 3. Mai, publicirt durch den Senats-Ukas vom 8. Mai 1783.

Zu den unumgänglich nothwendigen Ausgaben in den Gouvernements Kiew, Tschernigow, Nowgorod-Sewersk, Charkow, Mohilew, Polozk, Riga, Reval und Wiburg, befehlen Wir in denselben die Abgaben von der zweiten Hälfte des laufendes Jahres an, in nachstehender Ordnung zu erheben.

I. In den drei Kleinrussischen Gouvernements rc. rc. — — —*)

*) Hiervon ist nur dasjenige aufgenommen, worauf in der vierten, zunächst Esth- und Livland betreffenden Abtheilung des Ukases ausdrücklich Bezug genommen wird, nämlich die §§ 11—15.

§ 11. In den Städten wird der Verkauf des Branntweins, lediglich zum Besten der Städte, zu Unterhaltung der Magisträte, und zu andern städtischen Erforderniſſen eingeführt; wovon jedoch die Magisträte denjenigen Stellen Rechnung abzulegen verbunden sind, welchen es den Verordnungen nach competirt, von den Krons-Einnahmen und Ausgaben Nachricht zu haben. § 12. Alles dieses wird von solchen Städten verstanden, bei denen weder ein Zweifel, noch ein Widerspruch Statt finden mag, und welche aus Einwohnern unter Krons-Jurisdiction bestehen, auch niemanden in Besitz gegeben worden. § 13. Die Kameralhöfe und Deconomie-Directoren haben sich angelegen sein zu lassen, die Krons-Revenüen zu vermehren: 1) In den Dörfern unter Krons-Jurisdiction die Mühlen und andere ähnliche Mieth-Stücke zu verarendiren und in Ordnung zu bringen. 2) In den Städten die leeren, der Krone zugehörigen Plätze zu vermiethen, wenn etwa dergleichen irgendwo zur Handlung und zu Jahrmärkten befindlich seyn sollten. 3) Durch Anlegung und Verarendirung oder durch sichern Verkauf des Branntweins auf den Dörfern unter Krons-Jurisdiction, ohne jedoch hierin den Edelleuten und Kosacken, welche zu dieser Nahrung das Recht haben, und zwar ersteren auf ihren Dörfern und Höfchen, und letzteren in ihren Häusern, irgend etwas zu untersagen, oder ihnen Eindrang zu thun. § 14. Die laut verschiedener Ukasen festgesetzte Revenüen oder Poschlinen, sind auch in den Statthalterschaften Kiew, Tschernigow und Nowgorod-Sewersk zu erheben. § 15. Gleichergestalt sind in diesen dreien Gouvernements die in dem Manifeste vom 17. März 1775 verordneten Poschlinen, à 6 Procent, von dem zu verkaufenden Immobiliar-Vermögen, zu erheben. Und da nach den Kleinrussischen Rechten dem Adel die völlige Freiheit gelassen ist, sein Vermögen zu verschenken, und zu verschreiben: so ist ein jeder in solchem Falle auch verbunden, in seiner Verschreibung oder in seinem Cessionsbriefe den Preis des Vermögens laut Gewissen anzuzeigen, damit darnach von dem Acquirenten der Zoll oder die Poschlin eingetrieben werden könne. Um aber hier allen Zweifel und Unterschleif abzuwenden; so ist das Einlösungsrecht eines Vermögens für die nächsten Anverwandten, davon in den Kleinrussischen Rechten nichts statuirt worden, auch auf die Gouvernements Kiew, Tschernigow und Nowgorod-Sewersk zu erweitern, wie solches die allgemeinen Reichsverfassungen in sich enthalten.

IV. Nachdem auf solche Weise die drei Klein-Russischen, das ehemalige Slobodisch-Ukrainische und die beiden Weißrussischen Gouvernements in Beziehung auf die Abgaben einander gleichgestellt worden, haben Wir für gut befunden, damit auch die Gouvernements

Riga, Reval und Wiburg in Uebereinstimmung zu bringen, und befehlen daher: § 1. In Stelle der ehedem von den Haaken, unter der Benennung von Mannthals, Heymaths und andern dergleichen Namen festgesetzten Abgaben, von den unter Krons= und herrschaftlicher Jurisdiction stehenden Bauern, von jeder Seele männlichen Geschlechts, 70 Cop. jährlich zu erheben. § 2. Die Kaufmannschaft hat das, mittelst Ukas vom 17. März 1775 festgesetze 1 Procent von denen laut Gewissen aufzugebenden Kapitalien zu bezahlen. § 3. Von den Bürgern ist 120 Cop. jährlich von einer jeden männlichen Seele zu erheben. § 4. Von obbeschriebenen Seelensteuern, werden noch an Zulage 2 Cop. zu jedem Rubel eingehoben. § 5. Wie nun diese Abgaben von Bürgern und Bauern, welche der Krone und den Herrschaften zugehören, der Seelen=Anzahl nach, lediglich zur Bequemlichkeit in der gemeinschaftlichen Reichs=Berechnung, festgesetzt werden; so wird auch den ersteren erlaubt, unter Aufsicht ihrer Magisträte, ihren Verfassungen gemäß; dem Adel hingegen gemeinschaftlich, oder jedem Edelmanne insbesondere, und zwar nach den Haaken oder andern Eintheilungen; gleichmäßig auch den Bauern von Krons=Jurisdiction, unter Aufsicht der Oeconomie=Departements, ausführliche Berechnung zu machen; von Seiten der Regierung aber ist demnach bloß darauf zu sehen, daß diese Revenüen richtig zur Kasse empfangen werden, ohne dem Adel, der Bürgerschaft und anden Leuten die Mittel schwer zu machen, welche sie zur bequemsten und angemessensten Abtragung gedachter Abgaben gewählt haben. — — — § 10. Was aber den Verkauf des Brantweins in den Städten, die festgesetzten Revenüen von Parten=Sachen, und die Poschlinen von verkanften Gütern, anbetrifft; darüber hat man die gehörigen Anordnungen davon zu entlehnen, was in der ersten Abtheilung dieses Ukases wegen der Kleinrussischen Gouverments vorgeschrieben worden.

---

181. Namentlicher Ukas an den Generalgouverneur Grafen Browne vom 3. Juni 1783.

Bei Gelegenheit der bevorstehenden Einrichtung des Rigischen und Revalschen Gouvernements nach der durch Unsere Verordnungen vorgeschriebenen Regierungsform, haben Wir für nöthig erachtet, Ihnen zu befehlen: 1) Daß alle in besagten Verordnungen festgesetzten Departements und Aemter in diesen Gouvernements eingeführt wer=

den sollen, so wie es aus den für diese Statthalterschaften herauszugebenden Etats umständlich zu ersehen sein wird. 2) Die nach Vorschrift Unserer Verordnungen zu errichtenden Departements, imgleichen die in verschiedenen Aemtern angestellten Leute sollen ein jeder in seiner Function darauf sehen, daß die erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die, von Unsern Vorfahren sowohl, als von Uns, dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehenen und bestätigten Gnadenbriefe, nach ihrem genauesten Inhalte, unverletzt befolgt werden mögen. 3) Der Land-Etat der Ritterschaft beider Gouvernements, das Landraths-Collegium oder deren Versammlung, und alle dergleichen, welche ihnen nach den Gnadenbriefen und bestätigten Einrichtungen eigen sind, sollen in ihrer Kraft verbleiben. Was aber die Wahl der Gouvernements- und Kreis-Marschälle anbetrifft, so soll hierin nach den Verordnungen verfahren werden. 4) Es sollen Stadt-Magisträte in den Städten, wo keine gewesen sind, nach dem genauesten Verstande der Verordnungen, errichtet werden. Was hingegen die Stadt Riga und andere dergleichen anbetrifft, die nach ihren Privilegien und Einrichtungen solche Magisträte, nach einem weiter ausgedehnten Etat, und in verschiedene Departements eingetheilt haben, so sollen selbige nach voriger Anordnung verbleiben: die Errichtung eines Gouvernements-Magistrats aber in den Städten Riga und Reval, und die Abhängigkeit der Stadt-Magisträte, (wovon sowohl der Rigische, als auch der Revalsche nicht auszuschließen sind) erweitert noch um desto mehr die Vorzüge der Einwohner besagter Städte, weil nach Maaßgabe des 73sten § Unserer Verordnungen durch die unter ihnen anzustellende Wahl der Beisitzer ein so ansehnlicher Gerichtsort errichtet wird. 5) Die Kirchen-Verordnung in beiden Gouvernements soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben. 6) Die verschiedenen Oeconomie-Departements und die dazu erforderlichen Leute sollen bis zur künftigen, dieserwegen im Reiche zu erfolgenden allgemeinen Einrichtung nach voriger Anordnung gelassen werden. 7) Da nunmehro Unsere Genehmigung zur Errichtung der Revalschen Statthalterschaft erfolgt ist; so ist es auch nicht nöthig, daß die Inseln in ein Gebiet vereinigt, sondern es soll eine jede, so wie es ehedem gewesen, bei dem Gouvernement gelassen werden, zu welchem sie gehört hat. Die Insel Oesel aber muß zu einem besondern Kreise gemacht, und die übrigen sollen der Bequemlichkeit nach zu den nächsten Kreisen gezogen werden. 8) Die Gouvernements-Regierung der Rigischen Statthalterschaft, bestehend aus Gliedern, welche in den Verordnungen bestimmt sind, hat 2 Expeditionen, nämlich eine Russische und eine Deutsche. Wie denn auch den übrigen Gerichts-

Oertern erlaubt wird, ihre Geschäfte in Deutscher Sprache zu behandeln. Ausgenommen die Kameralhöfe, welche schuldig sind, in Einsendung der Verschläge an denjenigen, der die Stelle eines Reichs-Schatzmeisters bekleidet, imgleichen an die unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen, und auch in Ablegung der Rechnung, nach den für alle Gouvernements dieserwegen herausgegebenen allgemeinen Vorschriften und Ukasen zu verfahren, und alles dasjenige, so den Reichs-Schatzmeister, oder die unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen betrifft, in Russischer Sprache zu behandeln, und 9) Da Wir denen in der Stadt Riga bei verschiedenen Aemtern anzuordnenden Personen die Gage in Rthr. bestimmen; so befehlen Wir auch, daß zur Vermeidung aller Berechnungen, bis zu Unserer künftigen Willensmeinung, für jeden Rthlr. 1 Rbl. 25 Cop. gegeben werden soll.

Catharina.

---

182. Namentlicher Ukas an den Generalgouverneur Grafen Browne vom 5. Juli 1783.

Herr Rigascher und Revalscher Generalgouverneur, Graf Browne. Auf Ihre Vorstellungen befehlen Wir 1) von dem Revalschen Hospitalgut die nach der Seelenzahl festgesetzte Abgabe bis auf Unsere fernere Beliebung zum Besten des Hospitals nachzulassen und in die Cassa nicht zu fordern. 2) Auf der Insel Oesel bestellen Sie zur Aufsicht über die Kronswälder einen oder, nachdem es nöthig, mehrere Waldförster, auf demselben Fuß, wie solche in denen übrigen Kreisen des Rigaschen Gouvernements nach Unserm Willen bestellt sind und mit eben demselben Gehalt. 3) Der Wittwe Bielfeldt sollen von denen dortigen Revenüen Ein Tausend Reichsthaler ausgezahlt werden, die Wir ihr schenken. Wir verharren übrigens Ihnen wohlgewogen.

Catharina.

---

183. Senatsukas vom 21. December 1783.

Auf Befehl J. K. M. hat Ein Dirigirender Senat, nach Verlesung der beim Rapport des Rigischen und Revalschen Generalgou-

verneuren und Ritters, Grafen Browne, eingesandten Beilagen, und zwar 1) der unterlegten Anfrage zur Entscheidung Eines dirigirenden Senats: ob man nicht alle Unvermögende und solche Leute aus dem Verschlage der Steuerzahlenden ausschließen solle, die entweder hier oder dort sich befinden, oder aus dem Reiche gehen, oder gänzlich ohne Vermögen sterben, oder Armuthshalber keine Kopfgelder zu bezahlen im Stande sind, damit dergleichen Leute nicht zur Last der allgemeinen Kasse seyn mögen, und die Stadt-Kasse nicht für Leute aufzukommen hätte, die sie gar nichts angingen, und die zu der allgemeinen Kasse nichts beitrügen, auch nichts beigetragen hätten, weil dort kein Gesetz vorhanden, nach welchem die allgemeine Kasse für solche Leute aufzukommen schuldig wäre. 2) Des Memorials des Revalschen Magistrats, desmittelst derselbe angeführt: daß die Gerechtsame der wenigen Stadt-Patrimonial- und Armengüter, als des Hospital-Gutes St. Johannishoff und des zu demselben gehörigen Gütchens Cautel, des zum Stadts-Marstall oder zum Stadts-Stall von Alters gewidmeten Gütchens Fehthoff und des in dem Bezirk der Stadt-Jurisdiction belegenen Gütchens Habers, aufforderten, nachstehende amtspflichtige Unterlegung zu thun: das Stadts-Hospital- und Armengut St. Johannishoff, dessen Revenüen zu Unterhaltung und Verpflegung ganz verarmter und nothleidender Leute, imgleichen Kirchen- und Schul-Bediente bestimmt sind, wäre noch von der ersten Fundation seit vielen Jahrhunderten völlig von allen Contributionen und andern Beschwerden und Auflagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, befreit gewesen, und die Stadt sei bei dieser dem Gute St. Johannishoff und den dazu gehörigen Bauern verliehenen Freiheit, aus Christlichem Mitleiden und Barmherzigkeit gegen arme und nothleidende Leute bei der vorigen Schwedischen Regierung auf das kräftigste geschützt worden, wie aus den Königl. Resolutionen vom 20. August 1646 § 3 und 17. März 1660 § 14 erhellete, nicht minder bewiese die in beglaubter Abschrift sub Lit. C. angeschlossene Resolution des Königs Carl XI. vom 3. Juni 1691, daß gedachte beide Stadts-Güter Fehthoff und Habers von Alters her von Bezahlung der Roßdienste befreit gewesen, und bei solcher Freiheit, da selbige mit Einquartierung und andern Auflagen haben beschwert werden wollen, allergerechtsamst geschützt worden sind. Auch sind diese Freiheiten von Abgaben der Stadt mittelst § 9 der ihr aus Allerhöchster Gnade des Gottseeligen und ewig glorwürdigstem Andenkens Kaisers Peters des Großen accordirten Stadt-Capitulation mit ausdrücklichen Worten erneuert worden, laut welcher die Stadt-Hospital- und Armen-Güter von aller Lehnspflicht und Roßdienst befreit sein sollen, auch wären sie mittelst

aller nachher erfolgten Gnaden-Briefe bestätigt worden Denn das Gouvernement habe noch vor diesem, nach Maaßgabe dieser Documente die Stadts-Armen-Güter Johannishoff, Fehthoff und Habers bei dergleichen wohlerworbenen und Allergnädigst bestätigten Gerechtsamen, unter andern mittelst Resolution vom 30. October 1750 obrigkeitlich geschützt, und sie von allen Auflagen und Beschwerden vollkommen befreit zu sein erachtet. Ferner seien dergleichen Gerechtsame mittelst des von J. K. M. dem Dirigirenden Senate den 3. Mai a. c. ertheilten, und von demselben den 8. ejusdem gedruckten Allerhöchsten Imennoi-Ukas nicht abgeändert, sondern nach Inhalt desselben im 1. Punkt der IV. Abtheilung in Betracht der von den Bauern zu erhebenden Steuern lediglich vorgeschrieben worden, daß selbige zu 70 Cop. von jeder Seele männlichen Geschlechts in Stelle der bisher vom Haken und dergleichen Benennungen festgesetzten Abgaben jährlich erhoben werden sollen. Die vorbemeldeten Stadts- und Armen-Güter aber wären zu Bezahlung dergleichen Abgaben, in deren Stelle die Sieben-Grievens-Steuer von jeder männlichen Seele eingeführt ist, bisher, wie oben angezeigt worden, nicht unterworfen gewesen, weshalb sie gebeten, daß gedachte Güter St. Johannishof, Cautel, Fehthoff und Habers, der ihnen von Alters her Allergnädigst verliehenen Gerechtsame und Freiheiten, auch noch ferner zu genießen haben, und also die Bauern dieser Güter zur Kopfsteuer nicht gezogen werden möchten. — — — Befohlen: dem Rigischen und Revalschen Herrn Generalgouverneur und Ritter Grafen Browne vorzuschreiben. 1) Die Russischen Unterthanen, welche bei der Revision als Bauern oder Bürger eingeschrieben worden, müssen bis zur künftigen neuen Revision die festgesetzten Abgaben bezahlen; die Abgegangenen hingegen müssen von der Bezahlung nicht eher ausgeschlossen werden, als bei der neuen Revision. Unterdessen aber fällt diese Zahlung für sie, im Fall ihrer Verarmung oder völligen Abganges, auf die Besitzer, oder auf die Dorfschaften, oder auf die Stadts-Gemeine. 2) Was die Revalschen Hospital-Güter anbelangt, so soll, da in J. K. M. Allerhöchstem, dem Herrn Generalgouverneur und Ritter unterm 5. Juli d. J. ertheilten Imennoi-Ukas im 1. Punkt gesagt worden ist, daß von den Revalschen Hospital-Bauern die nach Anzahl der Seelen auferlegte Steuer bis zu Unserer künftigen Willensmeinung zum Besten des Hospitals gelassen und nicht zur Kasse genommen werden soll, in Betracht dieser Hospital-Güter nach diesem Allerhöchsten Befehl, in Erhebung der Steuern aber von andern Gütern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nach J. K. M. Imennoi-Ukas vom 3. Mai c. a. verfahren werden. — — —

---

184. Namentlicher Ukas an denselben vom 5. Juni 1785.

Herr Rigischer und Revalscher Generalgouverneur, Graf Browne! Auf Ihre Vorstellung befehlen Wir:)*) — — — 3) Bei der Anschreibung zu Bürgern (мѣщане) und Kaufleuten der Städte in den Gouvernements Riga und Reval, soll — ohne die Gouvernementsstädte auszunehmen — in Gemäßheit der Stadtordnung und Unserer anderen Verordnungen und Ukasen verfahren werden; und darf solches die Stadtgemeinde keinem verweigern, wenn der Aspirant bei gutem und tadellosem Wandel die übrigen, von einem Bürger und Kaufmann geforderten Eigenschaften besitzt; falls jedoch darin von der Gemeinde Schwierigkeiten gemacht werden, ist deshalb bei dem Generalgouverneur und der Gouvernementsregierung Beschwerde zu führen, damit sie solches nach den Gesetzen durch ihre Vorschrift bessern können. 4) Indem Wir es für nothwendig erachten, die Häfen von Baltisport und Reval in gehörigen und sichern Zustand zu bringen, werden Wir nicht ermangeln, Unsern Admiral Greigh zur Besichtigung derselben und zur Entwerfung eines Projects und Anschlags nach genommenem Augenschein, abzufertigen, sobald er nur von anderen, ihm auferlegten wichtigen Sachen sich wird entfernen können; worüber Wir Sie vorläufig benachrichtigen werden. — — —

---

185. Namentlicher Ukas an den Generalgouverneur Grafen Browne vom 4. September 1785.

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgestellten Bitte des Revalschen Magistrats und der über die Sache eingezogenen Nachrichten, finden Wir, daß die Anordnung Unseres Senats, betreffend die Wahl der dortigen Magistratsglieder durch die Gemeinde, auf Grundlage Unserer (Gouvernements-) Verordnung und der am 21. April d. J. emanirten Stadtordnung, nicht im geringsten jene Gemeinde in ihren Rechten, Freiheiten und Vorzügen beschränken kann, dieselben vielmehr erweitert, in dem es geeigneter ist, daß die ganze Gemeinde, als daß bloß der Magistrat die Glieder des letztern wählt. Uebrigens wird daraus keine Abänderung weder in Betreff der Abtheilung der Ma-

---

*) Die übrigen Bestimmungen dieses Ukases gehen Reval nichts an.

gisträte der Gouvernements Riga und Reval in Departements und der größeren Anzahl von Gliedern, wo solches bisher bestanden, noch in dem gerichtlichen Verfahren nach ihren früheren Rechten hervorgehen.

---

186. Allerhöchster Gnadenbrief vom 12. September 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die Zweite, Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Kund und zu wissen sei Jedermann, daß Wir den Chef und Rittmeister der Revalschen Schwarzenhäupter-Compagnie Johann Jacob Illig seines für Unsern Dienst bezeugten Eifers und Fleißes wegen zu Unserm Rittmeister von der Armee den 12. September 1786 Allergnädigst begnadigt und verordnet haben. Wie Wir dann hiemit ihn dazu in Gnaden machen und verordnen, befehlen allen den Unsrigen, gedachten Johann Jacob Illig für Unsern Rittmeister der Armee gehöriger Maaßen zu erkennen und zu achten; wogegen auch Wir erwarten, daß er in diesem ihm von Uns Allergnädigst verliehenen neuen Charakter so treu und emsig sich betragen werde, wie es einem getreuen und guten Officier gebührt. — Zum Zeugniß dessen haben Wir dieses Unserm Reichs-Kriegs-Collegio zu unterschreiben und mit dem Reichs-Insiegel zu bestärken befohlen*).

Gegeben zu St. Petersburg im Jahre 1786 d. 23. Septemb.

(L. S.)

Fürst Potemkin. General Graf Mussin-Puschkin. General-Lieutenant und Ritter C. Handwig. General-Major Wassily Tschertkow. General-Controleur Jegor Naumow. Ober-Secretair Matwey Donskoy. Secret. Iwan Odenzow.

---

*) Hiermit gleichzeitig muß noch ein anderer, diesen Gnadenbrief ergänzender Allerhöchster Befehl ergangen sein, wie aus nachstehender Urkunde sich ergiebt:

Befehl I. K. M. Selbstherrscherin aller Reußen aus Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung an die Revalsche Bürger-Compagnie der Schwarzen-Häupter.

Wann bei dieser Statthalterschafts-Regierung aus dem Kriegs-Collegio ein Communicat eingegangen, Inhalts welches gedachtem Collegio der Aller-

187. Namentlicher Ukas an den Generalprocureur vom 5. December 1786.

Behufs der Errichtung einer Polizeiverwaltung in der Stadt Reval, befehlen Wir: daselbst einen Polizeimeister (Городничій) anzustellen, mit dem Gehalte, welches die übrigen Polizeimeister nach dem Etat jener Statthalterschaft beziehen.

---

188. Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Senats vom 4. October 1788.

Unterlegung. Zur Erfüllung der Allerhöchsten Ukasen Ew. K. M. sind die Gouvernements Riga, Reval und Wiburg, desgleichen die Provinz Olonez nach Maaßgabe der Allerhöchsten (Gouvernements-) Verordnung als Statthalterschaften eingerichtet, und müssen die Städte dieser Gouvernements kraft der Allerhöchsten Stadtordnung, von Ew. K. M. bestätigte Wappen haben. Da nun die Städte der Gouvernements Riga und Reval, außer den neuen alte, bisher daselbst gebrauchte, von Ew. K. M. nicht Allerhöchst bestätigte Wappen haben; die neu errichteten Städte Werro in der Rigischen und Baltisport in der Revalschen Statthalterschaft noch nicht mit Wappen versehen sind;

---

höchste specielle Befehl I. K. M. durch Sr. Durchlauchten I. K. M. General-Adjutanten den Herrn General-Feldmarschall, desselben Kriegs-Collegii Präsidenten und Ritter, Fürsten Grigori Alexandrowitsch Potemkin, eröffnet worden, „daß I. K. M. Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der Chef und Rittmeister bey der Revalschen Bürger-Compagnie der Schwarzen-Häupter, Johann Jacob Illig sowohl, als alle künftige Rittmeister bey derselben Compagnie, den Rang eines Rittmeisters von der Armee haben sollen, anbei auch das Kriegs-Collegium anhero requiriret, den Rittmeister Illig in Eid zu nehmen und ihm das übersandte Patent zu extradiren." Als hat auf Befehl I. K. M. diese Regierung resolviret: gedachtes Communicat des Kriegs-Collegii der Bürger-Compagnie der Schwarzen-Häupter sowohl, als auch in so ferne selbiges sich auf I. K. M. Allerhöchsten Befehl gründet, allen Gerichtsbehörden dieser Statthalterschaft nachrichtlich bekannt zu machen, imgleichen den Rittmeister Johann Jacob Illig den Eid ablegen und das Patent einhändigen zu lassen. Reval, Schloß, den 16. October 1786.

Baron Friedrich Rosen.

ebensowenig die Städte der Olonezschen Provinz, namentlich Lodeinoje Pole, Pudosh, Kem und Powenez, weil letztere erst gegründet worden, nachdem den die Olonezsche Provinz bildenden Städten, während sie zum St. Petersburgischen Gouvernement gehörten, schon Wappen verliehen waren.

Daher hat die Heroldie, nachdem sie die alten Stadtwappen der genannten Gouvernements gesammelt, und über diejenigen Städte, welche noch keine Wappen haben, die zur Darstellung angemessener Wappen erforderlichen Nachrichten eingezogen, solche entworfen, und sowohl die alten als die neuen Wappen dem Senat vorgestellt, welcher, nach deren Durchsicht, sie Ew. K. M. zur Allerhöchsten Confirmation unterlegt und um einen Allerhöchsten Befehl bittet.

Resolution: Dem sei also.

Beschreibung der der Allerhöchsten Bestätigung unterlegten Stadtwappen.

— — — — — — — — — — — —

Reval'sche Statthalterschaft.

Altes Revalsches Stadtwappen: Im goldenen Felde drei liegende blaue Löwen.

— — — — — — — — — — — —

---

189. Namentlicher Ukas vom 28. November 1796.

In Liv- und Esthland befehlen Wir, mit Beibehaltung der Gouvernements-Regierung, zur Verwaltung der Civil-Geschäfte, und des Cameralhofes sammt den Rentereien, zur Erhebung der Einkünfte, Führung der Revisions-Rechnungen und überhaupt aller Kronssachen, alle diejenigen Gerichtsbehörden wieder herzustellen, welche nach den dasigen vorigen Rechten und Privilegien sowohl im Gouvernement, als auch in den Kreisen bis 1783 statt gehabt haben, und sind die in denselben sitzenden Glieder nach der vollen Kraft jener Privilegien zu erwählen und zu verordnen. Von diesen wiederherzustellenden Behörden soll das Livländische Hofgericht und das Esthländische Oberlandgericht unter der Appellation Unsers Senats stehen. Von den Procureurs soll nur der Gouvernements-Procureur bleiben, in den an-

dern Behörden sollen aber keine, wie auch keine Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen, und keine Kreis-Anwälde sein. Zur Wahrnehmung der Rechte des dasigen Adels, und besserer Ordnung wegen, sind nach dem vorigen Fuß die Landraths-Collegia wiederherzustellen. Die Magisträte in den Städten verbleiben nach der vorigen und ihren Rechten angemessenen Verfassung; die Gouvernements Magisträte aber, so wie auch die Ober- und Nieder-Rechts-Pflegen hören auf. Was die Erhebung der Abgaben anbetrifft, so ist deshalb nach den Ukasen zu verfahren. Da aber die Beschützung des Reichs es erfordert, daß alle Uns treu unterthänige Provinzen dazu verhältnißmäßig beitragen müssen, so sollen auch diese beiden Gouvernements, wenn es die Nothdurft des Reichs erfordert, an der Rekrutenstellung, nach den Unserm Willen gemäß zu treffenden Anordnungen, Theil nehmen. Diesem zufolge hat Unser Senat die Veranstaltung zu treffen, daß auf solche Weise die Verwaltung in den obigen Provinzen unverzüglich in den von Uns vorgeschriebenen Zustand gesetzt werde.

---

190. Namentlicher Ukas vom 24. Februar 1797.

Seine K. M. haben zu befehlen geruht, in den Gouvernements Wiburg, Liv- und Esthland die Collegien allgemeiner Fürsorge bestehen zu lassen. Die Magisträte zu Reval und Hapsal sollen, nach dem Früheren, ersterer dem Livländischen Justiz-Collegium, letzterer dem Rigischen Hofgericht untergeordnet sein, an welches er (der Hapsal'sche Magistrat) sich auch wegen der Bestätigung seiner von ihm gewählten Glieder zu wenden hat. Die Städte im Reval'schen Gouvernement mit ihren Magisträten, desgleichen ihre Kreise sollen nach dem Alten bleiben; das Esthländische Oberlandgericht ist ganz auf der früheren Grundlage einzurichten.

---

191. Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Senats vom 26. Februar 1797.

Unterlegung. Mittelst Namentlichen Allerhöchsten Befehls Ew. K. M. ist dem Senat vorgeschrieben, den Etat der Behörden

und Beamten für das Gouvernement Esthland anzufertigen und sodann Ew. M. zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen.

Zur Erfüllung dessen hat der Senat von der Esthländischen Gouvernementsregierung und dem Cameralhofe die dazu erforderlichen Nachrichten eingezogen, und hat sich aus diesen ergeben: In dem Esthländischen Gouvernement waren, bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung daselbst, nachstehende Behörden: — — —*) 8) Vor den Revalschen Stadtmagistrat mit seinen verschiedenen Abtheilungen gehörten alle die Kaufmannschaft, die Zünfte und den Handel betreffenden Sachen, die öffentliche Zuschreibung der Häuser und Grundstücke, die Ingrossationen, Concurs-, Notarial- und Nachlaßsachen, alle Klagen gegen Kaufleute, Geistliche und Professoren, und Sachen, welche die Polizei und die Arrestirung des Vermögens betreffen. Die Appellation ging von dem Magistrat an das Collegium der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen, wohin auch alle im Magistrat verhandelte Criminalsachen vorgestellt wurden. Was aber die Magistratsglieder anlangt, so wurden sie von der Kaufmannschaft aus der dortigen Bürgerschaft gewählt und wurden nach ihren älteren Gewohnheiten und Privilegien in ihrem Amte von keiner Obrigkeit bestätigt. — — — 9) Alle obangeführten wiederhergestellten Behörden erhielten, mit Ausnahme des Domvoigteigerichts zu Reval, aus der Kronscasse kein Gehalt; vielmehr wurden die Behörden des Adels vom Landraths-Collegium aus den Landrathsgütern unterhalten; die Magistrate aber mit ihren Abtheilungen von der Kaufmannschaft; überdies hatten jene Behörden in Proceßsachen einige gering angesetzte Accidentien von den Parteien. — — —

Nach Durchsicht des Obigen stellt der Senat sein allerunterthänigstes Gutachten dahin, daß alle wiederhergestellte Behörden, sowohl hinsichtlich der Wahl ihrer Glieder, als auch in der Verhandlung der Sachen und ihrer Devolvirung durch Revision und Appellation, sich nach ihren Rechten und Privilegien richten mögen, ganz in der Weise, wie es vor Einrichtung der Statthalterschaft bestanden; indem daher der Senat den auf dieser Grundlage entworfenen Etat des Esthländischen Gouvernements**) dem Allerhöchsten Ermessen Ew. K. M. überreicht, wird er den Befehl erwarten.

Resolution. Dem sei also.

---

*) Der übrige Inhalt des Gesetzes betrifft nicht Reval.

**) Dieser Etat umfaßt die Städte nicht und fällt daher hier weg.

192. Allerhöchstes Rescript an den General Kochius, Commendanten von Reval, vom 26. September 1797.

Gatschina, den 26. September 1797.

Herr General von der Infanterie Kochius! Nachdem Wir der Bürgergemeinde der Stadt Reval die Erlaubniß ertheilt haben, nach ihrem früheren Privilegium zur Verrichtung verschiedener Pflichten ihre Compagnie zu haben, so dürfen Sie nicht mit Ihrem Regimente bei dem Rathhause der Stadt die Wache halten, vielmehr solche gedachter Compagnie überlassen. Gleichfalls räumen Sie das Zeughaus und beobachten überhaupt bei Verwaltung Ihres Amtes das Kriegsreglement, ohne die der Stadt Reval verliehenen Privilegien zu schmälern.

Paul.

---

193. Namentlicher Ukas vom 31. December 1797.

Von den Handwerkern aller Art, welche im Liv-, Esth-, Finn- und Curländischen Gouvernement und in der Stadt Narva wohnen, und in die dasigen Handwerkszünfte eingeschrieben sind, sind anstatt der Natural-Rekrutenlieferung für jeden Rekruten vierhundert Rubel einzutreiben, und diese Gelder, so viel davon in den Gouvernements eingetrieben werden, besonders abzutheilen, auch selbige nach Beendigung der Rekrutenaushebung, bis auf weiteren Befehl, zur Aufbewahrung dem General-Procureur zuzustellen.

---

194. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 15. October 1801.

Durch Gottes befördernde Gnade Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen 2c. 2c. Eröffnen hiermit Allen und Jeden, denen es zu wissen gebührt, daß Wir auf das allerunterthänigste Gesuch der Bürgermeister und Rath und der gesammten Bürgerschaft Unserer Stadt Reval, welches Uns abseiten derselben durch den Stadt-Syndicus Heinrich Johann Stralborn, in Betreff der

ihnen nach den Confirmatorien der Regenten, Unserer Vorfahren, zu lassenden Privilegien und Rechte dieser Stadt, unterleget worden, in Erwägung der immerwährenden unwandelbaren Treue gegen Uns und das Vaterland und ihrer Verdienste, mittelst dieses Unseres Allerhöchsten Gnadenbriefes alles dieses Allergnädigst bestätigen, und den getreuen Bürgermeistern und Rath und der gesammten Bürgerschaft Unserer Stadt Reval erlauben, alle ihnen von den Regenten, Unsern Vorfahren, verliehenen Rechte, Vorrechte und Privilegien, in so ferne sie Unsern allgemeinen Reichsverordnungen und Gesetzen entsprechen, mit der völligen Freiheit zu genießen; versprechen auch bei Unserm Kaiserlichen Worte auf diesem Fuß alles das ohne die geringste Verletzung abseiten Unserer zu halten. Zu Beglaubigung dessen haben Wir auch diesen Unsern Gnadenbrief eigenhändig Allergnädigst unterschrieben und mit dem Reichs-Insiegel zu befestigen befohlen. Gegeben zu Moskau, den 15. October 1801, Unserer Regierung aber im ersten Jahre.

Alexander.

(L. S.) Vice-Canzler Fürst Kurakin.

---

195. Namentlicher Ukas an den Rigischen Kriegsgouverneur, Grafen Buxhövden, vom 31. December 1803.

Der Minister des Innern hat Mir über alle Umstände der Beschwerdesache der Esthländischen Handwerksgilde des heil. Canutus, wegen Bedrückung der Einwohner der Stadt Reval durch die Quartierlast in Folge der unordentlichen Verwaltung dieses Zweiges durch ihren Magistrat und die Quartierkammer, Vorstellung gemacht.

Nach Durchsicht derselben billige Ich Ihren Vorschlag, zur Entdeckung der Ursachen der Vermehrnng der Schulden der Reval'schen Quartiercasse, zur Auffindung von Mitteln zu ihrer Bezahlung und zur Vorbeugung von Unordnungen in diesem Zweige für die Zukunft, ein Comité zu errichten, unter dem Vorsitze eines in der Stadt mit einem Hause besitzlichen Edelmanns, aus einem Gliede der Kaufmannschaft, welches früher nicht bei dem Quartierwesen beamtet gewesen, einem Gliede des Magistrats und zweien Gliedern der Handwerksgilde, nach der von jedem Stande aus seiner Mitte zu bewerkstelligenden Wahl.

Nach Errichtung dieses Comités in Reval werden Sie nicht er-

mangeln, ein dem Zweck seiner Anordnung entsprechendes ausführliches Reglement anzufertigen, damit auf Grundlage dessen das Comité unter Aufsicht des Civilgouverneurs ans Werk schreite, seinen Auftrag baldigst erfülle, und sein Gutachten durch die Gouvernementsregierung Uns zur Bestätigung unterlege.

Die Anordnung der Esthländischen Gouvernementsregierung aber, zu welcher Sie bereits Ihre Zustimmung gegeben haben, wegen Zahlung der Quartiergelder von allen Häusern, welche davon nicht durch ein Privilegium befreit sind, soll ihre Kraft — unabhängig von dem Gutachten des Comité — behalten.

---

196 Namentlicher Ukas an das Kriegscollegium v. 30. April 1804.

Der Rath der Stadt Reval hat in einem an Mich gerichteten Gesuch den Wunsch ausgesprochen, das dieser Stadt gehörige steinerne Zeughaus, mit allen daselbst gegenwärtig befindlichen und vor diesem in den Jahren 1780 und 1797 unter Kronsjurisdiction getretenen Artilleriegeschützen, Geräthen und anderen Kriegsvorräthen abzugeben, und dagegen gebeten: ihn von der Verpflichtung zu befreien, die Façaden der Festungsthore in Stand zu halten und die sechs Festungsbrücken mit den Geländern zu repariren, ihm die im J. 1788 für die Artillerie darlehnsweise entnommenen 1952 Pud Schießpulver, mit 12 Rbl. für jedes Pud, also in Allem mit 23,424 Rbl. zu erstatten, und ihn von der jährlichen Zahlung der zum Festungsbau bestimmten 1316 Rbl. an die Kronscasse zu entbinden; gleichzeitig hat er vorgestellt, daß auch der Pulverkeller mit dem steinernen Wachhause, welche von der Stadt nach der Zeit, als die Festung zur Kronsjurisdiction gekommen, in der Vorstadt erbaut worden, für die Krone empfangen und dafür der Stadt 8000 Rbl. gezahlt werden möge.

Nachdem Ich diese Bittschrift durchgesehen und mit den über die Gegenstände seines Inhalts eingezogenen Nachrichten, welche in der hier beigefügten Unterlegung des Ministers der Landmacht enthalten sind, verglichen, finde Ich, daß das von der Stadt Reval angebotene Zeughaus, da die Krone dessen zu ihrem Gebruch benöthigt ist, eine sehr beachtenswerthe Darbringung zu ihrem Nutzen ist; daher erkenne Ich solche Handlung der Stadt und des Rathes als einen neuen Beweis ihrer Ergebenheit, habe ihnen dafür Mein Wohlwollen eröffnen lassen, und befehle:

1) Das gedachte Arsenal mit allen gegenwärtig daselbst befindlichen und bis jetzt hinzugekommenen Artilleriegeschützen, Geräthen, Schießpulver und übrigen Kriegsvorräthen, für die Krone unter die Verwaltung des Artillerie-Departements in Besitz zu nehmen, gleichmäßig den Pulverkeller nebst dem Wachhause.

2) Für letztern, d. h. für den Pulverkeller und das steinerne Wachhaus, dem Rath der Stadt Reval die dafür erbetenen 8000 Rbl. aus der Artillerie-Oeconomiesumme zu zahlen.

3) Für die im J. 1788 darlehnsweise entnommenen 1952 Pud Schießpulver gleichfalls dem Rathe der Stadt im Laufe von zwei Jahren 23,424 Rbl. aus den Reichseinkünften zu bezahlen; worüber dem Finanzminister ein besonderer Befehl ertheilt ist.

4) Die Reparatur der Façaden der Festungsthore und der sechs Brücken nebst Geländern für Rechnung der Krone im Ingenieurdepartement zu übernehmen und vom Rathe dafür in Zukunft nichts weiter zu fordern.

5) Was die jährliche Zahlung von 1316 Rbl. von Seiten des Rathes an die Krone zur Verbesserung der Festungsarbeiten anbetrifft, so wird solche aus den 16,000 Rbl. entrichtet, welche die Stadt jährlich aus dem Reichsschatz nach dem Ukas vom J. 1782, anstatt der früher von der Stadt selbst erhobenen Zollgefälle, zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse, und darunter auch des erwähnten empfängt, daher es damit bei der bisherigen Ordnung verbleiben muß.

Das Reichs-Kriegscollegium wird nicht ermangeln die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit Obiges, so weit es das Collegium angeht, gehörig in Erfüllung gesetzt werde.

---

197. Ukas aus dem Kriegscollegium, in Folge eines Allerhöchsten Befehls vom Februar 1808.

Das Reichs-Kriegscollegium hat, auf Vorstellung des Kriegsministers vom 13. Februar c., worin er anzeigt: daß der Minister des Innern, Fürst Kurakin, ihm den Allerhöchsten Befehl mitgetheilt, daß der Standarte der Revaler Bürgergarde die militärischen Honneurs in derselben Weise bezeigt werden sollen, wie solches in Betreff der der Standarte der Rigischen Bürgergarde abzugebenden Honneurs befohlen worden; er, der Herr Kriegsminister, übergebe zur schuldigen Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls dem Kriegscollegium eine Copie der obge-

dachten Mittheilung, in welcher es heißt: Der Rigische Herr Kriegsgouverneur, Graf Buxhövden, hat dem Herrn Minister des Innern berichtet, daß S. K. M., während Seiner letzten Anwesenheit in Riga, Allergnädigst geruht habe, die militärischen Honneurs, welche bei Gelegenheit der ceremoniellen Austritte der Standarte der dortigen Bürgergarde, auf Grundlage der ihr ertheilten Privilegien, erwiesen werden, wiederherzustellen; demgemäß stelle er vor, daß auch die Bürgergarde in Reval darum bitte, daß dasselbe Privilegium, welches ihr seit den Zeiten Kaiser Peters des Großen verliehen gewesen, ihr, nach dem Beispiele Riga's, restituirt werde. Er, der Herr Minister des Innern, habe das Glück gehabt, darüber dem Herrn und Kaiser Vorstellung zu machen; und S. K. M. hätten zu befehlen geruht, der Bitte der Reval'schen Bürgergarde, nach dem Beispiele dessen, wie es für die Rigische geschehen, zu willfahren. Befohlen: Wegen Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls dem Reval'schen Kriegsgouverneur, Herrn Spiridow, und dem dortigen Commendanten, Generalmajor Berg, durch Ukasen Vorschrift zu ertheilen; durch dergleichen es auch allen Regimentern durch die Herren Commandeure derselben und den übrigen Behörden des Kriegs-Departements zur Wissenschaft bekannt zu machen.

---

198. Namentlicher Ukas, eröffnet vom Dejourgeneral des Hauptstabes dem Rigischen Kriegsgouverneur, vom 16. März 1820.

Auf Allerhöchsten Befehl übermache ich hierbei Ew. Excellenz zwei Exemplare der für die Getränkehäuser in St. Petersburg und Moskau herausgegebenen Regeln*), durch welche den Untermilitärbeamten, auch den in Reval befindlichen, der Zutritt in die Getränkehäuser ohne Billette verboten wird, und habe die Ehre, Sie, zur Ergänzung meines Schreibens vom 6. d. M. zu benachrichtigen, daß, da in Reval der Getränkeverkauf nicht von der Regierung abhängt, S. K. M. zu befehlen geruht haben, daß die Versorgung der in jener Stadt befindlichen Untermilitärs mit Branntwein, im Falle des Erfordernisses, für Geld der Anordnung der dortigen Ortsobrigkeit aufgetragen werde, und daß die Stadtpolizei die genaueste Aufsicht

*) Vergl. Nr. 27,814 der allgemeinen Gesetzsammlung.

darüber führe, daß Untermilitärs ohne Billette keinen Zutritt in die Getränkehäuser erhalten.

Wegen Erfüllung dieses Allerhöchsten Willens bitte ich Ew. Excellenz ergebenst, die von Ihnen abhängige Anordnung zu treffen, mit dem Hinzufügen, daß die gedachten Regeln für die Getränkehäuser auch dem Reval'schen Kriegsgouverneur, dem dortigen Commendanten und dem Seeminister zugestellt und dabei die nach Allerhöchstem Willen gemachte Abänderung in Betreff dessen, daß die Stadtpolizei auf die Beobachtung dieser Regeln strenge Aufsicht habe, bemerkt worden.

---

199. Namentlicher Ukas vom 15. März 1826

Indem Wir wünschen, dem Handel der Stadt Reval aufzuhelfen, befehlen Wir Allergnädigst:

1) Dem Revaler Zollamt zu gestatten, alle diejenigen Waaren, welche in Riga verzollt werden dürfen, zu empfangen und im Laufe von sechs Monaten vom Zoll zu reinigen, ausländisches Salz nicht ausgenommen; nur Tuche, Casimire und Halbtuche, welche in Riga kraft eines besonderen Ukases zugelassen sind, dürfen in Reval nicht eingeführt werden.

2) Dem Revaler Zollamt auf allgemeiner Grundlage das Niederlagsrecht für diejenigen Waaren zu ertheilen, welche zur See unmittelbar aus dem Auslande eingeführt werden.

3) Wenn in Reval wegen Havarie oder im Herbst und Frühjahr, wenn das Eis der Reise nach St. Petersburg hinderlich ist, ausländische Schiffe mit solchen Waaren, deren Verzollung daselbst nicht gestattet ist, in Reval einlaufen, so ist dem Finanzminister anheimgestellt, nach Einsicht der Beweise, daß es in der That nothwendig war, die Verzollung auch solcher Waaren zu genehmigen; in den übrigen Fällen aber ist auf gegenwärtiger Grundlage zu verfahren.

4) Zur Verstärkung der Zollaufsicht sind von der Stadt jährlich zwei Deputirte zu wählen, welche beim Zollamt zur Mitaufsicht auf die richtige Erhebung der Zolleinahmen und die Nichtzulassung von Contrebande sich befinden sollen, bei Befürchtung des Verlusts der der Stadt gegenwärtig verliehenen Rechte, falls diese Deputirten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen.

5) Zur Beförderung des Ausfuhrhandels der Stadt Reval ist

von Russischen Erzeugnissen, welche dahin aus dem Innern direct und nicht seewärts aus anderen Russischen Häfen gebracht werden, und in dem beigefügten Verzeichnisse angegeben sind, bei der Ausfuhr zur See im Laufe von sechs Jahren, vom laufenden Jahre 1826 an gerechnet, der daselbst ermäßigte Zoll, als Ausnahme vom allgemei: Tarif, zu erheben.

Verzeichniß der Russischen Produkte, für welche bei ihrer Verschiffung aus dem Revaler Hafen der unten angegebene ermäßigte Zoll zu erheben ist.

Flachs, gekämmter und ungekämmter, vom Berkowez	50	Kop.	S.=M.
Flachsheede	10	„	„
Hanf, gekämmter und ungekämmter	25	„	„
Hanfheede	5	„	„
Leinsaat, gereinigte u. ungereinigte, u. Rübsaat vom Tschetwert	12	„	„
Hanfsaat	5	„	„
Kuh= und Schaafbutter vom Pud	5	„	„
Gelbes Wachs	15	„	„
Weißes und gefärbtes Wachs.	10	„	„
Gelbe Wachslichte	10	„	„
Rohe Häute bis zum J. 1828	60	„	„

---

200. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 1. Juni 1826.

Aus diesem, die Getränkeaccise in den Städten der Ostseegouvernements für die Jahre 1827 — 1831 betreffenden Gesetz, gehört nachstehender Passus hierher:

„Aus den Acten des Finanzministeriums ist zu ersehen: In dem Allerhöchst bestätigten Journal des Finanz=Comité vom 11. und 15. Februar d. J. heißt es untern Andern im Art. XV: Der Stadt Reval ist das Recht zu bestätigen, keine Getränkepacht zu haben und ist die Accise auf 65,000 Rbl. zu bestimmen. — Der Generalgouverneur findet, daß eine Ermäßigung der gegenwärtig von der Stadt gezahlten Accise sehr wohlthätig sein würde. — Indem das Comité aus den Erläuterungen des Finanzministers ersieht, daß kein

Grund vorhanden ist, ohne die dringendste Nothwendigkeit in Reval die Branntweinspacht einzuführen, vielmehr für zweckmäßig erachtet wird, die Erhebung der Accisesteuer der Stadt zu überlassen, hat es für ausführbar erkannt, nach Uebereinkunft mit den Deputirten, diese Accise, welche von 65,000 Rbl., die bis zum J. 1815 gezahlt wurden, auf 96,980 Rbl. erhöht ist, von dem bevorstehenden Quadriennium, d. i. von 1827 an, auf 75,000 Rbl. herabzusetzen und der Stadt anheimzustellen, die Accise nach der jetzt bestehenden Taxe zu erheben, wodurch sie zur Erleichterung der Einquartirungslast ein jährliches Einkommen von 20,000 Rbl. haben wird. — Der Finanzminister findet es, nach Beprüfung der obangeführten Umstände, angemessen, daß auf Grundlage des Allerhöchst bestätigten Journals des Finanzcomité vom 11. und 15. Februar d. J. die Stadt Reval vom J. 1827 an statt 96,980 Rbl. nur 75,000 Rbl. Accise zu zahlen habe." Dies wird vom Ministercomité und Kaiserlicher Majestät bestätigt.

---

201. Senatsukas vom 24. August 1826, enthaltend einen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Finanzcomité.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Bericht des Herrn Finanzministers, daß die Deputirten der Esthländischen Ritterschaft und der Stadt Reval die Bitte überreicht haben, daß die zum Besten der Stadt Reval seit 1782 aus den Zolleinkünften in Banco-Assignationen verabfolgten 16,000 Rbl. in Silbermünze ausgezahlt werden möchten, weil der Werth der Banconoten seit jener Zeit gefallen. Das Allerhöchst verordnete Finanzcomité, welchem das angeführte Gesuch zur Beprüfung übergeben wurde, hat es, um ein Präjudiz zu vermeiden, nicht für angemessen erachtet, statt der Banconoten Silbermünze zu verabfolgen, vielmehr durch das Journal vom 11. und 15. Februar d. J. beschlossen: zur Unterstützung der Stadt ihr zehn Procent von den Zolleinkünften zu verleihen, jedoch so, daß sie nicht weniger als 16. und nicht mehr als 30,000 Rbl. betragen, und nur auf 6 Jahre. Am 26. März d. J. ist dieser Beschluß der Allerhöchsten Bestätigung Sr. K. M. gewürdigt worden. Er, der Herr Finanzminister, berichte hierüber dem Dirigirenden Senat, und bäte die Bekanntmachung des gedachten Allerhöchst bestätigten Beschlusses zur allgemeinen Kenntniß anzuordnen. Befohlen: Ueber den obgedachten Allerhöchst bestätigten Beschluß zur erforderlichen Wis-

senschaft und allörtlichen Bekanntmachung an alle Gouvernements- und Provincialregierungen ꝛc. ꝛc. Ukasen zu versenden ꝛc. ꝛc.

---

202. Namentlicher Ukas vom 27. November 1826.

S. K. M. haben Allerhöchst zu befehlen geruht: Zur Ablösung der zu den Festungsarbeiten in Reval beim Ingenieurwesen bestimmten 200 Matrosen, in Reval, außer der dort bereits bestehenden, noch zwei Arrestantencompagnien zu formiren; weil aber im Revaler Hafen kein geeigneter Ort zu ihrer Unterbringung vorhanden, so ist zu dem Zweck aus dem Hafen von Kronstadt eines der zum Dienst in der See untauglichen Schiffe nach Reval abzufertigen.

---

203. Senatsukas vom 21. Januar 1827, enthaltend einen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministercomité v. 23. Novbr. 1826.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Bericht des Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in welchem er anzeigt, daß der Generalgouverneur von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland der Ansicht sei, daß die Collegien allgemeiner Fürsorge in den Ostseegouvernements, nach dem gegenwärtigen Stande ihrer Capitalien und ihrem jetzigem Wirkungskreise, unzulänglich besetzt sind, und daher gebeten habe, zur Verstärkung der Aufsicht, den Collegien außer den gegenwärtigen Gliedern noch zuzuordnen: dem Livländischen zwei Glieder, dem Curländischen und Esthländischen je ein Glied der Magisträte der Gouvernementsstädte, und zwar so, daß in erforderlichen Fällen zu den Collegien temporell auch andere Personen aus dem Adel, der Kaufmannschaft und den Handwerkern eingeladen würden. Er, der Dirigirende des Ministeriums des Innern, habe darüber dem Comité der Herren Minister Vorstellung gemacht. Das Comité habe auch seinerseits den Vorschlag des Generalgouverneurs Marquis Paulucci für nützlich erachtet, und mittelst Journals vom 2. November 1826 beschlossen, denselben zu bestätigen und dazu die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten. In der Sitzung vom 23. November sei dem Comité eröffnet worden, daß der Herr und Kaiser den Beschluß des

Comité genehmigt habe. Indem der Dirigirende des Ministeriums des Innern solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministercomité dem Dirigirenden Senat vorstelle, bitte er um Erlassung der zur Erfüllung desselben erforderlichen Vorschriften. Befohlen: Wegen schuldiger Erfüllung des bezeichneten Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité dem Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland und den dortigen Civilgouverneuren durch Ukasen Vorschrift zu ertheilen, auch durch dergleichen die Civilgouverneure der übrigen Gouvernements ꝛc. ꝛc. in Kenntniß zu setzen ꝛc. ꝛc.

---

204. Allerhöchste Bestätigung der Privilegien der Stadt vom 9. Februar 1827.

Von Gottes befördernder Gnade Wir Nikolai der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland: Moscau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zaar von Kasan, Zaar von Astrachan, Zaar von Polen, Zaar von Sibirien, Zaar des Taurischen Chersones, Herr von Pleskow und Großfürst von Smolensk, Litthauen, Wolhynien, Podolien und Finnland, Fürst von Esthland, Livland, Curland und Semgallen, Samogitien, Bialostock, Karelen, Twer, Jugorien, Perm, Wätka, Bulgarien und anderen, Herr und Großfürst von Nowgorod, des Niedern-Landes, Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Belosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen Nordgegend Gebieter und Herr; Erb- und Lehns-Herr der Iwerischen, Kartalinischen, Grusinischen und Kabardinischen Lande, so wie des Armenischen Gebietes, der Tscherkassischen und Bergfürsten u. a., Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Eröffnen desmittelst Allen und Jeden, denen daran gelegen, daß Wir in Veranlassung der Uns von den Bürgern Unserer Stadt Reval durch deren Deputirte Salemann, Printz und Girard übergebenen allerunterthänigsten Bitte, die immerwährende, unerschütterliche Treue und Verdienste der Stadt Reval gegen Uns und das Vaterland erwägend, durch diesen Unsern Allerhöchsten Gnadenbrief Unsern treuen Bürgermeistern, Rathsherrn und sämmtlicher Bürgerschaft alle diejenigen Rechte, Vorzüge und Privilegien, die sie Kraft der Allerhöchsten Confirmationen der Monarchen Unserer Allerdurchlauchtigsten Vorfahren gegenwärtig benutzen, Allergnädigst bestätigen, und gestatten, sie sämmtlich auch ferner, in so fern sie mit den all-

gemeinen Reichsverordnungen und Gesetzen übereinstimmen, frei zu benutzen, auch durch Unser Kaiserliches Wort versprechen, nach dieser Grundlage Alles dieses, ohne die geringste Verletzung Unserer Seits, zu erhalten.

Zu Urkund dessen haben Wir denn auch diesen Unsern verliehenen Gnadenbrief Allergnädigst eigenhändig unterschrieben und ihn mit dem Reichssiegel zu bestärken befohlen. Gegeben in St. Petersburg am 9. Februar 1827 und Unserer Regierung im zweiten Jahre.

Nikolai.

(L. S.) Justiz-Minister General Fürst Lobanow-Rostowsky.

---

205. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 3. April 1828.

In der Sitzung vom 13. März wurde vorgetragen die Note des Dirigirenden des Ministeriums des Innern vom 5. März Nr. 1030 (aus dem executiven Departement), eingetragen im Journal des Comité unter Nr. 340, betreffend die Erleichterung der Einwohner der Stadt Reval in Beziehung auf die Einquartirungslast. — Das Comité erachtet die vom Finanzminister vorgeschlagene Unterstützung der Stadt Reval zur Erleichterung der Einquartirungslast für ausreichend, und hat beschlossen: sein Gutachten darüber, welchem auch der Dirigirende des Ministeriums des Innern beigepflichtet, zu bestätigen, und auf Grundlage desselben, bis zur Erbauung der projectirten Kasematten und Caponiere in Reval, zum Besten der Stadt von den Einwohnern des Esthländischen Gouvernements jährlich eine Steuer von 15 Kop. von der Seele zu erheben, zur Heizung und Beleuchtung der Ingenieur- und Artilleriegebäude aber derselben aus dem Reichsschatze eine besondere Summe zu verabfolgen; und dazu die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten. — In der Sitzung vom 3. April wurde dem Comité eröffnet, daß S. Majestät den Beschluß des Comité zu genehmigen geruht.

Note. In den Jahren 1821 und 1822 bat der Generalgouverneur von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland, Herr General von der Infanterie, Marquis Paulucci, allerunterthänigst um eine Unterstützung der Einwohner der Stadt Reval in Betreff der Einquartirungslast durch jährliche Zahlung von 60,000 Rbl. für diesen Ge-

genstand aus der Kronscasse, in Erwägung dessen, daß die Einwohner dieser Stadt, durch das Sinken des dortigen Handels verarmt, außer der gewöhnlichen Militäreinquartirung, durch Ausgaben zur Bequartirung von Marine-, Ingenieur- Artilleriecommando's, welche beim Kriegshafen und der Festung von Reval sich befinden, belastet sind.

Inzwischen wurde unter Allerhöchster Genehmigung im Jahre 1822 beschlossen, zur Ausgleichung der Stadteinwohner in der Leistung der Militäreinquartirung, im ganzen Reiche eine besondere Geldabgabe zur Miethe von Quartieren für Generale, Stab- und Oberofficiere einzuführen, und die Naturaleinquartirung bloß für die Untermilitärs beizubehalten. Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand wurde auch das gedachte Gesuch des Herrn Generalgouverneurs Marquis Paulucci zum Besten der Stadt Reval berücksichtigt. — Als im J. 1823, auf Allerhöchsten Befehl, das Comité zur Auffindung von Mitteln zur Verbesserung des Zustandes der Städte errichtet wurde, wurde die Verhandlung über den vorerwähnten Gegenstand Sache dieses Comité, daher vom Ministerium des Innern demselben übertragen. — Indessen überreichten die Einwohner der Stadt Reval dem Kaiser Alexander Pawlowitsch, gesegneten Andenkens, ein allerunterthänigstes Gesuch um Unterstützung in Betreff der Einquartirungslast. Dieses Gesuch wurde in Verbindung mit anderen Gegenständen der Supplik der Bürger Revals im Finanzcomité beprüft, welches anerkannte, daß die Einquartirungslast für die Stadt Reval in der That äußerst drückend sei, sich jedoch nicht zur Bewilligung einer Geldunterstützung von der Krone entschließen konnte, ohne die Möglichkeit einer ähnlichen Erleichterung für alle übrigen Städte des Reichs in Aussicht zu haben, und daher beschloß, über diesen Gegenstand mit mir zu conferiren. S. K. M. geruheten, solchen Beschluß am 26. März 1826 zu bestätigen, mit dem Hinzufügen, daß bei der Organisation des Einquartirungswesens die für die Zukunft beabsichtigten Einrichtungen des Reval'schen Hafens und Errichtung von Kasernen im Auge behalten, und durch Correspondenz mit dem Chef des Hauptstabes Sr. M. in Erfahrung gebracht werde, ob diese Projecte auf die gegenwärtige Erleichterung der Quartierlast von Einfluß sein können, um ohne Aufschub die Maaßregeln zu ergreifen, welche für's erste als nöthig und zweckmäßig erscheinen. Nachdem ich durch den Herrn Finanzminister von diesem Allerhöchsten Befehl Kenntniß erhalten und davon den Herrn Chef des Hauptstabes Sr. K. M. benachrichtigt, forderte ich den Generalgouverneur Marquis Paulucci auf, von Neuem alle Localverhältnisse in Betreff der Lage der Stadt Reval und ihrer Einwohner zu beprüfen, und mir seine

Meinung über die Mittel vorzustellen, welche er zur Erleichterung der Einwohner Revals in Betreff der Einquartirungslast für angemessen halte, worin sie bestehen werden und auf welche Weise sie in Ausführung gebracht werden können? Der Marquis Paulucci erwiederte entschieden, daß er kein geeigneteres Mittel, der Stadt Reval eine Erleichterung zu gewähren, finde, als daß, in Uebereinstimmung mit seinen früheren allerunterthänigsten Vorstellungen, derselben jährlich Behufs der Bequartirung des Militärs eine Unterstützung von 60,000 Rbl. aus der Kronscasse gezahlt werde. Der Herr Chef des Hauptstabes Sr. K. M. theilte mir seinerseits mit, daß zwar nach dem am 10. Mai 1820 Allerhöchst bestätigten Reval'schen Project wegen Errichtung von Befestigungen beschlossen ist, in denselben Kasematten und Caponiere anzulegen, welche sowohl zu Wohnungen als zur Niederlage von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen geeignet sind, und daß, wenn sie angelegt sein werden, sie ohne Zweifel der Stadt eine Erleichterung in Betreff der Einquartirung gewähren können; daß aber zur wirklichen Ausführuung der Befestigungen noch kein Befehl erfolgt, und wenn derselbe auch erfolgen sollte, zu dessen Erfüllung eine geraume Zeit erforderlich sein werde. — Diese neu eingezogenen Nachrichten beabsichtigte man dem Allerhöchst bestätigten Comité zur Auffindung von Mitteln zur Verbesserung des Zustandes der Städte zu überweisen; allein mittelst am 24. Mai 1827 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité wurde beschlossen: Daß in Beziehung auf die Stadt Reval das Ministerium des Innern unabhängig von den Arbeiten des obgenannten Comité eine besondere Vorstellung über diejenigen temporellen Erleichterungen machen solle, welche nach Einziehung aller erforderlichen Nachrichten von der Ortsobrigkeit und nach Beprüfung derselben als für die Stadt Reval unumgänglich nothwendig sich ergeben würden. — Weil nun der Marquis Paulucci bereits entschieden erklärt, daß es, nach seiner Meinung, kein anderes Mittel zur Erleichterung der Einwohner Revals in Betreff der Einquartirungslast gebe, als die von ihm vorgeschlagene Maßregel, so blieb nur übrig, den Herrn Finanzminister um Mittheilung seines Gutachtens über diesen Gegenstand zu bitten. Auf das an ihn ergangene Schreiben hat er gegenwärtig erwidert, daß nach Beendigung des Reichsbudgets für das laufende Jahr 1828 es sich nicht möglich machen läßt, die vom Marquis Paulucci erbetenen 60,000 Rbl. der Stadt Reval zu geben, um so mehr, als die Uebernahme solcher Ausgaben auf Rechnung der Kronscasse bisher ohne Beispiel sei, und solches zu einer neuen Belastung des Reichsschatzes führen würde; daher sei er der Meinung: 1) daß für Rechnung der genannten Summe

das Gouvernement mindestens 15 Kop. von der Seele der Stadt, welche die Hauptabnehmerin der Landesproducte ist, geben könnte, was nach der Zahl der Einwohner gegen 15,000 Rbl. ausmachen würde. 2) Demnächst wäre die Heizung und Beleuchtung der Ingenieur- und Artilleriegebäude in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung vom 10. October 1825 für Rechnung der Kronscasse zu bestreiten, und dazu eine besondere Summe aus dem Reichsschatze zu verabfolgen, die übrige Einquartirungslast aber der Stadt aufzuerlegen. Endlich 3) da nach der Mittheilung des Herrn Chefs des Hauptstabes Sr. Kaiserlichen Majestät die Errichtung von Kasematten und Caponieren in Reval der Stadt eine Erleichterung in Betreff der Einquartirungslast gewähren wird, so ist auch die gedachte Unterstützung der Stadt nur bis zur Erbauung derselben zu bewilligen. — Während dieses Briefwechsels mit dem Herrn Finanzminister erfolgte der am 26. November 1827 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministercomité, durch welchen zur Unterstützung der Städte der Gouvernements Esth- und Livland, also auch Revals, entschieden ist: die Viertelprocentsteuer von kaufmännischen Capitalien, welche durch die Handelsergänzungsverordnung zu den Landesobliegenheiten bestimmt worden, den genannten Städten zuzuwenden, und ihrer Disposition auch denjenigen Betrag dieser Steuer, welcher bereits bei der Angabe der kaufmännischen Capitalien für das J. 1825 und die folgenden zwei Jahre eingegangen war, zu überlassen.

Sprawka: 1) Aus den vom Marquis Paulucci mitgetheilten Nachrichten ergiebt sich: a) Nach der in Reval eingeführten Ordnung geben die Einwohner keine Quartiere in natura, sondern steuern zur Miethe derselben und zu allen Ausgaben Geld an die Quartierkammer. b) Zu diesem Behuf werden, abgesehen von den für den Reval'schen Kriegshafen und die Festung erforderlichen Ausgaben, von den Einwohnern jährlich 87,799 Rbl. 34 Kop. jährlich erhoben. c) Zur Bequartirung der Commando's, welche bei der Festung, dem Hafen und den dazu gehörigen Werken sich befinden, sind jährlich 83,541 Rbl. 98 Kop. erforderlich. 2) Mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité vom 10. October 1825 ist die Heizung und Beleuchtung der in Reval befindlichen Artillerie- und Ingenieurgebäude den Einwohnern der Stadt abgenommen und auf Rechnung der Kronscasse gesetzt worden. Nach aufgemachter Berechnung beträgt diese Ausgabe 3524 Rbl. 62 Kop. jährlich. 3) Im Nowgorod'schen Gouvernement wurden, auf Grundlage Allerhöchst bestätigter Vorschläge, aus den Landessteuern besondere Summen zur Unterstützung Nowgorods in Betreff der Einquartirungslast angewiesen.

Diese Summe beträgt für das laufende Triennium vom J. 1828 an 40,000 Rbl. jährlich.

Gutachten des Dirigirenden des Ministeriums des Innern. Nach Durchsicht dieser Verhandlungen finde ich, daß, wenn die Stadt Reval in Betreff der Einquartirungslast durch die Zahlung einer Geldunterstützung aus der Kronscasse eine Beihülfe erhalten sollte, so könnte dieses Beispiel andere Städte, welche dieselbe Last tragen, veranlassen, eine gleiche Unterstützung zu erwarten, während diese Last von ihnen in der That getragen werden kann. Die von dem Herrn Finanzminister vorgeschlagene Maaßregel, die Stadt durch eine Geldabgabe von den Einwohnern des ganzen Gouvernements zu 15 Kop. von der Seele zu unterstützen, halte ich meinerseits für die geeigneteste: denn diese Abgabe kann, bei ihrer Geringfügigkeit, den Einwohnern nicht lästig sein, der Stadt dagegen wird sie — bei den Unterstützungen, welche dieselbe auf Grundlage der Allerhöchst bestätigten Journale des Ministercomité vom 10 October 1825 und 26. November 1827 erhalten, indem die Heizung und Beleuchtung der Ingenieur- und Artilleriegebäude für Rechnung der Kronscasse übernommen, und die Viertelprocentsteuer von den kaufmännischen Capitalien der Stadt zugewendet worden — eine bedeutende Beihülfe bei Leistung der Quartierobliegenheit gewähren.

Dieses mein Gutachten habe ich die Ehre dem Ermessen des Comité der Herren Minister anheimzustellen.

---

206. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 10. October (Senatsukas vom 9. November) 1829.

Der Dirigirende Senat in der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements hat sich vortragen lassen: Erstens: das vom Dirigirenden des Justizministeriums ꝛc. zur gehörigen Erfüllung vorgestellte Gutachten des Reichsraths, folgenden Inhalts: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze u. der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Unterlegung des Dirigirenden Senats wegen Abänderung des dritten Artikels ersten Buches der Lübischen Statuten*) gefunden, daß nach den Worten

*) D. i. Lübisches Stadtrecht B. I. Tit. 3. Art. I.

des angeführten Artikels der Gläubiger das Recht hat, den zahlungsunfähigen Schuldner sich ganz zuzueignen, dagegen kraft späterer und allgemeiner Reichsverordnungen keine Person freien Standes leibeigen gemacht werden darf, und daher das Gutachten gefällt: daß kraft solcher Verordnungen auch der angeführte Artikel der Lübischen Statuten keine Wirksamkeit haben kann. Auf diesem Gutachten ist also geschrieben: S. Majestät der Kaiser haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes gefaßte Gutachten des Reichsraths wegen Abänderung des dritten Artikels ersten Buches der Lübischen Statuten Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths, Graf V. Kotschubei, den 10. October 1829. Und zweitens: die Sprawka, aus welcher sich ergab, daß die allgemeine Versammlung nach Durchsicht der Acten in Sachen des ehemaligen Reval'schen Kaufmanns Johann Falk gegen den gewesenen Aeltermann Johann Eylandt wegen Abgabe des Ersteren an Letzteren zur Abarbeitung einer Wechselschuld zufolge Entscheidung vom 4. Januar 1829 eine allerunterthänigste Unterlegung wegen Abänderung des angeführten Artikels der Lübischen Statuten eingereicht. Befohlen: (wohin gehörig Ukasen zu senden).

---

207. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 10. Juni 1830. *)

In der Sitzung vom 5. Mai wurde vorgetragen: Die Note des Finanzministers vom 29. April betreffend die Einrichtung der Accisesteuer in den Ostsee- und Litthauischen Gouvernements und der Stadt Narva für die Jahre von 1831 bis 1835. Das Comité beschloß wegen dieser Vorstellung die vom Finanzminister gemachten Vorschläge zu bestätigen. In der Sitzung vom 10. Juni ist dem Comité eröffnet worden, daß S. Majestät der Kaiser den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht haben.

Note des Finanzministers. S. Kaiserliche Majestät haben am 2. April 1829 auf den Beschluß des Ministercomité unter Anderem Allerhöchst zu befehlen geruht:

---

*) Hiervon wird nur ein Auszug geliefert, so weit es nämlich Reval betrifft.

1) Die Accisesteuer von Getränken in allen Städten der Ostseegouvernements — — —, wo diese Steuer von den Stadtgemeinden verwaltet wird, für die Jahre 1831 bis 1835 jenen Gemeinden auf derselben Grundlage zu lassen, und, wenn sie in keine Zulage willigen, gegen die Bezahlung derselben Summen, worüber von den Stadtgemeinden durch die Gouvernementsobrigkeiten Erklärungen einzuziehen und falls sie nicht einwilligen eine besondere Vorstellung an das Ministercomité zu richten. Was die Städte Reval, Baltisport, Mitau und Tuckum betrifft, deren Gemeinden im Laufe des gegenwärtigen Quadrienniums eine Ermäßigung der früheren Zahlung genossen, so daß Reval statt 96,980 Rubel nur 75,000 Rbl., Baltisport statt 1300 Rbl. nur 500 Rbl. rc. rc. rc. zur Kronscasse gezahlt, so können diese Erleichterungen auch für die folgenden 4 Jahre ihnen gelassen werden. 2) Die Erhebung dieser Accise in der Stadt Wilna rc.

Wegen Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls habe er, der Finanzminister, dem ehemaligen Generalgouverneur von Pleskau, Liv-, Esth- und Curland mit dem Auftrage Mittheilung gemacht, nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten solche dem Finanzminister zur weiteren Verfügung in dieser Sache vorzustellen.

In Folge dessen sind folgende Erklärungen eingegangen:

— — — — — — — — — — — —

3) Von dem ehemaligen Rigischen Kriegs- und Pleskauschen, Liv-, Esth- und Curländischen Generalgouverneur:

a) Daß die Stadtgemeinden des Gouvernements Esthland sich willig erklärt haben, für die folgenden 4 Jahre die Accisesteuer auf der früheren Grundlage zu behalten, eine Zulage zu den jetzt bezahlten Summen sei ihnen aber durchaus unmöglich rc. rc. — — —

Aus den Acten des Finanzministeriums ist zu ersehen — —

I. — — — — — — — — — — —

II. Der Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland schreibt unter dem 24. März d. J. an den Finanzminister, daß im Jahre 1825 die Einwohner der Stadt Reval, sehr belastet durch die Quartierobliegenheit, für welche die Ausgaben im Laufe von 48 Jahren von 7953 Rbl. auf 180,000 Rbl. gestiegen seien, S. Majestät mit einem allerunterthänigsten Gesuch um Erleichterung bei dieser Obliegenheit beschwert; dieses Gesuch wurde im Ministercomité beprüft und in dessen am 26. März 1826 Allerhöchst bestätigten Journal beschlossen: Die Getränkeaccise in Reval, welche sich bis auf 96,980 Rbl. erstreckt, für das Quadriennium von 1827 an auf 75,000 Rbl. zu beschränken, und der Stadt anheimzustellen, dieselbe nach der gegenwärtigen Taxe zu erheben, wodurch zur Unterstützung

der Quartiercasse eine Einnahme von 20,000 Rbl. erwachsen kann; obgleich gebeten worden, daß diese Summe, je nach den Umständen und Bedürfnissen, nicht bloß zur Unterstützung der Quartiercasse, sondern auch zu anderen städtischen Bedürfnissen gebraucht werden dürfe, verblieben nach gepflogenem Schriftwechsel die Allergnädigst verliehenen 20,000 Rbl. für den vorgenannten Zweck, in Erwägung dessen, daß die Stadt Reval hauptsächlich durch die Quartierlast gedrückt ist. Diese Kaiserliche Gnade hat reiche Früchte getragen, und die Einwohner Revals, welche früher 5 bis 7 Procent vom taxirten Werth der Immobilien gezahlt hatten, steuern jetzt nicht mehr als 3½, ungeachtet die Holzlieferung bedeutend zugenommen, das Militär in größere Quartiere, deren Miethe für Rechnung der Quartiercasse gezahlt wird, verlegt, und andere bedeutende Ausgaben gemacht worden. Die Stadt Reval hat den Wunsch ausgesprochen, die Accisesteuer auch für das bevorstehende Quadriennium für den seit 1824 gezahlten Preis, d. i. für 75,000 Rbl. jährlich, zu behalten. Der Esthländische Civilgouverneur, in Erwägung dessen, daß, bei der abermaligen Abgabe der Accisesteuer an die Stadt, die zum Besten der Quartiercasse Allergnädigst verliehenen 20,000 Rbl. vielleicht unberücksichtigt bleiben, oder Bitten um Anwendung derselben zu andern Zwecken gestellt werden, welche nicht so beachtenswerth sind, und in Berücksichtigung der schweren Lage der Einwohner der Stadt Reval, welchen die Einquartirungslast obliegt und der wohlthätigen Wirkungen der Kaiserlichen Gnade für dieselben, bittet, daß die erwähnten 20,000 Rbl. auch für das bevorstehende Quadriennium nur der Quartiercasse verbleiben mögen. Genau bekannt mit der drückenden Lage, in welche die Einwohner der Stadt Reval durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände gebracht worden, und mit der schweren Belastung derselben durch die Quartierobliegenheit, übergiebt der Baron Pahlen solches Gesuch dem Finanzminister zur Erwägung, und bittet dasselbe nicht unberücksichtigt zu lassen, und dahin zu wirken, daß der Stadt Reval diese ihr aus den angeführten Gründen so nothwendige Unterstützung der Quartiercasse nicht entzogen werde.

Der Finanzminister findet bei Beprüfung der oben auseinandergesetzten Umstände — — — —

4) Daß der Baron Pahlen bittet, dahin zu wirken, daß der Stadt Reval die Unterstützung der Quartiercasse aus der Accisesteuer nicht entzogen werde. Aus den Acten ergiebt sich, daß als die Reval'sche Gemeinde der Krone 96,980 Rbl. an Accisesteuer zahlte, bei Beprüfung der Angelegenheit über die Unterstützung der Einwohner Revals, Allerhöchst befohlen worden, die Zahlung der Accisesteuer auf

75,000 Rbl. zu beschränken und der Stadt überlassen sei, dieselbe nach der bestehenden Taxe zu erheben, wodurch zur Unterstützung der Quartierkammer eine Einnahme von 20,000 Rbl. erwachse; dies könne sich jedoch nicht auf die Accisesumme beziehen, welche von 1831 an auf 75,000 Rbl. jährlich festgesetzt wird. — — —

— — — — — — — — — — —

Zu Folge aller obangeführten Umstände ist der Finanzminister der Meinung: — — — e) Was die Bitte des Baron Pahlen betrifft, daß der Stadt Reval die Unterstützung der Quartiercasse durch die Accisesteuer nicht entzogen werde, so kann sich dieser Umstand nicht auf die gegenwärtig bestimmte, von 1831 an der Kronscasse zu zahlende Accisesumme beziehen. Da jedoch die frühere Bestimmung wegen Erhebung der Accise nach der bestehenden Taxe und wegen der daraus zur Unterstützung der Quartiercasse erwachsen könnenden Einnahme von 20,000 Rbl. nicht abgeändert worden ist, die Accisesumme aber im früheren ermäßigten Betrage von 75,000 Rbl. verbleibt, so sind auch keine weiteren Schwierigkeiten abzusehen. — — — — — —

---

208. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 18. November 1830, dem Senat eröffnet von dem Dirigirenden des Ministeriums des Innern.

In Veranlassung der darüber entstandenen Zweifel: in welchem Verhältnisse die Stadtpolizei zu Reval zu dem dortigen Kriegsgouverneur stehen soll, habe ich dem Comité der Herren Minister eine Vorstellung gemacht, welches gefunden:

1) Daß, auf Grundlage des Allerhöchsten Ukases vom 24. October 1805, die Polizei der Stadt Reval, als eines Kriegshafens, von der Marineobrigkeit abhängig gewesen ist; diese Einrichtung indeß zufolge Ukases vom 29. Juli 1811 abgeändert worden, durch welchen die Verwaltung des Civilfaches im Gouvernement Esthland dem Reval'schen Kriegsgouverneur, Prinzen August von Holstein-Oldenburg, übertragen wurde. In dem darüber dem Dirigirenden Senat am 21. October 1811 ertheilten Allerhöchsten Ukas ist enthalten: nachdem Wir mittelst Ukases vom 29. Juli 1811 dem Reval'schen Kriegsgouverneur, General-Lieutenant, Prinzen August von Holstein-Oldenburg, befohlen haben, das Civilfach im Gouvernement Esthland zu verwalten, finden Wir es angemessen, auch das Polizeiwesen in Re-

val, welches bis dahin dem dortigen Ober-Port-Commandeur untergeordnet gewesen, der Ordnung gemäß auch seiner Verwaltung zu übergeben.

2) Im Jahre 1812 hat, auf Vorstellung des Esthländischen Civilgouverneurs, der Polizeiminister eröffnet, daß auf seine allerunterthänigste Unterlegung, S. Majestät der Kaiser zu erklären geruht, daß, in Abwesenheit des Kriegsgouverneurs, die Oberaufsicht über die Polizei dem Civilgouverneur gebühre, gleich allen übrigen Zweigen der Civilverwaltung.

3) Nach Entlassung des Prinzen August von Holstein-Oldenburg vom Amte eines Kriegsgouverneurs von Reval, ging dieses Amt an den Admiral Spiridow über, nach dem Tode des Letzteren aber theilte der Chef des Generalstabes Sr. Kaiserlichen Majestät dem Generalgouverneur Marquis Paulucci mit, daß S. Majestät nach Ernennung des dortigen Commendanten, General von der Infanterie, Berg 1., zum Kriegsgouverneur mittelst Prikas vom 25. März 1828, Allerhöchst zu befehlen geruht habe, daß derselbe nach dem Früheren unter dem Oberbefehl des Marquis Paulucci stehen solle.

4) Nachdem der Marquis Paulucci ins Ausland beurlaubt worden war, entspann sich zwischen dem Civiloberbefehlshaber in den Ostseegouvernements, Geheimerath Baron Budberg, und dem General von der Infanterie Berg darüber ein Schriftwechsel: in welchem Verhältniß während seiner Abwesenheit die Reval'sche Stadtpolizei zu jedem von ihnen stehen solle? Nach der Rückkehr des Marquis Paulucci hörte dieser Schriftwechsel auf. Allein der gegenwärtige Generalgouverneur Baron Pahlen bittet um eine Entscheidung über die angegebene Frage.

In Erwägung dessen, daß, nach dem Wesen der Verpflichtungen der Kriegsgouverneure, in den Bereich ihrer Fürsorge die Ordnung und Sicherheit der Stadt gehört, hiermit also auch die unmittelbare Aufsicht auf die Wirksamkeit der Polizei in diesen Beziehungen, hat das Comité seinerseits für angemessen erachtet, zu bestimmen, daß die Reval'sche Polizei in demjenigen Verhältniß zu dem dortigen Kriegsgouverneur stehen solle, in welches dieselbe bei der Ernennung des Prinzen August von Holstein-Oldenburg zu diesem Amt gesetzt worden ist. In Berücksichtigung dessen aber, daß der betreffende Allerhöchste Befehl am 21. October 1811 erfolgt ist bei Gelegenheit der Uebertragung der Civiloberverwaltung an den Prinzen August von Holstein-Oldenburg, und daß später, den Allerhöchsten Willen gemäß, der Reval'sche Kriegsgouverneur unter dem Befehl des Generalgouverneurs Marquis Paulucci gestellt worden, er aber dem gegenwärtigen Kriegsgouverneur von Riga nach dem Allerhöchsten Ukas vom 1.

Januar 1830 nicht untergeordnet ist; hat das Comité nach dem Journal vom 1. November beschlossen: diesen Umstand der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Kaiserlichen Majestät anheimzustellen.

In der Sitzung vom 18. November d. J. ist dem Comité eröffnet worden, daß über diesen Gegenstand der eigenhändige Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät erfolgt ist: „Es genügt, dem Reval'schen Kriegsgouverneur bloß die äußere Stadtpolizei unterzuordnen, desgleichen die allgemeine Sicherheitspolizei; dagegen soll die Polizei in Beziehung auf gerichtliche Verhandlungen unter dem Civilgouverneur stehen."

Indem ich solchen Allerhöchsten Befehl dem Dirigirenden Senate mittheile, habe ich die Ehre um die zur Erfüllung desselben erforderlichen Maßregeln von Seiten des Senats zu bitten.

---

209. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 24. November 1831 dem Senate durch den Finanzminister eröffnet.

Auf das allerunterthänigste Gesuch des wortführenden Bürgermeisters und Syndicus des Reval'schen Rathes, Salemann, wegen Fortsetzung der der Stadt Reval mittelst des am 26. März (24. Aug.) 1826 Allerhöchst bestätigten Journals des Finanzcomité verliehenen Unterstützung von 10 Procent aus den Zolleinkünften, habe er, der Herr Finanzminister, eine Vorstellung über diesen Gegenstand an das Comité der Herren Minister gebracht.

Auf erfolgten Beschluß des Ministercomité hat der Herr und Kaiser am 24. November Allerhöchst zu befehlen geruht: die Verabfolgung der 10 Procent zum Besten der Stadt Reval noch auf 2 Jahre zu verlängern, in Uebereinstimmung mit dem oben bezeichneten Beschlusse vom 26. März (24. August) 1826.

---

210. Senatsukas an den Generalgouverneur Baron von der Pahlen vom 5. October 1832, auf Grundlage eines Allerhöchsten Befehls vom 23. August 1832.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen lassen die Vorstellung des Herrn Finanzministers,

daß in Veranlassung Ihres Communicats des Inhalts, daß der Esthländische Cameralhof, sich auf die Journäle des Comité der Herren Minister vom 11. August und 10. October 1825 gründend, den Privilegien der Stadt Reval zuwider, zweien Ausländern, die nicht in der Unterthanschaft Rußlands sind, mit Erhebung von 20 Rbl. jährlich an die Krone, gestattet habe, in Reval bürgerliche Gewerbe zu treiben, nämlich dem Johann Markes eine Conditorbude zu halten und dem Hieckisch sich mit dem Instrumentenmachersache zu beschäftigen, er, der Finanzminister, mit einer Vorstellung bei dem Comité der Herren Minister eingekommen sei, und auf die desfallsige Festsetzung des Comité der Herren Minister unterm 23. August c. der eigenhändige Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät erfolgt sei: „Der Cameralhof hatte kein Recht, die Stadt-Privilegien zu verletzen, daher müssen diese Ausländer ausgeschlossen und ihnen die Kosten, die sie getragen, von den Gliedern des Cameralhofes ersetzt werden." Von diesem Allerhöchsten Befehle berichtet er, der Finanzminister, dem Dirigirenden Senat, und frägt an, ob derselbe nicht geliebe wolle, deshalb, wem gehörig, die erforderliche Vorschrift zu erlassen. Resolvirt: Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls an den Esthländischen Cameralhofe einen Ukas zu erlassen, mittelst eines gleichen aber Sie, Herr Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, und den Herrn Finanzminister in Kenntniß zu setzen.

---

211. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths von 1. (Senats-Ukas v. 30.) November 1832.

Der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers, wegen Ausdehnung des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 14. Juni 1830 auf die Mäkler der Ostseegouvernements, — beschlossen, die Ansicht des Finanzministers zu bestätigen.

Resolution. S. Kaiserliche Majestät haben das Gutachten der allgemeinen Versammlung des Reichsraths, betreffend die Ausdehnung des Reichsrathsgutachtens vom 14. Juni 1830 auf die Mäkler der Ostseegouvernements Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Präsident des Reichsraths.

Note. Durch das am 14. Juni 1830 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten ist angeordnet: „In denjenigen Städten, wo Kaufleute das Amt eines Notars oder Mäklers nicht zu übernehmen wünschen, Bürger aber das Amt ablehnen, weil sie die Gildesteuer zu bezahlen unvermögend sind, sind die den Notarien und Mäklern obliegenden Verpflichtungen den Magisträten und Rathhäusern, und wo keine vorhanden, den mündlichen Gerichten zu übertragen."

Auf die Vorstellung des Livländischen Cameralhofes an das Finanzministerium im J. 1831: ob die Rigischen Mäkler und Notarii publici verpflichtet seien, dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 14. Juni 1830 gemäß, die Gildesteuer zu zahlen, wurde die Meinung des Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland eingeholt, welcher sich dahin erklärte, daß die Mäkler und Notarien in den Ostseegouvernements, sowohl wegen der privilegirten Verfassung der Städte, als wegen der Verschiedenheit ihrer Obliegenheiten von denen der Mäkler und Notarien in den Russischen Gouvernements, der Gildesteuer nicht unterworfen werden könnten. Diese Meinung war auf folgende Gründe gestützt: 1) im Gouvernement Livland giebt es Mäkler nur in der Riga, wo sie, auf Grundlage der Rigischen Handelsordnung vom J. 1765, aus Kaufleuten, welche durch Unglücksfälle verarmt, ernannt, und verpflichtet werden, gar keinen Handel zu treiben; im Gouvernement Esthland befinden sich nur in Reval Mäkler, und da sie zu den im Stadtdienste stehenden Personen gerechnet werden, so seien sie, zufolge Ukases vom 10. Juli 1825, von der Zahlung von Abgaben befreit und hätten kein Recht, Handel zu treiben; im Gouvernement Curland, dessen Städte auf Rigisches Recht gegründet sind, befinden sich die Mäkler in derselben Lage, wie in Riga. 2) Das Amt der Notarii publici wird sowohl in Riga, als auch in den Städten Esthlands von den Rathssecretären versehen; im Gouvernement Curland giebt es zwar besondere Notarien, sie werden aber aus der Zahl der Rechtsgelehrten angestellt, und ihre Function beschränkt sich auf die Abfassung von Protesten, Inventuren, Testamenten und andern ähnlichen Urkunden, desgleichen werden sie in außerordentlichen Fällen bei Commissionen und Delegationen statt der Secretäre der Gerichtsbehörden gebraucht und können daher nicht als zur Classe der Handelsleute gehörig angesehen werden. Endlich würde 3) die Veränderung der gegenwärtigen Ordnung in den Ostseegouvernements einen nachtheiligen Einfluß auf die den Mäklern und Notarien übertragenen Sachen haben: denn der größte Theil derselben beziehen einen unbedeutenden Vortheil von diesen Aemtern, und würden daher nicht im Stade sein, die Gildesteuer zu zahlen, und

auf die Uebernahme des Mäkler- und Notarienamts verzichten. Obgleich nun solchenfalls, kraft des angeführten Reichsrathsgutachtens, die Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf die Stadtmagistrate übergehen würde, so würde doch diesen, bei ihren verschiedenartigen Beschäftigungen, die Vertretung auch jener Aemter schwierig werden, besonders in Handelsstädten, wo mehrere Mäkler beschäftigt werden. Da überdies die Mäkler in ihrem Amte den Stadtgerichtsbehörden untergeordnet, und an diese Beschwerden über sie zu richten sind, so würde bei der Uebertragung dieses Amtes auf die Magistrate, keine Localobrigkeit existiren, bei welcher Beschwerden in Mäklersachen angebracht werden könnten. Falls aber den Mäklern und Notarien der Ostseegouvernements die Verpflichtung zur Entrichtung der Gildesteuer auferlegt werden sollte, müßte diese Steuer von der Zeit der Entscheidung der Sache an gerechnet werden; denn bis jetzt sei von ihnen keine Steuer gefordert worden und sie seien nicht genöthigt gewesen zu erklären: ob sie ihr Amt aufgeben oder die Gildesteuer zahlen wollten.

In Betracht dessen, daß 1) auch in den übrigen Russischen Gouvernements, wie in den Ostseeischen, nach Art 134 des Bankrottreglements vom 19. December 1800, als Mäkler Kaufleute verordnet werden, welche ohne ihre Schuld insolvent geworden; daß aber 2) in den Ostseegouvernements das Amt eines Notarius publicus auf einer anderen Grundlage beruht, und nicht, wie in den Russischen Gouvernements von Personen, welche zum Handelsstande gehören, versehen wird; — ist der Finanzminister der Meinung: daß die Kraft des Reichsrathsgutachtens vom 14. Juni 1830 auch auf die Mäkler der Ostseegouvernements zu erstrecken; das Amt der Notarii publici dagegen, welches in den Gouvernements Liv- und Esthland von den Rathssecretären, und in Curland von Rechtsgelehrten bekleidet wird, auf der bisherigen Grundlage zu lassen und der Zahlung der Gildesteuer nicht zu unterwerfen.

---

212. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 6. December 1832.

Vorgetragen: eine Note des Chefs des Haupt-Marine-Stabes wegen Verabfolgung einer größeren Quantität Brennholz an die in Reval einquartirten Marine-Untermilitärs für Rechnung der Summen des Baudepartements der Marine. — Das Comité hat beschlossen:

den Vorschlag des Chefs des Haupt-Marine-Stabes, in Erwägung der von ihm vorgestellten Gründe, zu bestätigen. S. Majestät der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Note. Auf die von dem Oberbefehlshaber der ersten Armee darüber erhobene Beschwerde, daß das zum Kochen der Speisen und zum Brodbacken den in der Stadt Reval einquartirten Militärbeamten dieser Armee nach dem Ukas vom J. 1804 verabfolgte Brennholz unzureichend sei, erfolgte im J. 1832 der Allerhöchste Befehl, den bezeichneten Militärs Brennholz nach der Verordnung vom 9. Mai 1817 zu liefern, in besonderer Erwägung dessen, daß in Reval, außer der dortigen Garnison, nicht mehr als ein Bataillon Landtruppen sich befindet, daher die Holzlieferung nach gedachter Verordnung der Stadt keine bedeutenden Ausgaben veranlassen könne. Diesem Allerhöchsten Befehl entsprechend traf der ehemalige Generalgouverneur Marquis Paulucci die Anordnung, daß auch den übrigen Reval'schen Kriegscommandos, welche nicht zum Bestande der ersten Armee gehören, auf Grundlage derselben Verordnung im Laufe dreier Wintermonate Holz geliefert werden solle, mit welcher Einrichtung alle bezeichnete Commandos sich zufrieden bezeigten; im laufenden Jahre aber bat der Chef des Haupt-Marine-Stabes, — auf Grundlage der Versicherung des Reval'schen Portcommandeurs, daß, wegen Unzulänglichkeit des den in Reval einquartirten Marineuntermilitärs verabfolgten Brennholzes, sie genöthigt seien, Holz aus der Artel-Summe zu kaufen, — daß diesen Militärs Brennholz nach der Verordnung vom 9. Mai 1817 für alle Monate verabfolgt werden möge.

Das Ministercomité fand, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ministers des Innern, daß eine solche Anordnung den Einwohnern äußerst drückend werden würde, denn nach den bestehenden Rechten seien sehr viele Edelleute und Civilbeamten in Reval von der Einquartirungslast befreit, und die ganze Last der Versorgung des Militärs mit Heizung und Beleuchtung falle auf die unvermögende Classe der Stadteinwohner, und daß, nach der Mittheilung des Baron Pahlen, nicht die Unzulänglichkeit des den Marine-Untermilitärs gelieferten Holzes, sondern die überflüssige Bestimmung desselben in der Verordnung vom 9. Mai 1817 die Hauptursache der oben bezeichneten Forderung des Seecommandos sei, und verfügte daher mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses vom 13. September d. J.: in Betreff der Lieferung von Holz an die Marine-Untermilitärs in Reval keine Aenderung vorzunehmen, bis zum Erscheinen des von einem besondern Comité vorbereiteten Projects über die Versorgung der Armee mit verschiedenen Bedürfnissen von Seiten des Civilfachs.

Gegenwärtig hat der Reval'sche Portcommandeur berichtet, daß nach seiner Anordnung zur Ergänzung des von der Stadt für den Märzmonat für die Flottcommandos gelieferten Holzes, noch 50 Faden gekauft seien, und daß er dem Revaler Baucomité vorgestellt habe, die dafür zu zahlenden 232 Rbl. 50 Kop. aus den bei demselben befindlichen Summen zu bezahlen; er, der Chef des Marinestabes, wage es — kraft des obgedachten Beschlusses des Ministercomité — nicht, von Neuem wegen Lieferung einer größeren Quantität von Holz von Seiten der Stadt für die in Reval einquartirten Untermilitärs zu bitten, sei jedoch von der äußersten Unzulänglichkeit derselben überzeugt, indem im verflossenen October die unvermögenden Matrosen-Artelle einige Tage ohne warme Speisen gewesen; in Erwägung dessen nun, daß die Seesoldaten dasselbe Bedürfniß an Brennholz haben, wie die Landsoldaten, halte er es für billig, ihnen die größere Quantität von Holz nach der Verordnung vom J. 1817 wenigstens für die übrigen vier Wintermonate für Rechnung der Summen des Marine-Baudepartements zu verabfolgen, welche Ausgabe für eine Equipage etwa 900 Rbl. betragen wird. Indem er solches zur Entscheidung vorlege, sei er der Meinung, daß der vom Reval'schen Portcommandeur bereits gemachte Holzankauf zu bestätigen und auf Rechnung derselben Summen zu nehmen sei.

---

213. Namentlicher Ukas vom 28. December 1832.

Da Wir ersehen, daß das Justizcollegium der Liv- und Esthländischen Sachen, nach vielen Veränderungen in seinem Wirkungskreise und nachdem im Laufe der Zeit der größte Theil der Sachen seiner Jurisdiction entzogen ist, gegenwärtig dem Zweck seiner Gründung nicht entspricht, befehlen Wir, dasselbe aufzuheben und zwar auf folgender Grundlage:

1) Die Verhandlung der das Evangelische Glaubensbekenntniß betreffenden gerichtlichen Sachen, namentlich auch der Ehescheidungssachen, ist dem gegenwärtig errichteten General-Consistorium und dem St. Petersburgischen Evangelischen Consistorium, welches an die Stelle der St. Petersburgischen Consistorialsitzung tritt, zu übertragen.

2) In den Civilsachen, welche in das Justizcollegium aus den Magisträten von Riga und Reval gebracht wurden, sind diese Magisträte unmittelbar dem Dirigirenden Senat unterzuordnen, wie demselben jene Behörden in Criminalsachen untergeordnet sind; für den

Narw'schen Magistrat aber das Esthländische Oberlandgericht als Apellationsinstanz zu verordnen.

3) Die Beglaubigung von Vollmachten und andern Urkunden ist bei dem St. Petersburgischen Civilgerichtshof zu vollziehen, und zwar soll derjenige, der daselbst eine Deutsche Urkunde einreicht, eine beglaubigte Uebersetzung beifügen.

4) Die im Justizcollegium aufbewahrten Testamente sind, nach allgemeiner Grundlage, dem Tutelconseil zu übergeben.

5) Die Verhandlung der Sachen zum Schutz Russischer Unterthanen auf Gesuche, welche dieselben an ausländische Gerichte übergeben, ist dem Ministerium des Auswärtigen zu überlassen.

6) Mit den Anordnungen wegen Vergleichung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirchen sind das St. Petersburgische und die übrigen Evangelischen Consistorien zu beauftragen; dergleichen Anordnungen aber auf Mittheilung der Behörden der Ostseegouvernements wegen Befriedigung von Personen, welche daselbst Processe anhängig haben und in St. Petersburg wohnhaft sind, sind der St. Petersburgischen Gouvernementsregierung aufzuerlegen.

7) Als äußerster Termin zur Entscheidung der unbeendeten Sachen im Justizcollegium werden vier Monat, von Erlassung dieses Ukases an, anberaumt; die Sachen, welche bis dahin, weil die Appellationstermine nicht abgelaufen, nicht entschieden sein werden, sind an die competenten Behörden, an welche sie nach der obigen Vertheilung gehören, zu übergeben; und

8) Den Beamten des Justizcollegiums ist, nach dessen Aufhebung, ein für allemal ein halbes Jahrgehalt auszuzahlen, und sind diejenigen, welche es wünschen, zur Heroldie zu zählen, um in anderen Aemtern, wenn sich Vacanzen eröffnen, angestellt zu werden.

Der Dirigirende Senat wird nicht ermangeln, hierin die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

---

214. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 2. Mai 1833.

Vorgetragen: eine Note des Ministers der innern Angelegenheiten vom 8. April, wegen Bestimmung von Quartiergeldern für Generale in der Stadt Reval.

Nach den der Stadt Reval Allerhöchst verliehenen Privilegien,

ist dieselbe befreit von der Leistung der Quartierlast in Natur; dagegen wird den daselbst befindlichen Militär-Stab- und Oberoffizieren aus den Stadtsummen nach den im Jahre 1814 bestätigten Tabellen zur Miethe von Quartieren und Erheizung derselben Geld gezahlt. Da aber in diesen Tabellen die Zahlung solcher Gelder an Generale nicht bestimmt ist, so ist der Generalgouverneur Baron Phalen zur Abwendung der dabei aufgestoßenen Schwierigkeiten, und nach vorhergegangener Berathung mit dem Kriegsminister, der Meinung, daß, entsprechend den in Reval bestehenden Quartierpreisen, einem General-Lieutenant, ohne Unterschied, ob verheirathet oder unverheirathet, zu 1500 Rubel, einem General-Major dagegen zu 1200 Rubel jährlich, und zwar in monatlichen Quoten, gezahlt werden; für einen vollen General aber ein angemessenes Quartier in Natur gemiethet werde.

Der Minister der innern Angelegenheiten ist damit einverstanden.

Das Comité hat beschlossen: diese Vorstellung zu bestätigen.

Der Herr und Kaiser hat geruht diesen Beschluß des Comité Allerhöchst zu genehmigen.

---

215. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 26. September 1833 eröffnet dem Senate durch den Finanzminister.

Auf Vorstellung des Herrn Finanzministers an das Comité der Herren Minister und auf Beschluß dieses, hat der Herr und Kaiser am 26. September a. c. Allerhöchst zu befehlen geruht: daß noch 2 Jahre hindurch mit der Auszahlung von 10 Procent aus den Zolleinkünften zum Besten der Stadt Reval fortgefahren werde, auf Grundlage der früher am 26. März (24. August) 1826 und 24. November 1831 Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Comité der Herren Minister.

---

216. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 26. September 1833.

Vorgetragen: eine Note des Finanzministers vom 4. September, daß von den in den Ostseegouvernements wohnhaften Handwer-

kern, welche nach den Provincialrechten von der Naturalrekrutirung befreit sind, 1000 Rbl. für den Rekruten erhoben werden mögen, nach Analogie des § 8 des Rekrutenreglements, durch welchen angeordnet wird, eine solche Summe von den Handwerkern der Stadt Narva zu erheben, welche auch früher in dieser Beziehung, nach dem Ukas vom 10. März 1810, mit denen der Ostseeprovinzen gleich berechtigt gewesen sind. Das Comité beschloß, diese Vorstellung zu bestätigen. S. Majestät der Kaiser hat den Beschluß des Comité Allerhöchst zu genehmigen geruht.

---

217. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 30. April (Senats-Ukas v. 24. Mai) 1835.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Antrag des Herrn Justizministers, daß, weil die Beamten der Magisträte zu Riga und Reval und der ihnen untergeordneten Instanzen in das am 27. Februar 1834 Allerhöchst bestätigte Verzeichniß der neuen Civiluniformen nicht aufgenommen worden, er, der Herr Minister, über diesen Gegenstand dem Comité der Herren Minister eine Vorstellung gemacht. S. Kaiserliche Majestät habe, nach dem Beschluß des Comité hierüber, am 30. April d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: Den Beamten der Magisträte Riga's und Revals, da letztere die den Gerichtshöfen (Palaten) zustehenden Rechte genießen, sind, nach Vergleichung mit diesen (Palaten) und anderen gleichstehenden Behörden, nachstehende Uniformen zu geben: den Bürgermeistern von der 6. Ordnung (Rasriad), den Rathsherren oder Beisitzern von der 8., dem Obersecretär des Rigischen Magistrats, dem Secretär und Canzleidirector des Reval'schen Magistrats und den Stadtfiscalen der 9., im Rigischen Magistrat: dem Obernotär, Notär, Archivar, Notär für die Krepostsachen, den Translateuren und dem Revisor, im Reval'schen: dem Protonotar, dem Archivar, Actuar, desgleichen den Secretären aller diesen Magisträten untergeordneten Instanzen von der 10. Ordnung des am 27. Februar 1834 Allerhöchst bestätigten Verzeichnisses. Solchen Allerhöchsten Befehl stelle er, der Herr Justizminister, dem Dirigirenden Senat zur gehörigen Bekanntmachung vor. Befohlen rc. rc. (Wohin gehörig Ukasen zu senden).

---

218. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 3. Juli 1835.

Vorgetragen eine Note des Ministers des Innern vom 12. Juni, über das Verfahren bei Erhebung der Steuer von den Einwohnern des Gouvernements Esthland zur Unterstützung der Stadt Reval in Betreff der Einquartirungslast. — Das Comité beschloß: diese Vorstellung zu bestätigen. — S. Majestät der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Note. Mittelst am 3. April 1828 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité ist verordnet worden, zur Unterstützung der Stadt Reval bei Leistung der Einquartirungsobliegenheit, bis zur Erbauung von Kasematten und Caponieren in dieser Stadt, von den Bewohnern des Gouvernements Esthland alljährlich eine Abgabe von 15 Kop. von der Seele zu erheben, zur Beleuchtung und Heizung aber der Ingenieur- und Artilleriegebäude der Stadt eine besondere Summe aus dem Reichsschatz abzulassen. — Da nach der neuen Revision die Seelenzahl im Gouvernement Esthland gegen die frühere um 22 Procent gestiegen ist, so verlangt Reval die Zahlung jener Steuer nach der neuen Seelenzahl. Der stellvertretende Esthländische Ritterschaftshauptmann richtete in Erwägung dessen, daß 1) die angeführte Verordnung keinesweges den Zweck hatte, dem Gouvernement eine der Stadt zu entrichtete Abgabe aufzuerlegen, sondern ihr nur eine jährliche Unterstützung zu gewähren; 2) daß durch die vergrößerte Seelenzahl die Quartierobliegenheit sich nicht vermehrt, folglich auch kein Grund vorhanden ist, jene Unterstützung zu erhöhen; 3) daß in dem gedachten Allerhöchst bestätigten Beschlusse des Ministercomité nicht gesagt ist, daß, bei etwaiger Vermehrung der Seelenzahl bei der neuen Revision, im Verhältniß damit auch die Unterstützung gesteigert werden solle, und 4) daß durch solche Vermehrung der Seelenzahl ohnehin die Kopf- und Getränkesteuer bedeutend größer geworden, — an den Kriegsgouverneur von Riga, Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland eine Vorstellung, und bat ihn um seine Mitwirkung, daß die in Rede stehende 15-Kopeken-Steuer von den Bewohnern Esthlands zur Unterstützung Revals auch in Zukunft nach der Seelenzahl der 7. Revision erhoben werde. — Der Generallieutenant Baron Pahlen erachtete dieses Gesuch des stellvertretenden Esthländischen Ritterschaftshauptmanns voller Beachtung würdig und stellte die Sache mir zur Entscheidung vor. — Indem ich, aus den von dem stellvertretenden Esthländischen Ritterschaftshauptmann vorgebrachten Gründen, auch meinerseits dafür halte, daß die Summe, welche

von den Bewohnern jenes Gouvernements zur Unterstützung der Stadt Reval in Betreff der Einquartirungslast, bis zur Erbauung von Kasematten und Caponieren in derselben, beigesteuert wird, nach der Seelenzahl der 8.*) Revision zu berechnen, und nicht zu erhöhen ist, habe ich die Ehre darüber dem Ministercomité vorzustellen, damit zur Erfüllung dessen die Allerhöchste Genehmigung erbeten werde.

---

219. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 3. Juli 1835.

Vorgetragen eine Note des Finanzministers vom 12. Juni, daß der Stadt Reval noch auf zwei Jahre 10 Procent von den dortigen Zolleinkünften überlassen, und von einigen Russischen Erzeugnissen ein ermäßigter Ausfuhrzoll erhoben werden möge Das Comité war dafür, den Vorschlag des Ministers in Ausführung zu bringen. S. Majestät der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Note. Auf Allerhöchsten Befehl übergab der Staatssecretär Longinow dem Finanzminister zur Durchsicht eine Supplik, in welcher im Namen des Revaler Raths der dortige Bürgermeister und Syndicus Salemann angiebt, daß, weil die Verabfolgung von 10 Procent von den Zolleinkünften zum Besten der Stadt Reval und der herabgesetzte Zoll auf einige Ausfuhrwaaren mit dem Schluß dieses Jahres aufhöre, die Revaler Stadtgemeinde, noch immer das Bedürfniß einer Unterstützung fühlend, um Fortsetzung der bezeichneten Vortheile zum Besten der Stadt bittet. — Der Finanzminister erkennt es seinerseits für möglich, die angegebene Verabfolgung von 10 Procent von den dortigen Zolleinkünften zum Besten der Stadt Reval und die Erhebung eines herabgesetzten Zolles auf einige Russische Erzeugnisse, noch zwei Jahre lang auf der früheren Grundlage fortzusetzen, und hat die Ehre solches dem Ermessen des Comité der Herren Minister vorzustellen.

---

*) Dies soll ohne Zweifel heißen: 7.

220. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 11. October 1835.

Vorgetragen: eine Note des Ministers des Innern vom 18. September, des Inhalts, daß die Recrutenstellung in denjenigen Städten der Ostseeprovinzen, in welchen die im Recrutenreglement angeordneten Reihenverzeichnisse nicht eingeführt sind, auf der früheren Grundlage verbleiben möge.

Da das Comité in der Beibehaltung der bisherigen Ordnung der Recrutenstellung in den Städten der Ostseeprovinzen, bis zum Erscheinen eines besondern Reglements für dieselben, keine Schwierigkeit findet, so hat es, in Berücksichtigung der Bitte der Ortsobrigkeit, daß die Entscheidung dieser Sache wegen der kurzen Zeit bis zur Recrutenhebung beschleunigt werden möge, beschlossen: diese Vorstellung zu bestätigen, dem Minister des Innern zur Erfüllung mittelst Journalextracts mitzutheilen, und diese Anordnung zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Kaiserlichen Majestät zu bringen.

S. Majestät der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht.

---

221. Senats-Ukas vom 20. Mai 1836, auf Allerhöchsten Befehl.

Aus diesem, die Bestimmung der Uniformen für verschiedene Beamte im Bereiche des Ministeriums des Innern enthaltenden Ukas gehört nur nachstehende Stelle hierher:

„Den Reval'schen Aeltermännern und den dortigen Aeltesten der Russischen Kaufmanschaft wird gestattet die den Stadtältesten zugeeignete Uniform zu tragen."

---

222. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 20. Mai 1836, eröffnet durch den Justizminister.

Die allerunterthänigste Unterlegung des Dirigirenden Senats wegen Beförderung verschiedener Beamten, die die gesetzliche Zeit ausgedient, zum folgenden Range, und darunter auch des rechtsgelehrten

Bürgermeisters der Stadt Reval, Titulärraths Haecks, auf Grundlage des § 649 der Esthländischen Privilegien, habe ich im November 1834 an das Ministercomité gebracht, welches, in Berücksichtigung dessen, daß die Esthländischen Privilegien im Reichsrath durchgesehen werden, mittelst Beschlusses, welcher am 14. December der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, mir anheimgestellt, vorläufig eine Vorstellung bei dem Reichsrath einzureichen, zur Beprüfung dessen, ob der Titulärrath Haecks, kraft gedachter Privilegien, zum Range befördert werden könne.

Nach Vortrag der von mir zur Erfüllung des Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité eingereichten Vorstellung und der Mittheilungen der zweiten Abtheilung der Eigenen Canzlei Sr. Kaiserlichen Majestät über diesen Gegenstand, hat der Reichsrath — ohne auf eine Beprüfung der persönlichen Rechte einzugehen, welche der Titulärrath Haecks, als im activen Dienst stehender Edelmann und da er in diesem Dienst schon früher avancirt worden, zum Erhalt des folgenden Ranges haben kann; sondern sich bloß auf die Frage beschränkend, ob die Glieder des Revaler Magistrats überhaupt das Recht zur Rangbeförderung haben, — nachstehendes, am 20. Mai d. J. der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigtes Gutachten abgegeben: daß die Privilegien der Stadt Reval den Gliedern des dortigen Magistrats kein besonderes Recht zur Rangbeförderung derselben verleihen, wenn nicht ein solches Recht einem derselben persönlich, aus besondern gesetzlichen Gründen, zusteht.

---

223. Senats-Ukas vom 26. October 1836.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich den Rapport des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten vortragen lassen, daß der Dirigirende Senat mittelst Ukases ihm den Rapport des Kriegsgouverneurs von Riga, Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland zufolge der Klagen der Aelterleute der Kaufmanns- und Handwerker-Gilden in Reval Krause und Köhler und des Aeltermanns der Russischen Kaufmanns-Gilde daselbst Milowanow, über die Verminderung des Etats und Unterhalts der dortigen Quartiercomission zugesandt habe, um nach Beprüfung dieses Rapports und der solchem beigefügten Klagen der beregten Aelterleute, dem Dirigirenden Senate seine Meinung vorzustellen. Er, der Minister des

Innern, finde nun nach Durchsicht der zu ihm gesandten Papiere: 1) daß der auf die Verfügung des Civilgouverneurs von Esthland, Baron Üxküll, dem Vorsitzer und den Beisitzern der Quartierverwaltung, insonderheit ersterem, bestimmte Gehalt wirklich das Maaß der Belohnung und die Mittel der Stadt übersteige; 2) daß die Revalsche Kaufmannschaft und die Handwerkergilde zwar einwilligen, daß die vom Baron Üxküll den Gliedern der Quartierverwaltung bestimmte Gage ausgezahlt werde, daß diese Einwilligung indessen, wie auch der Baron Pahlen richtig bemerke, nur in einem solchen Falle berücksichtigt werden könnte, wenn die Bewohner der Stadt im Stande wären, alle Ausgaben des Quartierwesens zu bestreiten, und wenn sie in dieser Hinsicht keine Hülfe vom Lande genießen würden; 3) daß der Vorschlag des Barons Pahlen hinsichtlich Bestimmung eines Gliedes des Magistrats zur Function des Vorsitzers, um die Ausgaben nach Möglichkeit zu vermindern, vollen Beifall verdiene, dagegen aber die Befürchtung der Einwohner, daß eine solche Bestimmung einen unvortheilhaften Einfluß auf den Gang der Angelegenheiten der Quartierverwaltung haben könne, und daß einige Corporationen des Rechtes verlustig würden, Deputirte aus ihrer Mitte zu erwählen, um sich von der Richtigkeit und Gerechtigkeit in Einhebung der Summen und Ausgaben beim Quartierwesen zu überzeugen, ungegründet sei; denn dieses Quartierwesen verbleibe wie früher unabhängig vom Magistrat und ganz so organisirt, die Bewohner der Stadt aller Corporationen würden durchaus nicht in ihren Rechten bedrückt, und könnten sich zu jeder Zeit durch ihre Deputirte von der Richtigkeit der Ausgaben überzeugen. 4) Was die Erklärungen der Aelterleute von der Kaufmannschaft und Handwerkergilde anbetreffe, als ob durch Bestreitung des Unterhalts der Quartierverwaltung für Rechnung der Stadtcasse diese Ausgabe nur einem Theile der Stadteinwohner zur Last fallen werde, so sei solches wohl ungegründet, denn es sei bekannt, daß die Quartierobliegenheit nur von denjenigen Stadteinwohnern geleistet werde, die ein unbewegliches Eigenthum besitzen, während in die Stadtcasse nicht nur von unbeweglichem Vermögen, sondern von verschiedenen Zweigen der Betriebsamkeit und des Handels und sogar durch Obrokgefälle Revenüen eingingen, dabei auch im Art. 974 des 3. Bandes des Swod der Gesetze ausdrücklich gesagt sei: den laut Wahlen der Stadt Dienenden wird durchaus kein Unterhalt von der Krone bestimmt, sondern erhalten solche ihren Gehalt von der Gemeinde, nach deren eigenen Bestimmung und ihren Mitteln und der Schicklichkeit gemäß, mit Bestätigung des Ministers der innern Angelegenheiten. Aus diesen Rücksichten sei er, der Minister des Innern, auch

seinerseits der Meinung, die Aelterleute der Reval'schen Kaufmannschaft und Handwerkergilde mit ihrem Gesuche, die Quartierverwaltung bei ihrem frühern Gehalt-Oklad zu lassen, da solches ungegründet sei und nicht den Vortheil der Gemeinde sondern nur den Nutzen einiger Personen zum Zweck habe, die da hofften einstmals Posten bei der Quartierverwaltung zu bekleiden, abzuweisen, und stelle darüber dem Dirigirenden Senate zur gefälligen Beprüfung vor. Befohlen: In Berücksichtigung der im beregten Rapport des Herrn Ministers des Innern auseinandergesetzten Combinationen ist der Dirigirende Senat, indem er seiner Meinung in allen Beziehungen der vorliegenden Sache beistimmt, auch seinerseits des Dafürhaltens, das Gesuch der Aelterleute der Reval'schen Kaufmanns- und Handwerkergilden Krause und Köhler, so wie des Aeltermanns der Russischen Kaufmannschaft in Reval, Milowanow, wegen Beibehaltung der frühern Gehaltoklade der Reval'schen Quartierverwaltung abzuweisen, und der Esthländischen Gouvernements-Regierung vorzuschreiben, darüber den Supplicanten die Eröffnung zu machen, und die Verfügung wegen Beitreibung von selbigen der gehörigen Summe für das im Senat statt des Stempelpapiers verbrauchte ordinaire Papier, betragend zehn Bogen, die Verfügung zu treffen, als worüber ein Ukas zu versenden ist, indem durch eben solche Ukasen auch der Herr Kriegsgouverneur von Riga, Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, und der Herr Minister des Innern zu benachrichtigen ist.

---

224. Namentlicher Ukas vom 31. März 1837, eröffnet durch den Minister des Innern.

Auf Vorstellung der Evangelisch-Reformirten Sitzung des St. Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums und auf die Bitte des Reval'schen Kriegsgouverneurs, Admirals, Grafen Heyden, haben S. Majestät der Kaiser, in Folge meiner alleruntertänigsten Unterlegung, Allerhöchst gestattet, in Reval eine Evangelisch-Reformirte Gemeinde mit einem besondern Prediger, nach dem Muster solcher Gemeinden in Riga und Mitau, zu organisiren, und dieselbe der Reformirten Sitzung des hiesigen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums unterzuordnen.

---

225. Senats-Ukas vom 11. October 1837.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen lassen die mittelst Benachrichtigung der 2. Abtheilung des 3. Departements des Dirigirenden Senats einbegleitete Sache, die zufolge Berichts des Esthländischen Oberlandgerichts darüber, daß der Reval'sche Magistrat sich unrechtmäßigerweise die Verhandlung von Sachen angeeignet, die nicht vor dessen Forum gehören, ihren Anfang genommen. Befohlen: Die vorliegende Sache umschließt die Streitigkeiten zwischen dem Esthländischen Oberlandgerichte und dem Reval'schen Magistrate hinsichtlich der Verhandlung nachfolgender Sachen: a) wegen des von dem verstorbenen Candidaten der Philosophie Crämer hinterlassenen Vermögens; b) wegen des von der verstorbenen Wittwe des Probstes der St. Catharinen-Kirche zu St. Petersburg, Pastor Grot, hinterlassenen Vermögens; c) wegen des Rechts des Reval'schen Magistrats, Unterschriften von Edelleuten zu beglaubigen und d) hinsichtlich des Gerichtsstandes des Buchhalters der Esthländischen adeligen Credit-Cassa, Höppener.

Der Dirigirende Senat findet, nachdem er die Umstände der Sache geprüft und solche mit den bestehenden Gesetzen verglichen hat, hinsichtlich des ersten Gegenstandes, daß das Esthländische Oberlandgericht zwar das Recht des Reval'schen Magistrats bestreitet, die Erbschaftsangelegenheit des Candidaten der Philosophie Crämer zu verhandeln, indem dasselbe sich dafür verwendet, daß diese Verhandlung der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts übertragen werden möge; jedoch kann diesem Gesuch aus den in dem Berichte des Magistrats, in der Rechtsmeinung des Esthländischen Gouvernements-Procureurs und in dem Sentiment der dortigen Gouvernements-Regierung aufgestellten, durch den 367. und 371 Artikel des 9. Bandes des Gesetzbuches, so wie durch den 529. Artikel des Anhanges zum 3. Bande bekräftigten Gründen nicht gewillfahrt werden, sowohl deshalb, weil kraft dieser Gesetze Personen, die gleich Crämer gelehrte Grade besitzen, nur das Recht auf die Ehrenbürgerschaft besitzen, nicht aber auf den Adel, dessen Erlangung nicht eher gestattet ist, als mit dem Eintritt in den Civildienst, als auch darum, weil die Verhandlung der Erbschaftsangelegenheit des Candidaten der Philosophie Crämer überhaupt in der Stadt Reval erfordert würde, folglich dem Reval'schen Magistrate angehörte und nicht dem Esthländischen Oberlandgerichte. Hinsichtlich des zweiten Gegenstandes, daß die Streitigkeit des Oberlandgerichts und Reval'schen Magistrats über das Recht einer jeden dieser Behörden, die Erbschaftsangelegenheit der Wittwe des Prob-

stes Grot zu beprüfen, in gegenwärtiger Zeit keine besondere Entscheidung erheische, denn aus dem Berichte der Esthländischen Gouvernements-Regierung geht hervor, daß diese Angelegenheit bereits völlig erledigt sei, und überdies ein solcher Fall im 226. § den neuen Kirchenordnung bestimmt entschieden wird, nach dessen Anleitung die Evangelisch-Lutherischen Prediger, so lange sie in dieser Function stehen, alle Rechte des persönlichen Adels genießen. Indem der Dirigirende Senat sich zum dritten Gegenstand wendet, ersieht er zwar, daß mittelst eines auf den Namen des Kriegsgouverneurs von Riga und Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland erfolgten Ukases vom 12. Januar 1835 das Recht der Magisträte der Ostseeprovinzen auf die Beglaubigung der Vollmachten, gleich wie andern Gerichtsbehörden, bewahrt worden ist, jedoch darf der Reval'sche Magistrat, gleich den übrigen Magisträten der beregten Gouvernements, dieses Recht nur nach Anleitung der gesetzlich festgesetzten Ordnung benutzen, nämlich zu seiner Vidimation nur Vollmachten und Abmachungen anderer Art von denjenigen Personen annehmen, die selbigen Behörden in gerichtlichen Sachen untergeordnet sind, daher der Dirigirende Senat denn auch nicht den Meinungen des Gouvernements-Procureurs, Esthländischen Cameralhofs, Magistrats und der Gouvernements-Regierung darin beistimmen kann, daß der Reval'sche Magistrat angeblich das Recht habe, auch die Unterschriften von Edelleuten zu beglaubigen, da auch in dem oben angeführten Ukas vom 12. Januar 1835 dazu durchaus keine Erlaubniß enthalten ist. Endlich zur Beprüfung des vierten Gegenstandes übergehend, findet der Dirigirende Senat, daß obgleich der Buchhalter der Esthländischen adligen Privatbank Höppener einen privilegirten Gerichtsstand unter dem Esthländischen Oberlandgericht in Anleitung dessen fordert, daß er angeblich ein Landesbeamter sei, doch, da erstlich Höppener nach seinem eigenen Zugeständnisse kein Edelmann, sondern der Sohn eines Oberofficiers ist, zweitens die Anstellung des Höppener als Buchhalter der adeligen Bank keinen Einfluß auf seinen persönlichen Gerichtsstand ausübt, denn die Esthländische adlige Bank ist eine Privatbank, richtet sich hinsichtlich der Anstellung ihrer Beamten nicht nach dem Ukas vom 17. October 1827, sondern kann nur als Miethlinge Personen aus steuerbarem Stande anstellen, die durch diese Anstellung keine Rechte als Beamten gewinnen, dabei auch, unabhängig von den angeführten Gründen, die Sachverhandlung des Höppener in der Stadt Reval erforderlich war, als stimmt der Senat gleichermaaßen mit den Meinungen des Gouvernements-Procureurs, Cameralhofs, Magistrats und der Gouvernements-Regierung überein, daß Höppener in den ihn

betreffenden Angelegenheiten, dem Reval'schen Magistrate untergeordnet sei. Solches in Berücksichtigung ziehend verordnet der Dirigirende Senat, das Recht des Reval'schen Magistrats hinsichtlich Beprüfung der Angelegenheit des Candidaten der Philosophie Crämer und des Gerichtsstandes des Buchhalters der Esthländischen Privatbank Höppener unter solchem Magistrate zu bestätigen. Was aber die Beglaubigung adliger Unterschriften anbetrifft, so ist das Verlangen des Magistrats hinsichtlich dieses Gegenstandes, in Anleitung der im 3. Punkte dieser Verordnung angeführten Rücksichten, abzuweisen, und sind darüber an die Esthländische Gouvernements-Regierung und an den Herrn Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland Ukasen zu senden.

---

226. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 19. October (Senats-Ukas v. 14. December) 1837.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Bericht des Herrn Finanzministers, daß mittelst Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomité vom 18. Juni (3. Juli) 1835 auf 2 Jahre, d. i. bis zum 1. Januar 1838 verlängert worden die der Stadt Reval verliehenen Freiheiten: 1) 10 Procent von den Zolleinkünften zu erhalten, jedoch so, daß diese Summe jährlich nicht weniger als 16,000 und nicht mehr als 30,000 Rbl. betrage, und 2) die Erhebung eines ermäßigten Zolles von einigen Russischen Ausfuhrproducten, welche unmittelbar aus dem Innern nach Reval kommen. Da im gegenwärtigen Jahre die Frist für obige der Stadt Reval verliehene Freiheiten abläuft, und vom Revaler Bürgermeister und Syndicus Salemann ein Gesuch um Verlängerung derselben eingegangen, so habe er deshalb eine Vorstellung an das Ministercomité gelangen lassen, auf dessen Beschluß vom 19. October d. J. S. Majestät der Kaiser zu befehlen geruht, die Zahlung von 10 Procent der Zolleinkünfte zum Besten der Stadt Reval und die Erhebung des ermäßigten Zolles von einigen Ausfuhrwaaren noch zwei Jahre lang auf der früheren Grundlage fortdauern zu lassen. Ueber diesen Allerhöchsten Befehl berichtet er, der Herr Finanzminister, dem Dirigirenden Senat, Behufs dessen Bekanntmachung. Befohlen: (Wohin gehörig Ukasen zu erlassen.)

---

227. Senats-Ukas vom 31. März 1838.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich den Bericht des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten mit Anführung seiner Meinung in einer an ihn mittelst Ukases des Dirigirenden Senats begleiteten Sache, welche zufolge einer Streitigkeit des Obercommandeurs vom Reval'schen Port, Generallieutenant Spafarjeff, mit dem Reval'schen Magistrate hinsichtlich der Zugehörigkeit des Rechtes, Inventuren und Versiegelungen von Vermögen nach dem Tode von Beamten verschiedener Jurisdictionen, die auf Stadt-Territorio gewohnt haben, zu bewerkstelligen, anhängig geworden, vortragen lassen. Befohlen: In Berücksichtigung ziehend, daß das Recht auf die Versiegelung von Vermögen, die nach dem Tode von Personen nachbleiben, welche auf dem Stadt-Territorio domicilirt haben, seit aller Zeit dem dortigen Magistrate zugehört hat, welcher, wie aus seinem Protocoll hervorgeht, dieses Recht immer benutzt hat, und daß endlich mittelst Capitulation vom 29. September 1710 alle alten Landesgewohnheiten, die der Stadt Reval verliehen, Allerhöchst bestätigt worden, — ist der Dirigirende Senat, mit der Meinung des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten übereinstimmend, auch seinerseits des Erachtens, das Recht auf die Versiegelung von Vermögen der Personen, die auf dem Stadt-Territorio domicilirt haben, dem Reval'schen Magistrate in derselben Kraft und nach derselben Grundlage zu überlassen, wie solches von solchem bis jetzt benutzt worden. Darüber ist der Esthländischen Gouvernements-Regierung ein Ukas zuzufertigen, und sind der Herr Kriegsgouverneur von Riga und Generalgouverneur von Liv-, Esth- und Curland, so wie der Minister des Innern durch eben solche Ukasen davon zu benachrichtigen.

---

228. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 30. Mai (Senats-Ukas vom 19. Juli) 1839.

S. Majestät der Kaiser haben Allerhöchst zu befehlen geruht: die mit dem 1. Januar 1840 ablaufende Frist der der Stadt Reval verliehenen Freiheiten, nämlich des Empfanges von 10 Procent von den Zolleinkünften und der Erhebung eines herabgesetzten Zolles von einigen Ausfuhrerzeugnissen noch auf zwei Jahre zu erstrecken, d. i. bis zum 1. Januar 1842, auf der gegenwärtig bestehenden Grundlage.

---

229. Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Ingenieurdepartements vom 19. Februar 1840.

Auf Allerhöchste Befehle, welche in Vorschriften Sr. Kaiserlichen Hoheit des General-Inspectors der Ingenieure vom 3. April 1825 und 22. November 1827 eröffnet worden, sind in Reval zwei Baucomité's errichtet worden, das eine für die dortigen Arbeiten bei den Hafenbefestigungen, das andere zur Wiederherstellung der Lutherischen St. Olaikirche. — In diesen Comité's fungiren: in dem ersten, für Ingenieurbauten, als Präsident der Reval'sche Commendant, Generallieutenant Patkul, als Mitglieder: im Baufache — der Commandeur des Reval'schen Ingenieur-Commando's, Ingenieur-Obrist Seydlitz, im öconomischen Fache — von der 8. Classe Adlerberg, als Secretär der Unterzeugwarter von der 13. Classe Petuchow und als Cassirer der Unterzeugwarter von der 10. Classe Sewastjanow; und im zweiten, zur Wiederherstellung der St. Olaikirche, als Präsident der Esthländische Civilgouverneur, Wirklicher Staatsrath Benckendorff, als Mitglieder: der Ingenieur-Obrist Seydlitz, von Seiten des Adels der Landrath Baron Kaulbars und von der 8. Classe Adlerberg, und von Seiten des Magistrats die Kaufleute Girard und Berg, als Cassirer der Zeugwarter von der 8. Classe Sarubajew und als Secretär der Unterzeugwarter von der 10. Classe Sewastjanow.

Da nunmehr die Arbeiten in Reval bei den Hafenbefestigungen, in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst bestätigten Project, ausgeführt sind, und nur noch das Abputzen der Festungscaserne übrig bleibt, welche Arbeit contractmäßig in Podriad gegeben worden, so daß sie zum November d. J. fertig werden soll; außerdem aber keine Arbeiten im Werke sind, indem das neu entworfene Project zur Ausführung der übrigen Befestigungen in Reval, zufolge des Allerhöchsten von Ew. Erlaucht eröffneten Befehls vom 10. März 1837 bis zu der Zeit aufgeschoben ist, wenn die Nothwendigkeit seiner Ausführung sich ergeben wird; da ferner die Bauten zur Wiederherstellung der St Olaikirche vollständig beendet sind, und wegen des Empfangs der Kirche von Seiten der Civilobrigkeit unterm 14. Januar d. J. ein Communicat an den Dirigirenden des Ministeriums des Innern erlassen worden; so hat das Ingenieurdepartement hochachtungsvoll die Ehre, die Entscheidung Ew. Erlaucht darüber zu erbitten, daß die angeführten Comité's geschlossen werden: das Comité zur Wiederherstellung der St. Olaikirche mit dem 1. Mai 1840, bis zu welcher Zeit dem Departement die Rechnungsverschläge für das Jahr 1839 zugestellt sein müssen; und das Comité für die Hafenbefestigungen

mit dem 1. Januar 1841. Wegen der bei den Comité's fungirenden Beamten, namentlich: des Mitgliedes im öconomischen Fach, der Secretäre und Cassirer, wird seiner Zeit, nach Empfang der Entscheidung über die Schließung der Comité's, eine Anordnung getroffen werden.

Zugleich hat das Departement die Ehre hinzuzufügen, daß nach Schließung der Comité's, alle Acten derselben und die übrig bleibenden Summen dem Ingenieur-Commando zu Reval übergeben werden sollen.

Resolution. Die Erfüllung ist Allerhöchst befohlen worden.

---

230. Senats-Ukas vom 27. Mai 1840.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Bericht des Dirigirenden des Ministeriums des Innern, daß auf die Bitte des Kriegsgouverneurs von Riga, Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland, er, der Dirigirende des Ministeriums des Innern, auf Grundlage der Art. 2144 des Swod der Handelsgesetze und Art. 109 der Instruction der Civilgouverneure, gestattet habe, in der Stadt Reval einen jährlichen Wollmarkt vom 27. Juni bis zum 2. Juli einschließlich zu errichten. Hierüber dem Dirigirenden Senat berichtend, bitte er, der Dirigirende des Ministeriums des Innern, um eine Anordnung wegen Veröffentlichung des gedachten Jahrmarkts zur allgemeinen Wissenschaft. Befohlen: Von der Errichtung eines Wollmarkts in der Stadt Reval alle Gouvernements-Regierungen mittelst Ukasen zu benachrichtigen.

---

231. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 20. Mai 1841.

Auf Vorstellung des Finanzministers an das Ministercomité und auf den Beschluß desselben vom 20. Mai d. J. haben S. Majestät der Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht: das der Stadt Reval im J. 1826 auf sechs Jahre ertheilte und hierauf durch verschiedene Allerhöchste Befehle bis zum 1. Januar 1842 prorogirte Recht, 10

Procent von den Einkünften des Revaler Zollamtes in der Art zu erhalten, daß diese Summe nicht weniger als 4571 Rbl. $42\frac{6}{7}$ Kop. und nicht mehr als 8571 Rbl. $42\frac{6}{7}$ Kop. S. M. betrage, noch auf zwei Jahre, d. i. bis zum J. 1844 zu verlängern.

---

232. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 14. December 1842, Senats-Ukas vom 11. Januar 1843.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen den Antrag des Justizministers, daß der Chef des Marine-Hauptstabes auf seine allerunterthänigste Unterlegung und zur Erfüllung des Allerhöchsten Befehls Sr. Kaiserlichen Majestät, ihm, dem Justizminister zur Fassung eines Beschlusses darüber mehrere Fragen übergeben, welche im Revalschen Port bei der Verhandlung der Sache über das Zusammenstoßen der Kronsfregatte Pallas mit der privaten Brig Argo aufgestoßen, und in der Beilage zum Art. 833 Bd. XI. des Swod der Gesetze nicht entschieden sind. Nach Durchsicht dieser Sache habe er, der Justizminister, darüber dem Reichsrath eine Note mit seinem Beschluß übergeben, betreffend die Ordnung des Verfahrens in den Ostseegouvernements bei Sachen über das Zusammenstoßen von Seefahrzeugen der Krone mit privaten. Der Reichsrath habe nach Durchsicht seiner Vorstellung, in Uebereinstimmung mit seinem Beschluß, sein Gutachten dahin ausgesprochen: 1) Das erste Verfahren in Sachen über See-Havarieen zwischen der Krone und Privatpersonen ist in den Ostseeprovinzen, nach der gegenwärtig bestehenden Grundlage, dem See- und Frachtgericht in Reval, dem Wettgericht in Riga und den übrigen competenten Behörden, wo jetzt diese Sachen verhandelt werden, zu lassen, so daß diese Sachen demnächst an den vollen Rath der Stadt gelangen. 2) In denjenigen Städten der Ostseegouvernements, wo bei den Magisträten für Sachen der Art keine besondere Abtheilung besteht, sollen sie auf Grundlage des P. 6 der Beilage zum Art. 833 der Handelsgesetze (Bd. XI in der Fortsetzung) im Magistrat oder Rathhause verhandelt werden. 3) In Zukunft und bis zur Durchsicht der Handelsgesetze der Ostseeprovinzen, soll man sich bei der Entscheidung der oben bezeichneten Sachen, wie früher, nach den provinciellen Gesetzen und Rechten richten, bis dieselben durch besondere Verordnungen oder Allerhöchste Befehle aufgehoben sind; wenn aber an Sachen der Art die Krone Antheil nimmt, so sollen, da die

Provincialgesetze über dergleichen Fälle keine bestimmte Regeln enthalten, die Russischen Gesetze zur Anwendung gebracht werden. 4) Bei der Verhandlung von Havariesachen ist die Deutsche Sprache zu gebrauchen; falls aber von Seiten der Regierung zur Beiwohnung bei der Verhandlung solche Deputirte abcommandirt werden, welche dieser Sprache nicht mächtig sind, sind ihnen Translateure beizuordnen. 5) Die Deputirten können, um sich mit den provinciellen Rechten und Gesetzen bekannt zu machen, solche von den Canzleien jener Behörden verlangen, zu deren Sitzungen sie abgeordnet sind. Dieses Gutachten ist am 14. December 1842 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden. Solches Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths stelle er, der Justizminister, dem Dirigirenden Senat zur gehörigen Erfüllung zu. Befohlen: (Wohin gehörig, Ukasen zu erlassen.)

---

233. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 2. Februar 1843, eröffnet dem Kriegsgouverneur von Riga durch den Minister des Innern.

Den Vorschlag Ew. Excellenz, daß in den Städten und Kreisen der Ostseegouvernements gestattet werde, Privatgebäude mit der Pappe zu decken, welche in Reval auf der Papierfabrik des Kaufmanns Donat aus wollenen Lumpen verfertigt wird, habe ich dem Ermessen des Ministercomité vorgestellt, auf dessen Beschluß S. Majestät der Kaiser am 2. Februar d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: In den Städten und Kreisen der Ostseegouvernements ist es gestattet, Privatgebäude mit der gedachten Pappe zu decken.

---

234. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 8. Juni 1843.

Vorgetragen die Note des Finanzministers vom 19. Mai, daß das der Stadt Reval ertheilte Recht, eine Unterstützung aus den Zolleinkünften zu beziehen, auf vier Jahre verlängert werden möge. Das Comité beschloß: diese Vorstellung zu bestätigen. S. Majestät

der Kaiser haben den Beschluß des Comité Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Gutachten des Finanzministers. Nach Durchsicht des Gesuchs des Revaler Bürgermeisters von Haecks findet der Finanzminister, daß die Stadt Reval seit dem Jahre 1782 eine Unterstützung aus den Zolleinkünften als Ersatz für den früher zum Besten derselben erhobenen Zoll von Einfuhr- und Ausfuhrwaaren genießt, und daß es durchaus nothwendig ist, solche Unterstützung auch für die Zukunft fortdauern zu lassen, da ohne dieselbe die Stadt Reval nicht im Stande sein würde, die ihr, nach ihren Localverhältnissen, obliegenden Verpflichtungen und Leistungen zu erfüllen. Daher giebt der Finanzminister sein Gutachten dahin ab: das der Stadt Reval im J. 1826 auf 6 Jahr ertheilte und sodann durch verschiedene Allerhöchste Befehle bis zum 1. Januar 1844 erstreckte Recht zum Empfange von zehn Procent aus den Zollrevenüen des Reval'schen Zollamtes, so daß diese Summe nicht weniger als 4571 Rbl. $42\frac{6}{7}$ Kop. und nicht mehr als 8571 Rbl. $42\frac{6}{7}$ Kop. S. M. betrage — auf vier Jahre zu verlängern.

---

235. Senats-Ukas vom 31. Januar 1844.

P. 7.*) Da durch den Allerhöchsten Ukas vom 28. December 1832, nach Aufhebung des Justizcollegiums der Liv- und Esthländischen Sachen, der Rigische und der Reval'sche Rath unmittelbar dem Senat untergeordnet worden, so muß auch, auf Grunglage des Swod der Gesetze über die Poschlinen (Ausg. v. 1842) Bd. V. Art. 32. P. 2, die Verhandlung der Sachen daselbst auf Stempelpapiere zweiter Gattung geschehen, und in Gemäßheit der am 4. Juni 1841 Allerhöchst bestätigten Ergänzungsregeln über die Stempelsteuer (Swod d. Gesetze a. a. O. Art. 25 u. 29) die bei den gedachten Räthen eingereichten Gesuche auf Papier zu 60 Kop. den Bogen, Appellationssuppliken aber auf Sechs-Rubel-Papier geschrieben sein; die Appellationsrechtfertigungen von Erkenntnissen dieser Behörden endlich, welche beim Senat eingereicht werden, auf Zehn-Rubel-Stempelpapier.

---

*) Die übrigen Bestimmungen dieses Ukases betreffen nicht Reval ausschließlich.

236. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 1. Juni (Senats-Ukas vom 3. Juli) 1845.

Der Dirigirende Senat hat in der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements sich vortragen lassen: Das von dem Herrn Justizminister ꝛc. zur gehörigen Erfüllung vorgelegte Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts: Der Reichsrath hat im Departement der Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der allerunterthänigsten Unterlegung des Dirigirenden Senats in Betreff der Frage: Ist die Anschreibung von Individuen zu den Bauergemeinden der Hospitalgüter der Stadt Reval mit Befreiung von der Abgabenzahlung zulässig? — sein Gutachten dahin abgegeben: Diese Unterlegung zu bestätigen, und demzufolge zur Ergänzung der betreffenden Artikel des Swod der Gesetze über Steuern (Bd. V.) festzusetzen, daß die Befreiung von der Zahlung der Kronsabgaben, mit Genehmigung des Cameralhofes, nur denjenigen Gliedern der Bauergemeinden der Hospitalgüter im Gouvernement Esthland zu Statten kommt, welche in den Gränzen dieser Güter zufolge in der gesetzlichen Ordnung abgeschlossener Contracte ansäßig sind. Auf solchem Gutachten ist geschrieben: S. Majestät der Kaiser haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths gefällte Gutachten über die Frage: Ist die Anschreibung von Individuen zu den Bauergemeinden der Hospitalgüter der Stadt Reval mit Befreiung von der Abgabenzahlung zulässig? Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Präsident des Reichsraths Fürst J. Wassiltschikow. Den 1. Juni 1845. Und die Sprawka, aus welcher sich ergab, daß die allerunterthänigste Unterlegung der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements des Dirigirenden Senats an S. Kaiserliche Majestät, auf welche obiges Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten erfolgt, überreicht worden am 29. März 1845, in der von dem ersten Departement des Dirigirenden Senats (an die allgemeine Versammlung) überwiesenen Sache, betreffend die Frage: Ist die Anschreibung von Individuen ꝛc. ꝛc. — Befohlen: (Wohin gehörig Ukasen zu senden).

Bayerische Staatsbibliothek München

V.

Anhang.

A. Nachträge zu den bisherigen Abschnitten.

I. Das Lübische Recht für Reval.

1. Zweite Ergänzung des Reval'schen Codex vom J. 1282 aus dem Hamburgischen Recht *).

---

373. Van erue.

So we syn erue vorkoft de schal dat deme anderen vplaten vor deme rade vppe deme huse So wan dat em vorgulden is vnde storue he syne eruen scholden et vplaten vnde men schal dat ok in der Stat erue bok schriuen laten vnde weme erue vp gelaten wert de schal seen dat he ghewart werde jar vnde dach so is syn erue mit synes sulues hant vp den hilghen negher to beholdende den dat em jennich man dat aff to wynnende sy So welk man ok dat wynnen

---

*) Die nachstehenden Artikel 373—456 entsprechen den Artikeln 248—51, 253, 56, 69, 73, 75, 77, 78, 80, 82—84, 86—95, 98, 99, 302, 306, 311, 313, 16—20, 22, 24, 26—29, 31—35, 38, 41—44, 46—48, 50, 51, 55, 358, 59, 61—64, 67, 68, 71, 72, 75, 76, 80—85, 90, 93—97, 400 u. 404 des Cod. III in Hach's altem Lübischen Recht; die Artikel 457—466 dem älteren Hamburger Schiprecht Art. 7, 8, 14, 20—23, 25, 27 u. 28, nach der Lappenberg'schen Ausgabe in den Hamburgischen Rechtsalterthümern Bd. I. (Hamburg 1845. 8.) S. 75 fgg. S. die Einleitung.

wil de schal dat bynnen Jar vnde daghe wynnen ofte verlesen Dat were denne also dat de man buten lande were de wedder dat gud to rechte wedderspreken mochte vnde mochte he dat bewysen so en habde he syne claghe nicht vorsumet.

374. Van erue.

So wor en man vordinghet ofte vorkoft ofte to weddeschatte settet syn erue eneme manne edder twen edder welkerhande gud dat yd sy oft se entwedrachtich dar vmme worden So we den ersten kop edder den weddeschat tughen mach de schal den kop edder den weddeschat beholden.

375. Van erue.

So wor en man vnde en vrouwe in desser stat erue kopet des synt se weldich tho gheuende vnde to sellende. wem sy wilient de wyle dat sy beyde leuet Men were dat erer en storue so heet dat erue gut wente allerleye erue dat eynem manne edder eyner vrouwen anvallen mach van eren olderen ofte van eren vrunden dat hetet erue gut also dane erue hir beschreuen is dat en mach neman wedder vorsetten noch vorkopen ane der eruen orloff dat en sy also dat yd eme not do des dat erue syn is vnde he de not bewisen moghe mit erffsetenen luden vnde verkopen mach he syn erue So we syn erue verhuret dat sy an husen dat sy an garden so we dat huret de schal syne hure gheuen to rechter tyd wert he dar vmme beclaget so schal he de hure gheuen bynnen twen nachten Issz ok also dat he vte dem huse varet sunder synen willen de broke schal he betren mit dryn punden nochtan schal he de hure gheuen bynnen twen nachten jsset ok also dat he mit synem willen vt varet beclaghet he ene dar na vmme de hure so heuet he des geldes XIIII daghe dach like andereme gelde jsset ok also dat de man varet heymeliken vt der stat so is de hushere wat he in der were vyndet dat deme tohoret de vt gheuaren is negher to beholdende dan dat jenich man aff eme to wynnende wente dat is vor syne rechte hure.

376. Van buwe.

So wor en buwet by den anderen vnn spreket de ander gi buwet my to na vnde nemet dar to gude lude . vnde ok den woltboden vnde verbedet em de buwynghe vnde but eme vor dat recht vnde

en kompt he dar nicht des neghesten rechtdages to deme rechte vnn buwet he dar en bouen dat schal he betren mit dren punden but he ene ok anderweruen to rechte mit guden luden vnde mit deme woltboden vnde en kumpt he ouer denne nicht vore vnde en buwet dar en bouen dat schal he betren mit dren punden En but he ene driddewerue vore vnde en kumpt he nicht vor gherichte dat schal he echter beteren mit dren punden vnde denne scholen de ratmanne ghan mit deme voghede vnde helpen deme manne rechtes vnde dat de andere nicht mer en buwe vnde dat he vpbreke dat he ouer ghebot gebuwet hebbe also beschedeliken offt he des vullenkomen kone dat he vnrechte gebuwet hebbe vnde ok bouen bot so scholen se beyde to rechte komen vnde we denne dat erue mit rechte beholt de schal dat hebben vnde de dar mit vnrechte vp gesproken heeft de schal dat beteren mit dren punden vnde deme anderen de buwinge verboden heft en komet he nicht to deme negesten rechtdaghe to rechte so schal he dat ok beteren mit dren punden.

377. Van seken vnde geeruen.

So wor en man is he sy seck off gesunt de syn erue ofte syn gut delet des he suluen vormunde is vnn weldich is vnn leet he dar to halen dar dat gud vnde dat erue to rechte vp vallen mach na syneme dode vnde de to eren jaren komen synt vnn mundich synt jnde de man vraghet off de delynge jement wedersprehen wille dat he denne altehant dar wederspreke Swiget denne de rechte eruen alle vnde machmen dat mit ratmannen betughen de deylinghe blyft al stede aldussik recht also hir beschreuen is dat en nen vrouwe wedersprehen ofte volborden ane vormundere vnde ok nen kint dat beneden xx jaren is.

378. Van schult.

So wor en man dem anderen schuldich is vnde de dar schuldich is varet vte der stat vmme syne nerynge vnde beclaghet men eme vmbe syne schult heft he erue in der stat de rat schal dem cleghere eynen brieff gheuen vnde in dem breue deme de dar schuldich is leggen eynen dach dar he vnder komen moghe vnde en komet he nicht bynnen desem dage so watmen denne vp en betugen mach dat schalmen deme cleghere bewysen an syneme erue likerwys off dat em ghesеet sy vnde dar schal he mede varen also stadrecht.

379. Van burghertucht vnde medegift.

So wor en man vnde en vrouwe an echteschop to hope komen vnde so we borge wert vmme de medegift an beyden siden den schalmen mannen bynnen twen jaren En deyt man dat nicht bynnen der tyd de borghe sal des kostes ledich wesen vnde los dat sy also dat se dat mit erer beyden willen hebben laten stan.

380. Wo men schult gelden sal.

So wor en man vnde en vrouwe to samen komet in echteschop vnde twierhande kyndere hebbet vnde gud to samende is vngedelet Storue erer en de schult schalmen van deme menen gelde gelden men de brwtschat vnde de brwtkledere en doruen de ersten kyndere nicht gelden.

381. Wo en kint deel hebben schal.

So wanne gud eruet vppe kyndere vnde is der kyndere welk de ereme dinghe vnrechte dut vnde dat yd deme rade witlik wert dat kint en schal synes gudes nicht weldich syn wente an de tyd dat dat kint synen dinghe rechte dut vnde de anderen kyndere scholen des gudes mechtich syn de ereme dynghe rechte don.

382. Dar en man vnde en vrouwe er gut to samende vorgheuet.

So wor en man vnde en vrouwe de ere gut to samende vorgheuet vnde se nene kynder en hebbet vnn en wedderspreket de gift nement bynnen jare und daghe de gift sal to rechte stede blyuen dat sy also dat de negesten vrunt buten lande synt vnde dar en heft he de buten lande is syn recht nicht mede verlorn so we de byspreke deyt de schal dat don by jare vnde by daghe edder he vorsumet syn recht.

383. Wor twe syn de neen kynder en teen wo men dat gud delen sal.

So wor en man vnde en vrouwe an echteschop syn vnde nene kynder en hebben Steruet de man de vrouwe schal nemen to voren ere gut dat se to eme bracht hebbet vnde synt er cledere ofte er

erue eder ere husinghe voreghert de schade is ere vnde is dar wat ghebetert de vrome is ere Dat sulue do de man ofte de vrouwe steruet Men schal ouer io erst to voren de schult ghelden van deme menen gude vnde were denne wat bouen de schult de scholde de vrouwe hebben halff vnde eres mannes vrunt halff vnde dat sulue do de man na der vrouwen dode schut dit bynnen x. jaren so schal des erer en juwelik de dar na leuendich blyft vullenkomen mit guden luden wo vele gudes erer en to deme anderen brachte iffz ok bouen . x. jaren gekomen so schal dat erer en juwelik mit synes sulves hant beholden vp den hilghen . wo vele he to syneme gaden brachte weret ok also dat erer en wat dor god gheuen wolde dat scholde he don van deme gude dat vp syne eruen vallen mochte dat en were also dat dar erue gud were dat en mach nen man vorgheuen ane der eruen willen.

384. We negest erue is.

Leuet en man vnde en wyff vnde synt se an echteschop to samende vnde velle dat also dat se to samende kyndere hadden vnde storue de vrouwe vnde neme he denne en ander wyff vnde bleuen syne kyndere mit em vngheschichtet vnde vnghedelet vnde worden syne kyndere welk dar na mit beschedeme gude van eme vthghesundert dat were er he syn leste wyff neme offte na se scholen mit ereme gude besitten vnde hebbe he ok ander kyndere by syneme lesten wyue vnde storue dar na de man vnde weren syner erster kyndere welk in der were vnghedelet vt deme gude vnde woldeme dat gud delen dat dar were so scholde syn leste wyff mit eren kynderen vp nemen ere gut dat sy to ereme manne bracht hadde vnde so wat dar bouen were dat des mannes were dat schal dat wyff mit eren kynderen hebben halff vnde syne kyndere de in der were syn halff Men de schult schalmen jo ghelden van dem gansen menen gude.

385. Wo en weduwe gheuen mach.

Eyn weduwe mach wol mit vor dem rade ane webdersprake gheuen varende haue ofte inghedome dat se suluen ghewunnen heeft wor se wil Men erue gut nicht ane orloff der neghesten vrunde.

386. Wo en man vnrecht gut weddergheuen mach sonder weddersprake.

Kofte eyn man vnrecht gud vnde dat webber gheuen wil dat

mach he wol wysen in syn erue also beschedeliken dat he anders nen gut en hebbe dar he dat konne van wedder gheuen vnde dat en mogen syne eruen nicht wedderspreken.

387. En wedewe mach wol dorch got gheuen in eren lesten.

Eyn weduwe mot vnde mach wol in ereme dotbedde dorch got gheuen van eren clederen vnde inghedomede also vele als se wil also beschedeliken is dat se nene kynder en heeft.

388. Wo de kindere besitten scholen de mit beschedenem gude synt vtegheuen.

So we synen son ofte syn dochter vtghift mit beschedenem gude vnde de sone vnde der dochter mit eren vormunden noget der tyt mit der medegift de enboren mochte dat sy myn ofte mer vnde men dat betughet mit twen ratmannen so scholen dar mede besitten vnde we in der were blyft de schal hebben al dat ander gut dat dar bouen is synes vaders vnde siner moder.

389. Oft en man delen wil de en wedewer ist mit synen kynderen.

So welk man delen wil mit sinen kinderen de neen wyff en heft de kyndere vnder sik suluen dat moghen sy wol don vor twen ratmannen . denne nen wedewer en mach delen mit synen kynderen na der tyd dat he en wyff nemet he en do dat erst to wetende syne kyndere vnde synes wyues vrunde vnde delen mit en vnde dat schal ok don de weduwe.

390. Wo men nene weduwen vtwisen mach de en kint dreget er se des ghenesen.

Dat wyff en schalmen nicht wisen vt des mannes gude de mit kinde is er si des genesen.

391. Van Voermunderschop vp klage.

Komet en mynsche ofte twe vor den rat vmme claghe willen

vnde erer en ofte beyde vormunden kesen vor dem rade vppe de claghe vnde we vormunt wert vnde wilkort vormunt tho wesende dene mach de vormundeschop nicht vp gheuen de wile dat de claghe wert an beyden syden.

392. Dat en man dat gut mit eruen besetten schal des he vormunt wesen wil.

So welk man weduwen ofte weysen vnde vor ere gut raden wil de schal dat gut besetten mit erue also dat dat gut nicht erghere wente de vormunderschop vtghift vnde de negste vrunt is negeste vormunt jd en sy also dat eme ere olderen by ereme leuende willen vormunden gheuen ofte bescheden hebben dede schal to rechte vormunt wesen.

393. Wat lude vormunt hebben scholen.

Noch pape noch vrouwe noch manneshouet beneden XVIII jaren en mach sake vorderen vor rechte noch antwerden noch gud vplaten ofte vorgheuen ane vormunt de mot he vor dem rade kesen.

394. Wo en man vt synes hern denste gan mach, vp den eyn vormunderschop vorsteruet.

So we de denet vnn vallet ofte steruet vp en vormunderschop he mot wol vte deme denste ghan vnde gheuen wedder dat he van lone mer vp ghebort heeft wenne he vppe de tyd vordenet heft vnde heft he to clene vp ghenommen men schal eme to gheuen also vele em boren mach.

395. Wo alle dynck stede wesen schal dat en vormunder endighet.

So welk man to vormunden koren wert vor deme rade vppe welke sake dat sy vnde so wat sake gheendighet wert mit deme vormunde dat sy mit rechte ofte mit mynne dat schal stede blyuen.

396. Dat en man eyme anderen syne clage vplaten mach.

Heft en man eyne claghe vor rechte vppe den anderen ofte cla-

ghet men vp en vnde heft he wat to donde an enen anderen wech he mot wol syne sake eneme andren manne beuelen de wys vnde klok dar to is to wynne vnde to vorlese vnde dat schal he den vor deme rade vnde so wat dar mit rechte gedelet wert dat schal stede bliuen vp beyden syden.

397. Oft men schult gheft eyneme manne vmme gelt vnde ansprecket mit tughe.

So wanne eyn man dem anderen beclaghet vmme gelt vnde ene ansprecket mit tughe des tughes en mach he sik nicht weren he en hebbe des helpe vnde tuch an eraftigen luden dat he eme dat gut betalt hebbe.

398. Van schult dar en mit rechte van gekomen is.

So wor en man dem anderen schult geft vmme enerhande sake wert he van der beschedenen schult ledich vnde los gedelet vor ghe=richte Were dat denne also dat de man vmme de claghe eme gheue schult vnde mochte de man deme men schult gheue des vollenkomen dat he van der suluen schult ofte van der claghe ledich vnde los ge=delet were mit rechten ordelen he en schal dar nene not vmme liden.

399. Van setter sone.

Ghevelle dat also dat en man deme anderen schult gheue vmme jennighe sake vnde de sake vorsunet were mit des rades vnn clegers willen de sette sone is he neghere tho beholdende mit syne tuge dan se em jennich man aff wynnende sy.

400. Wo en man syn dynk beteren schal vnde Wo men gud delen schal na des mannes offte vrouwen dode dar kyndere syn.

So wanne en man syn dinck berichten wil he sy seck off sunt de schal syne schult alder ersten gelden vnde dar na heft he wat to gheuende vor god vnde synen armen vrunden also vele als he wil vnde dat schal he gheuen van synen wynnenden gude vnde so wat na syneme dode ouer blyft dat schal hebben syn husvrouwe dat drid=dendel vnde de kyndere de twedeel vnde wer da mer en kint so schal de vrouwe hebben halff dat gud vnde dat kint de anderen helfte.

were dat ouer also dat de vrouwe sic vordorpent hebbe by eres mannes leuende vnde dat dem rade witlik were so steit dat an deme manne wat he er gheuen wille Ghevelle dat ok also dat ene vrouwe eynen man neme ane vrunde rat so en mach de vrouwe an deme gude nicht mer hebben den ere kyndere ofte er vrunt er gheuen willen isset ok also dat de vrouwe steruet So schal de man dat gud halff hebben vnde syne kynder de ander helfte . wente he dat gut verworuen heft.

401. Wo en man en ordel an dat bok bringhen schal.

So wanne de menen ratmanne en ordel van deme huse senden willen off sendet vor dat rechte van deme rechte hir beschreuen stet vnde myshaget enen manne hir wat ane he mot dat wol weder teen an dat bok . vnde men schal em dat lesen vt deme boke Men bescheelt he dat ordel he en mach des nerghene teen sonder vor den rat vp dat hus vnde de bescheldinghe schal he beteren na des rades willen Wert ok de mene rat endrachtich vmme en ordel dat in deme boke nicht en steit vnde van deme huse sendet vnn beschelt dat jummede de en schal nicht meer in deme rade wesen vnde he schal wedden juweliken ratmanne IIII ß vnde he ne mach nerghen teen sonder wedder vp dat hus.

402. So we syn gut deyt eneme Amptmanne.

So we syn gud deyt eyneme amptmanne to makende de ammetman ne mach dat gud nicht hoghere vorsetten den vor syn lon vnd vore ok vt der stat de hushere en mach dat gud nicht hoghere holden den dat lon wert was dat de ammetman hebben scholde.

403. So we syneme gaste schult gift vmme cost.

So we syneme gaste schult gift vmme cost vnde ne bekent de gast nener kost vnde mach de wert dat betugen dat he in siner kost gewesen heeft he schal dar to sweren wat em syn gast van kost schuldich is vnde dat he em dat gheue Men bouen en jar mach he nicht sweren.

404. We vor gherichte enen tuch leden schal.

So we vor rechte enen tuch leden schal en wert de tuch nicht

endrachtich vor deme rechte dat se schelbet de voghet vnde de rat hebbet de macht wol dat se den tuch vor den gantzen rat sendet vnde so steit dat an deme rade oft se den tuch openbare ofte stille horen.

405. Wor en man deme anderen schuldich is to enen daghe.

So wor en man deme anderen schuldich is to eneme daghe to geldende vnde manet men ene vnde secht dat syn dach kommen sy Secht he wedder dat syn dach nicht komen sy vnde mach he des tughen mit eraftigen luden dat syn dach nicht komen en sy synes daghes schal he geneten Men tut he vp nenen tuch so en mach he nenen lengheren dach hebben denne XII weken vnde den dach schal he vp de hilghen holden.

406. Koft en man to eneme beschedenen daghe.

Koft en man vp eynen beschedenen daghe vnde truwet men eme to der tyd also he koft vnd let men eme de gud an syne were bryngen vnde esschet men ene dar na enen borghen aff he en dorff nene borghen setten jd en sy witlick dem rade dat he vt der Stat varen wille.

407. We borghet einen man vor recht to bringende.

So we eynen man borghet vor rechte to bringhende vnde kumpt de man vore sunder synen borghen vnde verbot sick erst dat dynck vnde mach de borghe des vullenkomen mit tugen he is leddich vor de borghe tucht.

408. Borghet en man den anderen vor recht to bringhende.

Borghet en man den anderen vor rechte to bringhende to ene beschedene tyd vnn sterft de borghede man vnder der tyt de borghe en dorff dar nene not vmme liden Mach he dat getughen sonder vorgelt vnde des doden eruen scholen doch de schult gelden de syn erue vpbort Sterft pert ofte quyk dat gheborghet is de man de brynge de hut vore vnde wese ledich.

409. Wan en man kopet enen kop vnn den godspenninck.

So . wanne en man koft eynen kop vnde godes pennynk dar vp gift de kop schal to rechte wesen is dat varende haue dat ne schal ouer nen man ghan vt der stat vmme gud vore to kopende So we dat deyt de schal dat beteren mit III marken suluers deme rade . Queme ouer en man in de stat vor syneme gude vnde verkofte dat er dat queme dat mot wol syn vnde so welkerhande gut en man koft vnde besut vnde an syne were bringhet de schal he gelden weret ouer korn off holt an eneme schepe vnde bouen betere were wan nedden so wat en man des gudes an syne were bringhet dat schal he gelden vnde dat andere nicht vnde dat valsch geliken an deme schepe heft de schal dat beteren mit III punden koft en man quic vnde besuet he dat he sal dat gelden En man mot wol swyn beseen dar he se koft off se gheue syn Koft en man en pert dar en dorff he nicht ane waren den de dar ane suet sunder houet seec Ere vore wort syn denne anders.

410. Kompt en ordel vppe dat hus.

Kompt en ordel vp dat hus vnde wert gheuen dat men mage vnde swaghere aff laten gan So scholen juwelik man de dar maghe vnde swager to is aff gan vnghenomet vnde he schal sik suluen manen bleue ock sittende de dar swagher is ofte maghe were he scholde deme rade gheuen XII ß. dat ne were also dat he des nicht en wiste dat he dar to horde vnde dat schal he vp hilgen waren Dat schal ok nen man de des jares in dem rade is enes mannes wort spreken Men de eme vromede is dat ne were also dat he syn maghe were ofte syn swagher vnde he vmme syn ordel van deme huse gan scholde deme mot he wol helpen mit rade vnde mit dade so he alder best mach ane vare.

411. Van tugen.

So we sik enes tughes beropet vnde wert he eme delet vnde deyt he dat synen weddersaken to wetende des enen dagbes dat he synen tuch des anderen daghes vore bringhen wille vnde en komet syn weddersake des anderen daghes nicht vore vnde mach he dat tughen dat he em dat bede to wetende de voghet vnde de rat scholen dat tuch horen vnde richten dem guden manne.

412. Der stadt erue bock geyth bauen alle tuge.

So wat in deme erue boke der stat steit beschreuen vnde jar vnde dach dar ynne stan heuet dar en mach nen tuch bouen gan jd en were alſo dat de man buten landes were de dat bisprekem wolde vnde mochte he dat tughen he en hebde syne clage nicht verlorn.

413. Van schulden yn der stadt schultboke voerschreuen.

So wat schulde vor deme gantzen rade bekommert wert vnde an der stat schult boke beschreuen steit dar en geit nen tuch bouen So man se he ouer gelt so schal he sik vor deme rade los schelden laten vnde vt scryuen vnde worde deme manne nicht gegulden to synem daghe he en dorff nicht claghen vor rechte mer vor deme rade vnde de rat schal ene wisen an syne erue ofte he nen ander pant en heeft vnde dat schal he beholden IIII. weken vnde dar na verkopen.

414. Van vnduchtyen tugen.

So welk man den andern an syne achte bibdet vnde secht em syne hemelcheit vnde wolde dar na mit deme manne vorthughen des mach nicht gesyn.

415. Van eden tho doende.

Is en man rede to lestene synen eth to echte dage alſo em bescheden is vnde is he dar nicht deme de eth an gheit de voghet schal eme stauen den eth vnde he schal sweren vnde wesen ledbich wert of de eth gelaten van deme dem he angheit he is of ledbich mach he dat tughen.

416. Wol gelauet hefft synen eth tho donde vnd deß nycht deytt.

Louet en man dem anderen syn recht to deme echte daghe. vnde lestet he den eth to der tyd nicht vnde heft he eme syn gut vorsaket he schal dat eme gelden ofte heft he eme gut aff ghetughet he schal dat ouer gelden vnde schal gheuen vor broke XII ß. Men wil he dat vp den hilghen waren dat id eme not dede dat he to den echte daghen nicht en quam he schal de not benomen vnde schal de not sweren vnde schal ouer des neghesten rechtes syn recht don.

417. Van guethseggende samender hant.

So wor mer lude syn dan en man louet eneme manne gelt

alle synt se dat schuldich to geldende vnn en nicht mer Men also vele also em to boret Men louet lude mit samender hant alle de men hebben mach de scholen ghelden to der gheloueden tyd were dat ok also dat he welken vorbreghen wolde dorch vruntschop ofte dorch leue vnde mochten de anderen dat er tughen do se alle leuende vnde wol ghelden mochten so scholde mallik mer syn deel gelden Men weren ere kumpane welk dot ofte vorarmet de dar leuendich weren ofte er eruen vnde de gelden mochten scholden dat gud gelden alghelyk louet ok vele lude eneme manne schult to geuende vnde entferlet dat louent veler lude vnn gelt men dat deme schuldich is alle synt se ledDich.

418. So welkeß mannes guth voer beffstall offt roff wert angesprafen.

So welkerhande gut en man bringhet an desse vryen stat ouer de solten See Spreke dat jenich man an duue off roff dat is he negher to beholdende in syner hebbender weren mit twen beruen luden mit syneme werde ofte mit syneme kumpane ofte mit der stat breue dar dat gud ghe coft was mit eneme van dessen is he negher syn gud to beholdende dan em jenich man off to wynnende jsß ok also dat yd sodane gud is dat en man mit intucht beholden schal vnde sprickt men se an mit tughe . de man de de suluen intucht in syner were heft is he negher to beholdende mit syneme tughe den se em jenich man off to wynnende Isß ok also dat en man vp enen waret tut vmme gud datmen duue ofte roff anspricher de mach nenen werrent waren hebben wente an den dridden hant vnde de dridde hant schal antwerden jsß ouer also dat en man tucht vpten senten market vmme thuue ofte vmme roff schal eres setten markedes geneten Vnde so wat en man vnder eyns heren bannere wynnet in eneme stride sprikt dat gud jenich man an duue off rouff dat is de man negher tho beholdende mit syneme tughe mit twen guden mannen de dar weren dar he dat gud dan heft wan jenich man aff to wynnende.

419. Van knechteß tuchnyße.

Eyn knecht en mach nicht tughen mit syneme heren in des brode dar he ynne is vmme sleghe vnn vmme dechtinghe dat by daghe is gescheen Men dat by nachte schut dat mach he wol tughen.

420. Van voerbryngent der tuge.

Wert enem manne vor rechte en tuch ghedelet den schal he be-

nomen vnde schal des neten vnde schal ene leden in XIIII nachten En deyt he des nicht so is he tuchborstich jd en sy also dat id em not hebbe dan vnde de not schal he benomen vnde vppe den hilghen sweren dat yd em de not hebbe dan vnde schal ouer to deme negesten dinghe synen tuch leden Men tut en man vppe tuch de buten landes is den schal he vore bringen bynnen Ses weken En deyt he des nicht he blyft tuchborstich vnde tut en vnser burgher vp tuch vpten anderen vnsen burghere vnde vart he vt vmmbe syne naringhe he verlust syne claghe dar nicht mede. Waret ok en man vt dar men vp claghet vmbe syne nerynghe he blyft is ane schaden Men he schal eme rechtes pleghen also he to hus kompt.

421. Van vnbuchtygen tugen.

Dat en mach nen man dem anderen vortughen vmme sleghe deme an vlocke vnn an veerde vnde an vechtinghe wesen hebbet dat en mach ok nen man tugen vpten andern vnn neneghherhande sake van schulde mit dem de syn kumpan dar ane is ofte deme de sake mede an gheit.

422. Wo eyn man bynnen jar vnd dach mach fryg werden.

Wert en man borgher hier in desser stat vnde is he hir bynnen wonaftich jar vnde dach vnde queme jummende de eme scholt gheuen wolde dat he syn eghene were vnn spreke ene an mit tughen mit syneme busmen vnde mach de den men anspriкt tugen mit twen ratmannen dat he hir en bynnen wesen heft borgher vnde wonet jar vnde dach sonder bisprake he schal van syner ansprake nene not lyden.

423. Van tugende.

So welken man en tuch gedelet wert de schal tughen also he sik vor rechte vorromet heft vnde en deyt he des nicht he blyfft neder vellich syner claghe. worde ouer enen manne tuch ghedelet vmme verghuldene schult ofte vmme sette sone ofte dat he van hem leddich vnde los were mit rechte vnde en tughet he des nicht de vp ene claghe heft syne beschedene schult gewunnen.

424. Woll nycht reknen wyll.

Leghe en man seck vnde is he schuldich vnde sent he boden

deme he schuldich is vnde wil mit em rekenen vnde wil de andere nicht to em komen vnde sterft he syne eruen en scholen van der schult nene not lyden . dat en were also dat de man seek were offte nicht gan en mochte ofte nicht to hus en were vnde mocht he des tugen he blyft des ane schaden.

425. Ofte en man synen denst vorbrift er rechter tyd.

So welk man sinen knecht vorbryft er rechter tyd de schal em syn vulle lon gheuen he en hebbe dat verbort mit boshede de he eme bewyset heeft Entgheit ok eyn knecht syneme heren mit mutwillen er rechter tyt he schal syneme heren wederkeren so wat eme syn here gheuen heeft van dem jare ofte van der varet vnde dar to also vele als he em louet habde dat sulue schal wesen tusschen vrouwen vnde megheden So we ouer huret enen knapen ofte en maget vnde en kumpt he ofte se an sinen denst nicht vnde en wil mit em nicht wesen de schal halff wedderkeren dat eme louet was.

426. Wo en mynsche holden mach syne menasle.

Eyn juwelik mensche de denet macht vor rechte holden vpten hilgen syne manasle dat is XL pennynge Schuldiget he ouer synen heren ofte syner vrouwen vmme syn lon dat scholen se eme gheuen ofte mit ereme rechte beholden dar vore stan vnde so we vppe genade denet de mot ghenade wachten Sterft ok de medede mensche men is synen eruen nicht meer plichtich to geheuende den also he vordenet habde vppe de tyd also he starff habde he ok to vele vpghenomen he en dorff nicht wederkeren Storue ok de here vnde de vrouwe deme denste schalmen also vele gheuen also he vppe de tyd vordenet habde wil dat ok de erue he schal ok wol denen vnde nemen vollen lon.

427. Dat en knape de en wyff nympt vt synes heren denste gan mot.

So welk knape en wyff nympt offte so welik maget man nympt de mach wol vt synes heren denste gan vnde beholden ok also vele also he vppe de tyt vordenet heft vnde heft he ok to vele vpghenomen dat schal he wedder keren.

428. Is en man in enes mannes denste.

Is en man in enes mannes denste vnn schut em wat van

vngheluске an syneme lyue ofte an syner sunt in synes heren denste de here schal des blyuen ane schaden vnde ane schult Men he schal eme gheuen syn vulle lon.

429. So we synen knecht ofte denst tuchtighet.

So we synen knecht ofte sinen denst tuchtiget mit sleghen de syne schottelen wasket vnde worde de dar vmme beclaghet he en dorff dar nene not vmme liden Men wundede he sinen denst mit egge wapende off sloge en dot dat schal he beteren als recht is.

430. Van deme de dyng vluchtich wert.

So wanne en man vor recht kompt vnde wil we vp em claghen vnde de voghet vnde rat eme but dat he rechtes pleghe. deme de vp ene claghen wil vnde gheit en wech weldeliken vnde wert dynk vluchtich de walt sal he beteren mit XII ß. vnde is dar to der schult verwonnen de men eme gift vnd is he beclaget vmme vngherichte dat em an syn lyff ofte an syn sunt gheit men schal ene alto hant vorvesten.

431. Wat rechtes sy vmme louede vntruwe vnde van erue dat buten wicbelde licht.

Bynnen deser stat schal en jewelik man rechtes plegen vmme schult de eneme geuen wert vor recht sunder vmme louede truwe wente en jewelik man mach wol gan vppe syn truwe he darff ok nene borghen setten vnn vmme erue dat buten dessen wickbelde beleghen is schalmen to rechte komen an dat richte dar dat gud belegen is Dat en were alſo dat id vnſſe borghere beyde weren den dat gud to horede de schelen beyde hir vmme dat gud to rechte komen Mer deyt en gast eynen vnsere borgher wedderscal an syneme gude dat buten dessem wickbelde ghelegen is vnde wert he bynnen dessem wicbelde vmme desse sake beclaghet he schal eme dar vmme hir rechters pleghen.

432. Dat en vnbeseten man borghen setten schal.

Eyn jewelik man vmbeseten mit erue schal borghe setten vor schult de me eme ghift vnde de schult schalmen deme borghen benomen mer en heft en man nenen borghen so schal de woltbode ene

setten in de yseren wente to dem negesten dinghe vnn so schal he ene voresschen . de jenne de ene dar in let setten ouer de dyng nacht he schal dar vmme wedden XII ß. vnde het he ene anderweruen setten ouer ding nacht he schal ouer wedden XII ß. vnde let he ene tho den drudden male sitten ouer ding nacht dat schal he beteren mit XII ß. dat en sy also dat id em not hebbe dan vnn de not schal he benomen vnde schal vp de hilghen sweren dat yd em de not hebbe dan vnn de man schal ledich vnde los wesen van syner claghe . Wer settet en man deme anderen in dat yseren weldeliken de borgen but vnde de andere den borgen vntsegghet de schal dat beteren mit dryn punden.

433. Ofte en man enen borghen vntsegghet.

So wor en man dem anderen gud besettet in der stat vnde he eynen borghen but de also vele erues heft also syn claghe wert is den schal men nemen dat en were also dat he dat gud vor duue ofte roff anspreke so en dorfte he dar nenen borghen vor nemen vnde wederspreke he den borghen vmme de anderen sake dat schal he beteren mit dryn punden vnde he schal komen tho deme negesten dinghe vor rechte vnde claghen vp dat gud vnde en kumpt he nicht vnde claghet dat schal he betren mit II ß. vnde bekommert he dat anderwerff vnde en cleghet he nicht echter to deme negesten dynge dat sal he ouer beteren mit XII ß. vnde bekommert he dat ouer to dem dridden male vnde beclaghet he dat nicht echter to dem negesten dinghe dat schal he ouer beteren mit XII ß. vnn dat gud schal wesen los van em.

434. Wo nen man enes borghers gud besetten mot de erue heft.

Dat en schal nen man vnses burghers gud besetten de de heft erue vnde eghen vnde deyt he dar en bouen dat schal he betren mit dryn punden.

435. Ofte en man den anderen dwinghet vmme borgen de nene setten en dorff.

Ghift en man den anderen schult vmme gelt vnde esschet em borghen to vnn heft de andere also vele erues bynnen der Stat also de schult is demen eme gift he en dorff nene borghen setten dwynghet he ene dar ouer dat schal he beteren mit dryn punden . dat en sy also dat he dar en eynen borghen vor essche dat syn erue vnvorsat sy vnde vnvorsolt.

436. De schult vorbert vp enen de nicht gelden en mach.

So we schult vorbert vp eynen man de nicht gelden en mach noch borge setten vmme de schult . de voghet schal em den man antwerden vor syn gelt vnde den schal he holden vnuorderft vnde mit spise geliken synem gesynde wil he ok ene spannen mit eyner helden dat mach he wol don anders schal he ene nicht pyningen let he ene ok gan mit willen dat he em dach gift ofte entlopet he ene sonder synen danck . dar mede is he nicht van eme ledich vnde los alle de wile dat he em nicht en gift syn gelt Men schal ok nene vrouwen to pande gheuen vor gelt de nicht ghelden en mach Mer men orlouet den manne er ouerste cleyt to allen tiden also langhe . wente he syn gelt heeft . Dat en mach ok nene vrouwe kopen gud ane eren rechten vormunt dat ere man gelden dorue sunder wumpele vnde doke . vnn vlas ere vormunt beschede dat vnde wilkoret so wat se koft dat he dat gelde Men so wat en vrouwe koft ane eren vormunt dat mot se wol vorkopen ane ene vnde dat schal wesen stede.

437. Ofte en man den anderen quat spreket after synen rugghe.

Spreke en man dem anderen quat after synen rugghe vnde vorsakede he des vor synen oghen he schal mede leddich wesen vnde en schal nicht sweren bekennt he des ouer he schal dat beteren.

438. Ofte schade schude van jenigerhande dyng dat velle.

Velle en hengelrode ofte holt ofte en schip dat vp gherichtet were ofte en hus ofte wat dat were vnde schade dar schude aff vnn were dat vore van deme rade nicht beschuldiget des dat were de bleue des ane schaden Mer were dat vore beschuldiget van deme rade he schal dat beteren to rechte vnde . den schaden vprichten were ok enes mannes brugghe van deme rade beschuldighet vnde breke we syn been al dar dat were man ofte quick wat vngelucke dar schude dat schal he beteren . des de brugghe is were de brugge vnbeschuldighet he blyft leddich.

439. Wo en man vpten anderen nicht clagen en mach he en sy erst van em gekomen.

So wor en man vp den anderen claghet de erst claghet de

en dorf deme anderen nicht antwerden he en sy yrst van em ghekomen mit rechte Mer he schal benomen wo mennynghe schult dat em eme gheuen wil.

440. Dat en man syn gut dat he vt ghelenet heft van enen anderen nicht krighen en mach he en spreke yd mit duue ofte roue an.

So welk man deme anderen lenet syn pert ofte clet ofte welkerhande gud dat sy vnde to welkerwys he dat vt sinen weren leet mit synen willen vnn verkoft dat de jenne de dat denne in synen weren heeft ofte vorset heeft ofte vorspelet heeft off weret em aff gestolen ofte aff gherouet de jenne de dat erst vorlenet ofte vorsat heeft de mach dar nene vorderinge aff hebben sunder vp den deme he dat let off deme he dat sette Storue he of he scholde dat vorderen vp syne eruen.

441. Off en man to deme ruchte ne kumpt.

So wor en ruchte schut in der stat dat gheseryet wert vnn komet de naburen dar nicht tho de dar by seten syn dat scholen se beteren mit III mark suluers en jewelik tho der stat kore We ouer sweren wil dat he des nicht en horde de en dorff nicht wedden.

442. Wo de voghet richten schal vor rechte.

De voghet schal horen vor rechte twier manne wort vnn eynen man twysken erer twyer rede vraghen en recht ordel he en schal nemende schaden ofte helpen to syner claghe ofte to syner antworde he schal ok vraghen ofte enes mannes wort sy also syn vorsprake sproken heft En man mot ok wol hebben dre achte er he antwort vnde so schal he antwerden.

443. Dat en man syn wyff wol tuchtigen mach vnde to welkerwys.

Tuchtiget en man syn wyff ofte sleit he se vnde se des vorschult heft dat mot he wol don mer sleit he se dot he schal dat beteren mit syneme lyue.

444. Wat de ratmanne de vor rechte sittet bewaren scholen.

De ratmanne de vor rechte sittet dar by ereme ede dat se dat

bewaren dat juweliken manne recht sche dat sy van schult dat sy van slegen ofte van welken stucken dat armen vnde riken vrunden vnde vromeden alle gelyk se scholen ok bewaren dat de voget nenen mannen vnrecht do vnde nenen man varen offte vorsnellen.

445. Wo en man den anderen vntforet dem rechte mit walt like schuldich is.

So welk man vmbe vngherechte vorclaghet wert dat an syn lyff offte an syn sunt gheit entforet den yement weldeliken vt dem gherichte vnde wert he vangen he schal like pyne dogen deme mysdadigen manne kompt he ouer en wech men schal ene vorvesten also den schuldigen vnde men dat ghetughen mach.

446. Wat eynes mannes beteringe sy de enen vorvesten man herberghet off spiset.

So we eynen vorvesten man herberget ofte spiset de schal dat beteren mit dryn punden vnde en weet he dar nicht aff he wert des ledich mit syneme ede.

447. Van wyff not.

So we mit eyner wyfnot begrepen wert edder beseen ofte mit deme scritte veer tughen van des nagheburen ofte mit guden luden dat schal he beteren mit synes sulues lyue Schut dat by dage dat scholen tughen vnbeseten lude de gude lude vnde borghere synt.

448. Ofte en man entfort eynes mannes dochter offte syne nichteken.

So we eynes mannes dochter off syne nichten entforet vnde to echte nympt vnde voret se mit eren willen naket sunder clet vnde is XVI jar olt off dar bouen he en deyt nenen broke Men is se nene XVI jar olt he schal dat beteren mit synes sulues halse So we ouer alsus entfaret mit manne de en schal neen deel hebben an erer olderen vnde an erer vrunde gude se en willent er gheuen.

449. Dat eyn vorsat sy.

So wor en man mit berademe mode vnde mit belatenen vrunden an des anderen were gheit vnde ene sleyt wert he in der were beholden he schal dat beteren mit synes sulues halse kompt he ouer vt der were vnd wert he des vorwunnen he schal beteren eynen gantzen

vorsat vnde vor den husvrede x. mark suluers to der stat kore an den dat dat schut vnde alle de mit em synt en juwelik also vele Men komet lude an ene veyle taverne vnde schut dem werde wat van vngherade ofte jenigen manne dar en is nen husvrede ane broken noch de were beuochten.

450. Ofte en man synen vyant sleyt.

So welk man en vyant heft sonder en borger vpten anderen vnde kundighet he em syne vede to voren vnde des vollenkomen mach vnde sleyt he ene dar na dot buten desse wicbelde he en dorff dar nene not vmme liden wat ouer en vnsser borgher deme anderen deyt buten vnsen wickbelde dat is an liken steden ofte dat bynnen vnsen wickbelde schude.

451. Of en man in des anderen were dot geslagen wert.

Herberghet en man lude vnde sleyt erer en den anderen dot ane des werdes schult bynnen synen weren . ofte so welk vngherichte dat men schut de wert schal des blyuen ane schaden ofte se den vredebreker nicht vpholden ne mochten vnde se dat waret vpten hilghen.

452. Van dotslage vnn van wunden vnn van blode vnn van blawe.

Wert bynnen dessen wikbelde eynen dot geslagen alle de dar mede syn scholen dat beteren mit ereme lyue de des mit rechte vorwunnet wert Mer ene wunden ne machmen mer enen manne gheuen vnde also mennige wunde also de man heeft also menigen machmen dar to bespreken vnde also mennich blaw also mennich man vnde nenen mer.

453. Wat de hanthafte dat vnn de openbare schult sy.

De hantdadighe dat is so wor en man mit der openbaren schult ofte mit der vorvluchtigher daet vorwunnen wert offte mit deme egghe wapene beseen vnn begrepen wert vnde echt offte duue of rouff an synen weren heeft dar he suluen den slotele to dreghet vnde ofte men dar na vraghet vnde he des vorsaket.

454. Van roueden gude vnn vorstoleme dat en man apenbare heeft.

So we ouer den anderen dach offte ouer den drubben duue off

rouff de eneme nomen is vnder deme anderen vpndt de dat offenbare gecoft heft vnn vnhelinghe heeft denne machmen nene hantdaftighen schuldigen vnde he des tuch heeft Sprek̄e ouer en man dat he dat ghecoft hedde vppe dem setten markede he ne wete wedder wene so is he der duue vntschuldich dat schal he sweren vnde he verlust syne penninghe de he dar vmme gaff vnde de andere schal tughen mit guden luden dat dat gut syn sy vnde schal sweren allene dat yd eme aff gherouet sy offte gestolen Secht he ouer dat yd eme gegheuen sy so schal he synen warent mede bringhen vnn vore bynnen XIIII daghen vnde ne deyt he des nicht de schade is syn vnde he is des gudes en deff.

455. Van luden de mit touerye vmme gat ofte mit vorgifnisse offte vnghelouich syn.

So welk kersten man offte wyff de vnghelouich is off mit touerye vmb gheit offte mit vorgifnisse vnn mit der verscher dat begrepen wert de schalmen vp de hert bernen also schalmen ok don enen vorredere.

456. Off eyn man gut verlust.

So welk man deme anderen syn gud deyt to beholdende vnde dat eme verstolen wert offte aff gherouet ofte ghebrant wert offte verlust he syn gud dare mede vnde dor he vp den hilghen waren dat he dat syn dar mede verloren heeft vnde dat yd is ane syne schult ghescheen he en schal dar nene schult ofte not vmme lyden vnde is dat ve ofte quyck vnde sterft dat deme id to holdende gedan is offte was he en schal dar nene not vmme lyden dor he dat sweren dat yd ane syne schult sy dot bleuen So wat ouer en man dem anderen lenet dat schal he jo vnverwuren weder antworden ofte gelden na syneme werde ofte dat verstolen wert Mer sterft en pert bynnen der besettinge van weddeschatte dat en dorff nen man gelden Mer he schal dat tughen dat yd ane syne scholt dot sy he verlust ouer syn gelt dat yd eme vore stunt ere vorwort syn den anders.

457. So welc schipknape des nachtes buten schepe leghet sunder orlof, de scal id beteren mit IIII penninghen englis: dhe scolen nemen dhe schipheren unde de schipmanne.

458. So welc schipmann uan she weghen wederghift, ofte legherachtich wert, de schal wederkeren al sin uorlon; dat scolen opnemen dhe schipheren unde dhe schipmanne ghelik.

459. So wor so ein schip tobricht, unde komt mit dheme brokenen schepe also uele to lande, also dhe uruchť wert is: dar scal de schiphere sine uruchť afnemen.

460. So we schipbroken goet uint oppe dheme uorende, de scal dar af hebben den twintighesten deil; de id halet oppe dheme reue ofte in der she, de scal hebben den dridden deil. Unde drift id bi der bord uore, dar ein schip rit, unde de dat op tuht, de scal hebben den twintighesten deil.

461. So welc man den anderen ansegheled oder oppe ene drift mit ungherade, so welc ereme schade dar scuht, den scal de andere half ghelden. Unde den schaden scal men bewisen; unde dhe anseghelinghe ofte dhe drift scal men tüghen. Unde de den anderen den schaden deit, de scal sweren, dat id ane sinen danc si gheschen. Unde de andere scal sweren, wo grot sin schade si unde wat sin schip hebbe costet weder to makende.

462. So wor so ein scip dor noet willen goet uthwerpet, dat schip scal mede ghelden marc markelike.

Wert mast ofte touwe ghecoruen, de schiphere heuet den schaden aleine, dar ne werde wilkore ane dan; unde den wilkore scolen tughen dhe in dheme schepe do weren.

463. So wan so ein scip ghelađen is to dheme schore, unde wech seghelet ungheschuldeghet uan den uruchtluden: kumt dheme goede gicht to uan werpendes haluen, dar ne scal de schiphere nene noet umme liden.

Wert och ein schiphere beleth mit goeden luden, unde gheschuldeghet, dat sin schip si to sere laden, unde seghelet he dar bouen enwech, unde wert des goedes wat gheworpen: dat scal de schiphere aleine ghelden.

Is och ein schip to sere laden, unde scal men uthschepen. de dar lest inschepede scal erst uthschepen.

464. Hebbet compane ein schip tosamene, vnde wil erer ein uan deme anderen: so welc erer uan dheme anderen wil, de scal dat schip setten beide dach unde ghelt, unde de andere scal kesen binnen XIIII daghen; unde also scolen se scheden wesen.

465. Ein schipman de ne ghelt nicht uan siner uoringhe to

werpinghe eir haluer last; war werpt men ouer halue last, so ghelt he mede wat denne worpen wert, marc markelike.

466. So wan so ein schip tobricht, so scal de schiphere allererst berghen dhe lude, unde darna dat rede goet; unde darna moet he wol berghen sin touwe ofte he mach; unde darna scal he den vruchtluden den boet lenen, dat se ere goet mede berghen, ofte se dhene hebben willet.

---

2. Appellationsprivilegium der Stadt Lübeck vom 23. Mai 1588. *)

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien vnd Sclauonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober vnd Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichß, zu Burgaw, zu Mehren, Ober vnd Nieder Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfirst, zu Kiburg vnd zu Görtz, Landgraffe in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw vnd zu Salnis, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnd thun kundt aller menniglich, Wiewol wir allezeit geneigt seyn, allen vnd jeglichen Vnsern vnd des Heil. Reichs Vnterthanen vnd Zugewandten, Vnser Gnad vnd Mildigkeit zuerzeigen, So ist doch Vnser Kayserlich Gemüth vielmehr begieriger, die sich bei Vns vnd dem Heiligen Reich in getrewer Gehorsam vnd mit darstreckung ihrer Leib vnd Güter, in mannigfaltige wege mildiglich erzeigt vnd bewiesen haben, mit noch mehr Gnaden vnd Freyheiten zu begaben vnd zu versehen.

Wann Vns nun die Ersamen, Vnsere vnd des Reichs lieben getrewen Bürgermeister vnd Rath der Stadt Lübeck, durch ihre Erbare Bottschaft haben fürbringen lassen, Wiewol die Stadt Lübeck für

---

*) Die Angabe im ersten Bande S. 193 in der Anmerkung in Betreff dieses Privilegiums ist unrichtig; dasselbe ist vielmehr auch in Reval in Geltung gekommen, und wird hier daher nachgeliefert.

viel vnd langen Jahren, von Weilandt dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian dem Ersten, vnd Herrn Carln dem Fünfften ꝛc., beyden Römischen Kaysern, Vnsern lieben Vhranherrn vnd Vettern, beyder löblicher Gedächtnuß, aus etlichen beweglichen Vrsachen vnd sondern Gnaden, die sie zu derselben vmb ihrer getrewen Gehorsamb vnd dienst willen, getragen, dahin priviligirt vnd begnadet worden, das Niemand von einiger **Interlocutoria** oder Endvrtheilen, erkentnuß, entscheidt oder Decret, so durch die von Lübeck in ihren Rechten vnd Gerichten gesprochen, so die anfängliche Klage nicht vber zweyhundert Gülden Lübischer wehrung antreffe, weder an Vns oder Vnser Nachkommen am Reiche nicht appelliren solle, alles laut ihrer Mayestet Brieffe darumb außgangen, Vnd aber bißher von etlichen, vnangesehen, vnd vber das alles, vnd auch das sie einem jeden, so daß Recht bey ihnen, in der gemelten Stadt Lübeck suche, forderlich vnd gebührlich Recht ergehen lassen, vnd wissentlich niemand im Rechten beschweren, von ihnen vnd ihren Gerichten aus keiner Nothturfft, sondern zu gefährlichen Verzuch vnd Außflucht, vnd vmb klein vnd geringe Sachen muthwilliglich vnd nothdürfftig, Appellation an Vns vnd vnser Kayserlich Cammergericht gethan, vnd deßhalben nicht allein vollnziehung rechtlicher Vrtheil verzogen, sondern sie vnd ihre Bürger in vnbillichen Kosten, Schaden vnd Verderben geführet, Auch dieweil die Stadt Lübeck am ende des Römischen Reichs gelegen, viel trawens vnd glaubens der Kauffleute, so ihr Gewerb, Handtierung vnd Kauffmanshandel daselbst brauchen vnd treiben, dardurch geschwächet, die Händel in abnehmen vnd abfall gesetzet vnd gebracht werden, vnd Vns darauf demütiglichen anruffen vnd bitten lassen, das Wir zu verhüten des alles, sie hierin zuversehen, vnd die obbestimpte Summa der zweyhundert Gülden (dieweil ohne dasselbige mit der in des Reichs Ordnung bestimmeten Summa fast vberein kehme) zu erhöhen gnediglich geruheten, Deß haben wir angesehen, solch ihr demühtig bitt, auch die gehorsamen getrewen bnd willigen Dienste, so ihre Vorfahren vnd Sie, Vnsern Vorfahren, Römischen Kaysern, Königen vnd Vns, in mannigfaltig weise, die dem Heiligen Reiche zu trefflicher Wohlfarth vnd Nutz kommen seyn, bewiesen vnd erzeiget haben, vnd dasselbig hinfüro in künfftig Zeit wol thun mögen. Vnd darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Raht vnd Rechter wissen, den gemelten Bürgermeistern vnd Raht der Stadt Lübeck, diese besonder Gnade vnd Freyheit gethan vnd gegeben, Thun vnd geben ihnen die also von Römischer Kayserlicher Macht Vollenkommenheit, Meynen, setzen vnd wollen, das hinfüro in ewigkeit niemand, von was Würden, Standt oder Wesen er sey, von einiger **Interlocutoria** oder endtli-

chen genant **Diffinitiva** Vrtheiln, Erkantnuß, Entscheidt oder Decret, durch die vorgemelten von Lübeck, in ihren Rechten oder Gerichten gesprochen, darinn die Appellation wider ihr eigen Handtschrifften oder Bekantnuß für dem Stadt Buch oder Meckler Buch geschehen, gemeinen Rechten zugegen, sich muthwilliglichen beruffen würden, oder so die Klage vnnd Anforderung anfänglich nicht vber fünffhundert Goltgülden Schuldt, Gelt oder werth beruhete oder antreffe, weder an Vns, Vnser Nachkommen am Römischen Reich, Kayser oder König, Vnser oder Ir Kayserliche oder Königliche Cammer- oder Hofgerichte, noch jemand anders nicht weigern, dingen, appelliren, suppliciren oder reduciren, in keine Weise, sondern dieselbe Vrtheiln, Erkantnuß, Entscheidt oder Decret gantz kräfftig vnd mechtig seyn, stett bleiben, gehalten, vollnfahren vnd procediren mögen, von allermenniglich vnverhindert. Vnd ob darüber, so die Klage oder Hauptsache nicht vber fünffhundert Goltgülden antreffe, von einigem Theil appelliret gedinget, suppliciret oder reducirt würde. So ordnen, setzen vnd wollen Wir, daß solche Appellation, Dingen, Supplication vnd Reduction krafftloß, vntaugentlich vnd nichtig seyn, die Wir auch jetzo als dann, vnd dann als jetzo von obbestimpter Römischer Kayserlicher Macht Vollenkommenheit, in krafft dieses Brieffs krafftloß vnd vntauglich erkennen vnd erklären.

Ob aber jemand ausserhalben dem fall vorgemelter Articul, in Sachen, darzu Vnser vnd des Reichs gemeine Rechte vnd Ordnung im Reiche das zugeben. zu appelliren, zu dingen, zu suppliciren oder zu reduciren vermeinte, derselbe sol zuvor an dem Rathe zu Lübeck einen Gülden Lübisch darlegen, vnd daselbst Gelübde vnd Eidt thun, daß er von ihrem Vrtheil, Erkantnuß, Proceß, Entscheidt oder Decret, nicht gefährlich, oder der Wider Partey ihre Gerechtigkeit zu verhindern, appellire, dinge, supplicire oder reducire, sondern daß er nicht anders wisse oder verstehe, dann daß er eine gute Sache habe, vnd ihm nach Satzung der Rechte, seine Gerechtigkeit zu beschirmen, zu appelliren, zu dingen, zu suppliciren oder zu reduciren, vnd weiter Recht zu suchen noth sey, Daß er auch derselben Appellation, Dingung, Supplication oder Reduction, ob er mit seiner Widerparthey gütlich nicht vertragen würde, nach seinem besten vermügen in gesatzter Zeit der Rechten fürderlich nachfolgen, vnd der Widerparthey Gewißheit vnd Sicherheit thun, mit gnugsamen Bürgen oder Pfanden, daß er ihr vmb ihr gehabt Recht, so sie wider ihne mit Vrtheil erlangt hetten, auch Kosten vnd Schaden derhalben empfangen, vnd ihr mit Recht zuerkandt, wo er seiner Appellation im Rechten verlüstig, oder in obberurter Zeit dero nicht nachkommen oder Folge thun würde,

Gnüge vnd Ablegung thun wolle, oder ob er gemelte Gewißheit vnd Sicherheit zuthun nicht vermöchte, sich dafür mit seinen Eiden vnd Verhafftung seines Leibs verpflichten, daß alles wie obstehet, ein jede Parthey, so appelliren, dingen, suppliciren oder reduciren wil, zu thun pflichtig vnd schuldig seyn solle, vnd so das beschicht, sollen alsdann vnd nit eher, solche Appellation auffgenommen vnd zugelassen werden, welcher aber solches in vorgeschriebener Form vnd maße nicht thete, oder thun wolte, so sollen vnd mügen die gemelten von Lübeck ihr gesprochen Vrtheil, Erkentnuß, Entscheidt vnd Decret, mit ihrer Vollnstreckung vnd Execution, vnverhindert solcher Appellation, Dingung, Supplication vnd Reduction nachfolgen, vnd zu endlichem außtrag, wie sich mit Recht gebühret, prosequiren, vnd dadurch gegen Vns, Vnsern Nachkommen, dem Heil. Reiche, noch jemand anders gar nicht verhandelet noch mißthan haben, auch dieselbe Appellation, Dingung, Supplication oder Reduction, darüber in Vnser oder Vnser Nachkommen am H. Reiche, Cammer-, Hoff- noch andern Gerichten, wie die zu zeiten genandt würden, im Rechten nicht auffgenommen, zugelassen, noch darauff geurtheilt werden, in keine weise, dann Wir die jetzo alßdann, vnd dann als jetzo, hiemit gantz vernichten, wiederruffen vnd Krafftloß erkennen vnd erkleren, von obbestimpter Römischer Kayserl. Macht Vollenkommenheit, wissentlich in krafft dieses Brieffs, doch Vns, Vnser Nachkommen am Reiche, vnd dem Heiligen Reiche, Vnser Obrigkeit vnd Gerechtigkeit, in Sachen, so je zu zeiten in Vnser vnd des Heil. Reichs nahmen gehandelt werden, hierinne vorbehalten.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Vnsern vnd des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vietzthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinen, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd Getrewen, in was Würden, Standt oder Wesen die seyn, ernstlich vnd vestiglichen mit diesem Brieff, vnd wollen, daß sie die obgenandte Bürgermeistere vnd Raht der Stadt Lübeck, an diesen Vnsern Gnaden vnd Freyheiten nicht hindern noch irren, sondern sie derer, wie vorstehet, geruhlichen, gebrauchen, geniessen, vnd gentzlich dabey bleiben lassen, vnd hierwieder nichts thun, noch des jemandes anders zu thun gestatten, in keine weiß, als lieb einem jeden sey Vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straffe, vnd dazu ein Poen, nemblich, Sechtzig Marck Löttiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thete, Vns halb in Vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern

halben theil den obgenandten von Lübeck vnableßlich zubezahlen verfallen seyn solle. Mit Vrkundt dieses Brieffs, besiegelt mit vnserm Kayserlichen anhangendem Insiegel.

Geben auff Vnserm Königlichen Schloß zu Prag den Drey vnd Zwantzigsten Tag des Monats Maij, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, Funffzehn Hundert vnd Acht vnd Achtzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Dreyzehenden, des Vngarischen im Sechtzehenden, vnd des Böheimischen im Dreytzehenden Jahren.

Rudolphus subscribsit.

Ad mandatum Sac. Caes. Majest. proprium.

Jacob Kurtz von Senfftenaw. A. Erstenberger **subscribsit.**

Formula juramenti.

Ich gelobe vnd schwere, daß ich von meines Erbaren Rahts gesprochner Vrtheil nicht gefährlich, oder meiner Widerpartey Gerechtigkeit zu verhindern appellire, vnd nicht anders wisse oder verstehe, denn das ich eine gute gerechte Sache habe, vnd mir nach Satzung der Rechte nötig sey, meine Gerechtigkeit zu beschirmen, vnd weiter Recht zu suchen, Daß ich auch derselben Appellation (wo fern ich mich mit meinem Gegentheil nicht vertragen würde) in gesatzter Zeit der Rechten nach meinem besten vermügen will nachfolgen ohn gefährde.

Formula cautionis.

Wir geloben vnd seind Bürge, im fall Apellant seiner Appellation verlüstig, oder in rechter Zeit nicht nachkommen würde, daß wir alßdann vor alle dasjenige, was in dieser Sachen gerichtlich erkandt, sampt den vnkostungen gehalten sein wollen, ohn gefährde.

II. Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

T. Bürger-Wachtordnung vom 4. November 1656.

Anno 1656 den 4. November ist nachfolgende Bürger-Wachtordnung zu Rathe in Präsenz der Deputirten der Ehrhaften Gemeine verlesen, approbiret und beliebet worden:

1. Soll ein jedweder Bürger, so oft es die Noth erheischet, in

seiner Compagnie die Wacht in eigener Person versehen, und da er ehehafter Ursachen halber persönlich nicht kommen kann, solches seinem Rottmeister andeuten lassen, und auf dem Fall einen guten wehrhaften Kerl, mit gutem fertigen Ober- und Untergewehr, an seine Stelle stubstituiren. Würde sich aber hernacher die Ehehaft nicht befinden, soll er deswegen einen Schwedischen Thaler zur Strafe geben.

2. Unter der Bürgerschaft werden auch die Gesellen, welche in der Stadt ihre Nahrung treiben, oder sonsten ihren Auffenthalt darinnen haben, mit begriffen.

3. Sobald die Vergatterung durch die Trommel zum ersten Mal geschlagen worden, soll sich ein jedweder Rottgesell mit seinem Ober- und Untergewehr vor seines Rottmeisters Thür einfinden, mit demselben sich zuvörderst zum Capitain verfügen, und wann das Fähnlein, wie gebräuchlich, durch eine Corporalschaft geholet worden, in guter Ordnung gestracks nach der Parade marschiren, bei Strafe eines halben Thalers; Wer aber die Wache versitzet, auch keinen an seine Stelle schicket, soll jedesmahl $\frac{1}{2}$ Rthlr. zur Strafe erlegen.

4. Ein jeder soll sein Gewehr sauber und rein halten, und bei seiner Musqueten oder langen Rohr $\frac{1}{2}$ Pfund Pulver, 10 Kugeln und 5 Ellen Lundten, jedesmal mit auf die Wacht bringen, bei Strafe $\frac{1}{2}$ Rthlr., und soll hierüber allemahl der Rottmeister gute Aufsicht haben.

5. Die Unterofficiere sollen denen Obern, und dann ein jeglicher seinem Befehlshaber gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, und was einem jeden in Commando-Sachen anbefohlen wird, soll er willig ausrichten, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

6. Zur Wacht soll der Capitain in den kurzen Tagen von Martini bis Ostern um die Glocke eins, und von Ostern bis Martini um drei Uhr Nachmittage jedesmahl die Trommel schlagen lassen, damit die Compagnie des Frühlings um 4 Uhr und im Herbst und Winter um 2 Uhr Nachmittage auf der Parade sein könne, und also die Pöste zeitig besetzet, auch die Außen-Städtische zu rechter Zeit aus dem Thor nach Hause kommen können.

7. Die Tambours sollen einerlei Schlag schlagen, und einer jeden Comgagnie einer nach dem ersten Glied hinter dem Hauptmann, und der andere nach dem ersten Glied hinter dem Fähnrich gehen, darum dann bei einer jeden Compagnie allewege zweene Tambouren in Bestallung oder Wartgeld gehalten werden müßen.

8. Wer alsdann erst auf die Wacht kömmt, wenn die Compagnie bereits aufgeführet worden, soll 1 Rthlr. zur Strafe erlegen;

Wer aber nach ausgesetzter Schildwacht kommt, soll vor absens gehalten, und auch also, wie im 3. Articul erwähnet, gestrafet werden.

9. Das Wort soll der Quartier-Herr, dessen Quartier aufziehet, oder in dessen Absenz der Capitain, der die Haupt-Wache hat, vom präsidirenden Herrn Bürgermeister holen, und auf der Parade denen andern Officieren ins Geheim communiciren, und soll keiner das Wort einem andern, dem es nicht zu wissen gebühret, offenbaren, bei ernstlicher Straffe.

10. Es soll keiner, der trunken ist, zur Wacht angenommen werden, der sich aber auf der Wacht voll saufet, soll 1 Rthlr. zur Strafe erlegen, darum dann die Oberofficiere, oder wer sonsten das Commando jedes Mal über die Wacht hat, kein Gesöff in den Cordegarden oder auf der Wacht leiden sollen, auch bei Strafe 1 Rthlr., so oft hiewieder pecciret wird.

11. Die Pforten sollen von den Bürgern in Persohn bewachet, und aller einkommenden Frembden Nahmen verzeichnet, wo Sie zur Herberge einkehren wollen, befraget, durch einen von der Wacht an die Herberge begleitet, wie auch alle Abend das Register der ankommenden Frembden dem präsidirenden Herrn Bürgermeister eingehändigt werden.

12. Die ganzen und halben Pieken, wie auch Hellebarten und Morgensterne, sollen vor die Cordegarde gesetzet, die langen Büchsen aber und Musqueten sollen scharf geladen in den Cordegarden an den Wänden aufgehangen werden.

13. Wer zur Schildwacht ausgesetzet wird, an welchem Orte es auch wäre, soll sich darein nicht weigern, besondern mit scharf geladenem Obergewehr und brennenden Lundten auf der Brustwehr stehen, kein Gewehr nicht von sich legen, noch sitzen, bei Strafe $\frac{1}{2}$ Rthlr., vielweniger schlafen bei 1 Rthlr. Strafe.

14. So bald die Compagnien von der Parade abgeführet, sollen die vorigen Wachten abgelöset und die Schildwachten bestellet werden.

15. Es soll Niemand von der Schildwacht abtreten, ehe er abgelöset und die Stelle gebührlich besetzet worden, bei Strafe 1 Rthlrs.

16. Nach besetzter Wacht soll Niemand aus der Cordegarde gehen, um Bier oder etwas anders zu holen, ohne besondern Urlaub des Capitains oder wer an dessen Stelle commandiret, bei Strafe 1 Rthlr.

17. Würfel- und Kartenspiel um Geld sind auf der Wacht gänzlich verboten, das Bretspiel aber kann bescheidenen Leuten zu einem Zeitvertreib zugelassen werden; Hader, Zank, Fluchen, Schelten, wie auch das ungebührliche Verstecken und Verderben eines andern

Gewehr, Mantel, Hut und dergleichen sind bei 2 Rthlr. Strafe verboten, das Rauffen, Schlagen, aufrührische Reden, wie auch das Rottiren und Verbinden wider die Officiers, soll bei 10 Rthlr. verboten sein, und sollen hierüber diese letzte Verbrecher als Aufrührer vor der Obrigkeit verklaget, uud von derselben, der Sachen Größe nach, gestrafet werden.

18. Niemand soll die Cordegarden, Wacht- und Schilderhäuser, Fenster, Tische, Bänke, Planken, Stacketen, Zäune, Bäume, Bretter und dergleichen vorsetzlich beschädigen, oder soll solchen Schaden gedoppelt ersetzen, und noch darüber, dem Verbrechen nach, gestrafet werden.

19. Die Rounde soll nicht von einem, sondern von 2, 3 oder mehr Personen verrichtet werden, und davon kein Officier, der die Wacht hat, befreiet sein.

20. Die beiden Hauptrounden, des Abends sowohl als des Morgens, nehmen Wort von den Officieren, so in den Cordegarden sind, alle die andern Rounden aber, müssen das Wort von sich geben, doch alles bei entblöseten Gewehr, wie üblich ist.

21. Die erste Rounde nach besetzter Wacht thut der Quartier-Herr oder Capitain, oder an deren Stelle ein anderer vornehmer Officier, damit er beobachte, ob die Wachten recht bestellet, und die Schildwachten gebührlich ausgesetzet sein.

22. Wann ein Bürgermeister oder Quartier-Herr sonsten vor oder nach Mitternacht rounden wollte, so sollen Sie jedesmal, Mißverständniß zu verhüten, einen bürgerlichen Officier zu sich nehmen, und Ihnen jedesmal von den wachenden Officieren das Wort gegeben werden.

23. Wenn die Hauptrounde verrichtet wird, soll der Stadt-Wachtmeister bei der Hand sein, und die Nothpforten jedesmal auf- und zuschließen.

24. Die Rounden sollen zu keinen gewißen Zeiten, noch mit Laternen (es erfordere dann solches die äußerste Noth) gegangen werden, und wann die Schnarchwachte vor der Cordegarde zu stehen gerufen, alsdann ferner auf 1 oder 2 lange Spießes Länge nicht herbei rücken, sondern stehen bleiben, bis der Corporal selbige justificiret und durch die Wache bringet.

25. Würde aber Jemand nicht stehen, wann Ihm zum dritten Mal von der Schnarchwache zugerufen worden, so soll Feuer drauf gegeben werden.

26. Die andern Schildwachten rufen nicht: stehe, sondern Rounde vorbei! wann zuvor auf das Wer da? gebührlich geantwortet worden,

darum dann jedesmal nicht mehr als eine Schildwacht rufen soll, sondern eine alsdann erstlich, wann die Rounde auf 3, 4 oder 5 Spießeslänge zu Ihr kombt; so soll auch die Schildwacht Niemanden auf ein Spieß lang Ihr unter das Gewehr kommen laßen.

27. Wer das Wort nicht weiß, wann er gerechtfertiget wird, oder da er es weiß, sich gefährlicher Weise damit durchhelfen wollte, oder auch sonsten einige Mißverständnisse bei der Rounde vorgingen; so sollen der oder dieselbe zur Cordegarde geführet, und nach Befindung allda angehalten, folgendes examiniret, und nach Gebühr ernstlich gestrafet werden.

28. Wann die Rounde verrichtet, soll man sich nirgends aufhalten lassen, sondern sich alsbalde wieder nach der Cordegarden verfügen, bei Strafe 2 Rthlr.

29. Die Constapeln sollen in gefährlichen Zeiten Tag und Nacht bei den Stücken die Wacht halten, an Ihren Cordegarden und Pösten verbleiben, und ohne erhebliche Ursache durch die Schildwacht nicht passiren, und soll zum Behuf der Stücke allewege die Nothdurft an Pulver, Kugeln und Lunten, zum ersten Angriff, an einem sichern Orte auf der Nähe verwahret werden.

30. Zu den Stücken auf dem Wall soll sich Niemand machen, der nicht dazu bestellet ist, bei 1 Rthlr. Strafe, und sollen die Stücke und Batterien jederzeit zur Defension fertig gehalten werden.

31. Nach und bei besetzter Wache soll kein Tumult noch Schuß, so wenig in der Stadt, als auf den Wällen geschehen, bei Strafe des Gefängnisses, es wäre dann, daß sich etwas sonderliches und feindliches ereignete.

32. Ob sich gleich etwas Verdächtiges oder Gefährliches zutrüge; so soll die Schildwacht sich dennoch von ihren Pösten nicht begeben, sondern der nächsten Schildwacht, und also die eine der andern bis an die Cordegarde zurufen, und den anwesenden Officieren, was vorgehet, andeuten, die dann ungesäumet, was vorhanden, recognosciren, und nach Befindung der Sachen, dem präsidirenden Herrn Bürgermeister oder Quartier-Herrn zu wißen machen, unterdessen aber das Volk aus der Cordegarde auf den Wällen vertheilet werden solle.

33. Bei gefährlichen Kriegszeiten und Belagerungen sollen auf den Wällen Feuerbacken auf allen Nothfall in Bereitschaft gehalten, und da sich im Finstern etwas Verdächtiges hören und vernehmen lassen sollte angezündet werden.

34. Ein jedweder Bürger soll sich in gefährlichen Zeiten, in seinem Hause, zum wenigsten mit 20 Pfund Pulver, 10 Pfund Kugeln und 100 Faden Lunten versehen.

35. Und damit es mit Auf- und Zuschließung der Pforten aller Orten gleich gehalten werde, die Officiers bei den Pösten auch ihre Leute desto füglicher zum Auf- und Zuschließen ordnen können; Als soll alle Morgen und Abend die Warteglocke auf dem Rathhause geläutet werden, so bald nun ausgeläutet worden, sollen durch die dazu verordnete Bürgerwacht die Thore des Morgens geöffnet und des Abends verschloßen werden.

36. Vor dem Abziehen soll ein jedweder Rottmeister seine Rotte ablesen, der Abwesenden Nahmen notiren, und dem Capitain übergeben, damit selbige gepfändet oder sonst zur gebührlichen Strafe gezogen werden.

37. Mit der Auspfändung soll es hinfüro, Unheil nnd allerhand Weiterung zu vermeiden, also gehalten werden: Wann sich etwa ein Bürger oder Gesell an der Wacht versäumet, mag der Capitain mit Urlaub des Quartier-Herrn denselben durch den Stadtwachtmeister und die Compagnie-Genossen des folgenden Morgens auspfänden, und das Pfand in des Quartier-Herrn Haus bringen laßen, es wäre dann, daß er den im 3. Articul benannten ½ Rthlr. gutwillig erlegen wollte, so soll er mit der Auspfändung verschonet bleiben; Da aber eine Person des Raths wegen versäumter Wacht zu pfänden oder zu strafen wäre, solches soll anders nicht, dann mit Vorwissen und auf Befehl des präsidirenden Herrn Bürgermeisters geschehen.

38. Obwohl die Herren Bürgermeistere und Personen des Raths uraltersher von der Wacht befreiet g.wesen; So wollen sich doch dieselbe bei diesen gefährlichen Krieges-Läufften solcher Freiheit begeben, und ein jeglicher emen guten wehrhaften Kerl auf die Wacht schicken, im übrigen aber sich Ihre alte Freiheit vorbehalten haben, wann Gott der Allmächtige diese gefährliche Läufte in Gnaden ändern möchte.

39. Wann die Wache abgeführet wird, soll vorher die Cordegarden wieder ausgesäubert und dem Folger rein und unversehret geliefert werden, darauf sich ein jeder zu seinem Fähnlein verfügen, mit demselben ordentlich abziehen, und dasselbe bis zu Haus begleiten soll, bei Strafe eines Rthlrs. Der Capitain und Lieutenant aber mögen vor Ihren Häusern abtreten.

40. So lange man im Auf- und Abziehen bei dem Fähnlein ist, soll Niemand seine Büchse oder Rohr lösen, wer aber zuvor oder hernacher schießen will, soll die Kugelscherff propfen oder gekäuetes Papier heraus thun und also in die Höhe schießen. Da nun Jemand fahrläßiger Weise hiewieder handeln würde, und ein Schaden dahero entstünde, soll es nicht pro casu fortuito, sondern vor ei-

nen Vorsatz gehalten und gestrafet werden. Da auch gleich die scharfe Ladung abgethan wäre, und also das Rohr auf Niemand angeleget und abgeschossen würde, so soll dennoch solches um 1 Rthlr. gestrafet werden, wann gleich kein Schaden geschehen wäre.

41. Da Jemand sich der Execution freventlich widersetzen würde, oder auch Unvermögenheit halber die aberkannte Geldbuße nicht erlegen könnte, derselbe soll nach Größe des Verbrechens und Beschaffenheit der Personen mit anderer ernstlichen, auch Leibesstrafe beleget werden.

42. Die Hauptwache soll am Markte so lange verharren, bis die andere Corporalschaften von den Wällen abgelöset werden, und zu ihnen stoßen, damit also die volle Compagnie zugleich abmarschiret.

43. Bei diesen gefährlichen Kriegszeiten sollen auch alle vom Adel und andere Königliche Bedienten, so in der Stadt eigene Häuser haben und bewohnen, sie sein zur Miethe, Erb oder Pfand, von ihren Häusern ein jedweder einen wehrhaften Keil auf die Wache schicken; Wann aber diese Kriegesgefahr aufhöret, sollen sie gegen Erlegung einer jährlichen Pension, laut des mit Einem Hochweisen Rathe hiebevor a part getroffenen Vergleiches, von der ordinairen Wacht entfreiet sein.

44. Von der ordinairen Wacht sind befreiet alle Kirchen- und Schuldiener.

45. Wann sich auch ein gefährlicher Tumult auf dem Walle, oder bei der Hauptwache ereignen sollte, solches soll durch Lösung eines Geschützes, Musqueten-Schuß, Trommelschlag oder Läutung der Wartglocke kund gemachet werden.

46. Wann ein Capitain in einem Quartier abdanket oder mit Tode abgehet, und also ein anderer Capitain wieder an dessen Stelle erwählet wird, so soll der Capitain, welcher am längsten die Capitains-Charge bedienet, als der Aelteste, im Auf- und Abführen in seinem Quartier die Präferenz haben.

47. Wann die Wache irgend von bösen Leuten attaquiret oder sonsten Auflauf und Gewalt zu steuern wohin gefordert wird, soll dieselbe, so viel möglich, defensive gehen, Gewalt und allerhand Ungelegenheit abwehren, und solche Gewaltthäter greifen und in die Cordegarde in Verwahrung bringen und daselbsten behalten, bis dem präsidirenden Herrn Bürgermeister solches notificiret und von demselben Bescheid darüber erholet wird; Sollte aber die Wacht mit tödtlichem Gewehr überfallen, und also in Leib- und Lebensgefahr gesetzet werden; so mögen sie durch die Mittel, so ihnen Gott und die Natur an die Hand geben, durch eine Nothwehr ihr Leib und Leben defendiren.

48. Die Strafgelder sollen zu einer jedweden Compagnie Nutzen und Besten verwendet werden, da sie gefallen oder eingehoben sein.

49. Von einem jeden Fuder Holz, so zur Stadt geführet wird, mag die Wacht in denen Stadt-Thoren und auf dem Markte einen Hallien, und von einem Fuder Perriel ein Bund Perriel nehmen, welches Holz dann zu keines Privat-Nutzen verwendet, sondern in den Cordegarden auf dem Markte, vor den Stadt-Thoren und auf den Wällen, im Herbst und Winter zum Einheitzen verbrauchet werden soll. Daher bei einer jeden Cordegarde eine besondere Holzkammer angefertigt werden muß.

U. Marktordnung vom 23. Juni 1844.

Zur Abhülfe der vielfältigen Beschwerden, welche über die zunehmende Vor- und Aufkäuferei der Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Gegenstände geführt werden, sieht der Rath der Kaiserlichen Stadt Reval sich veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Um über den Handel auf den Marktplätzen gehörige Aufsicht zu führen, wird ein Beamter unter der Benennug „Marktvogt" angestellt und beeidigt.

2. Auf dem großen Markte in der Stadt dürfen nur Landleute und gehörig legitimirte Commissionaire der Güterbesitzer die vom Lande zur Stadt gebrachten Lebensmittel und anderen zu den Bedürfnissen des gemeinen Lebens unmittelbar gehörigen Gegenstände und zwar bloß en detail verkaufen. Zur Veräußerung von Bau- und Brennholz, Heu, größeren Getraide-Quantitäten ꝛc. sind die freien Plätze vor der Lehm-, St. Michaelis- und Schmiede-Pforte bestimmt worden.

3. Unter keiner Bedingung ist es daher in der Folge gestattet, daß hiesige Einwohner, welche mit Kleidungsstücken, Getränken, Obst und anderen Gegenständen hausiren und solche öffentlich ausbieten, auf dem großen Markte ihren Handel betreiben, sondern dieselben dürfen sich mit Bewilligung der Herren Cämmerer bloß bei dem Sprützenhause oder an andern ihnen besonders angewiesenen Plätzen aufhalten.

4. Damit der ohnehin beschränkte Raum auf dem großen Markte nicht noch mehr beengt werde, dürfen solche Personen, welche keine Einkäufe zu machen beabsichtigen, sich nicht dort aufhalten, und

hat daher der Marktvogt die Befugniß, solche Subjecte von dem Markte zu entfernen, und, sobald sie seiner Weisung keine Folge leisten, bei der Polizei zur Bestrafung einzuliefern.

5. Auf dem großen Markte darf Niemand Lebensmittel und Waaren kaufen oder einkaufen lassen, um dieselben weiter zu verkaufen.

6. Der Marktvogt hat darüber strenge Aufsicht zu führen, daß bei dem Handel auf den Markt-Plätzen richtige und vorschriftmäßig gestempelte Maaße und Gewichte gebraucht werden, und die Contravenienten sogleich zu arretiren und bei der Polizei-Verwaltung deshalb zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung die Anzeige zu machen.

7. Diejenigen, welche darauf betroffen werden, daß sie einen widergesetzlichen Aufkauf auf den Markt-Plätzen betreiben oder dort unbefugt Lebensmittel oder andere Gegenstände veräußern, sind anzuhalten und mit ihren Waaren zu dem Commercien-Bürgermeister zu bringen.

8. Der Herr Commercien-Bürgermeister entscheidet nach summarischer Untersuchung, auf die angebrachte Klage und Vertheidigung, und nach Vernehmung der etwa gegenwärtigen Zeugen, sogleich, und ist befugt, die Schuldigen zu einer Geldstrafe bis zehn Rubel Silber-Münze, oder, falls die Poen nicht sofort erlegt oder durch genügende Caution sicher gestellt werden kann, bis zu einer Arreststrafe von acht Tagen zu condemniren, so wie in allen Fällen, wenn ein gesetzwidriger Aufkauf oder Handel getrieben worden, auf Confiscation der Waaren, zum Besten der Stadt-Siechen- und Armen-Anstalten, zu erkennen, und wird eine solche Entscheidung sogleich zur Execution gebracht.

9. Nur in Fällen, bei welchen der Gegenstand sehr bedeutend oder die Entscheidung ganz besonders schwierig, und eine genaue Erörterung erforderlich ist, hat der Herr Commercien-Bürgermeister ohne den geringsten Aufenthalt das Commercien-Gericht zusammenberufen zu lassen, welches nach vorgängiger, jedoch ebenfalls möglichst summarischer Untersuchung das Erkenntniß fällen muß, und bis zu einer Summe von 30 Rbl. S. M. inappellabel entscheidet.

10. Wer mit der Entscheidung des Herrn Commercien-Bürgermeisters unzufrieden ist, hat solches sogleich anzuzeigen und seine Beschwerde binnen dreien Tagen bei dem Commercien-Gerichte mündlich anzubringen, zu welchem Zwecke der Herr Commercien-Bürgermeister das Gericht zusammenberufen und den Querulanten adcitiren lassen muß.

11. Wer mit der Entscheidung des Commercien-Gerichts in ei-

ner Angelegenheit, deren Gegenstand 30 Rubel Silber-Münze übersteigt, unzufrieden ist, hat solches nicht nur sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen, sondern auch den Wortführenden Herrn Bürgermeister, oder, wenn dieser selbst Commercien-Bürgermeister ist, den Herrn Gefolgten am Wort davon in Kenntniß zu setzen, worauf von dem Commercien-Gerichte über den Vorfall und die getroffene Entscheidung dem Rathe berichtet und von diesem nach summarischer Untersuchung, die entweder in der vollen Versammlung oder vor einer Delegation stattfinden kann, inappellabel und ohne allen weitern Recurs das Urtheil gefällt wird.

12. Die bei einem widergesetzlichen Aufkauf und Handel angetroffenen Waaren sind, sobald der Herr Commercien-Bürgermeister oder das Commerciengericht den Angeklagten für schuldig findet, nach vorgängiger Bekanntmachung durch Trommelschlag, öffentlich an der Stadtwage zu verkaufen und die dafür eingegangene Summe sowohl, als die Strafgelder der Stadt-Siechen- und Armen-Anstalt abzugeben. Sollte das Erkenntniß indeß später reformirt und der Angeklagte von der decretirten Strafe befreit werden, so ist zugleich die Anordnung zu treffen, daß der unschuldig befundene Angeklagte vollkommen entschädigt werde.

13. Der dejourirende Officier der Stadtwache ist verbunden, auf Verlangen des Herrn Commercien-Bürgermeisters und des Marktvogts die nöthige Assistenz bei Abfertigung der Angeklagten zu dem Herrn Commercien-Bürgermeister und bei angeordneten Arretirungen unaufhältlich zu leisten.

14. Schließlich wird auch der Herr Commercien-Official beauftragt, sowohl selbst, als durch die ihm untergeordneten Straßen-Fiscale darüber strenge Aufsicht zu führen, daß weder in der Stadt noch in den Vorstädten gesetzwidriger Vor- und Aufkauf, und überhaupt kein unerlaubter Handel stattfinde, insbesondere aber darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß die ankommeneen Landleute die zur Stadt gebrachten Lebensmittel und Producte direct nach dem großen Markte führen, und selbige nicht in den Krügen und Herbergen verkaufen, und daß die Fuhren nicht auf der Straße zum Handel angehalten werden. Den in den Vorstädten wohnenden Personen ist es jedoch nicht verwehrt, unmittelbar vor ihren Wohnungen die zu ihrer eigenen Haushaltung erforderlichen Lebensmittel und Waaren von den Vorüberfahrenden für sich einzuhandeln.

V. Reglement für die Handwerksämter, betreffend die Disciplin der Lehrburschen, deren Bekleidung und die Legitimationen der im Zunftverbande stehenden Gesellen und Lehrlinge vom 13. Juni 1843.

1. Von der Disciplin der Lehrburschen.

§ 1. Es wird jedem hiesigen Handwerksmeister, welcher Lehrlinge hält, auf's Dringendste an's Herz gelegt und zur Gewissenspflicht gemacht, dieselben gütig und väterlich und im Kreise seiner Familie zu halten, nicht zu dulden, daß ihnen von irgend Jemandem Ueberlast geschehe, dieselben zu allem Guten und Sittlichen anzuhalten, insbesondere darüber zu wachen, daß sie die Kirche und Sonntagsschule besuchen, sie mit ordentlicher Kost reichlich zu versehen, so wie auch für eine anständige Bekleidung derselben Sorge zu tragen; überhaupt sie in seinem Hause so zu halten, wie jeder wünscht, daß sein eigenes Kind in fremden Häusern gehalten werden möge. Jeder Amtsältermann ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß jeder seiner Mitmeister hierin seine Christen- und Hausvaterpflichten genau erfülle; die dagegen Fehlenden sind durch Ermahnung, nöthigenfalls auch durch eine im Bereich der Competenz des Amtes stehende Strafe beim Amte zu dieser Pflichterfüllung anzuhalten, und, wenn diese Maaßregeln nichts helfen, ist dem Lehrling ein anderer Meister zu geben.

§ 2. Den Lehrburschen sämmtlicher zünftiger Gewerbe hieselbst wird es streng und für immer untersagt, Trinkhäuser und liederliche Häuser und Gesellschaften jeder Art, sie mögen einen Namen oder Vorwand haben, welchen sie wollen, zu besuchen.

§ 3. Jeder Handwerksmeister ist verbunden, an jedem Abend, wenn nach der bei ihm eingeführten Hausordnung die Schlafenszeit heranrückt, sich selbst davon zu überzeugen, ob alle seine Lehrlinge zu Hause sind, im Fall einer aber ohne sein Wissen sich entfernt hätte, oder über die festgesetzte Zeit ausgeblieben wäre, am folgenden Tage von ihm eine strenge Rechenschaft, und namentlich einen vollkommen genügenden Nachweis darüber zu fordern, wo er am vorhergehenden Abend gewesen.

Ein Lehrbursche, der einen solchen Nachweis durch vollkommen glaubwürdige Zeugen zu führen nicht im Stande ist, wird als der Uebertretung des im § 2 enthaltenen Verbotes im höchsten Grade verdächtig angesehen, und schon für das späte Ausbleiben vom Hause eben so bestraft, als wenn er das Verbot wirklich übertreten hätte. Als glaubwürdige Zeugen werden andere Lehrburschen nur angesehen,

wenn sie von ihrem Lehrherrn das Zeugniß eines tadellosen und musterhaften Wandels beibringen.

§ 4. Für die Uebertretung des im § 2 enthaltenen Verbots treten nachfolgende Strafen unnachsichtlich in Anwendung.

a) Derjenige Lehrling, welcher zum ersten Mal darauf betreten wird, ein Trinkhaus oder ein liederliches Haus oder derartige Gesellschaft besucht zu haben, wird von seinem Lehrherrn in dessen Wohnung und in Gegenwart des Amtsältermanns oder eines von demselben aus der Zahl der Amtsmeister zu bestimmenden anderweitigen Zeugen mit der Kinderruthe gezüchtigt, wobei die Zahl der Streiche, je nach der Körperconstitution und dem Alter des Lehrlings, auf 10 bis 15 festgesetzt wird.

b) Wer zum zweiten Mal desselben Vergehens sich schuldig macht, wird auf darüber sofort dem Amtsältermann zu machende Anzeige bei dem letzteren und in dessen Beisein mit 15 bis 20 Ruthenstreichen bestraft. Zur Führung der Ruthe kann der Amtsältermann jeden freien Menschen brauchen. — Sogleich nach vollzogener Strafe hat der Amtsältermann dem Amtspatron schriftlich anzuzeigen, daß der Lehrling N. N. bei dem Meister N. N. für wiederholtes Herumtreiben mit so und so viel Ruthenstreichen gezüchtigt worden.

c) Wer zum dritten Mal der hier in Rede stehenden Vorschrift zuwider handelt, wird, auf deshalb durch den bezüglichen Amtsmeister und den Amtsältermann den Herren Amtspatronen zu machende Anzeige, auf Anordnung der Letzteren mit 24- bis 48-stündigem Arrest in der Rathswache, nach vorgängiger Züchtigung von 25 bis 30 Ruthenhieben in dem als Privatlokal zu betrachtenden Stadthause sub Nr. 588 bei verschlossenen Thüren, bestraft. Die Vollziehung der Leibesstrafe geschieht in Gegenwart des Amtsältermanns durch die von dem Officier zu bestimmenden Unterofficiere. — Die für den Meister verloren gegangene Zeit des Arrestes wird durch Arbeit, die der so bestrafte Lehrling in den so genannten Feierabend-Stunden zu leisten hat, wieder ersetzt.

d) Wenn ein Lehrling, nachdem er dergestalt drei Mal für ein und dasselbe Vergehen gezüchtigt worden, zum vierten Mal das im § 2 enthalte strenge Verbot übertritt, so wird ein solcher Fall unverzüglich zur Kenntniß des wortführenden Aeltermanns der St. Canuti-Gilde gebracht. Dieser hat ihn sämmtlichen Aemtern bekannt zu machen und dabei die Aufforderung zu erlassen, ob nicht irgend ein Amtsmeister einen solchen Lehrling auf verlängerte Lehrzeit bei sich aufnehmen und bei eigener Verantwortung unter strengster Aufsicht halten will. Auch ist es dem bisherigen Lehrherrn des Jungen un-

verwehrt, denselben unter gleichen Bedingungen zu behalten. Die Bestimmung der Dauer der verlängerten Lehrzeit, so wie die Entscheidung darüber, wer unter mehreren Amtsmeistern, welche sich gleichzeitig zur Aufnahme des Lehrlings bereit erklären, ihn erhalten soll, wird in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Rathes anheimgestellt.

e) Wenn sich innerhalb 14 Tagen nach Erlassung der Bekanntmachung von Seiten des Gilde-Aeltermanns Niemand findet, der den Lehrling unter den angegebenen Bedingungen aufnehmen will, so wie in dem nicht leicht denkbaren Falle, daß ein auf verlängerte Lehrzeit unter strengster Aufsicht gehaltener Lehrling dennoch wiederum sich der Uebertretung des Verbotes schuldig macht, wird derselbe als unverbesserlich sogleich aus dem Hause des Meisters geschafft, aus der Lehre ausgeschlossen, und von dem Amte seiner, des Lehrlings, Gemeinde übergeben, selbst dann, wenn er nur noch eine ganz kurze Zeit in der Lehre zu stehen hätte, wobei alle von seinem Meister übernommenen Verbindlichkeiten sogleich von selbst als erloschen anzusehen sind. — Der Amtsältermann, die Herren Amtspatrone und der wortführende Aeltermann der Gilde werden von einem solchen Falle sofort in Kenntniß gesetzt, und ist der letztere verpflichtet, durch einen im Commissionszimmer der Gilde zu machenden Anschlag den Namen und die Herkunft dieses Lehrburschen, so wie zu welchem Amte er bisher gehört, zur Kenntniß sämmtlicher Gildegenossen zu bringen. Ein solcher Lehrbursche darf alsdann von keinem Meister, welches Amtes er auch sei, weder als Lehrling noch in irgend einer andern Qualität zum Gebrauche eines Handwerks angenommen werden. Wer dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 15 Rubel S. M. zum Besten der Sonntagsschule, und muß den Burschen an dem nämlichen Tage aus dem Hause schaffen, bei Vermeidung einer doppelten Poen oder — falls er diese nicht sofort erlegt, — der Ausschließung aus der Gilde und aus dem Amte.

§ 5. Ein Meister, der seinen Lehrling am Abend zu Hause vermißt (§ 3), oder, auf welche Weise es auch sei, in Erfahrung bringt, daß sein Lehrling an irgend einem verbotenen Orte angetroffen worden, und dennoch aus irgend einem Grunde oder Verhältniß es unterläßt, die erforderliche Nachforschung anzustellen, und den Lehrburschen in der vorgeschriebenen Weise zur Verantwortung zu ziehen, ist, sobald ihm eine solche Unterlassung nachgewiesen werden kann, für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 7 Rubel S. M. zum Besten der Sonntagsschule verfallen. Mit dem Lehrling ist aber, gleich als sei seinerseits die Uebertretung des im § 2 enthaltenen Verbotes erst neuerdings vorgefallen, zu verfahren.

§ 6. Die auf Grundlage des § 4 einem Lehrlinge vom Meister oder Aeltermann und vom ganzen Amte decretirte Strafe wird sogleich vollzogen, ohne daß eine Berufung von Seiten des Lehrlings an eine höhere Autorität zulässig ist. Vermeint jedoch ein Lehrling, daß ihm zu viel geschehen sei, so ist es ihm unbenommen, sich nachher deshalb wo gehörig zu beschweren, und hat der Aeltermann und das Amt für jedes Uebermaaß in Ausübung seiner Strafgewalt, so wie für jede Ungerechtigkeit, der strengsten Beahndung gewärtig zu sein.

2. Von der Bekleidung der Lehrburschen.

§ 7. Jedes Amt hat darüber eine Festsetzung zu treffen, wie viel an Kleidungsstücken und von welcher Art einem jeden Lehrburschen während seiner Lehrzeit durchaus gereicht werden muß, und zu welcher Zeit namentlich das eine oder das andere Kleidungsstück zu verabfolgen ist.

§ 8. Wenn Angehörige des Burschen oder andere Personen, die sich für ihn interessiren, die Verpflichtung übernehmen, während der Lehrzeit für seine Bekleidung zu sorgen, so ist genau darauf zu sehen, ob dies auch zuverlässige Personen sind, und in zweifelhaften Fällen eine sichere Caution zu nehmen.

§ 9. Sollte sich ergeben, daß irgend ein Meister, der die Verpflichtung übernommen, seinen Lehrling selbst zu bekleiden, solches nicht gehörig geleistet hat, so ist derselbe mit allen dem Amte zu Gebote stehenden Mitteln anzuhalten, das Fehlende dem Burschen sogleich zu schaffen. Im Unterlassungsfall ist der Bursche einem andern Meister für die noch übrige Lehrzeit mit der Verpflichtung zu übergeben, daß dieser ihn ordentlich in Kleidern halte. Dessen ungeachtet aber muß der Meister, dem der Bursche abgenommen wird, demselben diejenigen Kleidungsstücke schaffen, die der Bursche während der Zeit, daß er bei ihm in der Lehre war, hätte bekommen sollen.

3. Von der Legitimation der Gesellen und Lehrlinge.

§ 10. Jeder Meister hat bei der Annahme eines jeden Lehrburschen, und zwar gleich an demselben Tage, an welchem dieser in sein Haus kommt, die Legitimation dieses Lehrburschen, daß er nämlich die Erlaubniß hat, sich am hiesigen Orte aufhalten zu dürfen, so wie die Quittung über die geleisteten Kronsabgaben dem Aeltermann seines Amtes vorzuweisen.

§ 11. Der Amtsältermann hat bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß dies pünktlich geschehe, und die dagegen fehlen-

den oder saumseligen Meister sofort dem wortführenden Aeltermann der Gilde namhaft zu machen, der seinerseits sogleich der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet ist.

§ 12. Diese beiden Regeln gelten auch für die Gesellen, nur mit dem Unterschiede, daß der Paß derselben als Legitimation und Quittung über die geschehene Zahlung der Kronsabgaben anzusehen ist.

§ 13. Jeder Meister ist verpflichtet, vom 1. bis zum 15. December jedes Jahres die Quittungen über geleistete Kronsabgaben von allen seinen Gesellen und Lehrburschen dem Amtsälterman vorzuzeigen. Dieser hat bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß solches pünktlich geschehe, und falls die Abgabenangelegenheit rücksichtlich des einen oder andern Subjects als nicht in der gehörigen Ordnung befindlich sich ergeben würde, oder falls ein Meister es unterlassen sollte, ihm, dem Amtsältermann, rücksichtlich eines seiner Gehülfen die vorerwähnte Quittung vorzuzeigen, solche Fälle dem wortführenden Aeltermann der St. Canuti-Gilde jedesmal am 16. December anzuzeigen, damit die Obrigkeit sogleich davon in Kenntniß gesetzt werde.

§ 14. Für die Unterlassung der ihnen in den §§ 10 bis 14 auferlegten Verpflichtungen hat ein Meister eine Poen von 3 Rubel S. M., der Amtsältermann aber von 5 Rubel S. M. zum Besten der Sonntagsschule für jeden einzelnen Fall zu erlegen.

W. Taxe der Fuhrleute für Fahrten mit einer guten Sommer- und Winter-Equipage, vom 13. Juni 1844.

	Silb.-Mz. Rbl.	Kop.
Für ein Paar Pferde mit des Fuhrmanns Equipage auf den ganzen Tag, von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends	2	50
Für eine Equipage mit einem Pferde	1	50
Für zwei Pferde, jedoch ohne Equipage	2	—
Für ein Paar Pferde mit Equipage von 6 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr	1	10
Desgleichen ohne Equipage	—	85
Für eine Equipage mit einem Pferde	—	75
Für ein Paar Pferde mit Equipage von Mittags 1 Uhr bis Abends 11 oder 12 Uhr	1	75
Desgleichen ohne Equipage	1	25
Desgleichen für eine Equipage mit einem Pferde . . .	1	—

	Silb.-Mz. Rbl.	Kop.
Nach dem Dom zu fahren hin und zurück mit zwei Pferden	—	15
mit einem Aufenthalt von einer halben Stunde	—	20
mit längerem Aufenthalt, jedoch unter einer Stunde	—	25
Nach dem Hafen und anderen in gleicher Entfernung liegenden Gegenden der Vorstadt mit zwei Pferden für's Hinfahren	—	20
Desgleichen für Hin- und Zurückfahren mit einem Aufenthalte von einer viertel bis halben Stunde	—	30
Dahin von der Lehm- oder Schmiedepforte oder vom Hause mit einem Pferde	—	15
Desgleichen für Hin- und Zurückfahren mit einem Pferde, mit einem Aufenthalt von einer viertel bis einer halben Stunde	—	25
Rings um die Stadt spazieren zu fahren mit zwei Pferden	—	35
Desgleichen mit einem Pferde von den Pforten	—	25
Desgleichen vom Hause	—	30
Für ein Paar Pferde nebst Equipage um auf's Land zu fahren in einer Entfernung von 3 bis $4\frac{1}{2}$ Meilen, auf einen ganzen Tag	3	—
Desgleichen ohne Equipage	2	50
Desgleichen mit einem Pferde	1	50
Nach den im Stadt-Bezirk belegenen Höfchen mit zwei Pferden für's Hinfahren pr. Werst	—	10
Desgleichen für Hin- und Zurückfahren mit einem Aufenthalt von einer halben Stunde	—	15
Desgleichen mit einem Pferde hinzufahren pr. Werst	—	7
Desgleichen für Hin- und Zurückfahren mit einem Aufenthalte von einer viertel bis einer halben Stunde	—	10
d. h. für die ersten 3 Werst; ist aber die Entfernung weiter, mit zwei Pferden hin und zurück pr. Werst	—	10
Desgleichen mit einem Pferde	—	7
Nach Ziegelskoppel hin und zurück mit zwei Pferden und kurzem Aufenthalt	—	50
Desgleichen mit einem Pferde	—	35
Eben dahin, hin und zurück zur Begleitung einer Leiche	—	90
Desgleichen mit einem Pferde	—	55
Nach Catharinenthal für bloßes Hinfahren mit 2 Pferden	—	20
Desgleichen von den Pforten mit einem Pferde	—	10
Desgleichen vom Hause mit einem Pferde	—	15

Silb.-Mz.	Rbl.	Kop.
Für Hin- und Zurückfahren mit einer viertel Stunde Aufenthalt mit zwei Pferden.	—	30
Von den Pforten mit einem Pferde.	—	15
Vom Hause mit einem Pferde	—	20
Nach Löwenruh hin und zurück mit zwei Pferden und kurzem Aufenthalt.	—	50
Desgleichen von den Pforten mit einem Pferde	—	25
Desgleichen vom Hause	—	30
Nach Kosch und Brigitten hin und zurück, jedoch nur mit einem Aufenthalte von einer Stunde mit zwei Pferden	1	—
Für bloßes Hinfahren mit zwei Pferden	—	75
Nach Kosch und Brigitten hin und zurück mit einem Aufenthalt von einer halben Stunde mit einem Pferde von den Pforten	—	50
Desgleichen vom Hause	—	60

NB. Der Fahrende hat außerdem die Prahmgelder für den Fuhrmann und dessen Pferde nebst Equipage bei Brigitten zu entrichten.

In der Stadt und Vorstadt zu fahren:

1) bis eine halbe Stunde mit zwei Pferden	—	20
Mit einem Pferde	—	10
2) Ueber eine halbe bis eine ganze Stunde mit zwei Pferden	—	30
Mit einem Pferde	—	15
3) Werden aber mehrere Stunden gefahren mit zwei Pferden pr. Stunde	—	25
Mit einem Pferde	—	12
Für's Warten mit zwei Pferden pr. Stunde	—	20
Mit einem Pferde	—	10

NB Wenn aber der Fuhrmann von dem Fahrenden abgelassen und nach einer bestimmten Zeit wieder bestellt wird, so erhält er für die Rückfahrt die Hälfte des nach dieser Taxe zu berechnenden Fuhrlohns.

Im Winter spazieren zu fahren:

Für eine halbe Stunde mit zwei Pferden	—	30
Mit einem Pferde	—	15
Für eine ganze Stunde mit zwei Pferden	—	60
Mit einem Pferde	—	30

Die mit den Dampfschiffen im Hafen anlangenden Passagiere, welche von dort mit Fuhrleuten die unaufgefor-

	Silb.-Mz. Rbl.	Kop.
dert erschienen und daselbst längere Zeit gewartet, nach der Stadt, der Reperbahn und nach Catharinenthal fahren, haben an Fuhrlohn zu entrichten:		
Für eine Equipage mit zwei Pferden	—	50
Für eine Equipage mit einem Pferde	—	30

Regeln.

1. Es darf sich der Fuhrmann durchaus nicht unterstehen, wenn er zur Zurückfahrt wieder bestellt ist, gänzlich auszubleiben, noch auf sich warten lassen; im erstern Falle verliert er nicht allein den bereits verdienten Fuhrlohn, sondern wird auch noch ernstlich bestraft, im andern Falle aber werden ihm für jede versäumte Stunde 15 Kop. S. M. von seinem Fuhrlohn abgezogen.

2. Die Fuhrleute sind verpflichtet, fortwährend ihre Equipagen und Alles, was zum guten Anspanne gehört, in festem und sicherm, auch reinlichem Zustande zu erhalten, damit jede durch Vernachlässigung entstehen könnende Gefahr verhütet werde; auch dürfen die Fuhrleute keine lahme und ausgehungerte Pferde, und ihre Jungen nicht mit schmutzigen, abgerissenen Kleidern auf den Markt und bei den Pforten hinstellen, worauf die Amtsboten zu sehen haben und dafür verantwortlich sind.

3. Die Fuhrleute müssen, wenn sie auf dem Markte oder vor den Pforten mit ihren Equipagen stehen, auf Verlangen sogleich und ohne jeglichen Aufenthalt, Widerrede oder Forderung von Trinkgeldern fahren, und gilt die Entschuldigung nicht, daß sie schon bestellt sind. Derjenige, welcher wirklich eine Bestellung angenommen, hat sich daher gänzlich vom Markte oder von der Pforte, wo er gestanden, zu entfernen oder zur Wohnung des Bestellers sich zu begeben, widrigenfalls er sich nicht widersetzen darf, wenn ihn jemand engagiren will; wer dawider handelt, soll zur ernstlichen Strafe gezogen werden.

4. Die Wirthe sind verbunden, auf ihre Knechte und Jungen ein beständig wachsames Auge zu haben, und sie in steter Zucht zu halten, auch insbesondere darauf zu sehen, daß sie nicht übermäßig geistige Getränke genießen und nicht Lärm und Unfug auf dem Markte und vor den Pforten anrichten. Auch muß täglich ein Wirth dejouriren und darauf halten, daß die Knechte und Jungen die Ordnung und Ruhe nicht stören, und daß die Taxe stets beobachtet werde, und sind nicht nur die Störer der öffentlichen Ruhe auf's Strengste zu bestrafen, sondern auch der Dejourirende bei Pflichtvernachlässigung zur Verantwortung zu ziehen.

5. Die Fuhrleute, so wie deren Knechte und Jungen müssen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe stets ein Exemplar dieser Taxe bei sich haben und selbige auf Verlangen sogleich vorzeigen.

6. Für Uebertretung der Taxe und der vorstehenden Regeln, so wie dafür, wenn die Fuhrleute, deren Knechte und Jungen, durch unbescheidenes Betragen, durch Trunkenheit oder auf andere Weise bei Ausübung ihres Gewerbes sich vergehen, sind die Schuldigen auf Anordnung des Herrn Ober-Cämmerers dieser Stadt, bei welchem die Beschwerden anzubringen sind, nach Befinden der Umstände mit Geld, Gefängniß oder körperlich zu bestrafen.

X. Taxe für die Reinigung der Schornsteine vom 18. August 1844.

A. In der Stadt selbst.

	Silb.-Mz. Rbl.	Kop.
1. Für die jährliche Reinigung eines Stubenofen-Schornsteins, der durch ein dreistöckiges Haus geht . . .	1	50
2. Desgleichen durch ein zweistöckiges Haus	1	—
3. Desgleichen durch ein Haus von einem Stock . . .	—	75
4. Für die jährliche Reinigung eines Küchen-Schornsteins, wenn er durch drei Stockwerke geht	3	—
5. Desgleichen wenn er durch zwei Stockwerke geht . .	2	—
6. Desgleichen in einem einstöckigen Hause	1	50

B. In den Vorstädten.

	Silb.-Mz. Rbl.	Kop.
1. Für die jährliche Reinigung eines Stubenofen-Schornsteins	—	75
2. Für die jährliche Reinigung eines größern Schornsteins, eines Küchen- und eines sogenannten Russischen Ofens.	1	75
3. Für einen dergleichen mittlern Schornstein	1	40
4. Für einen kleinern Schornstein oder sogenannte kalte Küche	—	50

Anmerkungen.

1. Diese Taxe bezieht sich bloß auf Schornsteine und Röhren neuerer Construction; hinsichtlich derer in alten Häusern bleibt es bei den bisherigen freien contractlichen Verbindungen der Brandmeister mit den respectiven Hausbesitzern.

2. Unter einem nach obiger Taxe zu berechnenden Schornstein ist jede von dem Ofen an bis zum Dache hinausgehende Röhre zu verstehen, wenn sich ihrer auch mehrere oben in einem einzigen eigentlichen Schornstein vereinigen.

3. Für das Reinigen der Schornsteine von Oefen in Bäckereien, Zuckerbäckereien, Brauereien und Badstuben wird — weil diese noch einmal so oft gefegt werden müssen — im Vergleich zu den Küchen-Schornsteinen 50 Procent zugeschlagen.

4. Es ist den Brandmeistern nicht verwehrt, auch mit den Besitzern neuer oder umgebauter Häuser freie contractliche Uebereinkünfte zu schließen oder bei den bisher geschlossenen zu bleiben, die aber bloß für die zeitigen Hauseigenthümer und deren Erben bindend sind.

5. Die Taxen sind nicht für das jedesmalige Reinigen der Schornsteine, sondern jährlich festgesetzt; es haben daher die Brandmeister die Verpflichtung, von sich aus dafür zu sorgen, daß die Reinigung der Schornsteine und Röhren, so oft erforderlich, wiederholt wird. Einestheils ist mithin jeder Hauseigenthümer verbunden, die Reinigung, so oft es die Brandmeister für nöthig halten, geschehen zu lassen, anderntheils ruht ausschließlich auf den Brandmeistern die ganze Verantwortlichkeit, wenn durch nicht oft genug wiederholtes, wie durch nicht gehöriges Reinigen der Schornsteine und Röhren ein Unglück entsteht.

III. Privilegien und singuläre Gesetze.

188a. Senats-Ukas vom 6. Mai 1790.

Der Dirigirende Senat hat sich vortragen lassen die Berichte des Generals en Chef, Generalgouverneurs von Riga und Reval und Ritters Grafen Browne, der Regierungen und Cameralhöfe der Gouvernements Riga und Reval, und das an den Herrn Wirkl. Geheimenrath, Generalprocureur, Oberdirector der Reichsassignationsbank und Ritter gerichtete Gesuch des Reval'schen Stadthauptes Hetling, wodurch sie bitten, daß in den Städten der Gouvernements Riga und Reval der Branntweinsverkauf auf der früheren Grundlage nach den jenen Städten ertheilten Privilegien und Gnadenbriefen verbleiben möge; zugleich ward eine Copie der Verfügung des 3. Departements des Dirigirenden Senats in derselben Sache in Vortrag gebracht. Be-

fohlen: 1. Da durch den an den Herrn General en Chef, Generalgouverneur von Riga und Reval und Ritter Grafen Browne am 21. December 1783 erlassenen Allerhöchst Namentlichen Ukas Ihrer Kaiserlichen Majestät befohlen worden: der Branntweinsverkauf in den Städten des Rigischen Gouvernements soll, zufolge Namentlichen Ukases vom 3. Mai desselben Jahres, ohne daß dieser Verkauf den Städten entzogen wird, zu ihrem Besten in der Weise eingerichtet werden, welche nach den den Städten ertheilten Gnadenbriefen und ihren Statuten angeordnet ist, und zugleich auch das Uebrige, was zum Vortheil und zur Verschönerung der Städte dienen kann, beachtet werden, und soll diese Angelegenheit übersehen und geregelt werden, in Uebereinstimmung mit den Ukasen Ihrer Kaiserlichen Majestät und mit den Livländischen Gnadenbriefen; nach den in den Jahren 1581, 1621, 1672, 1675, 1680, 1681 und 1691 der Stadt Riga von den Königen von Polen und Schweden ertheilten Privilegien ist der Branntweins- und Bierverkauf den Bürgern jener Stadt zum Besten vorbehalten worden, und durch das Allerhöchst emanirte Handelsreglement der Stadt Riga vom Jahre 1765 ist befohlen worden, jenen Verkauf ausschließlich den verarmten Bürgern, Wittwen und Waisen beider Gilden anheimzustellen, welche durch verschiedene unvorhergesehene Zufälle ruinirt worden und anderweiten Unterhalt sich zu verschaffen außer Stande sind, was auch in den Städten der Gouvernements Riga und Reval, wie aus den obangegebenen Vorstellungen erhellt, beobachtet wird, weshalb denn auch die Gemeinden jener Städte und die Magisträte bitten, daß jener Verkauf auf der früheren Grundlage verbleibe, indem zum Besten der Krone die durch das angeführte Handelsreglement von dem von der Brauercompagnie zu Bier verbrauten Malz und von dem in Riga gebrannten und aus dem Kreise eingeführten Branntwein eine Accisesteuer gezahlt wird, und, nach Anzeige der Rigischen Statthalterschaftsregierung, jährlich aus den Städten des Rigischen Gouvernements gegen 25,000 Thaler und 4000 Rbl. in die Kronscasse fließt; dabei wird zugleich erklärt, daß zum Unterhalt der Magisträte und zu den übrigen publiken Stadtbedürfnissen, die Städte, außer dem Branntweinsverkauf, den ihnen verliehenen Gnadenbriefen gemäß, andere hinlängliche Einnahmen haben; deshalb ist 2. dem Herrn General en Chef, Generalgouverneur von Riga und Reval und Ritter, Grafen Browne, vorzuschreiben, daß er, zur Erfüllung des unterm 21. December 1783 an ihn erlassenen Allerhöchsten Ukases, zu befehlen, in den ihm anvertrauten Gouvernements den Branntweinsverkauf nach den den Städten ertheilten und Allerhöchst bestätigten Privilegien einzurichten. 3. In Betreff der durch

die angeführten Allerhöchsten Ukasen vom 21 December und 3. Mai 1783 angeordneten Rechenschaftsberichte ist den Statthalterschaftsregierungen und Cameralhöfen vorzuschreiben, selbige von wem gehörig einzufordern und an die Expedition der Reichseinkünfte zur gehörigen Zeit zu befördern.

209a. Senats-Ukas vom 14. December 1831.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat, nach Vortrag des Berichts des Herrn Finanzministers, daß der Dirigirende Senat, bei einem Befehle vom 19. Februar 1831, ihm einen Bericht der Esthländischen Gouvernements-Regierung zur Beprüfung übergeben, in welchem derselbe vom Dirigirenden Senat eine Entscheidung sich darüber erbittet: 1) Ob die, von dem Esthländischen Cameralhofe verlangte Beitreibung einer Summe von 1640 Rubl. Poschlinen für das von dem Kaufmann Clementz mit der Helfreichschen Zuckerfabrik (in Reval) zugleich gekaufte, dazu gehörige Inventarium, dem Clementz aufzuerlegen sei; 2) ob die im Ukase vom 16. August 1823 allgemein vorgeschriebene Erhebung von Krepostposchlinen für das zu einem verkauften unbeweglichen Vermögen bestehende Inventarium, auch auf das Esthländische Gouvernement auszudehnen, und 3) ob dieser Ukas auch auf den unter gerichtlicher Aufsicht stattfindenden öffentlichen Verkauf von unbeweglichem Vermögen anzuwenden sei? — Nach Beprüfung dieses Berichts, findet er, der Herr Finanzminister, daß der Ukas des Dirigirenden Senats vom 16. August 1823, in Betreff dessen, daß bei Ausfertigung von Kauf- und Schenkungsbriefen, so wie anderer ähnlicher, eine gleiche Kraft und Wirkung habender Acten, die Krepostposchlinen, ohne alle Ausnahme, nach dem in dem Acte verschriebenen Werthe des ganzen Vermögens zu erheben sind, als eine Bestätigung der schon früher bestehenden Verordnungen, als der Ukasen vom 8. October 1808 u. 24. November 1821, erfolgte, da in diesen nicht die Regel enthalten war, daß in den Acten das unbewegliche von dem beweglichen Vermögen abzusondern wäre. Da aber der Allerhöchste Ukas vom 24. November 1821 in allen Gouvernements, ohne Ausnahme, und folglich auch im Esthländischen, Kraft und Wirkung habe, so sei auch der Ukas des Dirigirenden Senats vom 16. August 1823 gleichfalls sowohl auf das Esthländische Gouvernement, als auch auf alle übrigen Ostseeprovinzen

auszudehnen. Daher erkenne der Herr Finanzminister die Verfügung des Esthländischen Cameralhofs, wegen Beitreibung der von dem Kaufmanne Clementz, bei dem von demselben **sub hasta publica** geschehenen Kaufe der Zuckerfabrik nebst Inventarium, nicht gezahlten Poschlinen von 1640 Rbl., für rechtmäßig und mit den Gesetzen übereinstimmend. In Betreff der von der Esthländischen Gouvernements-Regierung gemachten Anfrage aber: ob der Ukas vom 16. August 1823 auch auf das unter gerichtlicher Aufsicht verkauft werdende unbewegliche Vermögen auszudehnen sei, so sind, mit Ausschluß der Pupillen-Collegien, welche beim Verkauf von Vermögen, mittelst öffentlichen Ausbots an die Meistbietenden, nach Grundlage der, am 12. Mai 1826, Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths, keine Krepostposchlinen erheben, alle übrigen Gerichtsbehörden verpflichtet, bei einem solchen Verkaufe die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Erhebung von Poschlinen, und gleichfalls auch den erwähnten Ukas, in seiner vollen Kraft zur Anleitung zu nehmen. Befohlen: da die Meinung des Herrn Finanzministers in dieser Sache richtig befunden worden, dieselbe zu bestätigen, und hierüber zur gehörigen Erfüllung der Esthländischen Gouvernemenls-Regierung und dem Esthländischen Cameralhofe mittelst Ukasen die Eröffnung zu machen.

B. Befehle, Publicate, Rescripte ꝛc. des Esthländischen Generalgouvernements und der Gouvernementsregierung.

1. Regierungs-Publicat vom 28. November 1801.

Demnach nach klarer Vorschrift des 59. Punkts des 123. § der von Sr. Kaiserlichen Majestät am 2. April d. J. Allerhöchst bestätigten Stadtordnung v. J. 1785, in einer Stadt, wo ein Amt eines gewissen Handwerks errichtet ist, niemand ein solches treiben soll, ohne in dem Amte eingeschrieben oder von dem Amte dazu berechtiget zu sein, und, nach Maaßgabe des 10. und 11. § der angezogenen Allerhöchsten Stadtordnung, diejenigen, die bürgerliches Gewerbe treiben, auch alle bürgerliche Auflagen, Dienste und Lasten tragen, die

aber in die Bürgerschaft nicht eingeschrieben sind, bei Gefahr der in den Gesetzen bestimmten Ahndung kein bürgerliches Gewerbe treiben sollen, das hiesige Amt der Fuhrleute aber alle demselben obliegende Lasten zu tragen und Abgaben zu leisten verbunden und dahero auch in seinem Gewerbe von niemandem zu beeinträchtigen ist; so soll der diesfalsigen Vorstellung des Wohledlen Magistrats und den schon vorhin ergangenen Verfügungen dieser Gouvernementsregierung gemäß, es allgemein durch den Druck bekannt gemacht werden, daß niemand, er sei wer er wolle, der nicht zum Reval'schen Amte der Fuhrleute gehöret, oder von demselben nicht dazu berechtigt ist, sich unterstehen solle, diesem Amte durch Fuhrwerken und Vermiethen der Pferde in der Stadt und Vorstadt allhier Eindrang zu thun, Leute für Geld zu fahren, oder fahren zu lassen, noch sich zu diesem Ende mit Pferden und Fuhrwerk auf dem Markte, bei den Pforten, oder im Hafen, hinzustellen, bei Vermeidung dessen, daß den Contravenienten die Pferde und das Fuhrwerk, auf die dieserhalb dem Herrn Gerichtsvogt zu machende Anzeige, werden abgenommen, und öffentlich den Meistbietenden, zum Besten des hiesigen Collegii der allgemeinen Fürsorge, werden verkauft werden; imgleichen, daß diejenigen, welchen vom besagten Amte der Fuhrleute Pferdeschüße zu stellen sind, solche nicht zu frühzeitig fordern und lange warten lassen sollen.

---

2. Auftrag des Generalgouverneurs Grafen von Buxhöwden vom 4. Juli, von der Gouvernementsregierung publicirt am 7. Juli 1804.

Von verschiedenen hiesigen Ständen und Gewerken ist Beschwerde bei mir geführt worden, daß die Soldaten, deren Weiber und andere nicht hiezu berufene Leute dieses Standes, zum größten Nachtheil der Abgaben entrichtenden Gewerke, in Menge Brod backen und solches verhökern, auch verschiedenen andern Handel treiben. Da nun dieses aber nicht zu gestatten, sondern nach den Allerhöchst hierüber erlassenen Verordnungen einem jeden Stande die ihm gebührenden Vorrechte gelassen werden müssen; so trage ich der Esthländischen Gouvernementsregierung auf, dem Reval'schen Rtadtmagistrate zur Vorschrift an die Polizei zu eröffnen, wie selbige des strengsten darauf zu achten habe, daß nur von denjenigen Personen, denen nach den Allerhöchsten Verordnungen es gebührt, keineswegs aber von Soldaten

oder deren Weibern, Weißbrod zum öffentlichen Verkauf herum getragen, oder anderer widergesetzlicher Handel getrieben werde, und haben sie die ihnen zu verkaufen gestattet seienden Waaren einzig und allein nur auf den vom Magistrate ihnen angewiesenen Plätzen feil zu bieten, im Uebertretungsfalle aber zu gewärtigen, daß alles von ihnen widergesetzlich verkauft werdende ohnfehlbar zum Besten der Stadt-Armenanstalten confisciret werden soll. Zur Bekanntmachung an die Soldaten, wider erwähnte Verordnung nicht zu handeln, sind die erforderliche Vorschriften von mir an die Militaircommandos erlassen worden.

---

3. Regierungs-Publicat vom 22. August 1810.

Wenn in Betreff der Beobachtung der zu erneuernden und schon mittelst gedruckten Publicats der Gouvernementsregierung vom 21. Juli 1800, zur Hemmung der überhand nehmenden Vorkäuferei, allgemein bekannt gemachten Anordnung: daß alle vom Lande zur Stadt zum Verkauf eingeführt werdende Lebensmittel und andere Producte, zuerst und ehe sie irgendwo in der Stadt als gekauft abgeladen werden, nach den bestimmten und zum Verkauf derselben angewiesenen Marktplätzen hingefahren und daselbst die festgesetzte Zeit öffentlich feil gehalten werden sollen, auf die, dieses Gegenstandes wegen, abseiten des Wohledlen Magistrats der Stadt Reval, der Gouvernementsregierung gemachte Unterlegung, und zwar in Absicht der Stadt Reval mit Zustimmung des Herrn Admiralen, Reval'schen Militairgouverneuren und Ritters, Spiridow, die Vorschrift zu erlassen, für nöthig erachtet worden ist, daß mit dem Octobermonate des jetzt laufenden Jahres, und zwar an allen Tagen in der Woche, die mit Lebensmitteln und andern Landesproducten zur Stadt kommenden Bauern und andere Leute, zuvörderst und bevor sie selbige als verkauft bei Jemanden abladen, nach den unten bestimmten Marktplätzen mit diesen ihren zur Stadt zum Verkauf gebrachten Fuhren hinfahren, und daselbst solche, bis zu der ebenfalls unten angegeben Stunde und so lange die Marktfahne weht, öffentlich feil halten sollen: und daß niemand von den Einwohnern der Stadt, des Doms oder der Vorstädte, bei Vermeidung ernstlicher, unnachsichtlicher Beahndung, von diesen zur Stadt fahrenden Bauern und andern Personen, ehe selbige an den Marktplätzen angelangt sind, am wenigsten aber in

und vor den Krügen, auf dem Wege, etwas kaufen oder bedingen dürfen, wobei es aber denen außerhalb der Ragatka wohnenden Einwohnern nicht verwehrt ist, unmittelbar vor ihren Wohnungen die zu ihrer eigenen Haushaltung benöthigten Bedürfnisse, keineswegs aber etwas zum fernerweitigen Verkauf, bei Strafe der Confiscation der zu dem Ende gekauften Producte und Lebensmittel, von den Vorüberfahrenden für sich einzuhandeln. Zu diesen Marktplätzen, nach denen sich die zur Stadt mit Lebensmitteln und andern Landesproducten kommenden Bauern begeben müssen, sind nun nach Eintheitheilung der Stadt in die untere und obere Stadt, oder den Dom, wie solche Eintheilung schon in dem Generalgouvernements-Publicate vom Jahre 1690 festgesetzt worden, und zwar für die mit einzelnen Victualienfuhren ankommenden Bauern, in der Stadt selbst, der große Markt, wie auch der sogenannte alte Markt: für die mit Bau- und Brennholz, wie auch mit Heu zur Stadt kommenden Bauern aber die Plätze, gleich vor der Lehm-, St. Michaelis- und Schmiedepforte, so wie endlich für die, von den Güterbesitzern in größern Quantitäten eingeschickt werdenden Getraide- und Branntweinsfuhren gedachte vor benannten drei Pforten sich befindende Marktplätze; in Ansehung der Oberstadt oder des Doms aber, für die mit Lebensmitteln anlangenden Bauern, der Marktplatz vor dem Schlosse, und für die mit Bau- und Brennholz, Heu und dergleichen ankommenden, der Platz am Tönnisberge vor der Dompforte, angewiesen, bestimmt und dabei festgesetzt worden, daß die Marktzeit, in welcher die sich auf bemeldete Marktplätze mit Lebensmitteln und andern Landesproducten einfindenden Bauern und Landbewohner ihre zur Stadt zum Verkauf gebrachten Waaren öffentlich zu jedermanns Kauf feil halten müssen, bis 1 Uhr Nachmittags an jedem Tage in der Woche, währet, da alsdann die an diesen Marktplätzen während der Marktzeit aufgestellt sich befindende Marktfahne abgenommen und nachher es den Verkäufern frei stehen wird, ihre Victualien und Producte, wo und an wen sie wollen, zu verkaufen. Was endlich die zur See am Strande oder dem Fischgraben mit Lebensmitteln und andern Landeserzeugnissen ankommenden Böte und Seefahrzeuge betrifft, als welche, von dem Octobermonate c. an, bloß an diesem Orte anlanden dürfen; so sind die mit Strömlingen und andern Arten Fische Ankommenden, bei Confiscationsstrafe verbunden, nach Beschaffenheit der Jahreszeit und der eingetretenen Witterung, selbige zuerst in ihren, auf den Strand gezogenen Böten und Seefahrzeugen, wenigstens drei Stunden nach ihrer Ankunft, öffentlich und zu Jedermanns Bedürfniß, in kleinen beliebigen Quantitäten, feil zu halten und zu verkaufen; nach Ablauf

dieser Zeit aber ist es ihnen erlaubt, solche sodann in großen Quantitäten, oder in Absicht der Strömlinge, Tonnen- oder Bootweise zu veräußern; in Ansehung des zur See hergebracht werdenden Brennholzes aber steht es einem jeden frei, von den ankommenden Fahrzeugen die zu seinen eigenen häuslichen Bedürfnissen unumgänglich nöthige Quantität zu kaufen. Hiernächst wird zur Erhaltung guter Ordnung auf den Marktplätzen selbst, in Anleitung eines Allerhöchst namentlichen Ukases vom 4. Mai 1766, vorgeschrieben: daß aller Ankauf der zur Stadt gebracht werdenden Lebensmittel und anderer Waaren auf den Marktplätzen frei und ungezwungen geschehen, dem Verkäufer derselben kein Preis aufgedrungen, vielweniger derselbe mit Ungestüm, Schelten und Schlägen behandelt, sondern es demselben uneingeschränkt frei gelassen werden muß, seine Waaren an wen und zu welchem Preise er will, zu verkaufen. Indem die Esthländische Gouvernementsregierung dieses Alles nicht nur den Einwohnern sowohl der Stadt, als des Doms und der Vorstädte zur Nachachtung und Befolgung, sondern auch den zur Stadt mit Fuhren kommenden Bauern und übrigen Landbewohnern mit der Vorschrift bekannt macht, daß letztere die von ihnen hieher zum Verkauf gebracht werdenden Producte und Waaren, an jedem Tage in der Woche, an den dazu vorbemeldetermaßen bestimmten Marktplätzen hinführen, oder in ihren Böten und andern Seefahrzeugen am Fischgraben zum Verkauf halten, solche aber an diejenigen, welche sich außerhalb der Vorstädte, auf dem Wege, in Absicht der zur See ankommenden Victualien und Producte aber denen, die ihnen auf der See, es sei in der Nähe, oder auf der Rhede, entgegen fahren, um vorzukaufen, durchaus und unter keinem Vorwande verkaufen sollen, weil nach Ablauf der obbestimmten Marktzeit es den Bauern und Landbewohnern ohnehin nicht verwehrt ist, die ihnen nach dieser Zeit noch unverkauft zurückgebliebenen Waaren nach Gefallen zu verkaufen, wird zugleich jedermann eingeschärft, daß im Contraventionsfalle diejenigen, die dennoch einen verbotenen Vorkauf treiben, außer dem Verluste der Waaren, welche confiscirt und öffentlich verkauft werden, wovon die eine Hälfte des daraus gelöseten Geldes dem Angeber zufallen, mit der anderen Hälfte aber nach den Gesetzen verfahren werden soll, dem Gerichte werden übergeben werden, damit wider selbige nach aller Strenge der Gesetze verfahren werde.

4. Regierungs=Publicat vom 12. Mai 1811.

Es ist die von Sr. Excellenz, dem wirkl. Etatsrath, Esthländischen Civilgouverneuren und Ritter, Baron von Uexküll, bestätigte und von Einer Hoch= und Hochwohlgebornen Ritterschaft dieses Gouvernements, durch deren besonders erwählte Herren Delegirte, den Herrn Obristlieutenant von Smitten und den Herrn Rittmeister von Nasacken, und dem Hochedlen Rathe der Stadt Reval, nach erfolgter Uebermessung des der Stadt gehörigen Muttermaaßfasses, zur Verhütung künftiger etwaniger Mißverständnisse und Mißbräuche, wegen der Maaße bei Einhebung der Accise, im März c. getroffene Vereinbarung und Abmachung, von bemeldeten Herren Delegirten der Hoch= und Hochwohlgebornen Ritterschaft mit der Bitte der Esthländischen Gouvernementsregierung überreicht worden, selbige durch den Druck, zur Wissenschaft derer, die es angehet, bringen zu lassen. Wann nun dieser Bitte von der Esthländischen Gouvernementsregierung deferiret worden; als wird bemeldete Vereinbarung und Abmachung, welche von Wort zu Wort folgendermaaßen lautet: „1) Da sich die Herren Delegirten Einer Hoch= und Hochwohlgebornen Ritterschaft, Herr Obristlieutenant von Smitten und Herr Rittmeister von Nasacken, durch die in ihrer Gegenwart vorgenommene Uebermessung des Muttermaaßfasses, des Mutterstoofs und des Kornmaaßes, von der Richtigkeit derselben überzeugt haben; so declariren selbige das Mutterfaß zu 130 Mutterstöfen, so wie das Kornmaaß, das Loof zu 36 Mutterstöfen angenommen, für vollkommen richtig, und sollen daher diese Muttermaße in Allem zur einzigen Richtschnur angenommen und einzig nach selbigen das richtige Maaß bestimmt werden. 2) Ist ausdrücklich festgesetzt und abgemacht worden, daß in der Stadt kein Privatmaaß statt finden solle und dürfe, daß niemand, bei unnachläßiger Poen von 100 Rubeln, Branntwein mit Privat= und eigenen Maaßfässern weder empfangen, noch abliefern dürfe, besondern ein jeder gehalten sein solle, eines Maaßfasses von der Stadtwage sich zu bedienen, und wird Ein Hochedler Rath die Veranstaltung treffen, daß auf der Wage die erforderliche Anzahl Maaßfässer in Bereitschaft gehalten werden sollen. 3) Ist ausdrücklich festgesetzt und abgemacht worden, daß von nun an, zur Beförderung der nothwendigen Gleichmäßigkeit der Maaße und Gewichte, es jedem Gutsbesitzer frei stehen solle, zum Gebrauche auf dem Lande, sich sowohl Branntweins=Maaßfässer, als Kornlöfe und Gewichte, gegen die von Einem Hochedlen Rathe festgesetzte Bezahlung justiren zu lassen, und sollen daher von nun an, sowohl auf dem Lande als

in der Stadt keine andere, als justirte Stöfe, von denen 130 auf ein Faß gehen, gebraucht und befunden werden." — hiermittelst — bekannt gemacht.

---

5. Regierungs-Publicat vom 24. Mai 1811.

Da zur Sicherstellung der von der Stadt Reval der hohen Krone in Betreff des Branntweins zu zahlenden Abgaben, nachstehende Anordnung vorläufig getroffen worden ist:

1) Daß bei Vermeidung gesetzlicher Bestrafung des Schuldigen, und zwar durch die competente Behörde, aller vom Lande zur Stadt geführt werdende Branntwein, er möge übrigens wohin, oder wozu bestimmt sein, ohne Unterschied, nach dem vor der Lehmpforte unter der Nr. 554 belegenen, dem Herrn Aeltesten Koch zugehörigen umplankten Platze, als welcher zum Branntweinshof bestimmt worden, der im Winter nur bis 8 Uhr, im Sommer aber bis 10 Uhr offen ist, unmittelbar hingefahren werde, dergestalt, daß selbiger innerhalb der Ragatken nirgendwo eingefahren werde, und auf dem außerhalb dieser Ragatken befindlichen Stadtterritorium, so auf den aus der Stadt führenden großen Straßen auf drei, fünf und sechs Werste sich erstrecket, nur auf den Fall, wenn die Fuhren bei dunkler Jahreszeit und schlechtem Wetter und Wege, den Branntweinshoff in der bestimmten Zeit der Einfuhr dahin nicht erreichen, oder daß die Fahrzeuge, wegen eingetretener Beschädigung, nicht weiter fortgebracht werden können, in den an dem Wege liegenden Krügen, aber nicht in den in diesem gedachten Theil des Stadtterritoriums belegenen Höfchen und Häusern, bis zum andern Tag verbleiben können, imgleichen daß, bei der Einfuhr des Branntweins ins Stadtterritorium, selbiger auf keinen andern, als den mit Werstpfählen bezeichneten, oder im Winter auf den zur Sicherheit der Passage besonders abgesteckten, nach der Stadt und dem Branntweinshof führenden, Haupt- und gewöhnlichen Winterstraßen, gefahren werden dürfe, und 2) daß keiner, bei Vermeidung der Confiscation und einer der Größe des Quantums angemessenen Strafe durch die competente Behörde, sich unterstehen solle, Branntwein in die Stadt und deren Territorium einzuschleichen, welche Confiscation und Strafe jedoch nur in dem Fall statt findet, wenn der Eigenthümer des Branntweins irgend einen Antheil an der Einschleichung genommen hat, im entgegengesetzten Fall aber nur die-

jenigen, die dabei schuldig befunden werden, mit einer nachdrücklichen gesetzlichen Bestrafung, nach Maaßgabe ihres daran genommenen Antheils, belegt werden sollen: als wird vorstehendes von der Esthländischen Gouvernementsregierung hiermittelst zur allgemeinen Wissenschaft der Einwohner dieses Gouvernements zu dem Ende gebracht, damit ein jeder, den solches angehet, sich darnach richte, und vor Schaden und Nachtheil hüte. Zugleich wird auch den die Güter disponirenden Personen und ihren Wirthschaftsbeamten besonders anempfohlen, bei Abfertigung der Branntweinsfuhren nach der Stadt an die dabei befindlichen Leute wegen obiger Anordnung die gehörigen Einschärfungen nicht zu unterlassen.

---

6. Regierungs-Publicat vom 12. Juli 1811.

Auf Veranlassung der Unterlegung der zur Einhebung der Allerhöchst verordneten Getränkesteuer in der Stadt Reval errichteten Commission, wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung bekannt gemacht, daß zur Vermeidung der Schmälerung der von der Stadt Reval der hohen Krone jährlich von der Getränkesteuer zu zahlenden Summe, derjenige von den Dom- oder Stdbt-Bürgern und Einwohnern, der für sich Malz auf dem Lande vermahlen lassen will, gehalten sein soll, je nachdem er zur Dom- odәr Stadtgemeine gehört, von der Einfuhr des Malzmehls allhier entweder bei dem Aeltermann der Domgilde, oder bei obgedachter Commission, die Anzeige über die zu empfangende Quantität Malzmehl zu machen und den Accisezettel einzulösen, so wie auch daß niemand vom Lande, bei Vermeidung der im Contraventionsfalle entstehenden Unannehmlichkeiten, Malzmehl zur Stadt oder nach dem Dom einführen solle, ohne über die einzuführen beabsichtigte Quantität den erforderlichen Accisezettel gehörigen Orts eingelöst zu haben.

---

7. Auftrag des Generalgouverneurs vom 15. April, von der Gouvernementsregierung publicirt am 17. April 1812.

Wann Se. Durchlaucht, der Herr Civiloberbefehlshaber des Esthländischen Gouvernements, Reval'sche Militairgouverneur, Generallieu-

tenant, Chef des ersten Jägerregiments und verschiedener hohen Orden Ritter, August Erbprinz von Holstein=Oldenburg, mittelst unterm 15. April c. an die Esthländische Gouvernementsregierung erlassenen Auftrages, in Ansehung dessen, daß bisher bei dem Reval'schen Magistrate nur zweimal im Jahre, als um Ostern und Michaelis, die Vergewisserung der Schuldverschreibungen oder die Tilgung derselben, so wie die sogenannten Zuzeichnungen der Grundstücke in dem Stadtbuche, zu geschehen pflegen, die Vorschrift ertheilt hat: daß von Michaelis dieses 1812=ten Jahres ab, bei jeder ordinairen Session des Magistrats die Ab- und Zuzeichnung der in der Stadt Reval und den Vorstädten derselben belegenen Häuser und der übrigen liegenden Gründe, wie auch die Vergewisserungen und Tilgungen der Schuldverschreibungen, unter öffentlichem, Tages zuvor zu veranstaltenden Anschlage zu bewerkstelligen gestattet sein sollen; als wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung dieses allen denen, so solches interessirt, hiemittelst bekannt gemacht.

---

8. Regierungs=Publicat vom 20. Januar 1813.

Auf Ansuchen Eines Wohledlen Magistrats der Gouvernements=Stadt Reval, in Folge einer von der zur Einhebung der Allerhöchst verordneten Getränkesteuer daselbst angeordneten Commission, geschehenen Anzeige, wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung hiermittelst, denen es zu wissen gebühret, bekannt gemacht: daß der, vor der Lehmpforte besagter Stadt, an der Narvschen Straße, neben dem sub No. 554 belegenen Kruge des Herrn Aeltesten Koch, befindliche Branntweishof, verlegt, und derselbe schräge gegenüber dem ebengedachten Kruge an erwähnter Straße, auf dem vormaligen Kücksschen Platze sub No. 525, zum 1. März d. J. eröffnet werden wird.

---

9. Regierungs=Publicat vom 5. December 1814.

Es hat Se. Durchlaucht der Reval'sche Herr Kriegsgouverneur, Civiloberbefehlshaber dieses Gouvernements, und verschiedener hohen Orden Ritter, Erbprinz August von Holstein=Oldenburg, in Betreff

dessen, wie es mit Abnahme und Aufbewahrung der Pässe der allhier in Reval ankommenden Reisenden und Fuhrleute, die Russische Unterthanen sind, inskünftige gehalten werden solle, folgende Anordnung festzusetzen, für nöthig geachtet und der Gouvernementsregierung aufgetragen, selbige zur Wissenschaft und Nachachtung aller derjenigen, die es angeht, öffentlich bekannt zu machen: 1) daß alle Reisende und Fuhrleute, die nach den bestehenden Verordnungen mit Pässen versehen sein müssen, gehalten sein sollen, innerhalb der ersten 24 Stunden ihres hiesigen Aufenthalts sich bei der Polizei zu melden, um einen in Russischer und Deutscher Sprache gedruckten Aufenthalsschein zu erhalten, 2) daß kein hiesiger Einwohner, bei der in den Gesetzen auf die Hehlung paßloser Menschen gesetzten Strafe, einen Fremden ohne einen solchen Polizeischein in Dienst nehmen, oder ihm eine Arbeit übertragen soll, und 3) daß kein Hauswirth, oder sonstiger Wirthschafttreibender, einen Reisenden, der nicht hier im Gouvernement angesessen ist, oder mit der Post reiset, oder sonst sich auf eine genugsame Art zu legitimiren vermag, über 24 Stunden beherbergen soll, ohne den Polizeiofficier seines Quartals gehörig davon zu benachrichtigen, damit dieser die erforderliche Untersuchung anstellen könne: ob der Angekommene ein paßloser Herumtreiber sei, oder nicht.

---

10. Auftrag des Generalgouverneurs, Erbprinzen August von Holstein-Oldenburg, vom 26. April, von der Gouvernementsregierung publicirt am 6. Mai 1815.

In Anleitung des von Sr. Durchlaucht, dem Reval'schen Herrn Kriegsgouverneur, Civiloberbefehlshaber des Esthländischen Gouvernements, Generallieutenant und verschiedener hohen Orden Ritter, Erbprinz August von Holstein-Oldenburg, mittelst Auftrags vom 26. April c. genehmigten Gutachtens dieser Gouvernementsregierung, über die von dem Wohledlen Magistrate allhier vorgeschlagenen Maaßregeln gegen die Aufkäuferei und die steigende Theuerung des in die Stadt zum Verkauf gebrachten Brennholzes, wird abseiten dieser Gouvernementsregierung, Folgendes hiermit bekannt gemacht: daß es 1) allen denen, welche Holzlieferungen, es sei an wen und wozu es wolle, übernommen haben, so wie allen Fabrikanten, als welche zur Unterhaltung ihrer Fabriken größere Quantitäten Brennholzes bedürfen, wozu insbesondere die Zuckersiedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien ge-

hören, durchaus, und bei Strafe der Confiscation, von nun an untersagt ist, das Geringste von dem Brennholze, welches zum Bedarf der Stadteinwohner, sowohl bei offenem Wasser mit Böten, als im Sommer und Winter, Fuderweise hieher gebracht wird, anzukaufen, weshalb sie dahin angewiesen werden, das sowohl hierzu, als zu ihren Lieferungen und Fabriken nöthige Holz, im Lande zu contrahiren, und solches bei den angeordneten, und von ihnen übernommenen Lieferungen auch in natura behörig abzuliefern; keineswegs aber zur Erfüllung ihrer contractmäßig übernommenen Verbindlichkeiten, irgend einiges von dem hier ankommenden Holze auf- und anzukaufen, oder gar mit Geld sich von ihren übernommenen Lieferungen zu befreien. Wobei zugleich der hiesigen Polizeiverwaltung aufgetragen wird, auf die genaue Beobachtung dieser Anordnung, durch die Polizeicommissaire und Straßenfiscale, bei eigener Verantwortung zu wachen.

2) Daß alle in Gemäßheit der im 1. Punkte enthaltenen Vorschrift geschlossene Holzlieferungs-Contracte, gleich nach erfolgtem Abschlusse entweder in origine, oder gehörig verificirt, bei der Stadtpolizei eingeliefert und dort in ein besonderes Buch verschrieben werden sollen, damit jeder auf dergleichen Contracte ankommende Holztransport darauf bemerkt werden könne, zu welchem Ende der Empfang des contractmäßig gelieferten Holzes, bei einer dieser Holzquantität angemessenen Strafe, nicht ohne vorher der Polizei die Anzeige davon gemacht zu haben, geschehen soll.

3) Wird allen Gutsbesitzern, Arrendatoren und Disponenten der in diesem Gouvernement belegenen Güter vorgeschrieben, jeden nach Reval zu Wasser oder zu Lande abgefertigt werdenden Holztransport, wenn solcher, laut einem geschlossenen Contract, einem Lieferanten oder Fabrikanten bestimmt ist, mit einem schriftlichen Zeugnisse, worin nicht nur die abgefertigte Holzquantität, sondern auch der Name des Absenders, des Empfängers und das Datum des mit dem Absender geschlossenen Contracts, ausdrücklich angezeigt sein muß, zu versehen, weil widrigensfalls diese Transporte von der Polizei werden in Beschlag genommen werden.

4) Wird aller und jeder Handel mit Brennholz, welches verordnungswidrig in der Stadt und deren Territorio aufgekauft worden ist, hiermit auf das strengste untersagt, und es erhält die hiesige Polizeiverwaltung hiermit zugleich die Anweisung, bei eigener Verantwortung unter keiner Bedingung einen solchen Verkauf zu erlauben, vielmehr die etwanigen Vorräthe dieser Art unnachlässig zu confisciren.

5) In Ansehung des zum Verkauf in der Stadt bestimmten Brennholzes, so soll dasjenige, welches zu Lande hergebracht wird, un-

ter keiner Bedingung anders, als auf den dazu bestimmten, und in dem, abseiten dieser Gouvernementsregierung unterm 22. August 1810 erlassenen Publicate angegebenen Plätzen, und zwar gleich vor der Lehm-, St. Michaelis- und Schmiedepforte, und für die Oberstadt oder den Dom, der Platz am Tönnisberge vor der Dompforte, dasjenige aber, welches zu Wasser ankömmt, nur an dem Orte des Ankommens, als am Graben oder im Hafen verkauft, und das auf geschlossene Contracte ankommende Holz nicht anders, als mit Vorwissen der Polizei, in Magazinen niedergelegt werden; das dem mit Böten oder landwärts ankommenden Holz Entgegenfahren oder Gehen wird übrigens bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Indem die Gouvernementsregierung die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht genehmigte Anordnung dieser Gouvernementsregierung hiermit den sämmtlichen Einwohnern dieser Stadt und des Doms, so wie der Vorstädte bekannt macht, und in Ansehung der außerhalb der Ragatka wohnenden Einwohner die Bestimmung, zur Abwendung aller Mißverständnisse hinzufügt, daß es selbigen nicht verwehrt ist, unmittelbar vor ihrer Wohnung die zu ihrer eigenen Haushaltung benöthigten Holzbedürfnisse, keineswegs aber etwa zu einem fernern Verkauf, bei Strafe der Confiscation, zu kaufen wird zugleich jedermann auf das Ernstlichste eingeschärft, sich hiernach genau zu richten, ꝛc.

---

11. Regierungs-Publicat vom 7. Juni 1817.

Wenn Se. Excellenz, der Herr Geheimerath, Esthländischer Civiloberbefehlshaber, Civilgouverneur und Ritter, Baron von Uxküll, auf die abseiten des Wohledlen Rathes der Stadt Reval Hochdemselben gemachte Vorstellung, die Anfertigung von Stadtmarken nach denen vom bemeldeten Rathe vorgeschlagenen Grundsätzen zu genehmigen geruhet haben, und die bis jetzt verfertigte Quantität dieser Marken nunmehro dem gemäß in Circulation gebracht, und damit successive fortgefahren werden soll; als werden hiermit nachstehende diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft dieses Gouvernements gebracht.

1) Die Stadtmarken werden zu 50 Copeken und zu 1 Rubel ausgeprägt und sind selbige zur größern Sicherheit der künftigen Besitzer, überhaupt aber um dieser Maaßregel eine festere Begründung und den Marken selbst eine längere Dauer zu geben, von Pergament,

und zwar die von 50 Kopeken von gelber, die zu 1 Rubel aber von hellblauer Farbe, angefertigt worden.

2) Es werden in Allem für den Betrag von 100,000 Rubel B. A. Stadtmarken angefertigt und in Umlauf gesetzt, wovon 50,000 Rubel B. A. zum Besten der allgemeinen Stadtverwaltung, in einer öffentlich unter hochobrigkeitlicher Autorität angeordneten Casse zur Sicherstellung aller künftigen Besitzer der Marken, verzinslich niederzulegen, 50,000 Rubel aber der Disposition der Stadtverwaltung ausschließlich zur Tilgung der auf derselben haftenden Schuldenlast, so wie zur Bestreitung der nothwendigsten öffentlichen Bauten und anderweitigen nöthigen Stadtausgaben, welche ohne eine solche außerordentliche Hülfe nicht hätten geleistet werden können, abzugeben sind.

3) Als Specialhypothek für diese, solchergestalt zum öffentlichen Stadtbedarf angewendete Summe von 50,000 Rubel B. A. haftet außer der allgemeinen Sicherheit in dem sämmtlichen publiken Vermögen der Stadt, das Stadt-Patrimonialgut Habers mit allen dessen Ab- und Dependentien.

4) Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, dieses ihrer Disposition anvertraute Capital von 50,000 Rubel B. A. gesetzlich und mit Zuzahlung eines Procentes zu verzinsen, und die hieraus jährlich erwachsende Summe von 350 Rubel B. A. bis zur gänzlichen Deckung beregten verwendeten Capitals von 50,000 Rubel B. A., wiederum verzinslich niederzulegen.

5) Sobald auf diesem bestimmten Wege die verwendete Summe von 50,000 Rubel B. A. mit der gemachten Auslage der Kosten der Anfertigung der Marken völlig gedeckt sein wird, soll die ganze in Circulation gebrachte Masse derselben, gegen baare Zahlung deren Werthes, wiederum eingezogen werden; inzwischen aber steht es

6) jedem künftigen Inhaber dieser Marken während dieser Zeit frei, die durch Unkenntlichkeit unbrauchbar gewordenen Marken ungehindert bei der Stadtverwaltung gegen bessere Marken einzuwechseln.

---

12. Rescript der Regierung vom 18. October, nebst Anordnung des Generalgouvernements vom 5. October 1819.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat die Esthländische Gouvernementsregierung nach geschehenem Vortrage des Auftrags Sr. Erlaucht des Rigaschen Herrn Kriegsgouverneuren, Civiloberbefehlshabers

der Gouvernements Esth=, Liv= und Curland rc. rc., Marquis Paulucci, des wörtlichen Inhalts: „Die erhaltene Ueberzeugung daß die Polizei=verwaltung in Reval nach der gegenwärtigen Einrichtung, dem Zwecke ebenso wenig entsprechend, als im Stande sei, die ihr obliegenden Pflichten in Erfüllung zu bringen, und daß selbige zugleich ganz un=zuständig ihre Einwirkung über die Grenzen der ihr nach den Ver=hältnissen des Orts zustehenden Wirksamkeit ausgedehnt, und sich solche Geschäfte als Berechtigungen zugeeignet habe, die nur zu dem Ressort des Stadtmagistrats gehören, lassen es Seine Erlaucht noth=wendig erachten: daß für den Zweck, — die genaue Erfüllung der der Polizei eigentlich obliegenden Pflichten zu sichern, — der Polizei=behörde eine andere Organisation gegeben werden müsse, und daß, um jeder mißbräuchlichen Einwirkung der Polizei vorzubeugen, mit Rück=sicht auf allgemeine Grundsätze, so wie auf mehrere nothwendig zu erachtende verfassungsmäßige Einrichtungen der Stadt Reval, — ge=wisse Regeln und Bestimmungen über die der Polizeibehörde zustehen=den Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen festgestellt werden. Wenn nun gleich in Folge darüber eröffneten Allerhöchsten Willens Seiner Kaiserlichen Majestät von dem ehemaligen Herrn Civilgou=verneur, Geheimerath Baron von Üxküll, dem Polizeimeister wegen abzuändernder Einrichtung der Reval'schen Polizeibehörde ein Plan vor=gestellt worden sei, und Se. Erlaucht es sich vorbehalte, hierüber an=noch seinerseits die nöthig erachtete weitere Vorstellung zu machen, so habe Hochderselbe dennoch wegen der Eingangs bemeldeten Mängel des gegenwärtigen Zustandes, nothwendig erachten müssen, durch eine vor=läufige Anordnung diesen Mängeln Abhülfe zu geben; daher Hochder=selbe denn dieser Gouvernementsregierung auftrage, die hier anliegende, zu solchem Behufe getroffene Anordnung, nach Empfang und in Kraft dieses, mittelst deshalb erforderlichen weiteren Verfügung ins Werk zu setzen, und daher —

a) wegen der Nachachtung der gedachten Anordnung überhaupt, als noch besonders

b) wegen der zu veranstaltenden Wahl der dem Polizeimeister zuzuordnenden Assessoren und deren Vorstellung zur Bestätigung;

c) wegen der Beeidigung der bei der Polizeibehörde anzustel=lenden und aus deren Canzleisumme zu besoldenden Canzleibeamten, Anordnung zu treffen, so wie

d) in Rücksicht der auf 1200 Rubel B. A. mit Einrechnung der Quartiergelder festzusetzenden jährlichen Besoldung des durch den hausbesitzlichen Adel und Exemtenstand zu erwählenden Polizeiassessors, zu veranlassen, daß solche — wenn nicht etwa ein angemessener Fonds

dazu ersehen werden könnte, durch bewilligte Beiträge von dem hausbesitzlichen Adel und Exemtenstande, zusammengebracht werde".

Resolvirt: 1) Unter Anführung des Obigen und Beifügung der beglaubten Abschrift der dem Auftrage Sr. Erlaucht angehängten Anordnung, dem Wohledlen Magistrate der Stadt Reval aufzutragen, alles dasjenige genau zu erfüllen, was demselben nach obangeführtem Auftrage des Herrn Civiloberbefehlshabers und der demselben beigefügten Anordnung zu befolgen obliegt; diesem gemäß daher auch, den aus der Mitte des Raths dem Reval'schen Herrn Polizeimeister zuzuordnenden Assessor zu wählen und der Gouvernementsregierung namhaft zu machen, damit dessentwegen zugleich mit dem von Seiten des hausbesitzlichen Adels und des Exemtenstandes zu erwählenden andern Polizeiassessor, der Bestätigung wegen, das Weitere verfügt werden kann.

2) Dem stellvertretenden Reval'schen Herrn Polizeimeister, unter Anführung des Obigen und Beifügung der beglaubten Abschrift der dem Auftrage Sr. Erlaucht angehängten Anordnung, hierdurch die gemessene Vorschrift zu ertheilen, alles dasjenige, was ihm nach selbiger zur Befolgung vorgeschrieben ist, auf das genaueste und pünktlichste zu erfüllen, und über alles dieses zu seiner Zeit der Gouvernementsregierung den Erfüllungsbericht zu erstatten, die sodann die Beeidigung der Canzleibeamten der Polizei bewerkstelligen wird. Wobei dem stellvertretenden Herrn Polizeimeister zugleich aufgetragen wird, dem Esthländischen Herrn Ritterschaftshauptmann ein namentliches Verzeichniß der in seinem Polizeibezirke befindlichen, zu dem hausbesitzlichen Adel und Exemtenstande gehörigen Personen einzuliefern, damit nach Empfang dessen, die von dem Herrn Ritterschaftshauptmann zu veranlassende Wahl eines aus der Mitte der adligen Hausbesitzer und der Exemten zu erwählenden Polizeiassessors bewerkstelliget werden könne.

3) Den Esthländischen Herrn Ritterschaftshauptmann unter gleichmäßiger Anführung des Auftrags Sr. Erlaucht, und unter Mittheilung der demselben angehängten Anordnung in beglaubter Abschrift, zu requiriren (gleich hiedurch geschiehet), die solchemnach vorgeschriebene Wahl eines Assessors aus dem hausbesitzlichen Adel und dem Exemtenstande, als in welcher letztern Hinsicht dem Reval'schen Herrn Polizeimeister die Vorschrift ertheilt worden, dem Herrn Ritterschaftshauptmann ein namentliches Verzeichniß der zu diesem Stande gehörigen Personen einzuliefern, — an einem abseiten des Herrn Ritterschaftshauptmanns zu bestimmenden, dem Herrn Polizeimeister zur Eröffnung an die bei dieser Wahl Stimme habenden Personen des Exemtenstandes, bekannt

zu machenden Tage, — zu veranlassen, wie es denn dem Herrn Ritterschaftshauptmann überlassen bleibt, seinerseits den hausbesitzlichen Adel davon zu benachrichtigen, und den solchergestalt erwählten Polizeiassessor der Gouvernementsregierung namhaft zu machen, damit wegen Bestätigung desselben, zugleich mit dem abseiten des Reval'schen Magistrats aus seiner Mitte erwählten zweiten Assessor, das Weitere verfügt wird. Wobei die Gouvernementsregierung annoch für nöthig findet, da derselben kein angemessener Fonds bekannt ist, aus dem der adlige Beisitzer, mit dem von Sr. Erlaucht festgesetzten Gehalt von 1200 Rubel jährlich, zu salariren wäre, den Herrn Ritterschaftshauptmann zu ersuchen, diese Gehaltssumme durch bewilligte Beiträge von dem grundbesitzlichen Adel und Exemtenstande zusammenzubringen.

Anordnung zur Einrichtung der Polizeibehörde in der Gouvernementsstadt Reval.

I. Es sind dem Reval'schen Polizeimeister zwei Assessoren zuzuordnen — und zwar Einer nach darüber von dem hausbesitzlichen Adel und Exemtenstande aus ihrer Mitte getroffener Wahl, und der Andere aus der Mitte des Reval'schen Raths — und sind die bei der Polizeibehörde anzustellenden Canzleibeamten in Eid und Pflicht zu nehmen.

II. Soferne nicht in den nachfolgenden Vorschriften besondere, der verfassungsmäßigen Einrichtung der Stadt angeeignete und darauf begründete specielle Bestimmungen über die Wahrnehmungen der Polizeibehörde und das amtliche Verhältniß derselben enthalten, haben der Polizeimeister und die Polizeiverwaltung die in der Gouvernementsverordnung, so wie in der Polizeiordnung vom 8. April 1782 über ihre Amtsobliegenheit enthaltenen Regeln wahrzunehmen und zu befolgen.

III. Bei dem Polizeiamte sind außer dem in Ordnung zu haltenden Archiv, folgende Bücher zu führen, als:

1) Register über einkommende und ausgehende Sachen.

2) Paßbuch, nebst den dazu gehörigen Zeugnissen und Cautionsschriften.

3) Alphabetisch geführtes Verzeichniß der Hausbesitzer, mit der Nummer ihrer Besitzlichkeiten, der unbesitzlichen Einwohner und der sich aufhaltenden Ausländer, mit Bemerkung der Zeit ihrer Ankunft.

4) Rechnungsbuch über die eingehobenen Kronsposchlinen.

5) Preis-Courant-Buch.

6) Tischregister, in welchem die Verfügungen von einem Gliede der Polizeibehörde eigenhändig zu notiren sind.

7) Ein gehörig eingerichtetes Journal.

8) Ein Missiv=Protocoll.

9) Alphabetisches Register über Journal und Missiv=Protocoll.

10) Schnurbuch über die eingegangenen Strafgelder und deren Anwendung.

11) Eigenhändig vom Polizeimeister geführtes Protocoll über alle geheime Aufträge und Verhandlungen.

12) Geordnete Sammlung aller Concepte.

13) Geordnete Sammlung aller, zur Bekanntmachung und Nachachtung mitgetheilter Allerhöchster Befehle, Eines Dirigirenden Senats Ukasen, und obrigkeitlicher, in Gesetzeskraft tretenden Verordnungen.

IV. Zur Feststellung des Verhältnisses des Polizeimeisters und der Polizeibehörde gegen den Rath der Stadt Reval, — in sofern demselben, nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Stadt, auch eine Einwirkung bei mehreren, zur administrativen Polizei gehörigen Gegenständen zusteht, — sind folgende, nach gewissen Rubriken geordnete Bestimmungen zu treffen, und zwar:

1. In Betreff des Commerzwesens.

a) Daß jeder, der in der Stadt Reval Handel treiben will, es sei in offener Bude oder anderweitig, er gehöre zu einer der drei Steuergilden oder zu der Classe der handelnden Bürger und Bauern, verbunden sein soll, sich zuvor bei dem Magistrate zu melden und sich dort über die gesetzliche Berechtigung zum Handel zu legitimiren, die Polizei aber hat ohne solche Legitimation niemanden die Eröffnung der Bude oder des anderweitigen Handels zu gestatten.

b) Daß alle von Privatpersonen zu veranstaltende öffentliche Verkäufe von Waaren, wenn solche nicht etwa in Folge richterlicher Decrete zur Vollstreckung verfügter Execution von der Polizei zu bewerkstelligen wären, nur mit Genehmigung des Magistrats, als der competenten Ortsobrigkeit, vorgenommen werden sollen.

c) Daß zwar die Polizei darüber sorgsam zu wachen hat, daß alle Vorkäuferei zur Untersuchung gezogen werde, die Untersuchung selbst aber, und Entscheidung darüber nur dem Magistrat zustehen soll.

2. In Betreff des Zunftwesens und der Beurtheilung der Gerechtsame der Zünfte unter sich, so wie im Verhältnisse gegen andere Personen.

a) Daß die Polizei verbunden ist, von allen Personen, welche

ohne Bürger der Stadt zu sein, ihren bleibenden Aufenthalt daselbst nehmen und Nahrung und Gewerbe irgend einer Art treiben, genaue Kenntniß zu erhalten, und selbige anzuhalten, sich bei dem Magistrate zu melden.

b) Daß alle das Zunftwesen insbesondere betreffende Einrichtungen, die Untersuchung aller Streitigkeiten und Beschwerden der Handwerksämter unter sich sowohl, als in den Verhältnissen gegen andere Personen, nicht vor die Polizei zu ziehen, sondern bei dem Magistrate und dessen zu diesem Zwecke angeordneten Unterbehörden zur Untersuchung zu bringen sind, und die Polizei nöthigen Falls nur den requirirten Beistand zu leisten hat.

3. In Betreff des öffentlichen Bauwesens und der Baustreitigkeiten unter Privatpersonen.

a) Daß jeder Stadtbewohner, wenn er einen neuen Bau oder eine Hauptreparatur an seinem Wohnhause vornehmen will, mit Einlieferung des Baurisses zuerst die Bewilligung bei dem Magistrate nachzusuchen hat, und der Polizei nur obliegen soll, darauf zu achten, daß ohne solche Bewilligung, und Beachtung der nach dem Bau-Reglement sonst zu beobachtenden Vorschriften, kein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vorgenommen werde.

b) Daß dem Magistrate die Entscheidung aller auf dem Territorio der Stadt vorfallenden Baustreitigkeiten competiren soll, die Polizei aber darauf zu achten hat, ob das aufzuführende Gebäude nach den Vorschriften des Bau-Reglements die gehörige Richtung nach der Straße habe, ob es zu weit vor- oder zurückgerückt sei.

4. In Betreff der Verhandlung geringer Streitigkeiten und Injuriensachen, so wie leichter Polizeivergehungen.

a) Daß die Polizei alle, schnelle Untersuchung erfordernde und ohne vielfache Verhöre aufs reine zu bringende Klagen der Art sofort entscheidet, und dagegen

b) wo die Untersuchungen verwickelt werden, besondere Zeugenverhöre und Localbesichtigungen erforderlich sind, die Klagen, wenn sie nicht bie Bewohner des Doms betreffen, und daher an deren competente Behörden zu verweisen wären, an den Magistrat remittirt, welcher nach Beschaffenheit der Umstände die Sache dem Niedergerichte oder dem Stadtgericht zum weitern Verfahren zu übergeben hat.

5. In Betreff der durchreisenden Künstler aller Art, welche zu ihrem Besten öffentliche Vorstellungen geben.

a) Daß die Meldung derselben, wegen zu erhaltender Bewilligung, bei der Polizei geschehen und von dem Polizeimeister dem Civilgouverneur darüber unterlegt werden soll.

b) Daß von diesen durchreisenden Künstlern für ihre öffentliche Vorstellung keine Abgabe, ohne ausdrücklich dazu ertheilte Bewilligung des Civilgouverneurs, zu erheben ist.

6. In Betreff der bei der Polizei eingehobenen Strafgelder.

Daß alle eingehobenen Strafgelder gehörig gebucht werden sollen, und die Hälfte davon tertialweise dem Magistrate, zum Besten der Armenanstalten, zu verabfolgen, die andere Hälfte zur Bildung einer öconomischen Summe bei der Polizeibehörde zu bewahren ist.

7. In Betreff der Ausstellungen zum Verkauf auf dem öffentlichen Markte und auf bleibenden Plätzen, so wie der Bewilligung, Waaren zum Verkauf herumzutragen.

a) Daß die Erlaubniß dazu nur bei dem Magistrate nachzusuchen, und gegen eine angemessene Abgabe zu ertheilen ist, und dagegen

b) die Polizei darauf zu achten hat, daß niemand sich solche Berechtigung, ohne erhaltene Bewilligung, herausnehme.

8. In Betreff der bei Todesfällen vorzunehmenden Versiegelung und Inventur.

a) Daß die Polizeicomissaire der Stadt und Vorstadt verpflichtet sein sollen, über jeden Todesfall, so wie dem Polizeimeister auch dem worthabenden Bürgermeister zu berichten, mit Aufgabe, ob der erhaltenen Nachricht zufolge abwesende oder unmündige Erben vorhanden sind.

b) Daß sämmtlichen Einwohnern und namentlich den Hauseigenthümern aufzuerlegen ist, von allen Todesfällen, so wie dem Polizeicommissairen auch dem worthabenden Bürgermeister Anzeige zu geben.

c) Daß alle Versiegelungen und Inventuren, sofern sie nicht in Folge polizeilicher Untersuchung in Criminalfällen nothwendig sind, ausschließlich nur von Seiten der competenten Behörde und auf deren Anordnung vorgenommen werden sollen.

9. Wegen der Censur des öffentlichen Wochenblatts.

Daß die Censur des Wochenblatts, wie schon angeordnet ist, bei

der Gouvernementsregierung geschehen, solche aber nur dann eintreten soll, wenn das zu druckende Blatt zuvor durch Unterschrift eines Gliedes des Magistrats ligitimirt worden ist.

---

13. Befehl der Gouvernementsregierung vom 22. November 1819.

Der Wohlstand der Städte, besonders der Handelsstädte, ist hauptsächlich auf den öffentlichen Credit gegründet, indem die Mittel des Erwerbes nur durch das gegenseitige Vertrauen erleichtert werden können. Die Erhaltung desselben und die möglichste Entfernung alles dessen, was zum Mißtrauen in Geschäften, besonders in dem, nur auf den Credit beruhenden kaufmännischen Verkehre, gerechte Veranlassung geben kann, ist daher Pflicht der Obrigkeit. Das Vertrauen muß aufhören, wenn die Entdeckung der heimlichen Wege böslicher Banquerotteure nicht befördert, und wenn die rechtliche Verfolgung und Bestrafung solcher Uebelgesinnten, welche aus böslicher Absicht oder aus sträflichem Leichtsinne sich in den Zustand der Insolvenz versetzten, mit zu großer Nachsicht betrieben wird. Wie sehr der Glaube an Treue und Redlichkeit, so wie an den Schutz des Richters geschwächt worden, zeigt die Erfahrung der letzten Jahre. Die Fallissements haben sich gegen frühere Zeiten unverhältnißmäßig vermehrt; und dennoch sahen die Gläubiger, mit wenigen Ausnahmen, um größeren Nachtheilen vorzubeugen, sich gezwungen, den jedesmal proponirten Accord anzunehmen, und sie sahen fast eben so oft sich getäuscht; den Falliten aber im Genusse aller Rechte, die nur ein redlich begründeter Wohlstand gewähren müßte. — Die vorhandenen Gesetze enthalten hinlängliche und bestimmte Vorschriften, wie bei ausgebrochenen oder anderweitig kundbar gewordenen Concursen verfahren werden soll; nur die strenge, unabweichliche und dem Verfolg des regelmäßigen Proceßganges angemessene Anwendung derselben, ist Bedürfniß. Diesem abzuhelfen, und um denen, durch zu große Nachsicht eingeschlichenen Irrungen in dem Verfahren bei declarirter Insolvenz der Kaufleute für die Zukunft vorzubeugen, wird hiermit, dem Buchstaben, Sinne und Geiste bestehender Vorschriften gemäß, verordnet:

§ 1. Sobald ein Kaufmann sich insolvent erklärt, oder sobald dessen Insolvenz von einem oder mehreren seiner Creditoren bei Gericht angezeigt und bescheiniget oder auf andere Weise offenbar wird, so ist sogleich sowohl die erforderliche Versiegelung zu veranstalten,

als auch Debitor nach § 273, Punct 3 der Polizeiordnung in Verhaft zu nehmen; wobei jedoch diese Verhaftung an sich, nach § 160 der Instruction für die Gesetzcommission vom Jahr 1767, dem Verhafteten zu keiner Art Beschimpfung gereichen, sondern nur die Sicherheit seiner Person bezwecken soll; und ist demselben, so lange nicht etwa durch das ausgesprochene Urtheil die Haft in eine Gefängnißstrafe verwandelt worden, der nöthige Unterhalt aus seiner Activmasse zu reichen.

§ 2. Der Concursrichter hat hiernächst unverzüglich:

a) die Inventur der Vermögensstücke anzuordnen, bei welcher der Fallite an Eidesstatt eine Erklärung, dessen Hausgenossen aber einen körperlichen Eid darüber abzulegen haben, daß — mit ihrem Wissen und Willen von dem Vermögen, den Büchern und der Correspondenz nichts verheimlicht und auf die Seite gebracht, oder auf irgend eine Art und Weise zum Nachtheil der Gläubiger irgend etwas entzogen worden sei.

b) Das erforderliche Concurs-Proclam zur Zusammenberufung sämmtlicher Creditoren des Falliten zu erlassen.

c) Dem Gemeinschuldner aufzugeben, seinen Vermögens-Etat spätestens binnen vier Wochen, unter dem Erbieten, dessen Richtigkeit durch einen Eid zu bekräftigen, bei Gericht einzuliefern.

d) Die Bücher und die Correspondenz des Falliten zu Gericht zu nehmen; und

e) sämmtliche kundbar gewordene, in Person gegenwärtige oder durch Bevollmächtigte und kaufmännische Geschäftsführer zur Stelle repräsentirte Creditoren zu adcitiren, welche binnen drei Tagen die Revidenten — deren Pflichten weiter unten auseinandergesetzt werden — so wie die Curatoren der Masse zu erwählen und dem Gerichte zur Bestätigung vorzustellen haben. Würde von diesen Creditoren binnen drei Tagen nicht die Anzeige vor Gericht geschehen, wie sie sich über die Wahl vereiniget haben, so sind Revidenten und Curatoren, nachdem die Wahl der Ersteren, der Andern oder beider zugleich nicht zu Stande gekommen, sofort vom Richter zu ernennen und zur Antretung ihrer Functionen zu autorisiren.

§ 3. In Ansehung der zu Gericht genommenen Bücher wird von dem Concursrichter im Laufe von drei Tagen eine Revision darüber veranstaltet, ob alle Bücher vorhanden sind, welche, gesetzlichen Vorschriften nach, von dem Falliten seinen Gildeverhältnissen gemäß zu führen waren, und ob selbige in der Art geführt worden sind, wie ein ordentlicher, redlicher Kaufmann seine Bücher zu führen hat. Wird hierin kein Verschulden vom Richter befunden, so kann, bei

Zustimmung der Mehrheit der zur Stelle gegenwärtigen Gläubiger, die Entlassung aus der Haft gegen Caution, über deren Beschaffenheit jedoch der Richter zu erkennen hat, stattfinden. Wenn aber keine in obgedachter Art geführten Bücher vorgefunden werden, so vermag keine Bürgschaft den Schuldigen von der Haft zu lösen, und hat der Richter wegen solcher Verschuldung sofort das gesetzliche Verfahren anzuordnen.

§ 4. Sollten im Laufe dieser drei Tage sämmtliche zur Stelle gegenwärtige Creditoren, Bevollmächtigte und Geschäftsführer derselben, ohne Ausnahme, zur Eingehung einer Accords-Vereinigung sich willig erklären, so kann in solchem Falle auch die Entlassung aus der Haft ohne Caution stattfinden, wenn nicht der Richter aus denen im § 3 angeführten Gründen, solche verweigern müßte. Die erklärte Willfährigkeit zur Accordsvereinigung darf aber den Fortgang des Proclams und das weitere, dieser Verordnung gemäß darauf zu gründende Verfahren, nicht hindern oder im mindesten abändern.

§ 5. Würden vor geschehener Wahl und Bestätigung der Revidenten außergerichtliche Accordsvergleichungen in Verhandlung kommen, so soll unter der Zahl der Revidenten wenigstens einer von denjenigen, welche dem proponirten Accord beizutreten verweigert haben, sich befinden; treten aber die Accordsverhandlungen im Laufe des Geschäfts der Revidenten ein, so ist auf diesen Fall einer von denjenigen, welche dem proponirten Accord beizustimmen sich weigern, den Revidenten noch hinzuzufügen, so daß unter selbigen jedesmal wenigstens einer der dem vorgeschlagenen Accord nicht Beipflichtenden sich befinden muß; und ist jeder Revident berechtiget, seine abweichende Meinung dem Richter besonders zu unterlegen.

§ 6. Den erwählten Revidenten muß Debitor über alle Fragen, welche zur Aufklärung des Etats und der geführten Bücher, und zur Ergründung der Ursachen des Fallissements überhaupt dienen können, Rede stehen.

§ 7. Die Revidenten haben bei dem Richter ihre Relation abzulegen und ihre Meinung darüber hinzuzufügen: „ob Debitor von aller Verschuldung eines betrüglichen oder eines sträflichen Leichtsinn verrathenden Banquerots, und von der Ueberschreitung seiner Handelsberechtigung nach dem gelöseten Gilderechte freizusprechen sei oder nicht". — Geht die Meinung der Revidenten dahin, daß weder böslicher Betrug noch sträflicher Leichtsinn das Fallissement herbeigeführt, und daß keine Uebertretung der Handelsberechtigung stattgefunden habe, so soll dieses nicht allein die wohlthätige Wirkung für den Debitor haben, daß derselbe auch ohne Bürgschaft der Haft entlassen

werde; sondern es soll auch dieses Sentiment den Creditoren sofort nach abgelaufenem Proclam bekannt gemacht werden, und wenn alsdann binnen vier Wochen nicht einer oder mehrere sich dissentirend erklären, unter der Verpflichtung, Beweismittel, welche von den Revidenten nicht haben erwogen werden können, darüber, daß böslicher Betrug oder sträflicher Leichtsinn stattgefunden habe, zu suppeditiren, auch der Fallite nunmehro die Richtigkeit des übergebenen Etats mit einem körperlichen Eide erhärtet — derselbe von fernerer Anklage und Untersuchung befreit sein. — Im Fall aber die Schuld des Falliten aus der Relation und dem Sentiment der Revidenten ersichtlich wird, oder eine solche Protestation eingelegt werden würde, so hat der Richter die fiscalische Anklage zu verhängen, und zwar, sobald das erlassene Proclam sämmtlicher Creditoren abgelaufen ist; damit alsdann, auf den Grund der früheren Revisionsverhandlungen, und dessen, was sich während des Laufs des Concurs-Proclams ergeben hat, mit desto größerer Sicherheit gegen den Falliten procedirt werden könne.

§ 8. Auf solchen Remiß zur Anklage ist das Verfahren im accusatorischen Proceß einzuleiten, und ferner definitive zu erkennen; wenn aber im Laufe der Verhandlungen Verletzung des Kronsinteresse und grobes Vergehen des Debitors ersichtlich wird, so ist alsdann der inquisitorische Proceß aufzunehmen.

§ 9. Wenn bei der von dem Concursrichter vorgenommenen Prüfung der Bücher (§ 3) oder nach der von den Revidenten erstatteten Relation (§ 7) sich ergeben hat, daß bei dem Falliten die vorschriftmäßigen Bücher nicht vorhanden sind; oder, daß derselbe sie nicht in der Art, wie es einem ordentlichen, redlichen Kaufmanne gebühret, geführt hat; oder, daß der Fallite seine Handelsberechtigung überschritten hat, so soll, gleich wie im Fall, wenn bei ihm gar keine Bücher vorgefunden worden sind, der Proceß ohne weiteres modo inquisitorio wider ihn beginnen.

§ 10. Das allendliche Erkenntniß über den Banquerotteur, der Proceß wider denselben mag accusatorisch oder inquisitorisch verhandelt worden sein, erfolgt unter den für Untersuchungs- und Criminalsachen überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen dergestalt, daß das Conclusum zum Urtheile, sammt den Acten und Protocollen, dem jedesmaligen Gouvernementsprocureur zur Durchsicht und Eröffnung seiner etwanigen Bemerkungen mitgetheilt, das Erkenntniß selbst aber, demnächst unter Beifügung der Acten und Protocolle, dem jedesmaligen Civiloberbefehlshaber des Gouvernements zur Bestätigung vorgelegt wird, und kann eine während des Laufs der Untersuchung zwischen sämmtlichen bei dem erlassenen Concurs-Proclam gemeldeten Cre-

ditoren getroffene oder durch richterliche Bestätigung in Kraft gesetzte Accordvereinigung, wenngleich dadurch die Verhandlung des Concurses rücksichtlich des Privatinteresses der Creditoren cessiren sollte, die Beendigung des eingeleiteten Verfahrens wider die Falliten nicht hemmen.

§ 11 Wenn Anträge und Gesuche wegen eines zum Behufe einer beabsichtigten Accordvereinigung zu erlassenden gerichtlichen Proclams gemacht werden sollten, so ist, anerwogen hierin schon die Declaraton der Insolvenz liegt, der Debitor, der solchen Antrag wagen würde, gleich zu verhaften, und mit demselben, so wie mit demjenigen, dessen Insolvenz offenbar ist, zu verfahren.

§ 12. Abgesondert von dem Verfahren gegen den Falliten, geht das Concursverfahren nach Ablauf des Proclams fort; und sowohl wenn die Sache durch ein Concursurtheil, als auch wenn sie durch Accordsvereinigung beendiget wird, so soll in beiden Fällen jeder Gläubiger ohne Ausnahme, vor Empfang seiner Quote, die Natur seiner Forderung, und daß selbige in datis et summis völlig richtig, auch darauf weder baar, noch durch Abrechnung, Transporte, Anweisung und dergleichen, irgend etwas bezahlt worden sei, eidlich erhärten.

Indem diese Verordnung desmittelst durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Behörden, und namentlich die Stadtmagisträte, angewiesen, sich nach dieser Verordnung unabweichlich zu richten, und deren Bestimmungen strenge in Kraft zu erhalten.

---

14. Regierungs-Publicat vom 4. März 1820.

Es hat S. Excellenz der Esthländische Herr Civilgouverneur, wirkliche Kammerherr Baron von Budberg, bei dieser Gouvernementsregierung angetragen, daß in Anleitung des von Sr. Erlaucht, dem Rigaschen Herrn Kriegsgouverneur, Generallieutenant, Sr. Kaiserlichen Majestät Generaladjutant, Civiloberbefehlshaber von Liv-, Esth- und Curland und verschiedener hohen Orden Ritter, Marquis Paulucci, erhaltenen Auftrags, in dessen erstem Punkte enthalten: daß dem Rathe der Gouvernementsstadt Reval zum Behufe der zur gehörigen Einrichtung eines neuen Stadtgefängnisses erforderlichen Mittel, die Bewilligung zu ertheilen sei, gebetenermaaßen für die Summe von 75,000 Rubel B. A. Stadtmarken anzufertigen — wegen der dieserhalb zu treffenden Anordnungen, in Hinsicht der Bedingungen, wie solches mit-

telst Publicates dieser Gouvernementsregierung vom 7. Juni 1817 geschehen sei, so wie wegen der jetzt in dieser Hinsicht zu erlassenden Publication, abseiten dieser Gouvernementsregierung das Erforderliche verfügt werden möge.

Zur Erfüllung dieses Auftrages wird daher von der Ehstländischen Gouvernementsregierung en conformité der schon von derselben unterm 7. Juni 1817, rücksichtlich der dem Wohledelen Magistrate zu Reval concedirten Erlaubniß der Anfertigung von Stadtmarken für die Summe von 100,000 Rubel B. A. durch den Druck erlassenen Bekanntmachung — hiermittelst zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

1) Daß zufolge der von Sr. Erlaucht dem Herrn Civiloberbefehlshaber der Gouvernements Liv=, Esth= und Curland rc., Marquis Paulucci, ertheilten Genehmigung, außer denen für 100,000 Rubel B. A. bereits angefertigten Stadtmarken, annoch für 75,000 Rubel Stadtmarken ausgeprägt und in Circulation gesetzt werden sollen, um durch diese Hülfe es der Stadt möglich zu machen, aus eigenen Mitteln ein neues Gefängniß ankaufen und vollkommen einrichten zu können.

2) Daß diese neu anzufertigenden Stadtmarken nach der bereits mittelst Publication dieser Gouvernementsregierung vom 7. Juni 1817 bekannt gemachten Form, zu 50 Kopeken ausgeprägt, und selbige, so wie die früheren, zur größern Sicherheit der künftigen Besitzer, und um den Marken selbst eine längere Dauer zu verschaffen, von Pergament und zwar von gelber Farbe angefertigt werden sollen.

3) Von bemeldeter angefertigten und sodann in Umlauf gesetzten Hauptsumme von 75,000 Rubel neuer Stadtmarken wird die Hälfte mit 37,500 Rubel zum Ankauf und zur vollständigen Einrichtung eines Stadtgefängnisses verwendet, die andere ebenfalls 37,500 Rubel betragende Hälfte aber von der allgemeinen Stadtcasse zur Sicherstellung aller künftigen Besitzer der Marken entweder in einer unter hochobrigkeitlicher Autorität bestehenden Casse, oder, falls nicht thunlich, anderweitig, unter gehöriger Sicherheit, auf unbewegliches Vermögen verzinslich niedergelegt.

4) Die allgemeine Stadtverwaltung ist verpflichtet, die jährlich eingehenden gesetzlichen Zinsen der begebenen Summe von 37,500 Rubel mit Zuzahlung eines Procentes bis zur gänzlichen Deckung des verwendeten Capitals von 37,500 Rubel wiederum verzinslich zu begeben.

5) Die im vorhergehenden 4. Punkte bestimmte verzinsliche Niederlegung der Zinsen des verzinslich zu begebenden Capitals von

37,500 Rubel findet jedoch erst alsdann statt, wenn zuvor die eingehenden Zinsen, die vor allen Dingen zu berichtigenden Kosten der Anfertigung der Marken, welche zu 10,500 Rubel angeschlagen sind, gedeckt worden.

6) Als Specialhypothek für die zur Einrichtung eines neuen Gefängnisses zu verwendende Summe von 37,500 Rubel B. A. haftet, außer der allgemeinen Sicherheit in dem sämmtlichen publiken Vermögen der Stadt, das in dem Harrischen Kreise und Kusal'schen Kirchspiele belegene Stadtgut Koitjerw von $2\frac{1}{2}$ Haaken, mit allen dessen Ad- und Dependentien.

7) Sobald auf dem bestimmten Wege die zum Ankauf und zur Einrichtung des Stadtgefängnisses verwendete Summe von 37,500 Rubel, mit der gemachten Auslage der Kosten der Markenanfertigung, völlig gedeckt worden, soll die ganze in Circulation gebrachte Masse derselben, gegen baare Zahlung deren Werthes, wiederum eingezogen werden. Jedoch steht es

8) inzwischen jedem künftigen Inhaber dieser Marken während dieser Zeit frei, die durch Unkenntlichkeit unbrauchbar gewordenen Marken ungehindert bei der Stadtverwaltung gegen bessere Marken einzuwechseln.

---

15. Regierungs-Publicat vom 10. December 1820.

Wann ohnerachtet der zum öftern erlassenen Verbote hinsichtlich des schnellen Fahrens in der Stadt, so wie des Anspannens mit 4 und 3 Pferden neben einander, dennoch nach dem Berichte der hiesigen Polizeiverwaltung, seit einiger Zeit wieder mehrere Mißbräuche eingerissen sind; so sieht sich die Esthländische Gouvernementsregierung zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung veranlaßt, in Betreff dieses Gegenstandes, nachfolgende Anordnungen, zur genausten und pünktlichsten Nachachtung und Befolgung, hierdurch allgemein bekannt zu machen:

1) Wird alles schnelle Fahren, worunter das Fahren über den gewöhnlichen Trapp zu verstehen ist, so wie auch ein etwaniges Wettfahren zweier Equipagen in der Stadt sowohl, als in den Gassen der Vorstadt und um das Glacis, auf das strengste untersagt, und zwar das erste Mal bei einer Poen von 50 Rubel für eine vierspännige Equipage, für eine zweispännige Equipage bei 25 Rubel, und für eine einspännige Equipage bei 10 Rubel; für jedes folgende Mal aber,

Verdoppelung der Poen, und soll der Kutscher, welcher, mit oder ohne Befehl seiner Herrschaft, sich der Uebertretung dieser Vorschrift schuldig macht, ohne Rücksicht dessen, wem derselbe angehört, mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt werden.

2) Wird der Anspann mit 4 oder 3 Pferden neben einander in der Stadt, mit Ausschluß der vom Lande zur Stadt kommenden Equipagen, imgleichen das weite Anbinden der Seitenpferde, wodurch schon mehrere Male Unglücksfälle, besonders in den engen Gassen dieser Stadt, veranlaßt worden, bei einer Poen von 50 Rubel untersagt, und daher diejenigen, welche mit einem Seitenpferde fahren, angehalten, dem Seitenpferde nicht weiter, als 1½ Arschien von dem Stangenpferde Spielraum zu geben.

3) Ist jeder Kutscher, welcher mit einem Wagen fährt, bei der strengsten körperlichen Züchtigung, verpflichtet, jeder vorüberfahrenden kleinen Equipage, wo es zulässig, den halben Weg, wo dieses aber nicht möglich ist, wenigstens so viel Raum zu geben, als zum sichern Vorbeifahren erforderlich ist, und dabei nicht nur im Schritt zu fahren, sondern auch jederzeit rechts auszubiegen.

4) Da durch die Entfernung der Kutscher von den bespannten Equipagen nicht selten das Ausreißen der Pferde veranlaßt wird, und hierdurch leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so wird den Kutschern bei der strengsten Beahndung anempfohlen, sich von ihren Equipagen, so lange solche bespannt auf der Gasse stehen, nicht zu entfernen.

5) Sollen zu mehrerer Sicherheit, vom Anfang des bevorstehenden Jahres an, die in der Stadt in einer Winterequipage Fahrenden verbunden sein, bei Poen von 5 Rubel, mit Schellen zu fahren, welche Anordnung jedoch auf die zur Stadt kommenden Bauern keinen Bezug hat.

6) Sollte wohl gar durch das schnelle Fahren ein Unglück entstehen, so soll in einem solchen Falle der Schuldige sofort dem Gerichte übergeben werden, um mit ihm nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren.

7) Wird das Lärmen der Domestiken bei öffentlichen Gelegenheiten in den Vorhäusern und auf den Gassen strenge untersagt, und zugleich Jedermann angewiesen, den Anordnungen der Polizei in Rücksicht des Vorfahrens der Equipagen bei solchen Gelegenheiten pünktliche Folge zu leisten.

8) Da durch die oft in sehr großer Anzahl zum Behuf des Aufschüttens von Getraide oder mit Branntwein zur Stadt kommenden Bauerfuhren die Gassen der Stadt verengt und nicht selten ganz

gesperrt werden, so wird desmittelst angeordnet, daß in Zukunft bei solchen, in großer Anzahl ankommenden Bauerfuhren, nur 10 zu gleicher Zeit sich zur Stadt begeben, die übrigen aber nicht eher, als bei der Rückkehr der erstern, in die Stadt fahren sollen.

9) Wird zur Vermeidung des durch das Herunterwerfen des Schnees von den Rinnen veranlaßt werden könnenden Ausreißens der Pferde jeder Hauseigenthümer in der Stadt, bei 10 Rubel Strafe für den ersten Fall, und Verdoppelung derselben für jeden folgenden, angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß nach 8 Uhr Morgens bei längern, und nach 9 Uhr bei kürzern Tagen kein Schnee mehr von den Rinnen auf die Straßen geworfen werde.

---

16. Regierungs-Publicat vom 30. September 1822.

In Gemäßheit eines von Sr. Erlaucht dem Herrn Kriegsgouverneuren von Riga, Civiloberbefehlshaber in den Ostseeprovinzen, Sr. Kaiserlichen Majestät Generaladjutanten und hoher Orden Ritter, Marquis Paulucci, unterm 31. Juli d. J. an diese Gouvernementsregierung erlassenen Antrags, betreffend die im Esthländischen Gouvernement in Umlauf gesetzten Marken und die Beschränkung und allmälige Auflösung der schon bestehenden derartigen Einrichtungen — wird zur unabweichlichen Nachachtung hiermit verordnet, daß unter keinem Vorwande weder von einer Stadtcasse, noch von einer geschlossenen Gesellschaft oder auch von Individuen auf ihren Namen Geldmarken künftighin in Umlauf gesetzt werden dürfen, woneben, wegen der noch in Umlauf befindlichen Geldmarken, denjenigen, die es angeht, noch insbesondere untersagt wird, nach geschehener Einwechselung derselben andere an deren Stelle verfertigen zu lassen und auszugeben, welches auch hinsichtlich der bereits eingelösten, aber noch nicht wiederersetzten, zu beobachten ist.

---

17. Regierungs-Publicat vom 1. September 1823.

Obgleich die hohen Verordnungen wegen der von den Städten des Esthländischen Gouvernements an die Krone zu zahlenden Ge-

tränkeaccise zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, auch die Gouvernementsregierung gegen das Einschleichen von Getränken in die Städte noch speciell getroffene Verfügungen allgemein bekannt gemacht hat, und mithin Niemand eine Unwissenheit darüber vorschützen kann, daß kein Branntwein oder Spiritus oder Bier, ausgenommen diejenigen Quantitäten davon, welche nicht zum Verkauf in den Städten, sondern zur Abfertigung über die Grenze, in selbige eingebracht werden, in die Städte eingeführt werden darf, ohne die gesetzliche Accise dafür zu entrichten, und daß dieser Abgabe auch namentlich diejenigen derartigen Getränke, welche zur eigenen Consumtion in der Stadt vom Lande eingebracht werden, unterworfen sind; so finden, wie es zur Kenntniß der Gouvernementsregierung gelangt ist, dennoch häufig Uebertretungen dieser Verordnungen statt, dergestalt sogar, daß Personen, in Beziehung auf die Stadt Reval, sich dergleichen wiederholentlich haben zu Schulden kommen lassen.

Die Gouvernementsregierung hat deshalb Veranlassung genommen, diesen Gegenstand Sr. Erlaucht, dem Herrn Kriegsgouvernenr von Riga, Civiloberbefehlshaber in den Ostseeprovinzen rc., Marquis Paulucci, vorzutragen, und Hochdieselben haben zur Abwendung ähnlicher Mißbräuche zu verfügen geruht:

daß bei Umgehung der Accise zum ersten Mal, die Strafe so wie bisher in der Confiscation der Getränke und in Erlegung der doppelten Accise, — beim zweiten Mal ebenfalls in der Confiscation der Getränke, aber dabei in Erlegung der vierfachen Accise bestehen, — und daß beim dritten Male, außerdem daß die für das zweite Mal festgesetzte Strafe eintritt, der Contravenient in den öffentlichen Zeitungen publicirt werden soll.

Indem die Gouvernementsregierung solches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt macht, damit sich jeder für Schaden und Nachtheil hüten möge, trägt sie zugleich den Polizeibehörden sämmtlicher Städte des Gouvernements auf, über jeden Defraudationsfall Bericht zu erstatten, aber auch in Betreff der, mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 11. Februar 1819 den Städten zur Verhütung des Einschleichens von Getränken zugesicherten Berechtigung: die ankommenden Equipagen und Behältnisse bei etwanigem Verdachte besichtigen zu dürfen, strenge darauf zu sehen, daß die bei dem Accisewesen angestellten Unterbeamten ein bescheidenes Benehmen hierbei beobachten und sich aller und jeder Ungebühr enthalten, auch daß sie nur in Gegenwart der Eigenthümer der zu besichtigenden Sachen, oder deren Stellvertreter, die Besichtigung vornehmen, wogegen wieder den gedachten Eigenthümern oder deren Stellvertretern ernstlich unter-

sagt wird, den Acciseunterbeamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Pflicht Hindernisse in den Weg zu legen.

---

18. Regierungs-Befehl vom 12. Februar 1824. Nr. 14.

Indem die Gouvernementsregierung die beigehende Verordnung zur Feststellung einer zweckmäßigen Geschäftsführung bei den städtischen Steuerverwaltungen und zur Verhütung der, die Einzahlung der einzelnen Abgabequoten behindernden Mißbräuche, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung denen, die es angeht, desmittelst bekannt macht, siehet sie sich veranlaßt, auch den Magisträten und Steuerverwaltungen insbesondere die pünklichste Erfüllung der ihnen in derselben auferlegten Verpflichtungen anzuempfehlen; gleich denn auch nicht nur allen Bewohnern dieses Gouvernements, sie seien wes Standes sie wollen, desmittelst bei Vermeidung strenger Beahndung eingeschärft wird, Leute, die sich ohne Legitimation ihrer Person oder mit abgelaufenen Abgabenquittungen und Pässen melden, keinen Aufenthalt bei sich zu gestatten, noch weniger aber sie in Arbeit oder Dienste anzunehmen, sie dagegen sogleich handfest zu machen und wohin es gehört abzufertigen, sondern auch insbesondere den Landespolizeien sowohl als den Gutspolizeien aufgegeben wird, strenge darauf zu sehen, daß dergleichen Leute in ihren Polizeibezirken nicht geduldet werden mögen.

Verordnung zur Feststellung einer zweckmäßigen Geschäftsführung bei den städtischen Steuerverwaltungen und zur Verhütung der, die Einzahlung der einzelnen Abgabenquote behindernden Mißbräuche, vom 12. Februar 1824.

Die einzelnen Quoten der ocladmäßigen Abgaben vergrößern sich mit jedem Jahre nach Maaßgabe des zu repartirenden Zuschusses wegen des durch Tod, Rekrutenstellung, Zahlungsunvermögenheit oder bösliche Entziehung von der schuldigen Zahlung eintretenden Ausfalls der Steuernden.

Die auf solche Weise schon ohnehin mit jedem Jahre gesteigerte Last der Abgabe muß den Steuernden noch drückender werden, wenn der Ausfall der Steuernden bei Berechnung des zu repartirenden Zuschusses höher angenommen wird, als es nach der wirklich noch bestehenden Zahl der zahlungsfähigen Steuerpflichtigen geschehen dürfte.

Immer wiederholte Erfahrung hat es erwiesen, daß nicht gehöriges Verfahren der Steuerverwaltungen hiebei die Schuld theilt mit der böslichen Entziehung der Steurenden von der schuldigen Zahlung. Es bedarf daher, um diese durch die ohne wahren Bedarf vergrößerten Zuschüsse vermehrte Last der ocladmäßigen Abgaben möglichst zu vermindern:

A. Einer Anordnung zur Feststellung einer zweckmäßigen Geschäftsführung bei den Steuerverwaltungen.

B. Einer Anordnung zur möglichsten Verhütung des durch unterbliebene Einzahlung der einzelnen Abgabequote geursachten Nachtheils, und

C. Einiger zur Unterstützung jener Anordnungen dienenden allgemeinen Vorschriften.

A. Um durch die, den Steuerverwaltungen vorgezeichnete Geschäftsführung auch die Wirksamkeit und den Erfolg der Vorschriften wegen pünktlicher Meldung zur Abtragung der einzelnen Abgabenquote zu sichern, ist erforderlich

a) eine Anordnung wegen gehöriger Buchführung über alle, das Steuergeschäft betreffende Gegenstände, zur Nachweisung der deshalb erhaltenen obrigkeitlichen Vorschriften und der geschehenen Erfüllung, der geschehenen Meldung der Steuerpflichtigen und der ihretwegen erhaltenen Anzeigen, der eingeflossenen Zahlungen und der hiernach zu berechnenden Rückstände, der ausgetheilten Abgabenscheine und Placatpässe, so wie der bei Austheilung der letztern zur Sicherstellung der Abgaben eingebrachten Summen.

b) Eine besondere Verzeichnung und Zusammenstellung aller derjenigen Data, aus welchen mit einer auf die sich wiederholende Erfahrung berechneten Wahrscheinlichkeit zu bestimmen wäre, wie hoch der Zuschuß zu der ocladmäßigen Abgabe anzusetzen wäre.

c) Eine mit der Geschäftsführung der Steuerverwaltung verbundene Anordnung, welche eines Theils den Steuerpflichtigen das Entziehen von der Abtragung der Abgaben erschwert, und andern Theils die der Obrigkeit obliegende und für die Ehre und Sicherheit der Steuerverwaltung nothwendige Revision ihrer Geschäftsführung erleichtert.

ad. a) Zur Buchführung nach dem aufgestellten Zwecke gehört:

1. Das Journal oder die Verzeichnung der an jedem Tage stattgehabten Verhandlungen, der eingegangenen und vorgetragenen Schriften und darauf ausgegangenen Ausfertigungen, der bei persönlichem Vortritt der Steuerpflichtigen stattgefundenen Verhandlungen der täglichen Einnahme, der Totaleinnahme und Ausgabe am Schlusse

jedes Monats und des hiernach zum nächsten Monat nachbleibenden Saldo *).

2. Das Cassabuch oder die Specialverzeichnung der täglichen Einnahme und Ausgabe **).

3. Das Rescontrabuch, abgetheilt nach den verschiedenen Ocladen und in verschiedenen Rubriken, nachweisend für jedes namentlich aufzuführende Gemeindeglied

„—die Restanz aus früheren Jahren.

„—die repartitionsmäßige Abgabe des Jahres.

„—die geschehene Einzahlung.

„—verbliebene Restanz zum nächsten Jahre.

„—Betrag der außerdem von jedem Gemeindegliede erhobenen Strafprocente.

„—Zahl der Seelen, welche den ganzen Abgabenbetrag rückständig verblieben.

„—Aufenthaltsort.

„—Anführung der Placatpässe und zu solchen ertheilter Anweisungen.

„—Generalberechnung mit der Krone.

„—Uebersicht der Steuercasse am Schluß des Jahres***).

4. Das Rescontrabuch enthaltend:

Ein specielles Conto für jedes einzelne Gemeindeglied, in so fern solches eine Cautions-Summe oder eine Summe zur Verrechnung der Abgaben eingezahlt hat. Eine Berechnung mit denen, von welchen Capitalien aufgenommen, oder denen welche dargeliehen sind †).

ad b) Zur Prüfung der zusammengestellten Data, nach welchen für jedes Jahr die Größe des Zuschusses zu der ocladmäßigen Abgabe zu berechnen ist, gehört:

1) Ein Verschlag, in welchen nach muthmaaßlich vorausgesetztem

---

*) Dieses Journal ist dem Cameralhofe zum 1. April jedes Jahres für das verflossene Jahr zur Revision vorzustellen. — (Die Formulare, auf welche hier und an mehreren Stellen dieser Verordnung verwiesen wird, sind, als für den Zweck dieser Sammlung entbehrlich, weggelassen worden.)

**) Dem Cameralhof zum 1. April jedes Jahres für das verflossene Jahr zur Revision einzusenden

***) Dem Cameralhof zum 1. April jedes Jahres für das verflossene Jahr zur Revision einzusenden.

†) Dem Cameralhof zum 1. April jedes Jahres für das verflossene Jahr zur Revision einzusenden.

Ausfall die Größe der Abgaben für das folgende Jahr für jeden Oclad festgesetzt wird *).

2) Eine summarische Nachweisung des Betrages, wie viel im Laufe des vergangenen Jahres für Verstorbene, Verarmte, Verschollene, zum Militairdienst Abgegebene, an Kronsabgaben für jeden Oclad besonders im abgewichenen Jahre rückständig verblieben ist **).

3) Eine summarische Nachweisung der eingeflossenen alten Restanzien im Laufe des verflossenen Steuerjahres und zwar für jeden Oclad besonders nach dem Verschlag No. 2 ***). Diese beiden sub No. 2 und 3 bemerkten Verschläge dienen zur Prüfung der Genauigkeit des angenommenen muthmaaßlichen Ausfalles des abgewichenen Jahres und zur Anleitung bei dem anzunehmenden Ausfall für das folgende Jahr.

ad c) Zur Anordnung für den Zweck, um den Steuerpflichtigen das Entziehen von der Abtragung der Abgaben zu erschweren und die Revision der Geschäftsführung der Steuerverwaltung zu erleichtern, gehört:

1) Daß die Magisträte dem Cameralhofe zum 25. November jedes Jahres bei einem motivirten Bericht den ad b, sub 1 bemerkten Verschlag darüber zu unterlegen haben, auf wie hoch für das nächste Jahr die einzelne Abgabenquote incl. des Zuschusses anzusetzen ist.

2) Daß von dem Cameralhofe der Gouvernementsregierung über solche Bestimmung bis zum 10. December communicirt und sämmtlichen Magisträten bis zum 20. December die getroffene Bestimmung eröffnet, von der Gouvernementsregierung aber die Publication in allen Kirchen zum 1. Januar veranstaltet werde, mit der darin aufzunehmenden Vorschrift, daß bei der Steuerverwaltung in Reval täglich wenigstens 100 und bei den Steuerverwaltungen der andern Städte täglich wenigstens 50 der zur Abtragung ihrer Abgaben sich Meldenden nicht in der Stadt Domicilirenden abgefertigt werden müßten.

3) Daß der Cameralhof zum 10. December jedes Jahres den Magisträten eine Vorschrift darüber ertheile, wieviel Abgabenquittungen

---

*) Dieser Verschlag ist zum 25. November jedes Jahres für das folgende Jahr an den Cameralhof einzusenden.

**) Auch dieser Verschlag ist, und zwar zum 1. April des nachfolgenden Jahres, mit den Ocladbüchern an den Cameralhof einzusenden.

***) Ist gleichfalls zum 1. April des nachfolgenden Jahres mit den Ocladbüchern an den Cameralhof einzusenden.

und Armenscheine derselbe mit fertiger Numeration für das nächstfolgende Jahr zu besorgen hätte; wobei die Magistrâte und Steuerverwaltungen in folgender Art zu verfahren haben:

a) Daß die Magistrâte für jeden Oclad besonders nach einer fortlaufenden Nummer die Abgabenquittungen, nach dem beigefügten Schema*), und eben so auch die Armenscheine für jeden Oclad besonders, nach einer fortlaufenden Nummer und nach dem gleichfalls beigefügten Schema**), in der von dem Cameralhofe bestimmten Anzahl drucken lassen und der Steuerverwaltung zusenden.

---

*) (1.) Zunft-Oclad. Stempel des Magistrats.

Abgabenquittung.

(2.) № 17. № 1. (3.)

Signalement.
Jahre — 26.
Größe — 2 Arschn. 3 Werschk.
Haare — dunkelbraun
Augenbraunen — hellbraun.
Augen — blau.
Mund — groß.
Kinn — spitz.
Gesichtsfarbe — braun.

Besondere Kennzeichen: hat ein Mahl auf dem rechten Auge.

Dem Johann Abel, welcher (verheirathet oder unverheirathet) ist, wird mittelst dieser bis zum 1. Januar 18.. gültigen Abgabenquittung bescheinigt, daß derselbe an Abgaben für dieses 18..ste Jahr, im Laufe desselben eingezahlt hat:
an Abgabenrückständen — 00 Rbl. 00 Kp.
an Jahresabgaben:
für die 1ste Hälfte des Jahres 00 R. 00 K.
für die 2te Hälfte des Jahres 00 R. 00 K.
Unterschrift des Magistratsgliedes (gedruckt).

Unterschrift des Steuerempfängers.

ad 1. Solchergestalt ist vorschriftmäßig jede Abtheilung des Oclad, nämlich: Zunft-, simple Bürger-, Arbeiter- und Erb-Oclad hier anzuzeigen.

ad 2. Ist die Revisionsnummer desjenigen, der die Einzahlung leistet, welche bei Ertheilung der Quittung eingetragen wird.

ad 3. Ist die fortlaufende Nummer des Magistrats für jeden Oclad und wird daher gedruckt.

Anmerkung. In dieser Form müssen die Abgabenquittungen für jeden Oclad besonders gedruckt werden, und bleibt es den Magistrâten überlassen, solche auch in der äußeren Form oder durch die Farbe nach den verschiedenen Ocladen besonders anfertigen zu lassen.

**) (a) Simple Bürger-Oclad. Stempel des Magistrats.

Armenschein.

(b) № 156. № 1. (c)

Signalement.
Jahre — 64.
Größe — 2 Arschn. 3 Werschk.

Dem Christian Donner, welcher unverheirathet ist, wird in Folge desfalsiger Bescheinigung Eines Wohledlen Raths für das ge-

b) Daß die Steuerverwaltungen diese Quittungen nicht anders als nach der Nummerfolge austheilen, und zwar in der Art, daß für jedes Individuum eine besondere Abgabenquittung zu ertheilen ist, so daß ein Steuerpflichtiger, der mit 3 oder 4 Söhnen angeschrieben wäre, auch eben so viel Quittungen erhalten muß.

c) Daß diese Quittungen und Armenscheine, die den Namen eines Magistratsgliedes gedruckt erhalten müssen, von einem Gliede der Steuerverwaltung zu unterzeichnen sind, und bei deren Austheilung das Signalement und die Revisionsnummer einzutragen ist.

d) Daß vom 25. December bis zum 1. Januar werder Abgabenquittungen noch Armenscheine ausgetheilt werden dürfen, eine Anordnung, die den Steuerzahlenden nicht zur Last fallen kann, wenn nur von der Steuerverwaltung die oben bemerkte Vorschrift wegen Abfertigung der zur Abtragung ihrer Abgaben sich Meldenden genau befolgt wird.

4) Bei Austheilung der Placatpässe und Armenscheine ist Folgendes zu bemerken:

Wegen der Placatpässe.

Die Placatpässe werden von den Kreisrentereien und an den Orten, wo keine Kreisrentereien sind, von den Magistråten ertheilt. In den Fällen, wo ein Steuerpflichtiger die Erhaltung eines Placat-

---

Haare — grau.
Augenbraunen — weiß.
Augen — grau.
Mund — mittelmäßig.
Kind — rund.
Gesichtsfarbe — braun.
Besondere Kennzeichen: keine.

genwärtige 18..ste Jahr, dieser Armenschein gültig bis zum 1. Januar desmittelst ertheilet.

Unterschrift des Magistratsgliedes (gedruckt).

Unterschrift des Steuerempfängers.

ad a. Solchergestalt ist vorschriftmäßig jede Abtheilung des Oclabs nämlich: Zunft-, simple Bürger-, Arbeiter- und Erb-Oclab hier anzuzeigen.

ad b. Ist die Revisionsnummer desjenigen, dem der Armenschein ertheilt wird, welche bei Ausfertigung des Armenscheins eingetragen wird.

ad c. Ist die fortlaufende Nummer des Magistrats für jeden Oclab, und wird daher gedruckt

Anmerkung. In dieser Form müssen die Armenscheine für jeden Oclab besonders gedruckt werden, und bleibt es den Magistråten überlassen, solche auch in der äußern Form oder durch die Farbe nach den verschiedenen Oclaben besonders anfertigen zu lassen.

passes verlangt, haben die Steuerverwaltungen und Kreisrentereien oder Magistråte Folgendes wahrzunehmen:

aa) Die Steuerverwaltung ertheilt demjenigen, der die gesetzliche Bürgschaft für seine Leistungen bestellt hat und einen Placatpaß verlangt, eine Abgabenquittung nach der bestimmten Ordnung, und bemerkt auf der Rückseite, daß der Inhaber, je nachdem die Einzahlung geschehen ist, einen Placatpaß auf 1, 2, 3 Jahr zu erhalten habe, worauf der Steuerpflichtige sich bei dem Magistrat zu melden hat.

bb) Der Magistrat ertheilt hierauf — wenn bei ihm sich die Placatpässe befinden, gegen Entgegennahme der Abgabenquittung den Placatpaß, oder — wenn die Placatpässe bei den Kreisrentereien sich befinden, — einen zu solchem Behuf gedruckten Schein, auf welchen die Kreisrenterei den verlangten Placatpaß zu ertheilen hat.

cc) Die Magistråte haben die für die Placatpässe eingezogenen Zahlungen vorschriftmäßig den Kreisrentereien zuzusenden, und zugleich dem Cameralhof, wenn die Austheilung der Placatpässe nicht von ihnen geschehen ist, über die zur Ertheilung der Placatpässe an die Kreisrentereien gerichteten Bewilligungsscheine zn berichten.

dd) In den Fällen, wo Placatpässe auf 2 oder 3 Jahre ertheilt werden, hat der Magistrat zur Verhütung aller Irrungen in den Berechnungen der folgenden Jahre — bei Zustellung der Abgabenquittungen an die Steuerverwaltung — für so viele Individuen, als Placatpässe auf solches Jahr im voraus ertheilt worden wären, einzubehalten, und wird alsdann die Zahl der aus solchem Grunde einbehaltenen Abgabenquittungen die Steuerverwaltung durch eine vom Magistrat darüber zugefertigte Bescheinigung und aus ihren Rechnungen nachzuweisen haben.

Wegen der Armenscheine.

Da nur der Magistrat als Ortsobrigkeit die Armenscheine ertheilen darf, so hat

aa) in solchen Fällen, wo einem Steuerpflichtigen ein Armenschein zu ertheilen ist, der Magistrat einen dazu besonders gedruckten Schein an die Steuerverwaltung zu senden, auf welchen dieselbe eine Armenquittung nach der Nummerfolge ertheilt.

bb) Die von dem Magistrate zugesandten Bewilligungen zur Ertheilung der Armenquittungen hat die Steuerverwaltung zu ihrer Legitimation zu bewahren.

cc) In den Fällen, wo Armenscheine nicht bloß für 1 Jahr, sondern für eine bestimmte längere Zeit, oder bis zur nächsten Revision geltend ertheilt werden, ist Folgendes wahrzunehmen: daß nämlich

der Magistrat im Laufe der Zeit, für welche die ertheilten Armenscheine gelten sollen, jedes Jahr bei Zusendung der Abgabenquittungen an die Steuerverwaltung, für die Zahl der ertheilten Armenscheine eine gleiche Zahl Abgabenquittungen zurückbehält, und darüber, daß solches geschehen sei, der Steuerverwaltung eine Bescheinigung zu ihrer Legitimation zufertigt.

B. Zur möglichsten Verhütung des durch unterbliebene Einzahlung der einzelnen Abgabenquote geursachten Nachtheils, bedarf es einer gehörigen Einwirkung der Stadt- und Landpolizeibehörden, und in solcher Hinsicht ist die Inkraftsetzung folgender Anordnungen erforlich, als nämlich:

a) Bestimmte Vorschriften wegen Aufnahme und Hehlung der völlig Unverpaßten und der Steuerpflichtigen mit abgelaufenen Abgabenquittungen oder Placatpässen, sofern solche statt findet

a) in dem eignen Gouvernement,

b) in einer der beiden andern Ostseeprovinzen.

b) Bestimmte Vorschriften wegen Einlieferung der Abgabenquittungen und Placatpässe und der Armenscheine.

aa) Der Abgabenquittungen und Placatpässe

a) bei Umwechselung derselben,

b) bei erfolgtem Ableben eines Steuerpflichtigen,

c) bei Abgabe der Rekruten,

d) bei Uebertritt zu einem andern Lebensstande, und

e) bei dem Uebergange in ein anderes Gouvernement, oder zu einer andern Gemeinde desselben Gouvernements.

bb) Der Armenscheine

a) bei erfolgtem Ableben,

b) bei Wechselung des Wohnorts.

c) Bestimmte Vorschriften wegen Ertheilung der Armenscheine.

d) Bestimmte Vorschriften darüber, was den Steuerverwaltungen

aa) zur Bestreitung der Canzleiausgaben der Steuerverwaltung,

bb) zur Gagenzahlung für die Steuercanzleiofficianten, zuzugestehen ist.

ad a) Da die Aufnahme und Hehlung der völlig Unverpaßten eine mit dem Schuldigen getheilte Veruntreuung gegen das Kronsintresse, und die Aufnahme und Hehlung der Steuerpflichtigen mit abgelaufenen Pässen als ein Raub des Eigenthums der steuernden Gemeinde zu erachten ist, so ist ein solches Verschulden um so strenger zu beahnden, als hier fast ohne Ausnahme nur dem bösen Willen ein Vorschub geschieht, indem nach der, Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchstem Willen gemäß, stattfindenden wohlthätigen Einrichtung

für die völlig Hülflosen und zum Erwerb Unvermögenden die Krons-abgaben durch die Gemeinde entrichtet werden, sobald nur diese Unvermögenden deshalb ordnungsmäßige Nachsuchung machen.

Daher soll in den Ostseeprovinzen:

1. Wenn irgendwo ein Unverpaßter, ohne sofort verhaftet und an die nächste Polizeibehörde abgeliefert zu werden, aufgenommen wird, oder wenn irgendwo ein Steuerpflichtiger mit einem bereits abgelaufenen Passe Aufnahme findet, solche Verschuldung mit

a) 75 Rubel Geldpoen, $\frac{1}{3}$ zum Besten des Denuncianten, $\frac{1}{3}$ zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge oder der Stadtcassa, wenn der Schuldige ein Stadtbewohner ist, $\frac{1}{3}$ zum Besten der Stadt- oder Gemeindecasse des Schuldigen, — wo kein Denunciant ist, fallen $\frac{2}{3}$ des Strafgeldes an das Collegium der allgemeinen Fürsorge, oder an die Stadtcasse, wenn der Schuldige ein Stadtbewohner ist, — und

b) mit auferlegter Zahlung der doppelten Abgabe, falls der Gehehlte diese Zahlung nicht selbst leisten könnte; wenn aber

c) der Hehler zahlungsunfähig ist, so ist derselbe einer, nach den Umständen angemessenen Körperstrafe zu unterziehen.

2. Das Verschulden des Gehehlten (mit Ausnahme der Brodägen, als mit welchen nach denen, Rücksicht ihrer bestehenden Verordnungen zu verfahren ist) ist zu beahnden

a) mit Nachzahlung der Abgaben in dem Betrage, als solcher in jedem einzelnen Falle beizutreiben ist.

b) Mit einer Geldpoen im Betrage der Jahresabgabe zum Besten der Steuercasse.

c) Mit körperlicher Strafe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit.

3. Wenn die Hehlung eines Steuerpflichtigen mit einer abgelaufenen Abgabenquittung oder einem abgelaufenen Placatpaß in einem der innern Gouvernements stattgefunden hat, so soll wegen Schadloshaltung der Gemeinde, zu welcher der als unverpaßt angehaltene Steuerpflichtige gehört, und wegen sonstiger Beahndung der Schuldigen, durch die competente Gouvernementsregierung Requisition an diejenige Gouvernementsregierung, wo der unverpaßte Aufenthalt stattgefunden hat, erlassen werden.

ad b) Die unterlassene Abforderung der alten Abgabenquittungen und Placatpässe bei Umwechselung derselben, oder bei nothwendiger Ausschließung eines in den Steuerlisten Verzeichneten, sei es nun bei erfolgtem Ableben desselben, oder bei der Abgabe zum Rekruten, oder bei dem Uebertritt in einen andern Lebensstand, oder Uebergang in ein anderes Gouvernement, oder zu einer andern Stadtgemeinde, giebt nicht nur Läuflingen fremder Gouvernements und Militairdeser-

teuren eine Gelegenheit, sich widerrechtlich in die Zahl der Steuerpflichtigen einer Stadt einzudrängen, sondern wird auch ein sicheres Mittel für diejenigen, die bei einer Gemeinde mit vieljährigen Rückständen verschuldet sind, sich mit einem erst kürzlich abgelaufenen, ihm nicht gehörigen Paß, oder solcher Abgabenquittung bei der Gemeinde einer andern Stadt zur Zahlung der Abgaben zu melden.

Daher soll in den Ostseeprovinzen in dieser Hinsicht folgende Ordnung stattfinden, und zwar:

1. Bei der Meldung zur Entrichtung der Abgaben sollen die alten Abgabenquittungen, so wie die alten Placatpässe, abgenommen werden. Wenn der sich Meldende vorgiebt, seine Abgabenquittung oder seinen Paß verloren zu haben, so hat derselbe nicht nur 25 Rubel B. A. Strafe zum Besten der Gemeindecasse, sondern auch die Kosten für die, in den Intelligenzblättern der Gouvernementsstädte der drei Ostseeprovinzen durch dreimal wiederholte Publication zu veranstaltende Mortification der als verloren angezeigten Legitimation mit 15 Rubel zu entrichten, sofern derselbe nicht erweisen könnte, daß der Verlust durch Entwendung oder sonst wie ohne sein Verschulden geursacht wäre, als in welchem Fall sowohl die Strafgelder zu erlassen sind, als auch die Publication gratis zu veranstalten ist. Wenn aber eigenes Verschulden stattgefunden hätte, und der Schuldige zahlungsunfähig wäre, so ist er einer körperlichen Bestrafung zu unterziehen. Damit aber durch obige Bestimmung der beabsichtigte Zweck auch vollständig erreicht werde, so haben

a) die Magisträte monatlich die Verzeichnisse der verloren gegangenen Abgabenquittungen und Placatpässe, nebst den eingezogenen Insertionsgebühren und der Anzeige, für welche Fälle solche nicht beizutreiben gewesen sind, an die Gouvernementsregierung einzusenden, und sollen

b) die Glieder der Steuerverwaltung, wenn die Abforderung der Abgabenquittungen oder des Placatpasses bei Ertheilung einer neuen Abgabenquittung unterlassen wird, 100 Rubel zur Strafe, zur Hälfte zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge, zur Hälfte zum Besten der Gemeindecasse, erlegen.

2. Bei der Abgabe eines Steuerpflichtigen zum Rekruten ist eben so zu verfahren.

3. Wegen des gewünschten Uebertritts in einen andern Lebensstand oder der gewünschten Ueberführung in ein anderes Gouvernement, ist nicht eher Verfügung zu treffen, als bis die alte Legitimation nach einer dazu verstatteten Frist von 6 Monaten eingeliefert worden ist, oder aber für Rechnung des Suchenden eine dreimalige

Publication durch die Intelligenzblätter der Gouvernementsstädte der drei Ostseeprovinzen stattgefunden hat.

4. Bei dem Ableben eines Steuerpflichtigen muß

aa) die Einlieferung des Placatpasses oder der Abgabenquittung spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Tode des Steuerpflichtigen bei der Ortspolizei, und zwar, wenn derselbe besitzlich war, von dessen Erben, wenn er aber unbesitzlich war, von dem Dienstherrn oder dem Besitzer des Hauses oder der Landstelle, wo defunctus wohnte, geschehen.

bb) Erfolgt die Einlieferung nicht in dieser Zeit, so hat die Guts-, Stadt- oder Landpolizei einen Beschlag auf den Nachlaß des Verstorbenen für den Werth von 100 Rubel zu legen, und sofort die strengste Untersuchung zu veranstalten, ob der Verstorbene nicht als Unverpaßter oder mit einem abgelaufenen Paß gehehlt worden sei, oder ob nicht etwa der vorhanden gewesene Paß von den Angehörigen zu einem vorhabenden Mißbrauch unterschlagen wäre, als in welchen Fällen nach dem Erfolg der Untersuchung die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen sind. Wenn hierüber nichts ausgemittelt werden könnte, und wenn die Einlieferung der Legitimation nicht in der Frist von 4 Wochen erfolgen sollte, so ist die gedachte Strafsumme aus dem Nachlasse, zur Hälfte zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge, oder der Stadtcasse, wenn der Verstorbene Einwohner der Stadt war, zur Hälfte zum Besten der Gemeindecasse beizutreiben, und wird alsdann wegen Mortification der Abgabenquittung oder des Passes die Publication veranstaltet.

cc) Die Gutspolizeien haben monatlich die abgenommenen Placatpässe und Quittungen dem Ordnungsgerichte einzusenden. Die Stadtpolizeien und Ordnungsgerichte verzeichnen solche in ein, nach einer bestimmten Form zu führendes Buch, und senden selbige monatlich mit einer aus dem gedachten Buche anzufertigenden Abschrift an den competenten Magistrat. Der Magistrat veranstaltet mit Zuziehung der Steuerverwaltung alljährlich die Vernichtung dieser Pässe und Abgabenquittungen. Die Steuerverwaltung nimmt diesen Act in ihrem Journal auf, der Magistrat aber berichtet bei Einsendung der Steuerbücher an den Cameralhof, wie viel Pässe und Abgabenscheine, und für welches Jahr

a) für Zünftige,

b) für simple Bürger,

c) für freie Arbeiter, und

d) für Erb-, Haus- und Dienstleute vernichtet worden sind.

dd) Wenn die Stadt- und Landpolizeien die in dem vorstehen-

den Punkte auferlegte Verpflichtung verabsäumen, so haben selbige die Poen von 100 Rubel zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge zu entrichten.

5. a) Wegen der bei der Rekrutenabgabe, Uebertritt in einen andern Lebensstand, in ihrer Gültigkeit erlöschenden Abgabenquittungen und Placatpässe wird in gleicher Art wie ad cc bestimmt ist, verfahren.

b) Bei Aufnahme neuer Steuerbücher wird die Nummerfolge wegen der auszuschließenden Gemeindeglieder nicht geändert, sondern wird die Gesammtzahl nur am Schluß der Bücher unter Anführung der Ocladbücher bemerkt.

c) Zur Verhütung der Mißbräuche, die bei Ertheilung der Armenscheine stattfinden, soll in den Ostseeprovinzen folgende Ordnung stattfinden, als nämlich:

1) Ohne Bescheinigung vom Prediger des Orts und von der Stadt- oder Landpolizei wird kein Gesuch um Ertheilung eines Armenscheins angenommen; wo solche aber beigebracht werden, ist es den Magisträten noch verstattet, in ihren vollen Versammlungen eine weitere Untersuchung zu veranlassen, und sind die Armenscheine auch nur mit Bewilligung der vollen Versammlung des Magistrats zu ertheilen.

2) Von den höhern Autoritäten in dem Gouvernement können keine Befehle zur Ertheilung von Armenpässen erlassen, sondern kann nur den Magisträten die zustehende Untersuchung empfohlen und aufgegeben werden; Beschwerden über verweigerte Armenscheine sind indeß gestattet, und steht der Gouvernementsregierung die Entscheidung darüber zu.

3) Die Armenscheine sind, mit Ausnahme der perpetuellen, jährlich zu wechseln, und kann dies durch Vermittelung der Guts-, Stadt- und Landpolizeien geschehen, wenn die persönliche Meldung den Inhabern zu sehr zur Last fiele.

d) Da die Steuerverwaltungen, wenn das obliegende Geschäft genau nach der vorgeschriebenen neuen Ordnung geführt werden soll, nicht nur mehrere Ausgaben wegen der Canzleibedürfnisse und wegen der besonders anzustellenden Beamten haben, die nicht auf die Stadtcasse zu bringen sind, so haben die Gemeinden, zu deren Besten dies geschieht, diese Kosten zu tragen. Für jeden Magistrat ist daher nach einem von dem Cameralhofe, mit Berücksichtigung der desfallsigen Unterlegung des Magistrats gemachten, der Gouvernementsregierung communicirten und zur Bestätigung des Civiloberbefehlshabers gebrachten Vorschlage zu bestimmen, wieviel zu solchem Behuf zu den Abgaben jedes Oclads zuzuschlagen ist. Dieser Zuschlag ist als eine fortgehend

während der ganzen Revisionszeit beizubehaltende Summe zu bestimmen, und wird nur bei der jährlich im Cameralhofe wegen der einzelnen Abgabenquote zu treffenden Bestimmung auf diese gehörig vertheilt.

C. Allgemeine, mit den vorgehenden Vorschriften im Zusammenhange stehende Anordnungen:

1. Da es den Gemeinden verstattet ist, unter Aufsicht ihrer Magisträte, Bestimmungen über die Vertheilung der zu entrichtenden Abgaben zu treffen, so bleibt es zur Benutzung solcher Allerhöchsten Vergönnung den Magisträten empfohlen, die zu einer solchen, der Gemeinde wohlthätig werdenden Vertheilung, angemessen erachtete Norm, der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung vorzustellen, und könnte hierbei die in der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung darüber stattfindende Bestimmung, nach welcher Unmündige bis zum 14. und das Alter von 60 Jahren von der Tragung der Abgaben befreit sind, berücksichtigt werden.

2. Damit nicht nur das ganze Publicum, sondern auch namentlich alle Steuernden darüber genaue Kenntniß haben mögen, wieviel sie in jedem Jahre an Abgaben zu entrichten haben, so wird die für jeden Oclad bestimmte einzelne Abgabenquote mit dem 1. Januar jedes Jahres durch Publication zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Diese so getroffene Bestimmung ist so festbestehend zu beachten, daß wenn den Steuernden, unter welchem Vorwande es auch wäre, nur das Mindeste über die angesetzte Abgabe abgenommen würde, die Schuldigen das erstemal zum Ersatz des zehnfachen Werths, und bei Wiederholung solcher Verschuldung zur gleichen Strafe mit Entfernung und Ausschließung von allem Stadtdienst, gezogen werden sollen.

3. Ehe die Steuerbücher dem Cameralhofe zur Revision vorgestellt werden, muß noch zur Stelle mit Zuziehung der Vorsteher der Gemeinde eine Revision vorgenommen werden, und daß solche Revision stattgefunden habe, in den Steuerbüchern verzeichnet werden.

4. Die Abgabenquittungen sollen künftighin folgende Beschaffenheit haben, nach der beiliegenden Form:*)

a) Signalement,
b) Stempel des Magistrats
c) fortlaufende Magistratsnummer in der Mitte gedruckt.
d) Ocladnummer, geschrieben.
e) Rubriken
für Abgabenrestanz,
für Jahresabgabe,

---

*) S. oben S. 563 Anm. *)

erste Hälfte,

zweite Hälfte.

f) Namen eines Gliedes des Magistrats, gedruckt.

g) Unterschrift des Empfängers der Abgaben.

5. Der Cameralhof sendet das Verzeichniß der, nach den Berichten der Magistrâte, zur Eintragung der schuldigen Abgaben Ausgebliebenen an die Gouvernementsregierung zur Publication, und stellt dem Civiloberbefehlshaber alljährlich eine, aus denen revidirten Ocladbüchern sämmtlicher Städte gezogene allgemeine Uebersicht vor.

---

19. Auftrag des Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, vom 4. Januar, publicirt am 14. Juni 1824. Nr. 39.

Wann Se. Erlaucht, der Rigasche Herr Kriegsgouverneur rc. rc. Marquis Paulucci, mittelst Auftrags vom 4. Januar cur. und unter Anführung dessen, daß, bei dem möglichst zu unterstützenden Zwecke, den Anbau in den Städten nach den darüber stattfindenden Allerhöchsten Verordnungen zu befördern, es auch erforderlich sei, daß denjenigen Bauunternehmern, welche zum Vortheil des Ganzen solche Unternehmungen mit großen Kosten ausführen, in Rücksicht der Einquartirung, die ohnehin als eine bleibende Last dem ausgeführten Bau zufällt, für die ersten Jahre nach vollendetem Bau, eine Begünstigung zu gewähren, und damit hierbei nach einer festen und nicht für jeden Fall erst besonders festzustellenden Bestimmung verfahren werden möge, dieser Gouvernementsregierung aufgetragen hat, zur Nachachtung aller Städte dieses Esthländischen Gouvernements nachstehende Anordnung zu treffen und selbige mittelst Publication zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß nämlich:

a) alle diejenigen, welche auf einem wüsten Platze ein Gebäude von Stein aufführen, sechs Jahre, und diejenigen, welche ein Gebäude von Holz aufführen vier Jahre, und

b) alle diejenigen, welche auf einem von einem Wohngebäude eingenommen gewesenen Platze, sei es von Stein oder Holz, ein neues Haus von Grund aus aufführen, drei Jahre von aller Einquartirung befreit sein sollen.

Als wird vorstehende, für die Städte dieses Gouvernements getroffene Anordnung — — — hierdurch bekannt gemacht.

---

20. Regierungs-Publicat vom 15. April 1825 Nr. 24, enthaltend den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministercomité vom 10. Februar 1825.

In Veranlassung einer von dem Esthländischen Herrn Civilgouverneur rc., Baron von Budberg, Sr. Erlaucht dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga rc., Marquis Paulucci, vorgestellten Beschwerde der Schmiedemeister zu Weissenstein, über den durch Regimentsschmiede in ihr Gewerbe zu erleidenden Eindrang, indem selbige Arbeiten für Privatpersonen übernehmen, hat Se. Erlaucht das Ministerium des Innern um die Vermittelung einer festbegränzenden Bestimmung hierin ersucht, und nun mittelst Auftrags vom 17. März d. J. dem Herrn Esthländischen Civilgouverneur die Mittheilung gemacht, daß der Hr. stellvertretende Minister des Innern, wirklicher Geheimerath von Lanskoi, die Benachrichtigung ertheilt habe: „Es sei auf den, in Veranlassung des beregten Ansuchens, seinerseits gemachten Antrag von dem Comité der Herren Minister mittelst Journalverfügung vom 9. December v. J. der Beschluß gefaßt worden, als eine allgemein geltende Regel festzusetzen: daß die Regimentshandwerker in allen Städten bei müssiger Zeit bei den zünftigen Meistern sich auf Arbeit verdingen können, auf eigene Hand ihnen aber nur solche Arbeiten zu verfertigen gestattet sein soll, welche ohne Gehülfen zu Stande gebracht werden können, — solcher Beschluß aber sei unter dem 10. Februar d. J von Seiner Majestät dem Kaiser und Herrn bestätigt und zugleich befohlen worden, daß solche Bestimmung nur als eine in der vorgedachten Sr. Erlaucht dazu gegebenen Veranlassung für die Ostseeprovinzen getroffene Entscheidung gelten, nicht aber auf die übrigen Gouvernements, in welchen darüber keine Frage entstanden, ausgedehnt werden solle."

---

21. Regierungs-Publicat vom 28. Januar 1828. Nr. 7.

Auf vielfältig bei dem Herrn Esthländischen Civilgouverneuren darüber erhobene Klagen: daß vom Lande zur Stadt gebrachtes Waizenmehl abseiten der Reval'schen Acciseverwaltung confiscirt worden, weil man aus Unkenntniß die Accise dafür nicht entrichtet gehabt, ist der Wohledle Magistrat durch den Herrn Civilgouverneur veranlaßt worden, bei der Gouvernementsregierung zu suppliciren, durch ein zu

erlassendes Publicat zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen: daß für das vom Lande zur Stadt gebracht werdende Waizenmehl Accise hierselbst zu bezahlen sei, wobei derselbe zugleich gebeten hat, auch allgemein bekannt zu machen: daß bei Strafe der Confiscation und anderweitiger Beahndung neben dem Waizenmehl auch weder Malzmehl, noch Bier und Bieressig zur Stadt oder nach dem Dom eingeführt werden darf, ohne daß über die einzuführen beabsichtigte Quantität zuvor der erforderliche Accisezettel gehörigen Orts eingelöst worden.

In Rücksicht des Malzmehls wurde von der Gouvernementsregierung bereits mittelst Publicats vom 10. Juli 1811 allgemein bekannt gemacht, daß solches, ohne dafür gelösten Accisezettel, nicht hierselbst eingebracht werden darf, und hinsichtlich des Biers wurden noch zuletzt mittelst Publicats vom 1. September 1823 besondere Strafbestimmungen auf dessen heimliche Einfuhr festgesetzt. Indem daher die Gouvernementsregierung über diese beiden Artikel sich auf diese Publicate bezieht, bringt sie in Betreff der beiden andern, des Waizenmehls und des Bieressigs, in Grundlage der von dem Wohledlen Reval'schen Magistrate geschehenen Documentirung, daß für selbige von jeher Accise hierselbst erhoben worden, hiermit zur allgemeinen Kenntniß: daß solche, bei Strafe der Confiscation und anderweitigen Unannehmlichkeiten, vom Lande weder in die Stadt, noch nach dem Dom, eingeführt werden dürfen, ohne die Accise dafür zu entrichten. Die mit dergleichen Artikeln zur Stadt Kommenden haben sich deshalb, gleich bei der Sastawa, bei dem allda angestellten Besucher zu melden, von welchem sie einen Zettel erhalten, den sie hierauf, wie es ihnen am bequemsten, entweder bei der Accisekammer in der Stadt oder bei dem Inspector des Branntweinshofs in der Narvaschen Vorstadt oder in außerordentlichen Fällen bei dem Vorsitzer der Accisekammer in dessen Wohnung vorzuzeigen, und dabei zugleich die Accise zu erlegen haben, worüber ihnen dann die gehörige Bescheinigung, der eigentliche Accisezettel, ertheilt wird.

---

22. Auftrag des Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, vom 21. September, publicirt am 18. October 1828. Nr. 93.

Zur Erfüllung eines von Sr. Erlaucht, dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga rc., Marquis Paulucci, der Esthländischen Gouvernementsregierung unterm 21. September d. J. ertheilten Auftrags,

Inhalts dessen, bei einer wider einen Steuerpflichtigen, auf Ansuchen der Gemeinde angeordneten Beitreibung der als schuldig angezeigten Kronsabgaben, sich ergeben hat, daß die Steuerverwaltung dem Beklagten eine ihn legitimirende Abgabenquittung ertheilt, dagegen aber über die wirklich rückständige Zahlung Schuldscheine entgegengenommen hatte, — wird, da ein solches Verfahren als höchst sträflich zu erachten ist, und unvermeidlich zu vielfachen, die steuernden Gemeinden benachtheiligenden Mißbräuchen gereichen müßte, von der Esthländischen Gouvernementsregierung zur Verhütung gleicher Mißbräuche, den sämmtlichen Steuerverwaltungen dieses Gouvernements bei unausbleiblicher Verantwortung hiermit eingeschärft, sich ein solches Verfahren nicht zu Schulden kommen zu lassen. Als welches zugleich hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

---

23. Regierungs-Publicat vom 15. Februar 1829. Nr. 14.

Wenn von dem Wohledlen Reval'schen Magistrate ein Plan zur Einrichtung eines Holzcomptoirs für Reval, welches die Versorgung der Stadt und besonders des ärmern Theils der Einwohner mit Brennholz zu einem wohlfeilen Preise bezweckt, vorgestellt, und von Sr. Erlaucht dem Herrn Kriegsgouverneur von Riga ꝛc, Marquis Paulucci, mittelst an die Gouvernementsregierung unterm 4. Februar d. J. Nr. 496 erlassenen Antrags genehmigt und bestätigt worden, auch demnächst die Gouvernementsregierung dem Wohledlen Magistrate den Auftrag ertheilt hat, die Veranstaltungen zur Ausführung dessen zu treffen, so wird gedachter Plan hierneben zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht.

Plan zur Errichtung eines Holzcomptoirs für Reval.

§ 1. Durch die Errichtung eines Holzcomptoirs wird die Versorgung der Stadt, und besonders des ärmeren Theils der Einwohner, mit wohlfeilem Brennholz bezweckt.

§ 2. Zur Wahrnehmung des hierbei eintretenden Geschäfts wird eine besondere Direction niedergesetzt, deren Glieder in dem zu stiftenden Nutzen den Lohn für Mühe und Arbeit finden.

§ 3. Diese Direction wird, gleich den übrigen Verwaltungen

der städtischen Hauptverhältnisse in Reval, durch einen Bürgermeister, zwei Rathsherrn und zwei Mitglieder aus jeder der dasigen Gilden gebildet und gleich den sogenannten großen Aemtern des Raths jährlich besetzt. Das Holzcomptoir ist der besondern Aufsicht des Civilgouverneurs untergeordnet und hat daher Hochdemselben Tertialberichte abzustatten, so wie am Schlusse des Jahres einen Generalverschlag vorzulegen.

§ 4. Bei dem Comptoir werden als hinreichend für das erste Erforderniß folgende Beamte angestellt: 1) ein Buchhalter und Aufseher in einer Person mit 800 Rubel B. A. Gehalt. Er wird auf Vorschlag der Direction vom Magistrate angestellt. 2) Holzwächter, von denen jeder monatlich 20 Rubel B. A. Gehalt bekömmt, und deren Anzahl durch die Zahl der Stapelplätze bestimmt wird. Sie werden vom Aufseher vorgeschlagen und von der Direction bestätigt.

§ 5. Wegen Abänderung des Beamtenetats, so wie wegen aller im Laufe der Zeit durch gemachte Erfahrungen sich als nothwendig darstellenden Abänderungen der ganzen Einrichtung muß von der Direction an den Magistrat die Vorstellung gemacht werden, welcher darüber dem Herrn Civilgouverneur zur weitern Vorstellung an den Generalgouverneur unterlegt.

§ 6. Von der Stadt- und Dombürgerschaft werden die Plätze zum Aufstapeln des Holzes der Direction angewiesen, jedoch so, daß die Dombürgerschaft ihren besondern Stapelplatz hat. Bis zur Umzäunung des gewählten Stapelplatzes und Erbauung eines Wachthauses ist bei den Stapelplätzen Wache zu stellen.

§ 7. Die Casse zum Anschaffen der bei der ersten Einrichtung des Comptoirs erforderlichen Holzbedarfs und zur Bestreitung der ersten Auslagen bildet sich durch Actien zu 50 Rubel B. A., welche außer 6 Procent Zinsen, zu 2 Procent Prämie laufen, und die Zahl 1000 nicht übersteigen dürfen. Sollte nicht die erforderliche Anzahl Actien ausgenommen werden und daher das durch sie gebildete Capital für das erste Erforderniß nicht hinreichend sein, so geschieht die Ergänzung vorzugsweise durch eine Anleihe auf 5 Jahre, welche durch den gekauften Holzvorrath und die darauf bei der Russischen Feuerassecuranz-Compagnie zu nehmende Versicherung garantirt wird. Die Zinsenzahlung geschieht halbjährlich.

§ 8. Zur Tilgung des mittelst Actien und Anleihen aufgenommenen Capitals und zur Bildung eines Fonds, aus dessen Zinsen die jährlichen unerläßlichen Ausgaben, wozu auch die Administrationskosten gehören, zu bestreiten, erhält das Comptoir Einkünfte, wie solche in den folgenden Paragraphen näher bezeichnet sind.

§ 9. Die Direction hat zuvörderst die Verpflichtung, den jährlichen Holzbedarf auszumitteln, zu welchem Behuf sie nach Anzahl der kleinern Feuerungen einen Durchschnittsmaßstab annimmt, für die übrigen läßt sie die allgemeine Aufforderung ergehen, daß jeder seinen Holzbedarf im Comptoir angebe. Nach Abschluß des für den angemeldeten Bedarf gemachten Ankaufs, fordert die Direction durch das Wochenblatt die Interessenten auf, zu 2 Rubel für jeden zur Verabfolgung zugesicherten Faden einzuzahlen, unter der Andeutung, daß, wer diese Einzahlung nicht in termino leisten würde, bei dem künftigen Empfange des Holzes statt 50 Kop. 1 Rubel per Faden als Zulage über den ausgemittelten Verkaufspreis zahlen müsse.

§ 10. Nach erfolgter Ausmittelung des Holzbedarfs richtet die Direction ihr erstes Augenmerk dahin, den zur Bestreitung der kleinern Feuerungen von einem Ofen und einem Heerd nothwendigen Bedarf zu decken, und kann allererst darnach das größere Bedürfniß befriedigen.

§ 11. Zur Erreichung des angegebenen Zwecks der Versorgung schließt die Direction, wo sich die Gelegenheit dazu giebt, einen Handel ab, und setzt sich in Correspondenz mit Besitzern großer Waldungen im Esthländischen und andern Gouvernements, namentlich Finnland, wobei sie sich bemühen wird, das Holz auf die möglichst billigste Weise und vorzugsweise aus der ersten Hand zu ziehen.

§ 12. Wenn das Quantum, das die Direction hat erhalten können, ausgemacht ist, so bestimmt die Direction nach dem Durchschnittspreise, was der Faden koste, wobei die Verschiedenheit der Holzgattungen angegeben wird. Der festgesetzte Preis wird durch das Wochenblatt vierteljährlich bekannt gemacht, und zugleich angezeigt, ob für die größeren Feuerungen das ganze verlangte Quantum oder wie viel von demselben wird verabfolgt werden können.

§ 13. Zu dem Durchschnittspreise, in welchem auch die Assecuranzkosten berechnet werden, wird für Actionaire und Subscribenten per Faden 50 Kop., für die übrigen 65 Kop. per Faden um des in § 8 angegebenen Zwecks willen zugerechnet.

§ 14. Bei der Bekanntmachung des anzusetzenden Holzpreises bestimmt die Direction zugleich den Termin, in welchem diejenigen, die sich zur Befriedigung ihres Bedarfs für die größeren Feuerungen gemeldet, die Hälfte des für das ihnen zugebilligte Quantum zu berechnenden Preises gegen eine Quittung eintragen müssen. Den Handwerkern, welche Feuermaterial brauchen, ist jedoch gestattet, nur $\frac{1}{4}$ der für das besprochene Quantum zuständigen Zahlung im Voraus einzutragen. Die andere Hälfte und bei den Feuermaterial brauchenden Handwerkern die drei letzten Viertheile werden bei dem Empfang in

Berechnung gebracht. Wer die vorangegebene mit der Hälfte oder wenigstens dem vierten Theile zu geschehende Vorausbezahlung nicht leistet, wird aus der gemachten Repartition ausgeschlossen.

§ 15. Sobald das Holz auf den Stapelplätzen nach einem vollen und richtigen Maaß, worauf das Comptoir seine besondere Aufmerksamkeit richtet, aufgestellt ist, beginnt, insofern das muthmaßliche Bedürfniß der Armuth und das den Subscribenten zugebilligte Quantum nicht Beschränkung nothwendig machen, der Verkauf auf folgende Art:

1) Jeder, der Holz kaufen will und nicht auf sein Quantum subscribirt hat, meldet sich auf dem Comptoir, und löset gegen baare Zahlung und 10 Kop. Schreibgebühr per Faden zum Besten der Casse des Comptoirs einen Holzzettel, der auf höchstens 2 Faden gestellt wird. Arme, die zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Faden kaufen, zahlen nicht die Schreibgebühr.

2) Jeder, der auf ein gewisses Holzquantum subscribirt und respective die Hälfte oder ein Viertheil voraus bezahlt hat, muß sich bei Lösung der Holzzettel gefallen lassen, daß ein Viertheil von der für das besprochene Quantum pränumerationsweise eingetragenen Zahlung einbehalten und erst bei den Holzzetteln auf die letzten Theile des von ihm subscribirten Quanti in Anrechnung gebracht wird. Die drei übrigen Viertheile des entrichteten Pränumerationspreises werden aber gleichs Anfangs in Anrechnung gebracht.

3) Die Holzzettel sind zu numeriren und werden in Form einer Quittung unter Unterschrift des dejourirenden Mitgliedes der Direction ausgestellt, in welcher verzeichnet wird: die Zahl der Faden, die Art des Holzes, die Termine der Ablieferung und von welchem Stapelplatze der Empfang der verzeichneten Quantität Statt hat. Etwa auf folgende Art:

No. . . .

Vorzeiger dieses N. N. hat bei dem Reval'schen Holzcomptoir für Faden Brennholz die Summe von Rubel bezahlt und werden ihm diese von dem Dato bis zum Dato auf dem Stapelplatze zum Empfang angewiesen.

Reval, den 18 Unterschrift des dejourirenden Mitgliedes.

4) Gegen die Ablieferung eines solchen Holzzettels läßt der Aufseher das angewiesene Holz verabfolgen, und legt durch die Einlieferung desselben Rechnung über das ihm anvertraute Quantum ab.

5) So viel als der Holzzettel besagt, ist durch ununterbrochene Holzfuhr von dem Stapelplatze wegzuführen, wenn nicht eine beson=

dere Bewilligung des Comptoirs deshalb ertheilt ist. Wo dagegen diese Bewilligung nicht ertheilt ist, ist nach Ablauf von 8 Tagen Stapelgeld zu 10 Kop. per Faden zu nehmen. Holzzettel, die in einer Frist von einem halben Jahre nicht abgeführt sind, sind verfallen.

§ 16. Ohne Holzzettel darf kein Holz verabfolgt werden.

§ 17. Zur Erleichterung der Armuth wird zu halben und viertel Faden Holz abgelassen. Die Beprüfung der Armuth ist der Direction überlassen, wobei nur in zweifelhaften Fällen ein Zeugniß vom Prediger, Magistrat oder der Polizei zu fordern ist.

§ 18. Wöchentlich muß das dejourirende Mitglied der Direction den Holzvorrath auf den Stapelplätzen revidiren und darüber der Direction Bericht abstatten. Die Direction selbst revidirt monatlich.

§ 19. Nach beendigter Wintercomsumtion müssen die Bücher des Comptoirs geschlossen, Einem Hochedlen Rathe zur Revision vorgelegt und darauf dem Publicum offen gelassen werden.

§ 20. Alle Krons= und andere Behörden, Autoritäten und Collegien, so wie auch Privatpersonen, wenn sie ihren Holzbedarf durch eigene abzuschließende Podriade und Contracte besorgen wollen, haben über die mit Lieferanten abgeschlossenen Contracte dem Holzcomptoir Mittheilungen zu machen, so wie auch die Ankunft des Holzes anzuzeigen.

§ 21. Alle Behörden und öffentliche Anstalten haben, wenn sie ihren Bedarf durch das Holzcomptoir ziehen wollen, mit den Privatpersonen gleiche Rechte in Rücksicht aller vorgedachten Bestimmungen.

§ 22. Alle Gewerbe, die Feuermaterial brauchen, haben bei der zu veranstaltenden Vertheilung nur auf den Ueberschuß des angeschafften Holzvorraths einen Anspruch. Doch hat die Direction ihr Augenmerk darauf zu richten, auch diesen Bedarf befriedigen zu können.

§ 23. Wenn die Direction, wie dieses besonders im Anfange der Fall wird sein können, nicht den ganzen Holzbedarf der Stadt decken kann, so macht sie eine Repartition pro rata der gemachten Angaben und bekannten Erfordernisse, und bringt es spätestens den 1. August zur allgemeinen Kenntniß, wie viel Theile der verlangten Quantität verabfolgt werden können.

§ 24. Im Falle sie nach dieser Zeit neue Ankäufe machen kann, so macht sie es bekannt.

§ 25. Das mit gehöriger in der deshalb unter dem 6. Februar von der Esthländischen Gouvernementsregierung erlassenen Publication bestimmten Legitimation zum Markt gebrachte Holz darf von dem Holzcomptoir nicht gekauft werden.

§ 36. Das Bedürfniß des Publicums muß täglich befriedigt

werden, außer an Sonn- und Festtagen. Die Direction versammelt sich wöchentlich einmal zur Anordnung der erforderlichen Maaßregeln, und trägt die Besorgung der für die Woche laufenden Geschäfte dem dejourirenden Mitgliede auf. Treten Fälle ein, die einen gemeinschaftlichen Beschluß und eine schleunige Abfertigung erheischen, so setzt das dejourirende Mitglied die Direction davon in Kenntniß, welche sich dann außerordentlich versammelt.

§ 27. Die geführten Bücher müssen einmal jährlich zu Jedermanns Durchsicht offen liegen, die gemachten Repartitionen monatlich.

§ 28. Die Cassa steht unter specieller Aufsicht des Vorsitzers und zweier Mitglieder der Direction, die selbige unter sich ernennt. Die kleinern täglichen Einnahmen empfängt das dejourirende Mitglied von dem Buchhalter täglich und überliefert selbige wöchentlich der Hauptcassa. Letztere revidirt der Magistrat monatlich.

§ 29. Da durch die ganze Einrichtung das Beste der Stadtbewohner bezweckt wird, so giebt die Stadt das für die Direction nothwendige Local unentgeltlich, bis die Anstalt sich einen hinlänglichen Fonds gesammelt hat, es aus eigenen Mitteln miethen zu können.

§ 30. Die Actien werden unter Unterschrift der Direction ausgefertigt und können cedirt werden.

§ 31. Nur binnen 6 Monaten nach Publication dieses Planes werden Actien angenommen. Bei der zu machenden Bekanntmachung der auszufertigenden Actien wird zugleich angegeben, wie groß die Zahl derselben und das auf diese Weise zu negozirende Capital sein soll. Ueber diesen namhaft zu machenden Betrag wird kein Geld mehr angenommen.

§ 32. Das Holzcomptoir kauft, so wie es solches nach den gesammelten Fonds vermag, die Actien wiederum ein, wobei durch das Loos bestimmt wird, welche Actien gerade nun einzulösen sind.

§ 33. Falls in Folge der Zeit bei Realisirung des Holzcomptoirs Abänderungen an diesem Plane von der Direction für nothwendig erachtet würden, unterlegt selbige dem Magistrate, welcher weiter dem Civilgouverneur zur weitern Vorstellung an den Generalgouverneur darüber unterlegt.

§ 34. Da das Holzcomptoir die Versorgung der Stadt mit Brennholz über sich nimmt, so wird allen Bürgern und Kaufleuten, in Anleitung § 3 des Allerhöchst namentlichen Ukases vom 20. December 1812, als außerhalb der Handelssphäre liegend, aller Handel mit Brennholz hierdurch völlig untersagt.

§ 35. Und sollte daher ein Bürger oder Kaufmann mit Brennholz Handel zu treiben sich erlauben, so tritt die Confiscation des

Holzes ein, wovon die Hälfte dem Comptoir zufällt, die andere Hälfte aber durch dasselbe unter die Armen vertheilt wird. Außerdem auch verfällt derjenige, der einen solchen unerlaubten Handel treibt, in eine Strafe von 25 bis 50 Rubel, die dem Angeber zuerkannt werden.

---

24. Aufträge des Generalgouverneurs, Marquis Paulucci, vom 12. October 1828 und 10. Mai 1829, publicirt am 4. Juli 1829. Nr. 53.

Inhalts des aus Eines Dirigirenden Senats erstem Departement unter dem 30. Juli v. J. auf den Grund des unter dem 3. Juli v. J. Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Comité der Herrn Minister emanirten Ukases, welcher Ukas von dieser Gouvernementsregierung bereits unter dem 29. November 1828 durch den Druck in Deutscher Uebersetzung bekannt gemacht worden, ist unter gewissen Bedingungen die Deckung der Dächer in den Städten und deren Vorstädten, in Stelle der Dachpfannen mit Brettern verstattet worden.

Damit aber diese Vergönnung auch nur unter strenger Nachachtung der dabei zur Bedingung vorgeschriebenen Bestimmungen, und ohne alle Abweichung von den, außerdem in Betreff der Dachdeckung in den Städten stattfindenden allgemeinen Vorschriften benutzt werden möge, so haben Se. Erlaucht, der Rigasche Herr Kriegsgouverneur ꝛc., Marquis Paulucci, zu solchem Behufe mittelst an diese Gouvernementsregierung unterm 12. October v. J. gerichteten Auftrags, nachfolgende Anordnung zu treffen, erforderlich gefunden:

1) In der Stadt Reval, sowohl in der Unterstadt als auf dem Dom, darf, als den allgemeinen Vorschriften für die Orte wo eine Festung sich befindet widerstreitend, weder ein an der Straßenlinie, noch ein im Hofraume belegenes Gebäude mit Brettern gedeckt werden, sondern muß solches nur mit Blech oder Dachpfannen geschehen.

2) Diejenigen, die in den Städten, wo obige Ausnahme nicht stattfindet und in den Vorstädten ihre Häuser mit Brettetn decken wollen, sind nicht nur gehalten, dazu starke und gute Bretter zu nehmen und das Dach mit Oelfarbe anzustreichen, sondern dürfen den Dächern auch nur die, in dem vorangeführten Senats-Ukas vom 30. Juli v. J. bestimmte Höhe geben, d. h.

a) bei Häusern von 4 Faden Breite nur ⅓ der Breite des Gebäudes;

b) bei Häusern ohne alle architectonische Verzierungen nur $\frac{2}{7}$ der Breite des Gebäudes.

c) bei Häusern mit Colonnen und Pfeilern nur $\frac{1}{4}$ der Breite des Gebäudes;

d) bei Häusern mit Frontons nur $\frac{1}{4}$ der Breite des Gebäudes, und zwar muß das Hauptdach durchaus unter das Erkergesimse anschließen.

3) Wenn auch gestattet ist, denen nicht an der offenen Straßenlinie, sondern im Hofraum belegenen Gebäuden, die beliebige Dachhöhe zu geben; so darf doch davon nicht eine mißbräuchliche Anwendung für die Gebäude stattfinden, die hart hinter dem an der Straße gezogenen Zaun errichtet werden; weil dies eben das mißfällige Ansehen haben würde, als wenn dem offenen an der Straße liegenden Gebäude eine verbotene Dachhöhe gegeben wäre. Daher denn dieserhalb Se. Erlaucht der Herr Generalgouverneur ꝛc. Marquis Paulucci mittelst besondern Auftrags vom 10. Mai c. nachfolgende Anordnung zur unabweichlichen Nachachtung getroffen hat, und zwar 1) daß der Bau von Häusern hart hinter dem Zaun an der Gassenlinie gar nicht zu gestatten, und wo solcher schon geschehen wäre, in Hinsicht der frühern Bestimmung wegen der Dachhöhe durchaus keine Abänderung zulässig ist: doch aber bei Häusern, die in einiger Entfernung von dem Zaun der Straßenlinien, das heißt, von der hintern Hoflinie gebaut werden, auch die Dächer über den Zaun hervorragen können. 2) Daß da, wo das Hauptwohngebäude in der Gassenlinie steht, für die Nebengebäude der Abstand, früherer Bestimmung gemäß, 12 Faden hätte entfernt errichtet werden müssen, nun aber von dem Zaun, so weit als es das Local nur zuläßt, oder doch wenigstens 6 Faden entfernt von dem Hauptgebäude, zu gestatten ist.

4) Zu den Häusern, welche Bretterdächer erhalten sollen, ausgetheilten Façaden, ist die Höhe der Dächer genau zu bezeichnen, und sind bei betroffener Abweichung die zur Aufsicht verpflichtete Polizei, der Bauherr und die Werkmeister, zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn nun Se. Erlaucht zugleich dieser Gouvernementsregierung aufgetragen hat, außer der am 29. November v. J. von dieser Gouvernementsregierung bereits durch den Druck geschehenen Publication des vorangeführten Ukases vom 30. Juli v. J. auch diese vorstehende Verordnung, unter dem Beifügen, daß rücksichtlich der steinernen Dächer die frühere Bestimmung Sr. Erlaucht, nach welcher die Häuser von 3 bis 4 Faden Breite, die Höhe von 2 Fuß unter der halben Breite, die Häuser von 5 Faden Breite, die Höhe von 3 Fuß unter der halben Breite, und Häuser von 6 bis 7 Faden Breite, die Höhe

von 5 Fuß unter der halben Breite erhalten können, in Kraft erhalten wird — mittelst Publicats zur allgemeinen Nachachtung zu bringen; als wird solches — — hierdurch bekannt gemacht.

---

25. Regierungs-Publicat vom 26. August 1830. Nr. 43.

Der bei Publicat der Gouvernementsregierung vom 18. Februar 1824 bekannt gemachten Verordnung zur zweckmäßigen Geschäftsführung bei den städtischen Steuerverwaltungen ist in der Beilage **sub No. IV, litt. B** das Formular zu dem Rescontrabuch der Steuercasse angefügt, welches in der 2. Anmerkung die Vorschrift enthält, daß den Deponenten von Cautionscapitalien und denen, welche Gelder zur Berechnung niedergelegt haben, keine Renten dafür zu gut gerechnet werden, dagegen sie aber niemals mit Strafprocenten belastet werden dürfen, es sei denn, daß ihr Cautions- oder zur Berechnung deponirtes Capital völlig absorbirt und sie hiernächst die Abgabe rückständig verblieben wären. Wenn jedoch bei der, dieses Gegenstands wegen geschehenen Anregung die Gouvernementsobrigkeit es für angemessen erachtet hat, daß die Deponenten solcher Capitale wieder in den Genuß der Zinsen für selbige kommen, so wird den sämmtlichen Stadtobrigkeiten dieses Gouvernements hierdurch vorgeschrieben, sofort die Veranstaltung zu treffen, daß die Verzinsung der als Caution oder zur Abrechnung deponirten Capitale, so wie solche vor Emanirung der Eingangs gedachten Verordnung statt gefunden hat, zum Besten der Deponenten wieder eingeführt, die Zinsen denselben zu gut gerechnet und zu dem Ende eine angemessene, jedem einzelnen Interessenten die nothwendige Uebersicht gewährende Buchführung eingerichtet werde.

---

26. Regierungs-Publicat vom 2. Juni 1837. Nr. 36.

Da zufolge des am 28. Juni 1826 Allerhöchst bestätigten Beschlusses das Finanz-Comité die von der St. Canutigilde zu Reval angefertigten Geldmarken schon bis zum 1. Juli 1836 hätten eingelöst und außer Circulation gesetzt werden müssen, gleichwohl aber einige derselben und zwar nach der hierselbst eingegangenen Anzeige für

1517 Rubel 75 Kopeken sich noch im Umlaufe befinden, so wird in Folge Antrags Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen rc. Baron von der Pahlen, von der Esthländischen Gouvernementsregierung der fernere Umlauf und die Annahme der Geldmarken der St. Canutigilde strenge verboten und werden die Inhaber solcher außer Cours gesetzter Geldmarken aufgefordert, diese Marken innerhalb sechs Monaten bei dem Gürtlermeister Rautenberg in dem Hause der St. Canutigilde, der die Marken täglich entgegen zu nehmen hat, gegen baares Geld auszutauschen, widrigenfalls aber die Inhaber zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf dieser Frist für die nicht eingelieferten Marken keine Zahlung mehr geleistet werden wird.

---

27. Regierungs-Publicat vom 12. Juli 1837. Nr. 39.

Bereits mittelst Publicats dieser Gouvernementsregierung vom 9. November 1822 war die Anordnung bekannt gemacht worden, daß die zünftig gelernten Handwerksgesellen und Lehrburschen, welche sich von den Aemtern absondern, um sich auf eigene Hand zu setzen, sich mit den Aemtern gebührlich abzufinden und von denselben Freischeine zu bewirken haben, und daß dieselben nirgends ohne einen ordentlichen Paß oder Abschied von ihrem Meister, bei dem sie in Arbeit gestanden, geduldet noch aufgenommen werden sollen.

Wann nunmehr ein ehrbares Tischleramt der Stadt Reval den Beschluß gefaßt hat, daß denjenigen Gesellen, welche sich mit dem Amte abgefunden, gedruckte Scheine vom Amte mit der Unterschrift des hiesigen Amtsältermanns und dem Siegel des Tischleramtes ertheilt werden, und die Esthländische Gouvernementsregierung diesen Beschluß genehmigt hat, als wird hiermit den resp. Landes- und Gutspolizeien dieses Gouvernements solches mit der Vorschrift eröffnet, den zünftigen gelernten Gesellen und Lehrburschen des Reval'schen Tischleramts ohne solche von dem Amte ihnen ertheilte gedruckte Freischeine den Aufenthalt auf dem Lande nicht zu gestatten, bei Vermeidung einer Poen von 25 Rubel von Seiten der betreffenden Gutspolizei für jeden Contraventionsfall.

---

28. Regierungs-Publicat vom 18. Juli 1838. Nr. 54.

Da zufolge des am 17. August 1837 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Comité der Herren Minister die Geldmarken der Reval'schen Stadtcasse binnen Jahresfrist eingelöst werden müssen, so sieht die Esthländische Gouvernementsregiernng sich veranlaßt, nicht nur mit Beziehung auf die von dem Wohledlen Magistrate der Stadt Reval am 5. November 1837 erlassene Publication die Inhaber der Geldmarken aufzufordern, diese Marken zeitig zur Einlösung einzuliefern, sondern auch zur Kenntniß des Publicums zu bringen, daß nach dem 5. November 1838 keine Einlösung mehr stattfindet und der Umlauf der Marken unbedingt aufhört, so daß dieselben nirgends als Zahlung ausgegeben oder angenommen werden dürfen.

---

29. Regierungs-Publicat vom 18. September 1841. Nr. 56.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung nachstehende, auf eine Unterlegung des Wohledlen Raths der Stadt Reval von der Esthländischen Gouvernementsregierung bestätigte Instruction für den neu angestellten Wächter beim Karribrunnen desmittelst zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Instruction für den neu angestellten Wächter beim Karribrunnen.

1) Er erhält als Zeichen seiner Anstellung, außer einem Stadtsoldatenmantel, Küver, Degen und Bandelier, eine Platte vor der Brust mit dem Stadtwappen.

2) Er muß vom 1. Mai bis zum 1. September von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, im September, October, März, April von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die übrigen 4 Monate aber von 6 Uhr Morgens bis um 8 Uhr der Abendzeit beim Brunnen sein, mit Ausnahme der Stunde von 2 bis 3 Mittags, welche ihm zum Essen zu Hause verstattet und während welcher, wie auch Nachts, der Brunnen verschlossen wird.

3) Er erhält zu seinem Aufenthalt eine Budke beim Brunnen.

4) Er darf nicht Gefäße über die Größe eines halben Ankers zum Füllen beim Karribrunnen zulassen.

5) Er darf nicht mehr Personen nach unten zum Brunnen auf einmal lassen, als Krahne laufen; muß darauf bedacht sein, daß die Leute nach der Reihe, wie sie gekommen, zum Füllen zugelassen werden, und muß, im Fall von dagegen vorkommenden Vordrängen und dergleichen Unordnungen, nach Möglichkeit die Schuldigen zur Kenntniß des Herrn Kämmerers bringen.

6) Er muß bei eigener besonderer Verantwortung wachen für die unbeschädigte Erhaltung der Röhren des Brunnes und dessen was sonst zu demselben gehört, und muß etwanige Verletzungen in solchem Betreff dem Herrn Kämmerer sogleich anzeigen.

7) Er muß im Winter den Platz um den Brunnen gehörig rein halten und mit Sand bestreuen.

---

30. Regierungs-Publicat vom 21. December 1842. Nr. 64.

Wann es zur Kenntniß der Esthländischen Gouvernementsregierung gelangt ist, daß bei der Ablieferung des vom Lande in die Stadt Reval zum Verkaufe eingebrachten Branntweins, hinsichtlich des Maaßes und der Probe des Branntweins, seither ein Verfahren beobachtet worden, welches nicht die gehörige Sicherheit und Genauigkeit gewährt, die sowohl dem Käufer als dem Verkäufer wünschenswerth sein muß und zur Aufrechthaltung eines soliden Handels nothwendig erscheint, indem einerseits offene und mit einer weiten Mündung versehene Maaßfässer sich im Gebrauche befanden, andererseits die Probe noch häufig nach der unsichern Methode des Brennens bewerkstelligt worden ist, so hat diese Gouvernementsregierung, nach genommener Rücksprache mit dem Esthländischen Herrn Ritterschaftshauptmann und dem Wohledlen Rathe der Stadt Reval, nachfolgende Anordnungen getroffen, welche hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht werden:

1) Mit dem Anfange des kommenden 1843-sten Jahres werden, außer den bestehenden offenen, auch verschlossene, nur mit einem Spundloche versehene Maaßfässer eingeführt.

2) Bis zur Tilgung des zur Anschaffung der verschlossenen Maaßfässer erforderlichen und auszulegenden Capitals hat jeder Verkäufer von Branntwein, außer der seither für das Messen desselben bestehenden Abgabe, welche nach wie vor der Käufer zu tragen hat, noch 1 Kop S. M. per Faß zu entrichten, ohne Berücksichtigung der Stärke des vermessenen Branntweins oder Spiritus.

3) Dagegen steht es jedem Verkäufer frei, sich der alten, offenen Maaßfässer zu bedienen, in welchem Falle die vorbemerkte Zahlung von 1 Kop. S. M. per Faß wegfällt.

4) Die Probe des in die Stadt Reval vom Lande zum Verkauf eingebrachten Branntweins darf mit dem Anfange des künftigen Jahres nur nach dem Trallesschen Alkoholometer bewerkstelligt werden und sollen dabei 49° Tralles für Halbrand gelten. Deshalb sind weder Käufer noch Verkäufer behindert über Branntwein von beliebiger Stärke, ihrer Willkür gemäß, Käufe abzuschließen.

5) Zwei justirte und völlig übereinstimmende Alkoholometer sollen, das eine beim Reval'schen Rathe, das andere bei der Ritterschafts-Canzlei, befindlich sein, um bei etwa vorfallenden Differenzen hinsichtlich der Probe des Branntweins den Ausschlag zu geben.

---

31. Regierungs-Publicat vom 36. Januar 1843. Nr. 11.

Mittelst Publicats vom 9. November 1822 ist unter andern die Anordnung bekannt gemacht worden, daß die zünftig gelernten Handwerksgesellen und Lehrburschen, welche sich von den Aemtern absondern um sich auf eigene Hand zu setzen, sich mit den Aemtern gebührlich abzufinden und von denselben Freischeine zu bewirken haben, und daß dieselben nirgends ohne Scheine von den betreffenden Aemtern über die geschehene Abfindung geduldet noch aufgenommen werden sollen. Wenn jedoch in neuerer Zeit von verschiedenen Aemtern wiederholt Beschwerden bei der Gouvernementsregierung darüber geführt worden sind, daß ungeachtet dieses Verbots zünftig gelernte Gesellen häufig ohne zuvor sich mit ihren Aemtern abgefunden und mit den erforderlichen Erlaubnißscheinen versehen zu haben, in den Städten so wie auf dem Lande ihr erlerntes Handwerk betreiben, so sieht die Gouvernementsregierung zur Abstellung dieses Mißbrauchs sich veranlaßt die obenberegte Anordnung desmittelst allen und jeden, die sie betrifft, zur genauen Nachachtung bei der Verwarnung einzuschärfen, daß diejenigen, welche einen zünftig Gelernten ohne Erlaubnißschein des betreffenden Amts bei sich aufnehmen und mit Arbeit versehen, für jeden derartigen Fall in eine Poen von sieben Rubel Silber verfallen.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden haben darauf zu wachen, daß in ihren respectiven Districten die zünftig Gelernten ohne die vorschriftmäßigen Scheine von ihrem Amte nirgends geduldet wer-

den, diejenigen von ihnen aber, die ohne solchen Schein im Betrieb ihres erlernten Handwerks betroffen werden, sofort an die Gouvernementsregierung zum weitern Verfahren einzusenden.

---

32. Regierungs-Publicat vom 14. November 1845, nebst Schreiben des Finanzministers vom 13. October 1845.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät wird von der Esthländischen Gouvernementsregierung das in Deutschem Translate hier beigefügte, unterm 13. October c. Nr. 4912 vom Herrn Finanzminister an Se. Excellenz den Herrn Generalgouverneur der Ostseeprovinzen erlassene Schreiben, wegen der dem Wohledlen Rathe der Stadt Reval gestatteten Justirung und Stempelung der Maaße und Gewichte im Beisein eines Gliedes des Esthländischen Cameralhofes, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Schreiben des Finanzministers.

Der Herr Minister des Innern hat mir die Mittheilung gemacht: daß 1) Ew. Excellenz über die Nothwendigkeit eine Vorstellung gemacht, daß die Justirung und Stempelung der Gewichte und Maaße, statt im Esthländischen Cameralhofe, im Reval'schen Stadtmagistrate zu bewerkstelligen sei, sowohl zur Erleichterung des Cameralhofs, als auch deshalb, weil diese Stempelung seit alter Zeit in beregtem Magistrate bewerkstelligt worden, und sich zugleich dafür verwandt haben, daß diese Stempelung und Justirung im Reval'schen Stadtmagistrate vorzunehmen genehmigt werden möge; und 2) daß er diese Verwendung der Berücksichtigung werth finde.

Mit dieser Meinung des Herrn Ministers des Innern übereinstimmend, ersuche ich Ew. Excellenz, die gehörige Verfügung beim Reval'schen Stadtmagistrat treffen zu wollen, daß daselbst die Justirung und Stempelung der Maaße und Gewichte, in Anleitung des Allerhöchsten, zufolge Journäle des Ministercomité vom 6. und 20. Februar d. J. erfolgten Befehls, in Gegenwart eines Mitgliedes des Esthländischen Cameralhofs, wegen dessen Aborderung dem Cameralhof zugleich vorgeschrieben worden ist, so wie des Probirers, in der Person eines Sachkundigen, vollzogen werden möge.

Alphabetisches Register.

Die Arabischen Zahlen weisen auf die Seitenzahlen hin. Steht eine II davor, so zeigen die nachfolgenden Zahlen die Seitenzahl des zweiten Bandes an. Folgt auf eine Arabische Zahl ein Comma (,), so bezeichnet die darauf folgende Zahl den Artikel oder § oder Nr. auf der Seitenzahl, z. B. II, 491, 410 bedeutet Band II. S. 491. Art. 410.

A.

Abgaben s. Kronsabgaben.
Abgabenquittungen II, 559. 563 fg. 575.
Abschoß s. Decimal.
Absonderung der Kinder 131, 1. 140, 3. 141, 8. 144, 6. 7. 10. 145, 11. 13. 16. 146, 22. 23. 147, 28. 148, 29. 33. 149, 34 186, 8. — II, 485, 384. 486, 388.
Absonderungsrecht 322.
Abstimmung 243, 9. 10. 11. 244, 14.
Abtreten des Richters 243, 11. 12. 256, 16. 307, 5. — II, 491, 410.
Abtritt 66, 139. 117, 119. 166, 9. 10. 477, 61—65. 484, 89.
Ab- und Zuzeichnung s. Zuzeichn.
Abzugsservitut 165, 8.
Accidentien II, 435, 9. S. auch Canzleitaxe.
Accise 335, 9. - II, 158. 198, 9. 377, 9. 558. 573. S. auch Kronsgetränkesteuer.
Accisekammer 334, 3. — II, 17, 7. 44, 12. 49, 5. 6. 311, 5. 357, 2. 574.
Accord s. Vergleich.
Accusatorischer Proceß s. Anklageproceß.
Acht s. Friedlosigkeit.
Actenversendung II, 329 fg.
Actien des Holzcomptoirs II, 576, 7.
Additionalbeweis 310, 9.
Adel: dessen Streitigkeiten mit der Stadt überhaupt II, 201. 204. Insbesondere wegen des Gerichtsstandes und der Gerichtsbarkeit: II, 181, 2. 186, 7. 299, 8—10. 319, 13. 338 fgg. 332. 334, 1. — Handel: II, 231, 6. 236, 1. 297, 1—299, 7. 300, 11. 13. 302, 1. 318, 10. 319, 12. 15. 338, 11. — Handwerker: II, 211, 10. 231, 7. — Häuserbesitz II, 181, 3. 187, 8. 195. 286, 3. 299, 9. 301, 15. 319, 13. 514, 43. 543 fg. — Heuschläge II, 217. — Klostergüter II, 277, 3. 301, 16. 303, 3. — Bürgerl. Nahrung, Brauerei ꝛc. II, 17, 13 14. 18, 18. 181, 3. 187, 8. 195. 286, 5.
Admiralschaft 207, 17. 209, 36. 227.
Admonition, priesterliche, 305, 13.
Advocat s. Procurator.
Advocatus s. Voigt.
Aelterleute überhaupt 387, 21. — Amts-Aelterl. 181, 3. II, 308, 7. 309, 13 518 fgg. — Aeltl. der großen Gilde 308. II, 1 fgg. 8, 66 fgg. 47, 35. 50, 3. 5. 55, 9. 86, 1. 358, 6. — Aeltl. der St. Canutigilde II, 22 fgg. 358, 6. 359, 7. 360, 2. 519 fgg.

Aelteste s. Gilde, große und St. Canutigilde.
Aelteste, erkorene, II, 58, 1 fgg. 60 fgg. 79. fgg.
Aerarium s. Stadtcasse.
Altersverschiedenheit: 12 Jahre 31, 81. 57, 93. 86, 235. 182, 3. 259, 1. — 14 Jahr 259, 1. II, 571. — 16 Jahr 176, 2. 18 Jahr 32, 84. 61, 114. 79, 203. 204. — II, 487, 393. 20 Jahr II, 483, 377. — 24 Jahr 22, 52. 105, 323. — 25 Jahr 79, 204. 135, 6 136, 8. 259, 1. — 60 Jahr 22, 52. II, 571, 1. — In Civilsachen: 32, 84. 61, 114. 79, 203. 204. 135, 6 136, 8. 259, 1. — II, 483, 377. 487, 393. — In Criminalsachen: 22, 52. 31, 81. 57, 93. 105, 323. 176, 2. 182, 3. — Im öffentlichen Recht: 86, 235. 128, 7. — II, 571, 1.
Ambaren 481.
Amt s. Handwerksamt u. Stadtämter.
Amtsgericht 327. 454 fg. 464 fg. II, 309, 14. 359, 7.
Amtspatrone 454, 2—6. 455, 7. 8. — II, 308, 5. 309, 12.
Anbauten 470.
Anklage, falsche, 14. 35. 41, 2. 46, 32. 47, 33.
Anklageproceß 258, 22. 298, 3. 306. — II, 552, 7. 8.
Anrüchigkeit 182, 1.
Anschlag 308, 2. 309, 5. — II, 45, 21. 46, 28.
Anspann II, 556, 2.
Apprehensionis ius II, 181, 2. 293, 8. 295, 6. 299, 8. 334, 1. 335, 2. 336, 4.
Apotheken 337, 16.
Appellation von den Untergerichten an den Rath 13, 32. 46, 29. 50, 55. 61, 111. 193, 1. 235, 5. 6. 236. 243, 11. 252, 4. 281, 10. 306 fg. 318, 7. 331. 387, 24. — II, 50, 3. 309, 14. 491, 410. — Von den Urtheilen des Raths überhaupt 62, 117. 192, 1. 296, 2. II, 489, 401. 504 fgg. — Nach Lübeck 61, 111. 62, 117. 193, 1. — II, 159. 162. 376, 7. — An das Königl. Hofgericht zu Stockholm 323, 4. — II, 180, 1. 186, 6. 188, 2. 281, 9. 342, 2. 349, 3. 376, 7. — An das Reichsjustizcollegium 323, 4. — II, 376, 7. 435. 461, 2. — An den Senat II, 461, 2. 479. — An den Gouvernements-Magistrat 323, 4. — Von Lübeck an das Reichscammergericht 193, 1. — II, 504 fgg.
Arbeiter-Taxe 440. — II, 47, 37.
Arbeitsmiethe s. Handwerker und Miethe.
Archive 331 fgg. — II, 9, 68. 73. 24, 58. 59. 545.
Arende der Stadtgüter 336, 12. S. auch Stadtgüter.
Armenhäuser 336, 13. 14. 353. II, 5, 42. 45. 48, 42. 159. 162. 174, 7. 184, 81. 188, 14. 195. 199. 203, 3. 244, 8. 250, 3. 272, 5. 288, 14. 292, 3. 317, 4. 362. 363, 2. 377, 9. 516, 8. 517, 12.
Armenrecht 257, 20. 288, 6.
Armenscheine II, 563. 565. 570.
Arrest 194, 6. 7 195, 10. 12. 303, 4. 307. — II, 344. S. auch Apprehensionis ius und Sequester.
Arrestproceß 312
Arrha s. Handgeld.
Arsenal s. Zeughaus.
Asylrecht II, 299, 9.
Auction 426. — II, 546. S. auch Versteigerung.
Aufbot des Pfandes s. Pfandrecht an Mobilien.

Aufkäuferei II, 516, 5. 7. 532 fgg. 539. S. auch Landhandel und Vorkäuferei.
Auflassung s. Zuzeichnung.
Aufruhr 60, 105. — II, 201 fg.
Aufschläger 431.
Auftrag s. Zuzeichnung.
Auspfändung 151, 5. 7. — II, 513, 37. S. auch Execution und Schuldenwesen.
Austritt der Schwarzenhäupter II, 59, 16. 87 fg. 440.
Aussage, Ausspruch 61, 113. 97, 284. 146, 21. 148, 29. 31. 33. 152, 12. 325.
Aussteuer 40, 1. 131, 1. S. auch Brautschatz.
Autonomie 12, 28. 29. 31. 116, 113. 125, 2. — II, 48, 44. 50, 4. 260, 10. 264, 16. 265, 18. 304, 4.

B.

Backhaus 87, 240. 166, 11. 490, 3. — II, 527, 3.
Bäcker 79, 202. 182, 4. 239, 16. 241, 11. 452, 1. 459. — II, 306, 7. 311, 4. 531 fg.
Badstube 87, 240. 166, 11. II, 527, 3.
Baltisport II, 413 fgg. 430.
Banquerot, böslicher und leichtsinniger, 297 fgg. II, 549 fgg.
Baucontract 453, 3. 469, 20.
Bauerhändler 381, 5. 385, 14. 397 fgg.
Bauersprache 238 fgg. 249. II, 33.
Baugericht 327. 330.
Baugesetze und Bauwesen überhaupt 51, 56. 52, 62—66. 54, 70. 59, 103. 86, 236. 87, 240. 91, 256. 115, 107. 108. 116, 111—113. 128, 6. 137, 2. 164, 1. 2. 165, 3—9. 166, 10—15. 239, 18. 241, 12. 282, 15. 327. 453, 3. 465 fgg. II, 54, 8. 482, 376. 547, 3. 572.
Bauherrn 363, 8.
Baumeister 468 fgg. 484, 91.
Bauordnung 465 fgg.
Beamte, Königl., II, 181, 3. 187, 8. 343, 2. 3. 514, 43.
Beamte, städtische, s. Stadtämter.
Beglaubigung der Urkunden II, 472.
Begräbnißkosten 152, 11.
Beisorger s. Curator.
Beisprache 9, 20. 45, 22. 156, 3. S. auch Näherrecht.
Bekenntniß s. Geständniß.
Bekümmerung s. Sequester.
Bergung s. Schiffbruch.
Besatzung, Besettinge s. Sequester.
Beschlüsse 243, 6.
Beschwerde s. Querel.
Besendung 65, 134. 247. — II, 42, 2.
Bestechung 59, 104. 183, 1. II, 46.
Besucher II, 18, 22. 574.
Bettler II, 48, 43.
Beute 169, 10. II, 170.
Beweis 90, 254. 255, 14. 309 fgg.
Bier, Bierbrauerei, Bieressig s. Brauereiberechtigung.
Bigamie 23, 55. 52, 61. 175, 1. 276.
Bischof 38, 102.
Bischofskoppel II, 150. 244, 7.
Blau und Blut 54, 75. 70, 160. 104, 317. 318. 112, 361. 172, 9. 10. 183, 6. II, 501, 452.
Blutsfreundschaft 126, 5. 7—9. 127, 13. 191, 17. 20. 243, 12. 275. II, 491, 410.
Bodmerei 99, 289. 214, 55. 56. 58. 227, 1—3.
Bollwerk 239, 14.
Bönhasen s. Unzünftige.
Bootsmann 195, 1. 196, 2. 3. 198, 2. 208, 27. 28. 210, 39. 41. 211, 44.
Borgen und Dachding 106, 328. 151, 10.
Böttcher 166, 12. 457. 491, 5.
Brake s. Wrake.
Brandherrn 496, 4 fgg.
Brandmauer s. Mauer.

Brandmeister 496 fgg. 500, 17 fgg. 527.
Brandordnung s. Feuerordnung.
Branntweinsbrennerei 166, 12. II, 17, 9. 40, 7. 360, 11.
Branntweinshandel II, 230, 4. 424. 425. 527 fg. 536. 557 fg. 586 fg.
Branntweinshof II, 536. 538. 574.
Branntweinsprobe II, 587.
Brauer 440.
Braueraltermann II, 16, 6.
Brauerei- und Schänkereiberechtigung überhaupt: 386, 18. II, 16 fgg. 528. — Des Adels II, 17, 11. 13. 14. 18, 18. 286, 5. — Der großen Gilde II, 8, 60. 16 fg. 359, 9. 377, 9. 528. — Der St. Canuti- und Olaigilde II, 17, 12. 32, 3. 38, 2. 39, 3—5. 308, 9. 311, 4. 359, 9. 360, 11. — Der Schwarzenhäupter II, 57, 9. — Der Tönnisbergischen II, 17, 10. 230, 4. 286, 6. — Erwerbung II, 8, 60. 10, 75. 12, 84. 17, 15. — Verlust II, 15, 94. 359, 9.
Brauergesellschaft II, 16 fgg.
Brauerschragen 239, 15. 241, 10. II, 8, 60. 12, 84. 15, 94. 95. 16 fgg. 359, 9. 377, 9. 528.
Brauhaus 166, 12. 490, 3. II, 527, 3.
Brautschatz: Beweis 72, 169. 104, 316. 131, 2. 132, 4. 133, 12. 134, 15. 191, 17. II, 486, 388. — Bürgschaft wegen des B. 96, 279. 132, 3. 133, 10. II, 484, 379. — Privilegien des B., bes. im Concurse 97, 284. 132, 7. 133, 11. 12. 146, 25. 148, 31. 151, 9. 152, 12. — Verbindlichkeit zur Bestellung d. B. 173, 1. 174, 2. — Verjährung der Klage 73, 170. 131, 1. 2. — S. auch Erbfolge der Ehegatten.
Brennholz s. Holzhandel u. Holzcomptoir.
Brücken 239, 14. 241, 9.
Brunnen 474, 42. 494, 21. II, 585.
Buchbinder 460.
Buden 473, 34. 491, 9.
Bürger s. Bürgerrecht.
Bürgercapitän II, 49, 1. 509, 3. 6 fgg.
Bürgercompagnie II, 509, 1 fgg.
Bürgergarde s. Schwarzenhäupter.
Bürgermeister 126, 6. 11. 242, 4. 247. II, 44, 13. 86, 1. 355. 418. 511, 22.
— , worthabender, 242, 4. 243, 7. 248. 249. 251, 1. 282, 1. 283, 5. II, 510, 9. 11.
Bürgerrecht: Verpflichtung zu dessen Gewinnung 75, 185. 86, 235. 127, 2. 7. 238, 3. 241, 4. II, 6, 51. 94, 9. — Requisite 86, 235. 128, 2. II, 262, 14. 430. 456 fg. — Verlust 128, 3. II, 263, 14. — Wirkungen: Pflichten der Bürger 11, 27. 73, 173. 82, 214. 127, 1. 4. 238, 4. 241, 2. 4. II, 508 fgg. — Rechte der Bürger 93, 265. 94, 271. 128, 5. 6. 129, 3. 157, 7. 238, 5. 6. 241, 4—6. 382, 1. II, 94 fg. 187, 9. 262, 14. 378, 12. 382, 29. 546 fg.
Bürgersöhne 128, 3. 382, 1. 387, 20. 400, 8. 447, 2.
Bürgschaft in Civilsachen 59, 102. 107, 331. 155, 1. 194, 2. II, 497, 433. — In Criminalsachen 86, 232. 172, 12. 179. 2. 4. 5. 183, 4. II, 19, 4. 497, 433. 551, 3. 7. — B. der Frauen 10, 21. 44, 19. 138, 1. — B. f. veräußerte Immobilien 29, 74. 56, 85. 86. — B. de iudicio sisti 156, 3. 4. II, 490, 407. 408. — B. Mehrerer 155, 2. — B.

der Procuratoren 291, 21. — Bürgschaft mit Stadtgut 149, 4. — Verpflichtung zur B.-Bestellung 150, 1. 156, 5. 6. 179, 4. 5. 183, 4. II, 2, 13. 19, 3. 490, 406. 496, 432. 497, 435. S. auch Brautschatz.
Burgfriede 182, 2.
Burggericht II, 224, 9.
Burggraf II, 197.
Buße s. Strafgelder.
Büttel 105, 324. 184, 1.

C.

Cameralhof II, 456 fg. 561 fg. 588.
Cämmerei 331.
Cämmerer 149, 1. 335, 6. 7. 338, 2. 495, 22. 496, 3 fgg. II, 43, 6. 47, 37. 49, 1. 515, 3. 526, 6.
Canonisches Recht 256, 16.
Canutigilde, St., : Ankauf im Hafen 33, 5. 40, 6. 357, 5. — Insbes. Salzankauf 31. 38, 1. 321, 20. — Schragen 19 fgg. 304, 4. 307 fgg. – Theilnahme an Deputationen 357, 3. 361, 17. – Desgl. am Gemeinwesen der Stadt 306, 10. 311, 5. 357, 2. 359, 7. 8. 360, 10. 12. — Verhältniß zur Domgilde 210, 1. — Desgl. z. gr. Gilde 13, 84. 30 fgg. 35 fg. 37 fgg. 224, 11. 359, 9. — Desgl. zu den Handwerkern des Adels II, 231, 7. — Desgl. zur St. Olaigilde 356 fg. 369. — Desgl. zum Rath 37. 224, 11. 226, 3. 228, 2. 303 fgg. 310, 1—3.— Desgl. z. Schwarzenhäuptercorps 357, 4. — S. auch Aeltermann, Brauereigerechtigkeit, Gilden, Handwerker.
Canzleiordnung 282—84.
Canzleitaxe II, 45, 17. S. auch Accidentien.
Canzlisten 255, 12.
Carl, Inseln, II, 98, 20. 113, 37. 377, 9.
Casernen u. Casematten 363, 8. II, 379, 14. 446 fg.
Caution s. Bürgschaft.
Cautionssumme der Steuerpflichtigen II, 561. 583.
Censur II, 548, 9.
Cession 291, 21.
Cessio bonorum 129, 1. 297.
Charta sigillata s. Stempelpapier.
Christinenthal II, 294, 2. 317, 6.
Citation s. Ladung.
Civilgouverneur 359, 1. 360, 3. II, 454 fgg. 576, 3. 5. S. auch Gouverneur.
Civilproceß 306 fg.
Collecten 349, 2. II, 4, 31. 5, 38. 9, 71.
Collegium allgemeiner Fürsorge II, 444. 567.
Commercienbürgermeister II, 516, 7.
Commerciengericht 326. 387, 21 fg. 400 fg. II, 50, 3. 516, 9—12.
Commercienofficial 326, 1. 384, 8. II, 517, 14.
Commissarien s. Schiedsrichter. — des Schwarzenhäupterhauses II, 86.
Commissionen 256, 17. II, 45, 18. 306, 10.
Commissorialgericht II, 295, 5. 318, 9. 353, 16.
Commodat s. Leihvertrag.
Competenz des Burggerichts II, 224, 9. — Des Consistoriums 270, 1. — Der Manngerichte II, 245, 10. – Des Oberlandgerichts II, 245, 10. 328, 471 fgg.—Der Polizeiverwaltung II, 546 fg. — Des Rathes 187, 6. 7. 307. II, 224, 11. 226, 3. 228, 2. 299, 10. 319, 13. 320, 18. 435, 8. 471 fgg. 546 fgg. — Des See- u. Frachtgerichts 235, 4. II, 477, 1. — Des Stadtgerichts 280, 4.
Composition s. Buße.

Conceptbücher 332.
Concordaten zwischen Rath und Gilde II, 41 fgg. 349, 1.
Concubine 6, 11. 45, 24.
Concurs und Concursproceß 58, 98. 150, 1 fgg. 194, 3. 8. 295 fgg. 307. 314—317. II, 435. 549 fgg.
Concurseid 299, 7. II, 553, 12.
Conferenz, mündliche, 254, 11. 307, 5. 311, 18.
Connossement 212, 50. II, 298, 3.
Consilia s. Juristenfacultäten.
Consistorium 130, 1. 268 fgg. II. 375, 4.
Consistorialproceß 272 fgg. 324.
Contradictor 315, 5—7.
Contumaz 80, 207. 85, 226. 86, 237. 187, 1—3. 252, 5. 256, 18.
Conventikel s. Zusammenkünfte.
Copien 189, 3.
Cordegarde II, 510 fg.
Corduaner 460.
Criminalproceß s. Strafproceß.
Curator 135, 6. 11. 262, 2. 267. — ad litem 136, 11. 289, 8. — bonorum s. masse 315, 1. 3. 4. II, 550, 2.

D.

Dachding auftragen 106, 328. 151, 10.
Dächer 473, 35—40. 486 fg. II, 478. 581.
Dänische Herrschaft II, 90 fgg.
Darlehn 88, 245. 150, 1. 2.
Decimal 95, 272. 273. 336, 10. II, 263, 14. 380, 20. 381, 21.
Defension 303, 6. 304, 7. 305, 14. 15.
Denkelbücher 332.
Depositum 152, 12. 153, 1. 2. 168, 6. II, 502, 456.
Deputationen II, 306, 10. 349, 2. 352, 12. 357, 3. 361, 17.
Destillaturen 472, 32.
Detailhandel 238, 6. 241, 6. 379, 1 fgg. 382 fgg. II, 95, 12. 230, 4. 261, 11. 341, 3. 390 fgg.
Deutsche Sprache II, 381, 25. 427. 478.
Diaconus 270, 3. II, 47, 34.
Diebsgut 31, 82. 57, 94. 63, 123. 106, 326. 155, 8. 9. 167, 2. II, 501, 454.
Diebstahl: Begriff und Umfang 17, 42. 104, 320. 168, 7. 169, 9. 204, 7. 239, 10. 11. 240, 20. 241, 8. 14. II, 501, 454. — Beschuldigung dessen 14, 35. 46, 32. 167, 1. — Gebrauchsdiebstahl (furtum usus) 17, 41. 48, 40. 200, 1. — Holzdiebstahl 47, 37. 115, 106. — Schätzung des D. 15, 37. 73, 175. 95, 276. 168, 4. — Strafe 15, 37. 73, 175. 74, 176. 168, 4. 5. — Sonstige Wirkungen 57, 94. 71, 165. 167, 2. 182, 1. — Verfahren beim D. 86, 234. 106, 326. 116, 110. 168, 3. 6. 8. 169, 9. II, 493, 418. 501, 454. S. auch Eigenthumsklage.
Dienstbote 55, 78. 76, 188. 189. 91, 257. 105, 322. 110, 351. 131, 5. 136, 9. 152, 11. 157, 5. 6. 160, 5. 161, 6—11. 189, 5. II, 487, 394. 493, 419. 495, 425—28. 496, 429.
Dienstlohn 152, 11.
Dienstpflicht der Stadt und der Bürger II, 114. 116. 128 fg. 158. 161. 197, 2. 3. 229, 2.
Dilation 187, 1. 190, 9. 191, 2. 290, 17. 292, 22.
Direction des Holzcomptoirs II, 575 fg.
Documente s. Urkunden.
Drechsler 461. 490, 4.
Dreißigste 96, 281. 147, 27.
Drell II, 22, 30.
Drohung 183, 3. 4. 5.
Duplik 254, 10. 11. 311, 17.

E.

Echte Ding 3, 2. 4, 3. 5, 6.
Echte Noth 7, 15. 41. 7.

Edelleute s. Adel.
Edictalladung 151, 7. 308. 313, 7. 315, 1. 2. 328, 1. II, 550, 2. 552, 7.
Ehe: Erfordernisse 7, 17. 42, 8. 130, 2. 131, 4. 263, 2. 274 fg. II, 5, 39. 489, 400. Hindernisse 96, 280. 126, 9. 275. 276. — Wirkungen auf die persönl. Verhältnisse 131, 5. 276, 2. II, 495, 427. 499, 443.— Dgl. auf Gilderechte II, 4, 28. 6, 52. 9, 74. 75. 11, 81. 12, 84. 15, 95. 16, 3. 40, 8. 307, 3. 359, 9. — Zwang zur Ehe 173, 1. 174, 2. 176, 1. 2. 276, 1.
Ehe, zweite, 61, 113. 77, 192. 97, 282. 143, 5. 146, 21. 147, 26. 28. 148, 29. 260, 5. 6. 325.
Ehebruch 16, 40. 48, 39. 62, 121. 111, 353. 175, 2—3. 176, 4. 277, 1. 2. II, 489, 400.
Eheliche Güterrechte: Verfügungsrecht der Ehefrau 10, 21. 44, 19. 142, 14. 158, 13. II, 484, 382. — Desgl. des Ehemannes 7, 15. 41, 7. 78, 198. 132, 6. 133, 8. 9. 146, 25. II, 484, 382. — Verfügungen der Ehegatten zu ihren gegenseitigen Gunsten 41, 4. 111, 356. 134, 1. 2. — Verhaftung der Frau für die Schulden 10, 21. 37, 98. 44, 19. 67, 146. 70, 164. 78, 197. 106, 327. 328. 111, 355. 132, 5. 7. 133, 11. 12. 151, 9. 10. 154, 2. — Güterrechte bei nichtiger Ehe 23, 55. 52, 61. S. auch Brautschatz u. Erbfolge d. Ehegatten.
Ehesachen überhaupt 130, 1. 271, 6. 274. 324. II, 461.
Ehescheidung 112, 359. 276 fg.
Eheversprechen 72, 168. 130, 3.
Eid 16, 38. 21, 50. 46, 30. 85, 226. 86, 237. 89, 249. 117, 114. 134, 15. 135, 3. 191, 18. 1—3. 193, 4—6. 310, 10. II, 492, 415. 416.
Eigenthumsklage 62, 118. 119. 63, 125. 66, 142. 143. 68, 150. 69, 154. 137, 1. 168, 3. 6. 169, 9. 202, 4. 5. II, 493, 418. 499, 440.
Eimergelder II, 43, 5.
Eingedompte s. Ingedom.
Einquartirung 292, 1. 359 fgg. II, 284, 2. 286, 7. 379, 14. 437. 443. 446. 452 fg. 459 fgg. 462 fg. 465 fg.
Einreden 237. 254, 10. 255, 14. 256, 16. 309, 3. 4. 6. 7. 8. 310, 11. 317, 2. 318, 3.
Einsprache s. Näherrecht.
Einstandsrecht s. Näherrecht.
Elision 309, 4. 5. 310, 13.
Emeritur 247.
Empfehlung, kaufmännische, 164.
Entführung 176, 2. II, 500, 448.
Episcopalrecht II, 93, 7. 96, 17. 294, 1. 375, 4.
Erbe, nächster, 4, 4. 5. 68, 153. 134, 2. 137, 2. 138, 5. 139, 6. 141, 8. 9. 142, 12. 146, 24. 159, 1. 2.
Erbeseinsetzung 142, 12. 146, 24.
Erbfolge der Descendenten 5, 7. 6, 13. 7, 14. 10, 22. 42, 10. 44, 18. 73, 171. 77, 192. 82, 216. 85, 230. 93, 266. 107, 332. 140, 3. 143, 1. 144, 6. 7. 146, 23. 149, 34. II, 486, 389. 488, 400.
Erbfolge der Ehegatten: bei unbeerbter Ehe 5, 8. 6, 9. 43, 12. 78, 197. 93, 267. 96, 281. 134, 15. 145, 12. 146, 25. II, 484, 383. — Bei beerbter Ehe 5, 7. 6, 13. 7, 14. 10, 22. 41, 5. 6. 42, 10. 77, 192. 97, 282. 105, 325. 132, 5. 143, 5. 144, 6. 147, 26. 28. 148, 30. II, 485, 384. 488, 400. — Beisitz 5, 7. 42, 11. 43, 13. 44, 18. 73, 171.

140, 3. 144, 8. 145, 11. 16. — Präcipuum des überlebenden Ehegatten 6, 13. 7, 14. 41, 5. 6. 143, 2. 3. — Testamentar. Erbfolge 73, 171. 105, 325. 140, 3. 141, 10. — Erbfolge der wegziehenden Wittwe 8, 18. 42, 9. 143, 4. S. auch Wittwe.
Erbfolge der Eltern und der Ascendenten überhaupt 6, 10. 44, 17. 69, 156. 93, 266. 107, 332. 143, 1. 144, 6. 7. 145, 13. 17. 146, 23.
Erbfolge der Geschwister u. übrigen Seitenverwandten 5, 7. 42, 10. 59, 100. 69, 155. 73, 172. 82, 216. 85, 230. 93, 266. 107, 332. 143, 1. 145, 13. 17. 18. 146, 19. 20. 22.
Erbf. der Halbgeschwister 6, 10. 44, 17. 82, 216. 107, 332. 143, 1. 144, 13. 17. 146, 19. 22.
Erbf. unehelich Geborner 6, 11. 45, 24. 144, 9.
Erbgut 4, 4. 45, 23. 77, 191. 133, 8. 9. 138, 4. 5. 2. 139, 4. 6. 159, 1. 2. II, 482, 375. 483, 377. 485, 385. 386.
Erbloses Gut 9, 19. 44, 18. 71, 167. 145, 14.
Erbrecht überhaupt 31, 79. 109, 341. 134, 15. 177, 3. 178, 1. — Dessen Entziehung 7, 17. 42, 8. 96, 280. 126, 9. 130, 2. 131, 4. 173, 1. 174, 2. 176, 1. 2. 263, 2. 274—76. II, 5, 39. 307, 4. 489, 400. 495, 427. 499, 443.
Erbschaft: Antretung 262, 2. — Sicherung (Versiegelung, Inventur) 240, 20. 241, 14. 262, 2. II, 474. 548, 8. 569. — Verhaftung für die Schulden 93, 269. 97, 282. 137, 1. 141, 7. 147, 26. 28. 151, 6. 194, 3. 262, 2. II, 484, 380. 485, 384. 494, 424. — Verwendungen in die Erbschaft 91, 256. 164, 2.
Erbschaftssachen 307. — II, 471. 474.
Erbtheilung 51, 58. 64, 130. 148, 29. 163, 3. 4. 167, 1. II, 483, 377. 386, 389. 390. S. auch Miterben.
Ererbtes Vermögen s. Erbgut.
Erker 487.
Evi tion s. Gewährleistung.
Exception s. Einrede.
Execution, Executivproceß, 151, 7. 162, 14. 236 fg. 317. 323, 5. S. auch Schuldenwesen.
Expeditor s. Spediteur.

F.

Fabricanten II, 539.
Façade 469, 18. 481, 76.
Fackeln 491, 6.
Factoreien 380, 2. 381, 6. 382, 8. — II, 338.
Fahren, schnelles, II, 555.
Fäht, Stadtgut, 336, 10. — II, 54, 6. 344, 6.
Fälschung 17, 42. 43. 49, 47. 73, 174. 77, 193. 148, 32. 180, 1—5. 189, 2. 3.
Färbereien 477, 66.
Fehde II, 501, 450.
Feiertage s. Ferien.
Fenster 166, 13. 473, 37. 477, 55.
Ferien 246.
Festungsdistanzen 479, 72—75. 491, 9.
Feuerordnung 488 fgg.
Feuersgefahr 470. 481. 488 fgg. II, 527.
Feuersnoth 168, 8. 240, 22. 24. 241, 16. 503 fgg.
Feuerstätten 165, 9. 166, 13. 470 fgg.
Feuerwerk 494, 20.
Fischer II, 120, 44.
Fischerei II, 169, 3. 176, 6. 179, 6. 187, 10. 190, 6. 230, 3. 238, 7. 341, 5.

Fischermay 336, 10.
Fischhandel II, 108 fg. 533 fg.
Fischmarkt II, 49, 7.
Fischweichen 166, 12.
Fischwrake 416 fgg.
Flachs- u. Hanfwrake 409 fgg.
Fleischer 166, 12. 239, 14. 241, 9. 452, 1. 461. 477, 66. — II, 300, 11. 306, 7. 384.
Fleischschrangen 182, 2. 472, 33.
Fluchen 238, 2.
Forum s. Gerichtsstand.
Fracht 60, 106. 84, 225. 98, 288. 104, 320. 108, 335. — S. auch Schiffsfracht.
Frachtgericht s. See- u. Frachtgericht.
Frauen s. Geschlechtsvormundschaft.
Freihäuser II, 299, 9. 319, 13.
Freiheiten der Stadt 117, 116. 149, 1. S. auch Privilegienbestätigungen.
Freijahre von der Einquartirung 368, 18. 485, 95. II, 572.
Fremde: Ehe- und Erbrecht 7, 17. 8, 18. 9, 19. 42, 9. 142, 15. 144, 10. — Gerichtsstand II, 299, 4. 496, 431. — Gewerbe II, 187, 9. 308, 4. 11. 457. Gewinnung des Bürgerrechts 127, 2. II, 58, 8. 262, 14. — Grundbesitz 85, 229. 88, 247. 128, 5. — Handel 76, 186. 81, 313. 121, 132. 122, 134. 136. 157, 7. 238, 5. 241, 5. 382—84. 389 fgg. II, 50, 1. 94, 9. 12. 106, 28. 187, 9. 261, 11. 12. 278, 1—3. 299, 5. 314. 338, 11. 341, 3. 345, 10. — Strafrecht 38, 101. 57, 94. — S. auch Gastrecht.
Friedlosigkeit 57, 92. 58, 95. 74, 179. 180. 88, 244. 111, 357. 169, 1. 2. 173, 13. 177, 3. 179, 3. 182, 1. 184, 1—3. 187, 3. II, 500, 446.
Frone 18, 45. 22, 53. 54. 86, 233. 184, 1. 2.
Führung des Schiffsvolks 212, 53. 232, 1—7.
Fuhrleute 168, 7. 170, 3. 434. 497, 8. 501, 20. 507, 12. 510, 7. II, 47, 37. 265, 18. 522 fgg. 530 fg. 531 fg. 539.

G.

Gaben, milde, 350, 6—8. — II, 488, 400. S. auch Vermächtniß.
Gärde, Gärdelsmann II, 2, 15. 4, 30. 36. 9, 70. 13, 35. 21, 17. 18. 23, 38. 43. 24, 49. 25, 61. 62. 26, 71.
Gärten 475, 51. 481, 80.
Gassenlinie 474, 43. 484, 90.
Gast s. Fremde.
Gasthaus und Gastwirth 177, 5. 6. 190, 13. 192, 4. 240, 21. 241, 15. 489, 2. II, 489, 493.
Gastrecht 109, 344. 155, 7. 187, 2. — II, 264, 15.
Gebäude s. Baugesetze. — Beschädigung durch G. 24, 59. 27, 69. 52, 64. 55, 80. 170, 4. 5. — II, 54, 8.
Geburtsbrief 442, 1. II, 4, 33. 6, 49. 11, 81. 210, 7. 262, 14. 307, 2.
Gefängnißstrafe 179, 1. S. auch Haft.
Gefangener Befreiung 179, 3. — II, 500, 445.
Gegenklage s. Widerklage.
Gegenmemorial 254, 11. 307, 4. 5. 309, 5. 311, 18.
Gehalt 247. — II, 53, 5.
Gehorsam gegen Kaiserl. Majest. 240, 1.
Geistesabwesende 33, 85. 64, 132. 79, 204. 135, 6. 138, 3.
Geistliche 88, 246. 128, 6. S. auch Prediger.
Geistliche Gerichtsbarkeit 38, 102. 41, 2. 271 fg.
Geistliches Strafrecht 270 fg.
Geldmarken II, 541. 553 fg. 557. 583. 585.
Geleit 43, 14. 88, 244. 94,

270. 126, 11. 169, 2. 184, 1.
Gemeinheitstheilung 51, 58. 70, 163.
Generalgouverneur II, 454 fgg.
Generaluntersuchung 302.
Gerade 6, 12. 45, 25. 145, 15.
Gerbereien 477, 66.
Gericht 80, 206. 182, 2. S. a. Richter.
Gerichtsbarkeit des Consistoriums 271.
G. des Rathes überhaupt II, 157. 161. 173, 2. 188, 2. 195. 332. 376, 6. — Ausnahme v. der Landesgerichtsbarkeit II, 97. 103. 217, 3. 219, 6. 226, 5. 245, 10. 301, 15. — Bürgerliche G. II, 328. 477. Peinliche G. II, 180, 2. 186, 7. 334 fgg. 377, 8. S. auch Apprehensionis ius. Unstreitige G. II, 472, 3. 474. Umfang d. G. II, 277, 3. 328. 376, 6.
Gerichtsdiener 284—87.
Gerichtsgefälle II, 43, 8.
Gerichtsstand des Adels II, 299, 4. 319, 13. 328. — Der Bauern II, 299, 10. 320, 18. — Der Bürger 186, 4. 5. — Der Fremden II, 299, 4. — Der Gilden II, 224, 11. 226, 3. 228, 2. Der Nichtadeligen II, 471 fgg. — Der belegenen Sache II, 319, 13. 496, 431. — Des begangenen Verbrechens II, 299, 10. 320, 18.
Gerichtsvoigt s. Voigt.
Gertrudenkirche II, 123, 47. 124, 48.
Gerüfte 20, 48. 49. 28, 73. 33, 86. 61, 112. 71, 166. 74, 179. 117, 118. 176, 1. 177, 6. 186, 2. II, 499, 491.
Geschlechtsvormundschaft 10, 21. 44, 19. 61, 114. 84, 224. 96, 278. 134, 1. 136, 8. 138, 5. 1. 142, 14. 158, 13. 240, 19. 241, 13. — II, 483, 377. 487, 393.
Gesellen s. Handlungs- u. Handwerksgesellen.
Gesellenherberge 447.
Gesellschaft 70, 163. 95, 274. 97, 283. 122, 134. 163, 1–5. II, 492, 417.
Geständniß 16, 39. 21, 51. 48, 38. 51, 59. 188, 1. 2.
Getränkehäuser II, 440.
Getränkepacht II, 442. S. auch Branntweinshandel.
Getränkesteuer s. Kronsgetränkest.
Getreidehandel II, 99, 21. 186, 5. 211. 287, 9. 293, 6. 295, 3. 298, 1. 2. 346.
Gewährleistung 29, 75. 43, 15. 55, 77. 56, 85—87. 156, 1. 157, 4. 5. 10. 158, 18. — II, 480, 373. 491, 409.
Gewalt 183, 6. — II, 514, 47. S. a. Mißhandlung, Schlägerei.
Gewandschneider 189, 4. 385, 11.
Gewerbe s. Handwerker.
—, unleidliche, 166, 12. 477, 66. 67.
Gewicht 239, 7. 8. 241, 7. 405 fgg. II, 92. 264, 16. 352, 13. 516, 6. 586.
G., falsches, 17, 42. 49, 44. 180, 1. 241, 7.
Gewohnheiten u. Gebräuche 270, 1. 283, 8. II, 48, 44. 157. 161. 198, 8.
Gewürzkrämer 385, 12.
Gilden 307. 320, 5. 321, 9. — II, 1 fgg. 30 fgg. 152 fgg. 208. 347 fgg. 377, 9.
Gilde, große, Schragen II, 1 fgg. Verhältniß zu den kleinen Gilden II, 13, 84. 30 fgg. 35 fg. 37 fgg. 224, 11. 359, 9. — Desgl. zum Rath u. Theilnahme am Gemeinwesen II, 37. 41 fgg. 52 fgg. 224, 11. 226, 3. 228, 2. 347 fgg. — Desgl. zum Schwarzenhäuptercorps II, 8,

62. 14, 87. 69 fgg. 73, 6. 7. S. auch Aeltermann, Brauereiberechtigung, Ehe, Gilden.
Gildediener II, 49, 3.
Gildesecretär II. 11, 80.
Gildesteuer II, 425.
Glaser 456.
Gläubiger s. Concurs, Vorzug der Gl. und Schuldenwesen.
Gnadenbriefe 331. 332. — II, 9, 72. 47, 36. 90 fgg. 317, 5. 346, 13. S. auch Privilegienbestätigungen.
Gold- u. Silberarbeiter 166, 12. 180, 5. 451, 16. 456.
Gorodnitschij II. 432.
Gottesdienst 242, 1. 2.
Gottesfrieden 26, 64.
Gottesfurcht 240, 1.
Gotteskasten 339 fgg. 348 fgg. II, 42, 1. 220, 2.
Gotteslästerung II, 1, 2.
Gottespfennig 350, 7. S. auch Handgeld.
Gouverneur u. Gouvernement II, 288, 10—12. 349, 3. 381, 5. S. auch Civil-, General- und Kriegsgouverneur.
Gränzen 482, 81 fgg.
Grapengießer 166, 12.
Großhandel 379. 389 fgg. — II, 261, 11. 12.
Großjährigkeit s. Altersverschiedenheit.
Grundgesetze der Stadt 241, 3. S. auch Privilegienbestätigungen.
Grundzins u. Rente 32, 83. 58, 95. 67, 148. 75, 182. 76, 190. 77, 191. 194—196. 83, 221. 87, 238. 239. 241. 88, 247. 138, 2. 152, 11. 157, 8. 9. 158, 18. 159, 19. 1. 160, 3. 161, 12. 162, 13. 345 fg. 351, 5. 466, 2. 4. II, 49, 1.
Gürtler 456.
Güterbesitz II, 114, 38. 301, 15. 302, 2. 319, 14. 368. 380, 18.
Gymnasium II, 219, 2. 277, 3. 289, 21. 291, 4. 320, 16. 341, 4. 345, 12. 375, 5.

H.

Habers, Stadtgut, II, 42, 3. 54, 6. 344, 6.
Hafen 239, 13. 241, 9. II, 183, 3. 188, 13. 190, 4. 268, 20. 351, 9. 377, 9. 411. 413 fgg. 430. 475.
Haft 35, 93. 179, 1. 188, 4. 298, 1. II, 497, 432. 550, 1.
Hand muß Hand wahren 152, 1. 2. 159, 20.
Handel überhaupt II, 159. 163. 166, 3. 173, 4. 176, 10. 179, 8. 181, 4. 184, 82. 186 fgg. 190, 2. 191 fgg. 207 fg. 212, 4 fgg. 214. 221. 222. 232. 233 fgg. 238, 1. 240 fgg. 253 fgg. 273 fgg. 275 fg. 278 fg. 289 fg. 302. 319, 15. 322 fgg. 330 fgg. 340 fg. 347. 379, 16. 390 fgg. 418. 441.
Handelsberechtigung 157, 7. 238, 5. 6. 382 fgg. II, 546. 551, 7. 552, 9.
Handelsbücher 189, 4. 298. — II, 550, 3. 552, 9.
Handelsordnungen 379 fgg.
Handelspolizei 326. II, 546.
Handgeld 27, 68. 55, 79. 157, 6. 292, 2. 398, 2. II, 491, 409.
Handhafte That II, 501, 453.
Handlungsgesell 400, 8. 402, 13. 403, 17 fgg. II, 57 fgg. 68 fgg. 72 fgg. 509, 2.
Handlungslehrling 402, 13. 14. 403, 15. 16.
Handschuhmacher 462.
Handwerker 162, 15. 17. 180, 2. 442 fgg. II, 13, 84. 17, 12. 33. 50, 1. 209 fgg. 231, 7. 307 fgg. 320, 19. 321, 20. 21. 357 fgg. 436. 463 fg. 489, 402. 573.
Handwerksamt 112, 362. 181, 3.

307. 442. 453, 1. — II, 209 fgg. 308, 7. 10. 359, 7. 436. 464fg. 530fg. 546 fg. 584. 587.
Handwerksgesellen 445, 1 fgg. — II, 210, 3. 307, 2. 308, 8. 509, 2. 519 fg. 584. 587.
Handwerkslehrlinge 442, 1 fgg. II, 210, 3. 7. 308, 8. 518 fgg. 584.
Handwerksmeister 47, 34. 449, 9. 10. 445, 11. 447, 1 fgg. 464 fg. 469, 20. II, 210, 4. 307, 1. 3. 308, 4. 8. 518 fgg. 573. — Vertragene Meister 453, 5. — Meisterswittwen 448, 2. II, 41, 8.
Handwerksreglements 442 fgg. II, 209 fgg. 307 fgg. 518 fgg.
Hansa II, 159. 162. 173. 195. 198, 6.
Hausarme 342, 3. 4. 355 fgg. 358.
Häuser, hölzerne, II, 168, 6. S. auch Baugesetze.
H., Verbindung mehrerer, 98, 286. 158, 16.
Hausfriedensbruch 33, 86. 177, 5. — II, 501, 451.
Hausiren 451, 18. II, 548, 7.
Hausschließer 285, 1. 5. 496, 3. 497, 6 fgg.
Hauswirth 240, 21. 241, 15.
Hauszucht, übermäßige, 178, 7.
Havarie 35, 94. 36, 95. 56, 88. 68, 151. 102, 303. 110, 349. 117, 117. 198, 1—5. 199, 6. 7. 214, 58. 228, 1—4. II, 441, 3. 477. 503, 459. 462. 463. 465. S. auch Schiffbruch.
Heergewäte 6, 12. 13. 45, 25. 145, 15.
Hehlung Unverpaßter II, 575fgg.
Herrenlose Sachen 68, 150.
Heuer s. Miethe.
Heuschläge am Jerwekül'schen See II, 104, 26. 217.
Hirweden 336, 12. 350, 5.
Hochzeitsgeschenke 151, 9.
Hochzeitskosten 147, 26. [6.
Hofgericht, Dörpt'sches, 217, 3. 219,
Hofplätze 475, 48.
Höherziehen der Gebäude 475, 54.
Höker 385, 15. II, 230, 4. 515, 3. 548, 7.
Holzcomptoir II, 575 fgg.
Holzhandel 89, 250. — II, 321. 515, 49. 539. 575 fgg. 580, 35.
Holznutzungen u. Hölzungsgerechtigkeit II, 98, 20. 127. 147. 170, 6. 176, 6. 183, 3. 188, 13. 279, 5. II. 117, 41
Hospital s. Armenhäuser.
Hospitalgüter 272, 3. S. auch Stadtgüter.
Huffschmiede 461. S. a. Schmiede.
Huldigungseid II, 137, 57. 148, 66. 164 fg. 171. 284, 1.
Hutmacher 458.
Hypothek 152, 12. 296, 2. — II, 301, 15. S. auch Pfandrecht an Immobilien.
Hypothekenbuch s. Stadtbuch.

J.

Jahr und Tag 29, 74. 75. 43, 15. 56, 85. 71, 167. 94, 271. 129, 3. 134, 2. 137, 1. 2. 141, 9. 145, 14. 156, 1. 3. 157, 10. 188, 1. 190, 9. 194, 3. 202, 5. II, 480, 373. 494, 422.
Jahrgebung 128, 7.
Jerwekül II, 126. 187, 11.
Jerwekül'scher See II, 104. 126. 127.
Illumination 494, 20.
Immission II, 365 fgg.
Immobilien, Veräußerung der, 3, 1. 4, 4. 5. 7, 15. 16. 9, 20. 11, 26. 41, 7. 45, 23. 27. 68, 153. 85, 229. 231. 109, 342. 128, 5. 6. 137, 2. 239, 17. 241, 12. 263, 6. II, 301, 15. 482, 374. 375.
Indicien 303, 4.
Ingedom 41, 6. 132, 7. 138, 4. 151, 9. II, 486, 387.
Ingrossation 153, 1. 239, 17.

297, 4. 320, 1 fgg. 331. 351, 4. II, 435. 538.
Injurien 14, 35. 15, 36. 65, 137. 138. 66, 141. 70, 160. 161. 109, 347. 110, 350. 167, 1. 171—173. II, 2,7fgg. 21, 19 fgg. 56, 1 fgg. 359, 6. 498, 437. 547, 4.
Inquisitorischer Proceß s. Untersuchungsproceß.
Instrumentenmacher 490, 4.
Instrumentum guarentigionatum 317.
Interessen s. Zinsen.
Intestaterbfolge s. Erbfolge.
Inventar einer Fabrik II, 529.
Inventur 262, 1—3. 296, 3. — II, 474. 548, 8. 550, 2.
Johannishof, St., Stadtgut, 336, 12. 350, 5. II, 44, 10. 219, 3. 245, 10. 249, 3. 288, 14.
Jura spiritualia s. Episcopalrecht.
Jurisdiction s. Gerichtsbarkeit.
Juristenfacultäten, Gutachten v., II, 329 fg. 332.
Jus episcopale s. Episcopalrecht.
— protimiseos s. Näherrecht.
Justiren der Maaße u. Gewichte II, 535. 588.
Justizbürgermeister II, 418 fgg.
Justizcollegium II, 434. 435. 461 fgg.
Justizofficial 257, 19. 258, 22. 298, 3. 306.

K.

Kahrleute s. Fuhrleute.
Kaiserliche Rechte s. Römisches Recht.
Kämmerer s. Cämmerer.
Karribrunnen II, 585.
Kastenordnung 333 fgg.
Kauf, Kaufcontract, 3, 1. 27, 68. 55, 77. 79. 59, 101. 85, 228. 87, 242. 96, 277. 113, 366. 367. 156—159. 168, 6. 169, 9. 213, 54. 239, 9—12. 350, 7. — II, 142. 301, 15. 482, 374. 490, 406. 491, 409.
Kauffrau 10, 21. 44, 19. 132, 7. 138, 1. 142, 14. 158, 13. 159, 21.
Kaufgesell s. Handlungsgesell.
Kaufhaus u. dessen Ordnung 389.
Kaufleute II, 425. S. auch Handelsberechtigung.
Kaufmannsgilde s. große Gilde.
Kegel, Gut, II, 223, 7. 226, 6.
Keller 476, 56—59. S. auch Weinkeller.
Kindergeld s. Aussage.
Kindermord 301.
Kirchen II, 375, 1. — Deren Frieden 182, 2. — Forderungen 152, 12. — Gaben an dieselben 11, 25. 26. 45, 26. 27. 68, 153. 137, 1.
Kirchencapitalien 343.
Kirchendiener 273, 4. 5. II, 514, 44.
Kirchengüter 272, 3.
Kirchenverwaltung 340 fgg.
Kirchenvorsteher 341, 7.
Kirchhof 66, 139. 182, 2.
Klage 47, 35. 61, 112. 71, 166, 80, 207. 208. 81, 211. 106. 329. 107, 330. 109, 347. 185, 4. 186, 1. 2. 272, 2. 308, 2. II, 488, 398.
Klingbeutel II, 5, 38. 9, 71. 12, 82.
Klöster 128, 6. — II, 95. 127. 188, 15. 206, 4.
Klosterfahrt 88, 243.
Knochenhauer s. Fleischer.
Knopfmacher 460.
Koitjerw, Stadtgut, II, 555, 6.
Kopfsteuer II, 425. 427. 428. 446. 480. S. auch Kronsabgaben.
Koppel s. Bischofskoppel u. Ziegelskoppel.
Korbmacher 490, 4.
Kornkasten II, 43, 9. 351, 10.
Kornmesser 428.
Kostgeld 152, 11. 192, 4. — II, 498, 403.

Krämer 189, 4. 381. 382 fgg.
Krautkrämer 394.
Krepostposchlinen s. Poschlinen.
Kriegsbefestigung s. Litiscontestation.
Kriegsflotte II, 411.
Kriegsgericht 330.
Kriegsgouverneur 281, 10. 12. 13. 282, 14, 15. II, 454 fgg.
Kriegsschiffe II, 114, 38. 116, 39. 170, 8. 214, 2. 3.
Kronsabgaben 443, 2. II, 197, 3. 4. 212, 2. 425 fgg. 434. 559 fgg. 575. 583. S. a. Kopfsteuer.
Kronsgetränkesteuer II, 442. 451 fg. 527 fgg. 535. 537. 557 fgg.
Krüge 177, 5. 6.
Krüger 166, 12.
Krügerei s. Brauereiberechtigung.
Künstler, durchreisende, II, 548, 5.
Kupfer und Kupfergeld II, 288, 13. 291, 2.
Kupferschläger und Kupferschmiede 166, 12. 459. 471.
Kuppelei 175, 6.
Kürschner 459.

L.

Ladienpäh'scher Bach II, 179, 6. 187, 10. 190, 6. 217. 230, 3. 341, 5.
Ladung 80, 207. 151, 7. 187, 7. 1. 2. 251, 1. 3. 256, 18. 308. — II, 45, 19.
Lähmung s. Verwundung.
Landgericht s. Oberlandgericht.
Land- und Strandhandel II, 222, 3. 227, 9. 231, 6. 237, 5. 252, 10. 273, 7. 277, 4. 280, 6. 289, 19. 300, 11.
Landräthe s. Oberlandgericht.
Lasten, bürgerliche, II, 181, 3. 195. 319, 13. 390 fg.
Laternenpfosten 477, 68. 485, 94.
Lebensmittel, Handel damit, II, 167, 4. 204, 1. 232, 8. 252, 9. 295, 4. 318, 8. 338, 11. 343, 3. 344, 7. 515, 2 fgg. 532 fgg. S. auch Markt und Vorkäuferei.
Legat s. Vermächtniß.
Legitimation 7, 16.
Lehngüter II, 114, 38. 170, 7.
Lehrlinge s. Handlungs- u. Handwerkslehrlinge.
Leibeigenschaft 26, 65. 27, 66. 54, 75. 129, 1 – 3. II, 494, 422. S. auch Schuldknechtschaft.
Leibesstrafen 464.
Leichentragen 285, 4. II, 6, 47. 48. 12, 83.
Leihvertrag 28, 72. 56, 83. 66, 143. 88, 245. 152, 1 fg. — II, 499, 440. 502, 456.
Leinweber II, 306, 9.
Licenten II, 212, 1. 3. 6—8 215. 216. 219, 3—5. 220, 2. 221, 4. 223, 5. 225, 2. 228, 1. 233, 9. 250, 5. 251, 6. 257 fgg. 266 fgg. 272. 273 fgg. 314. 322 fgg. 378, 13.
Lichtziehereien 477, 66.
Liegegeld 212, 50.
Litigium temerarium 193, 1. 252, 4. II, 312, 11.
Litiscontestation 186, 1. 255, 14. 256, 17. 309, 8.
Litkop 27, 68. 55, 79.
Lohgerber 460.
Loos 167, 1.
Löschanstalten 494, 21. 495, 1 fgg.
Lübisches Recht überhaupt 1 fgg. II, 48, 44. 90, 1. 2. 93, 7. 8. 376, 6. 450. — Codex v. J. 1257 1 fgg. Ergänzung dazu 115 fgg. — Codex vom J. 1282 40 fgg. Ergänzungen dazu 72 fgg. II, 481 fgg. — Statut vom J. 1586 125 fgg.
Luftbälle 494, 19.
Luxusgesetze II, 46, 31. 311, 6. 351, 7.

M.

Maaß überhaupt 239, 7. 241, 7.

405 fgg. 464. — II, 264, 16. 352, 13. 516, 6. 535 fgg. 588.
Maaß, falsches, 17, 42. 43. 48, 43. 74, 177. 180, 1. 241, 7.
Maaßgelder 221, 5.
Magistrat s. Rath.
Mahlzettel II, 16, 5. 357, 2.
Majestätsverbrechen II, 186, 5. 195. 202. 377, 8. 380, 17.
Mäkler 425 fgg. II, 457.
Maler 457.
Malvia II, 114, 38. 116, 39.
Malz und Malzmehl II, 16. 535. 574.
Mandat, kaufmännisches, 95, 275. 159, 20. 164, 1. 239, 10.
Mängel, deren Gewährung beim Kauf, 157, 11. 184, 14. 15. 17. II, 491, 409.
Manifestationseid 299, 6. — II, 550, 2.
Mannrichter 245, 10.
Marken s. Geldmarken.
Markt II, 295, 4. 318, 8. 515. 523 fgg. 548, 7.
Marktfahne II, 532 fgg.
Marktfrieden 57, 90. 182, 2.
Marktordnung II, 515 fgg. 532 fgg.
Marktpolizei 239, 9. II, 548, 7.
Marktvoigt II, 515, 1.
Marschopei s. Gesellschaft.
Mauer s. Baugesetze u. Stadtm.
— , gemeinschaftliche, 52, 62. 59, 103. 67, 148. 165, 4—6. 470, 24.
Maurer 438. 453, 3. 456. 469, 20.
Meineid 71, 165. 182, 1. 191, 3.
Meister s. Handwerksmeister.
Meistergroschen 469, 20.
Meisterstück 448, 3. — II, 307, 1. 2.
Memorial 254, 11. 307, 4. 5. 309, 5. 311, 18.
Miethe: überhaupt 157, 6. — Dienste 162, 16. 17. S. auch Arbeitsmiethe u. Dienstboten. — Bewegliche Sachen 17, 41. 28, 70. 48, 40. 55, 81. 89, 249. 160, 4. 201. S. auch Schiffsmiethe. — Häuser und überh. Immobilien 14, 34. 46, 31. 113, 367. 152, 11. 160, 1. 2. 162, 14. 15. II, 482, 375.
Miethknecht s. Dienstbote.
Minderjährigkeit s. Altersverschiedenheit.
Mißhandlung 50, 53. 57, 89. 70, 161. 84, 223.
Mistgruben 474, 41.
Miteigenthum 24, 58. 51, 57. 58. 101, 301.
Miterben 51, 58. 64, 130. 70, 162. 97, 283. 163, 3.
Mitgabe, Mitgift s. Brautschatz.
Mitrheder 203 fgg. 214, 57. 216, 2—6. — II, 503, 464.
Mondfest s. Dreißigste.
Morgengabe 151, 9.
Morgensprache 47, 34. 181, 3. II, 309.
Mortification II, 568.
Mühlen 335, 3. 9. — II, 17, 9. 48, 41. 99, 22. 107, 29. 117, 40. 41. 122, 46. 126. 127. 244, 7. 377, 9.
Mühlenmetze 48, 42. 118, 120.
Müller 427. 458. II, 47, 37.
Mündigkeit s. Altersverschiedenheit.
Mündliches Verfahren 253, 8. 9.
Mündriche 432. II, 265, 18.
Münze 115, 104. 105. II, 92, 6. 131, 55. 158. 162. 165, 1. 173, 3. 182, 8. 189, 1. 195. 216, 2. 224, 10. 377, 9.
Münzfälschung 13, 33. 62, 120. 73, 174. 180, 4. 5. II, 92.

N.

Nachbarn 66, 139. 466 fgg. 469, 17. 475, 54. 476, 55. 56. 482, 81 fgg.
Nachjahr 247. 287, 13.
Nachlaß s. Erbschaft.
Nachsteuer s. Decimal.
Nachtwächter 504, 2 fgg.

Näherrecht 5, 6. 45, 22. 56, 85. 159, 1. 2. 160, 3. S. auch Beispracht u. Vorkaufsrecht.
Nahrung, bürgerliche, II, 181, 3. 187, 8. 195. 381, 29. 457. 530 fgg. 546 fg. S. auch Brauereiberechtigung, Handelsberechtigung, Handwerker ꝛc.
Nargen, Insel, II, 98, 20. 113, 37. 224, 7. 279, 5. 377, 9. 394. 400. 403.
Narvische Fahrt s. Russischer Handel.
Nicolaikirche, St., 342, 6.
Niedergericht 225, 11. 327. II, 45, 26. 547, 4.
Niedergerichts-Secretär 252, 4.
Notarius publicus II, 458.
Nothwehr II, 20, 10. 186, 7. 329.
Nothzucht 176, 1. 2. – II. 500, 447.
Nunciatio, novi operis, 166, 15. 327. S. auch Baugesetze.
Nürnberger Krämer u. deren Ordnung 385, 13. 396. 397 fgg.

O.

Obergerichtsordnung 250 fgg.
Oberlandgericht II, 226, 5. 237, 6. 245, 10. 301, 15. 328. 332.
Obsignation s. Versiegelung.
Oefen und Ofenröhren 470, 24. 471, 25–27. S. a. Schornsteine.
Official s. Commercien- u. Justizofficial.
Olaigilde, St., Ankäufe im Hafen ꝛc. II, 30 fgg. 357, 5. — Schragen II, 210, 1. 304, 4. 307 fgg. — Theilnahme am Gemeinwesen II, 311, 5. 357, 2. 3. 359, 7. 8. 360, 10. 12. 361, 17. — Desgl. an den öffentl. Lasten II, 306, 10. — Verhältniß zur St. Canutigilde II, 356 fgg. 369. — Desgl. zur Domgilde 210, 1. — Zur großen Gilde II, 30 fgg. 35 fg. 37 fgg. 359, 9. — Zu den Handwerkern des Adels II, 231, 7. – Zum Rath II, 37. 303 fgg. 310, 1—3. 321, 21.
Ordensherrschaft II, 112 fgg.
Ordnungen des Rathes 238 fgg. II, 508 fgg. S. auch Autonomie.
Orlogschiffe s. Kriegsschiffe.

P.

Palatenrechte s. Rath.
Papierfabrik II, 478.
Parteimachen 240, 23. 242, 17.
Partensachen 243, 8. 12. 246. 251 fgg.
Particulierhandlung s. Detailhandel.
Pässe 207, 18. 19. 221, 1. II, 169, 2. 5. 539. 559 fgg. S. auch Placatpässe.
Pauperies s. Schaden.
Perhorrescenzeid 256, 16.
Perückenmacher 457.
Pfahlgelder II, 44, 11. 268, 20. 351, 9. 377, 9.
Pfandrecht überhaupt 155, 9. 10. 189, 6.
Pfandrecht an Immobilien 3, 1. 37, 98. 43, 16. 61, 115. 67, 146. 85, 229. 87, 239. 110, 352. 113, 364. 152, 12. 153, 1. 154, 2. 239, 17. 241, 12. 320 fg. 351, 4. II, 109. 126. 139 fgg. 301, 15. 319, 14. 365 fgg. 482, 374. S. auch Hypothek, Ingrossation, Tilgung.
Pfandrecht an Mobilien 35, 91. 93. 37, 99. 48, 41. 60, 108. 66, 142. 67, 144. 69, 154. 156. 103, 312. 109, 345. 113, 365. 154, 3–5. 155, 7—10. 157, 5. 162, 15. 17. 168, 6. 190, 13. 328 fg. — II, 489, 402. 502, 456. S. auch Auspfändung, Pfändung.
Pfandrecht an Schiffen 37, 97. 67, 145. 154, 6.

Pfändung, Pfändungsproceß 151, 7. 328 fgg.
Pferdehandel 158, 17.
Pflichttheil s. nächste Erben.
Pfundherren II, 212, 3.
Pfundkammer 334, 3. 336, 10. II, 260.
Pilot 196, 3. 220, 18.
Placatpässe II, 564 fgg.
Placitum legitimum 3, 2. 4, 3. 5, 6. S. auch Echte Ding.
Pönen 257, 19. 258, 22. S. a. Strafgelder.
Polizeicommissär 279, 1. 2. 3. 281, 13.
Polizeiinspector 280, 3.
Polizeimeister II, 432. 454. 542 fgg.
Polizeiverwaltung 468. 494. 502 fgg. II, 542 fgg. 566. 569.
Portorium und Portoriengelder II, 42, 2. 44, 12. 50, 2. 54, 7. 260 fgg. 276. 282. 292. 362. 378, 13. S. auch Zoll.
Poschlinen II, 424. 529.
Positionalartikel 310, 10.
Post II, 379, 16.
Posthumus 140, 5. 6.
Präjudicate II, 48, 44.
Prävarication 186, 7.
Prediger 270, 3. 273, 4—8. 274, 9. 307. 340 fgg. 345 fgg. — II, 47, 34. 375, 3.
Predigt 341, 8.
Privatsachen s. Partensachen.
Privilegien s. Gnadenbriefe.
Privilegienbestätigungen II, 97. 98. 103. 105. 112. 113. 130. 132. 137. 145. 148. 156. 161. 172. 184. 194. 197. 199. 206. 246. 271. 284. 322. 370. 374. 385 —90. 400. 401. 410. 433. 436. 445.
Probirer II, 588.
Proceß s. Civil- u. Criminalproc.
Proclam s. Edictalladung.
Procurator 185, 1—4. 186, 5—8. 192, 2. 235, 3. 251, 1. 253, 6. 9. 254, 10. 255, 15. 280, 5. 283, 5. 287—295. 331. 455, 10. II, 46, 30. 311, 8. S. auch Vorsprecher.
Product s. Satzschrift.
Proscription 28, 73. 30, 76. 31, 80,
Protocoll 282, 2. 283, 3—7. 332. II, 45, 22. 24. 53, 3.
Provocationsproceß 318.

Q.

Quarta Falcidia 114, 371.
Quartalofficiere 495, 22. 32. 502, 23. S. auch Polizeicommissär.
Quartiere der Stadt 240, 24. 242, 18. 496, 4. 497, 6.
Quartiergelder 360, 2 fgg. — II, 462 fg.
Quartierhäuser 363, 8.
Quartierherren 496, 4 fgg. — II, 510 fgg.
Quartierkammer s. Verlegungskammer.
Quartierkammer-Commission 373.
Querel 281, 22. 292, 22. 454, 11. II, 281, 9. 289, 22. 311, 10. 312, 11. 321, 21. 342, 2. 349, 3. 516, 10.

R.

Rademacher 490, 4.
Rang s. Rath u. Rathsherren.
Rath, dessen Verfassung und Zusammensetzung 242 fgg. — II, 418 fgg. 426. 434. 435. — Rang (Palatenrechte) II, 464. S. auch Autonomie, Competenz, Gerichtsbarkeit, Sitzungen rc.
Rathhaus 103, 309. 182, 2. — R.-Glocke 505, 5.
Rathsdiener 285 fgg.
Rathsfähigkeit 41, 3. 50, 50. 64, 127. 125, 1. 126, 5. — II, 47, 33.
Rathsherren u. Rathsglieder überhaupt: Abtreten in die Hörkammer 80, 205. 83, 222. 126, 7—9. 243, 11. 12. 256, 16. 307, 5. II, 491, 410. — Be-

leidigung 30, 77. 57, 89. 80, 206. 102, 308. 172, 8. 182, 2. 244, 18. — Bestechung 59, 104. 126, 4. — Delegation 76, 187. 126, 10. — Emeritur und Pensionirung 247. — Gerichtsstand 50, 3. — Rangbeförderung II, 467 fg. — Uniform II, 464. — Unparteilichkeit 127, 13. II, 491, 410. 499, 444. — Verschwiegenheit 244, 19. 20. — Gegenseitiges Verhältniß 65, 138. 127, 12. 244, 14. 15—17. 245, 21. 22. — Wacht II, 513, 38. — Zeugniß 19, 46. 49, 49. 50, 51. 103, 310. 125, 3.
Rathsordnung 242 fgg.
Rathssiegel II, 49, 2.
Rathswahl 64, 127. 65, 133. 134. 125, 5—7. 240, 25. 242, 19. 248. II, 47, 33. 344, 5. 350, 3. 377, 9. 418 fgg. 426. 430.
Raub 25, 62. 28, 73. 46, 32. 71, 165. 74, 179. 88, 244. 169, 1. 2. S. auch Diebstahl.
Rechnungen s. Stadtrechnungen.
Rechtlosigkeit 71, 165.
Rechtsfähigkeit 135, 6. 136, 8. 138, 3. 1. 139, 3. 5. 1.
Rechtsgeschäfte s. Verträge.
Recognition II, 293, 6. 7. 377, 9.
Reconvention s. Widerklage.
Recrutenstellung II, 434. 436. 464 fg. 467.
Recusation des Richters 256, 6.
Reepschläger 491, 8.
Reformirte Gemeinde II, 470.
Regimentshandwerker II, 573.
Reichsgesetze, Deutsche, 283, 8.
Reisende II, 539.
Relation 283, 7. 8. 284, 10. 11. 311, 19. II, 44, 14. 45, 25.
Religionsprivilegien II, 157. 161. 172, 1. 188, 1. 261, 11. 374, 1. 375, 2.
Religionsverschiedenheit II, 10, 79. 262, 14.
Renten s. Grundzins u. Zinsen.
Replik 254, 10. 311, 16.
Retract s. Näherrecht.
Revision II, 318, 9.
Revisor 466. 468.
Rheder 201, 6. 203, 4. 213, 54. 216. S. auch Mitrheder.
Richter 185, 1. 186, 4. 5. S. a. Abtreten, Gericht, Rath, Rathsherren.
Riemenschneider II, 306, 8.
Rinnsteine 478, 69. 70.
Ritterschaft s. Adel.
Römisches Recht 270, 1. 273, 6. 283, 8. II, 173, 2. 188, 2. 376, 6.
Rottmeister 497, 7. II, 509 fgg.
Russen, deren Handelsberechtigung 384, 9. 386, 19. – II, 261, 11. 390 fgg. 409.
Russischer Handel und Narvische Sigelation II, 163. 164. 181, 4. 183, 1. 185, 1. 191—193. 203, 1. 222, 1. 223, 6. 225, 1. 226, 7. 227, 8. 230, 5. 233, 1. 240, 2. 247, 1. 256 fgg. 272. 280, 7. 312 fgg. 315 fgg. 377, 9.
Russische Herrschaft II, 370 fgg.

S.

Sachen, private, s. Privatsachen. — Publike S. 243, 8. 251, 3. 283, 3. S. auch Verhandlung.
Sachfälligkeit 187, 1. 3.
Salzgelder II, 42, 2. 288, 15. 363, 1. 364, 3.
Salzhandel 380 fg. II, 31. 38. 152 fgg. 306, 9. 321, 20.
Salzmesser 428.
Sattler 461. — II, 306, 8.
Satzschriften 253, 6. 7. 9. 255, 12. 15. 289, 7. 290, 15. 322, 1. 330.
Schaden und Schadensersatz: überh. 16, 39. 47, 36. — S. durch Sa-

chen 24, 59. 27, 69. 52, 64. 55, 80. 64, 131. 170, 4. 5. II, 54, 8. 498, 438. S. a. Gebäude, Schiffe. — S. durch Thiere 24, 60. 25, 61. 53, 67. 68. 164, 1. 2. — S. durch Zufall 24, 59. 153, 1. 160, 4. 170, 4. 5. II, 502. 456. 513, 40. — S. ohne Zufall 59, 101. 63, 124. 90, 253. 255. 112, 360. 162, 16. 165, 3. 7. 170, 1—3. 5. II, 513, 40.

Schaffer, Schafferei II, 58, 7 fgg. 64 fgg. 86. S. auch Gärdelsmann.

Schänken 473, 34.

Schänkereiberechtigung s. Brauereiberechtigung.

Scharfrichter 184, 1. 248. 441.

Schätzungseid 162, 16.

Schelten des Urtheils s. Appellation.

Schenkung 3, 1. 151, 9. 169, 9. S. auch Vergabung.

S. unter Ehegatten 134, 1. 2.

Schiedsrichter 185, 2. 192, 3. — II, 263, 15.

Schießpulver 493, 17. II, 400. 439, 3.

Schiff: Aneinandersegeln mehrerer 64, 131. 201, 3. 229, 1. 2. 230, 3. 4. II, 477. 503, 461. — Ausrüstung 204, 5. 214, 57. 225 fgg. — Bau 205, 1 —4. 215, 1. 216, 2—6. — Gebrauch eines fremden S. 17, 41. 48, 40. 200, 1. — Ladung, Ueberladen 99, 290. 201, 5. — Schlachten auf dem S. 239, 14. 241, 9. — Verpfändung s. Pfandrecht. — Visitation II, 266, 19. 322 fgg. — Winterlager 100, 294. 223, 15.

Schiffbruch 84, 225. 98, 287. 101, 302. 199, 1—3. 200, 4 —7. 211, 45. 228 fgg. II, 20, 15. 98, 19. 119, 43. 173, 4. 503, 459. 460. 504, 466.

Schiffahrt, deren Dauer, 100, 293 —295. 201, 4. S. a. Handel.

Schiffer: Gerichtsbarkeit 34, 90. 56, 84. 92, 264. — Pflichten 218 fgg. — Verantwortlichkeit für die Fracht 100, 296. 168, 7. 197, 8—10. 220, 19. — Verhältniß zu den Rhedern 203. 206 fgg. 216, 2 fgg. 217, 1 —4. 220, 13 fgg. 231 fg.

Schiffsfracht 100, 296. 197, 12. 198, 13. 3. 4. 205, 11. 220, 17. 230, 1. 2.

Schiffsfreunde s. Rheder, Mitrheder.

Schiffsmannschaft: Abspannen derselben 91, 259. 196, 3. 211, 49. 221, 2. — Lohn (Heuer) 91, 259. 101, 300. 196, 2—4. 197, 11. 198, 13. 208, 21. 209, 29. 211, 48. 219, 5. 6. 223, 21 fgg. 233. — II, 502, 458. — Pflichten u. deren Verletzung 91, 259. 92, 262. 264. 101, 297. 298. 113, 363. 196, 2—6. 197, 7. 207 fg. 209 fgg. 219. 221 fgg. II, 502, 457. — Unkundige S. 92, 260. 195, 1. 208, 28. — Wache 208, 25 fgg. 222, 11—13. — Zeugniß 34, 90. 56, 84.

Schiffsmiethe 36, 96. 58, 97. 60, 106. 82, 215. 92, 263. 200, 1. 2. 201, 4.

Schiffsordnung, hanseatische, 203 fgg. 215 fgg.

Schiffsparten 201, 6. 125, 1 fgg. S. auch Mitrheder.

Schildwachen II, 510.

Schlachter s. Fleischer.

Schlägerei 12, 30. 62, 122. 70, 161. 109, 348. 111, 358, 112, 361. 171, 2. 3. 172, 5. 9 fgg. 177, 5.

Schloß II, 114. 158. 249, 2. 272, 2.

Schlösser 452, 1. 459. 471 fg.

Schmiede 90, 253. S. auch Hufschmiede, Kupferschmiede.
Schmieden 166, 12. 471, 31.
Schneeherabwerfen vom Dach II, 557, 9.
Schneider 457. II, 357, 5.
Schornsteine 165, 9. 166, 13. 470, 24. 471, 28. 29. 493, 15. II, 526 fg.
Schornsteinfeger s. Brandmeister.
Schoß 60, 107. 61, 116. 149, 2. 3. II, 5, 41. 53, 2.
Schragen der St. Canutigilde II, 19 fgg. — Der Gerichtsdiener 284 fgg. — Der großen Gilde II, 1 fgg. — Der Handwerksämter 433 fgg. II, 210, 1. 2. 304, 4. 308, 10. — Der Schwarzenhäupter II, 56 fgg.
Schriftliches Verfahren 253, 8.
Schuhmacher 457.
Schuldarrest 298, 1. 2. II, 550, 1. 551, 3. 4. 7. 553, 11. S. auch Arrest, Haft.
Schuldenwesen: Flucht des Schuldners 58, 98. 70, 164. 94, 270. 132, 7. 151, 4. 154, 2. 194, 3. 239, 11. II, 496, 430. — Liquidation 151, 6. II, 494, 424. – Schulden d. Ehegatten s. eheliche Güterrechte. – Schulden der Schiffsleute 34, 90. 56, 84. 196, 6. — S. nach todter Hand s. Erbschaft. — Schuldverschreibungen II, 125 fg. 126 fg. 139 fg. — Veräußerungsverbot 68, 149. 150, 3. — Verfahren in Schuldsachen 69, 157. 81, 212. 113, 364. 150, 1. 151, 5. 7. 10. 154, 2. 3. 155, 7. 188, 2. 194, 3. 280, 5. 297 fgg. II, 109 fgg. 483, 378. S. auch Bürgschaft, Concurs, Darlehn, Executionsproceß, Pfandrecht, Schuldarrest, Schuldknechtschaft, Vorzug der Gläubiger, Zahlung.
Schuldiener 273, 4. 340. 345. II, 514, 44. S. a. Schulen.
Schuldknechtschaft 26, 65. 54, 75. 70, 164. 129, 1. — II, 450 fg. 498, 436.
Schulen 340, 9. II, 121. 159. 162. 174. 218, 1. 301, 16. 375, 3.
Schwächung 65, 135. 72, 168. 173, 1. 174, 2—6. 278. II, 22, 32.
Schwägerschaft s. Blutsfreundschaft.
Schwangere II, 486, 390.
Schwarzenhäupter II, 8, 62. 14, 87. 56 fgg. 357, 4. 377, 9. 431. 439.
Schwedische Herrschaft II, 156 fgg.
Schweinestall 66, 139. 117, 119.
Secretäre 247. 257, 21. 282, 1. 2. 283, 3—7. 284, 11. 2. 288, 2. 315, 2. II, 44, 15. 16. 45, 20. 49, 2. 86, 1. 350, 3.
See und Sand 134, 2. 137, 8. 202, 4. 5.
See- und Frachtgericht 234. 330. II, 477.
Seegerichtsordnung 234 fgg.
Seeräuberei 99, 291. 292. 107, 334. 202, 1—5.
Seerecht, Hanseatisches, 215 fgg. II, 477.
Seeschäden, Seewurf s. Havarie.
Sehmhäuser 166, 12.
Seidenkrämer 384, 10. 390.
Seifensiedereien 166, 12. 477, 66.
Selbsthülfe 238, 1. 241, 3. II, 337, 7. S. auch Nothwehr.
Selbstmord 31, 79. 57, 91. 178, 1. 2.
Senat II, 461.
Sendegut 239, 10. 241, 8. 381, 7.
Sequester 18, 45. 49, 48. 54, 72. 105, 321. 193, 1—195, 12. 312. II, 300, 14. 337, 10. 497, 433. 434.
Servituten 51, 56. 165, 8. 469, 17. 475, 54. II, 319, 13.

Siechenhaus s. Armenhaus.
Sigelation s. Russischer Handel.
Silberarbeiter s. Goldarbeiter.
Sitzungen des Rathes 242, 1—4. 243, 5—7. 244, 13. 15—17.
Specialuntersuchung 303, 5. 304, 7—13. II, 15, 91.
Spediteure 384, 7.
Spiel 157, 5.
Sprützenmeister 500, 17.
Stadtämter II, 344, 5. 350, 3. 377, 9. 418 fgg. 441, 4. 444. 545, 1. 545, 1.
Stadtausgaben 334 fgg. II, 43, 7. 46, 29. 306, 10. 351, 8. 395 fgg.
Stadtbuch 188, 1. 191, 18. 331. II, 480, 373. 492, 412. 413.
Stadtcasse und deren Verwaltung 9, 19. 44, 18. 152, 12. 333 fgg. 338. II, 42, 1. 43, 8. 311, 5. 351, 8. 541 fg. 567.
Stadtcompagnie II, 378, 10. 436. 517, 13.
Stadteigenthum 149, 1. S. auch Stadtgüter, Stadtgebäude.
Stadteinkünfte 334 fgg. II, 351, 8. 395 fgg. 404.
Stadtfestungswerke II, 95. 96. 100 fgg. 223, 8. 392 fgg. 395 fgg. 403. 439. 444. 475.
Stadtforderungen II, 125. 126. 139.
Stadtgebäude II, 47, 38. 54, 8. 55, 10. 142, 60. S. auch Rathhaus.
Stadtgebrechen 243, 7. 9.
Stadtgefängniß II, 553.
Stadtgericht 279 fgg. II, 547, 4.
Stadtgerichts-Instruction 279 fgg.
Stadtgränzen II, 249, 2. 272, 2. 317, 6. S. a. Stadtmark.
Stadtgründe II, 49, 1.
Stadtgüter 334, 1. 336, 10. 12. II, 42, 3. 44, 10. 46, 32. 159. 302, 2. 377, 9. 427. 428. 480. S. a. d. einz. Güternamen.
Stadtgüter-Commission 334, 1. 2.
Stadtmark II, 117, 42. 249, 2. S. auch Stadtgränzen.
Stadtmarken s. Geldmarken.
Stadtmauern II, 54, 8. 95, 14. 15. 96, 16. 100, 23. 102, 24. 129. 159. 168, 6. S. auch Stadtfestungswerke.
Stadtordnung, Russische, II, 430 fgg.
Stadtpforten II, 159. 162. 169, 4. 174, 6. 198, 7. 296 fg. 377, 9. 439. 510, 11. 513, 35.
Stadtphysicus 303, 2.
Stadtrechnungen 338.
Stadtsachen s. Sachen, publike.
Stadtschulden II, 392 fgg. 395 fgg. 403 fgg.
Stadtthore s. Stadtpforten.
Stadtverbindlichkeiten 149, 4.
Stadtwappen II, 432 fgg.
Stadtweide II, 91, 4. 5.
Statthalterschaftsverfassung II, 425 fgg. 433 fgg.
Statuten der Stadt 270, 1. 283, 8. II, 198, 8. S. auch Autonomie.
Steinbrecher 438.
Steinhauer 439.
Stellmacher 461. 490, 4. 491, 5.
Stempelpapier II, 296, 8. 319, 11. 381, 25. 479.
Steuermann 195, 1. 196, 2. 3. 198, 2. 208, 27. 28.
Steuerverwaltung II, 559 fgg. 574 fg. 583.
Steven der Gilden II, 2, 5 fgg.
Stipendien 357.
Strafgelder 12, 28—30. 46, 28. 104, 319. 117, 115. 258, 28. 281, 8. 335, 8. 404, 21. 410, 8. II, 43, 8. 54, 7. 210, 5. 308, 6. 352, 11. 361, 15. 16. 515, 48. 517, 12. 548, 6. 567.
Strafproceß 20, 49. 21, 50. 23, 56. 60. 28, 73. 34, 88. 89. 46, 32. 58, 99. 62, 122. 67,

147. 90, 254. 243, 6. 302 fgg. II, 548, 8. 552, 10.
Strandhandel s. Land- u. Strandhandel.
Strandrecht 102, 307. 199, 3. 200, 4—7. II, 98, 19.
Straßengericht s. Commerciengер.
Straßenordnung 379 fgg. — II, 50, 3. 345, 11.
Straßenpflaster 474, 44—47.
Straßenraub s. Raub.
Straßenschlachter 441.
Stückmeister 448, 4.
Stuhlmacher 458. 490, 4.
Stuprum s. Schwächung.
Subhastation s. Versteigerung.
Sühne s. Vergleich.
Summarischer Proceß 255, 11. 280, 5. 455, 11.
Sundzoll II, 190, 7. 242, 4. 379, 15.
Supplication II, 180, 1. 186, 6. 281, 9. 289, 22. S. auch Querel.
Suspension vom Amte II, 356.
Syndicus 247. 248. 269. 272, 1. 273, 5. 283, 4. 7—9. 284, 10. 12. II, 44, 13. 47, 34. 350, 3.

T.

Tabackswrake 420 fgg.
Tagelöhner 440.
Talgschmelzereien 166, 12.
Taxen 424 fgg. — II, 300, 13. 306, 7. 522 fgg.
Termine 251, 3. 252, 4. 323, 2. 3. 331.
Testament: dessen Form 69, 159. 105. 325. 111, 354. 356. 125, 3. 140, 2. 142, 16. 350, 6. — Gegenstand u. Inhalt 68, 149. 69, 159. 73, 171. 79, 204. 89, 252. 105, 325. 111, 356. 114, 370. 371. 138, 4. 140, 3. 4. 6—9. 142, 12. 350, 6. II, 488, 400. — Publication 142, 11. 307. 350, 6. — Ungültigkeit 78, 199. 89, 251. 94, 271. 103, 314. 138, 5. 140, 4. 5. 141, 10. 142, 13. 16. — Reciprokes Testam. 141, 10. S. auch Erbgut, Immobilien, Vermächtniß, wohlerworbenes Gut.
Testamentarien 75, 184. 142, 11. 13. 15.
Testamentsfähigkeit: active 69, 159. 105, 325. 138, 3. 4. 139, 1. 142, 14. — Passive T. 114, 369. 370.
Thiere s. Schaden.
Thomasabend 249. II, 53, 2.
Tilgung 320. 331. II, 538.
Tischler 458. 490, 4. II, 584.
Tödtung 20, 49. 21, 50. 38, 101. 51, 60. 58, 96. 75, 181. 104, 319. 114, 372. 177, 1 —178, 9. II, 19, 4—9. 186, 7. 501, 450—452.
Töpfer 458.
Töpfereien 166, 12.
Torfacht Eigen 4, 4. 11, 26. 45, 27.
Treppen 476, 60.
Treue Hand s. Depositum.
Tropfenfall 51, 56. 53, 65. 86, 236. 165, 8. 166, 14.
Trottoirs 478, 71. 484, 93.
Tuchhändler 393.

U.

Uneheliche Kinder 6, 11. 45, 24. 144, 9.
Ungehorsam s. Contumaz.
Unglaube II, 502, 455.
Uniformen II, 464. 467.
Universal II, 370 fgg.
Untergerichte 323. 333.
Untersuchungsproceß 299, 3. 4. 302—306. II, 547, 4. 548, 8. 552, 8. 9.
Unverpaßte II, 566.
Unzünftige 451 fgg. 462 fgg. — II, 33, 4. 211, 9—11. 231, 7. 361, 14. 16. 573.
Urkunden 199, 1-4. 255, 12-14. 309, 2. 8. 311, 16. 17.

Urtheil 192, 1—3. 243, 5. 279. 283, 8. 296, 3. 307, 6. 311, 19. 312, 20. 316, 10—12.
Urtheilsfinder 23, 57. 50, 54. 61, 111. 185, 1. II, 499, 442.
Urtheilscheltung s. Appellation.
Urtheilsqual 192, 2.

V.

Vacanz s. Ferien.
Vater, väterliche Gewalt 186, 8. 191, 17. 260, 6.
Verdienstjahr 247.
Verfestung s. Friedlosigkeit.
Vergabung 11, 25. 26. 45, 26. 27. 54, 71. 68, 153. 98, 285. 105, 325. 109, 342. 134, 1. 2. 137. 150, 3. II, 484, 382. 485, 385. 486, 387. 487, 393. S. auch Schenkung.
Vergewisserung s. Ingrossation.
Vergiftung 178, 1. II, 502, 455.
Vergleich: überhaupt, insbes. dessen richterl. Bestätigung 28, 71. 38, 103. 55, 82. 63, 124. 69, 158. 83, 220. 177, 1. 185, 2. 192, 3. II, 488, 399. — Gerichtlicher V. (Sühneversuch) 277, 1. II, 45, 19. — V. unter den Concursgläubigern (Accord) 152, 13. 299, 5. 300, 8. II, 549. 551, 4. 553, 10. 11.
Verhandlung der Sachen 243, 7 fgg. 244, 15. 16.
Verjährung 129, 3. 131, 1. 2. 132, 3. 4. 137, 1. 2. — II, 189, 2. 380, 18. 487, 379.
Verkauf s. Kauf.
Verlassung s. Zuzeichnung.
Verlegungskammer 282, 14. 359 fgg. 373 fgg. II, 437, 468 fgg.
Verlöbniß 84, 224. 130, 3. 131, 4. 5. 173, 1. 174, 2. 276. II, 4, 32.
Vermächtniß zu milden Zwecken 11, 25. 26. 45, 26. 140, 4. 141, 7. 142, 13.
Verrath 68, 152. 181, 2.
Versammlungen s. Zusammenkünfte.
Verschwender 79, 204. 135, 6. 139, 5. II, 484, 381.
Verschwiegenheit der Beamten, Gildegenossen &c. 244, 19. 245, 20. 257, 21. II, 5, 46.
Versiegelung 262, 3. II, 474. 548, 8. 549, 1.
Versteigerung 426, 8. II, 529 fg. 546. S. auch Auction.
Verträge 19, 46. 49, 49. 350, 7.
Verwandtschaft s. Blutsfreundsch.
Verweisung 57, 92.
Verwundnng 13, 31. 20, 48. 30, 78. 31, 81. 38, 100. 50, 52. 51, 60. 54, 74. 60, 109. 78, 201. 81, 210. 91, 258. 104, 318. 108, 336—340. 111, 353. 358. 112, 361. 117, 118. 172, 10—173, 15. 177, 1. 2. 178, 9. II, 90. 93, 8. 501, 452.
Vicesyndicus II, 44, 15.
Victualien s. Lebensmittel.
Vocation s. Prediger.
Voigt 116, 109. 185, 2. 243, 7. 11. 245, 23. 279, 2. 280, 3. 281, 10. 11. 331. II, 43, 8. 93, 8. 499, 442.
Vollmacht 254, 10. S. a. Mandat, Procurator.
Vorkäuferei 241, 7. 398, 3 fgg. II, 40. 279, 4. 6. 390 fg. 517, 14. 532 fgg. 546. S. auch Landhandel, Lebensmittel.
Vorkaufsrecht 4, 5. 45, 23. 85, 231. 159, 1. S. auch Näherrecht.
Vormund: dessen Absetzung 134, 1. 135, 5. 264, 9. — Besoldung 137, 14. — Bestätigung 135, 2. 6. 136, 121. 261, 1. 2. — Bestellung 26, 66. 55, 76. 134, 1. 135, 2. 4. 5. 136, 12. 240, 19. 260, 2—7. 261, 8. II, 486, 391. 487, 392. 394. — Entschuldigung 260, 3. 261, 1. — Fähigkeit 11, 24. 45, 21. 135, 2. 185,

3. 261, 8. 9. — Pflichten u. Verantwortlichkeit 46, 30. 79, 203. 135, 3. 6. 136, 7. 13. 191, 20. 263, 1—264, 9. 266, 1. 2. 274, 1. 275, 2. 295. II, 487, 392. 395. — Rechnungsablegung 265, 1—3. 266. 267. 324 fg. — V. des Todten 51, 60. 93, 269.
Vormundschaft: überhaupt 134 fgg. 259 fgg. — Deren Antretung 260, 3 fgg. — Beendigung 136, 11. 265, 1—5. 325, 4. — Verwaltung f. Vormund, Pflichten ꝛc. — V. der Mutter 260, 4. 5. — V. des Vaters 260, 6. — Gekorene V. 136, 10. 12. II, 487, 393. 395. — Testamentarische V. 10, 23. 44, 20. 75, 184. 134, 1. 135, 4. 136, 13. 260, 3. 4. II, 487, 392. S. a. Geschlechtsvormundschaft.
Vorsatz 13, 31. 25, 62. 33, 87. 53, 69. 81, 209. 82, 217. 83, 219. 183, 1. 2. 3. 5. 6. II, 500, 449.
Vorsprecher 38, 103. 49, 45. 58, 99. 69, 158. 82, 218. 185, 2. 1—8. II, 486, 391. 488, 396. S. auch Procurator.
Vorstand 251, 1. 2.
Vorstellungen, öffentliche, II, 548, 5.
Vorzug der Gläubiger 59, 98. 118, 121. 150, 3. 151, 4. 152, 11. 12. 153, 2. 296, 2. II, 482, 374.
Votum f. Abstimmung.

W.

Wache, Wachtgeld 98, 286. 158, 16. 183, 1. — II, 360, 12. 508 fgg.
Wachtordnung II, 508 fgg.
Wage 182, 2. 336, 10. 383, 6. 405 fgg. II, 6, 52. 158. 265, 17. 377, 9. 535.
Wägerordnung 405 fgg.
Wahl f. Rathswahl.
Waisengericht 255, 11. 259 fgg. 324.
Waisengerichtsordnung 259 fgg.
Wait, Gut, 251, 7.
Waizenmehl, Accise, II, 573.
Wallbau f. Stadtfestungswerke.
Wallcasse II, 49, 4.
Wanderschaft der Gesellen 446, 5. 10. 447, 11. 2. II, 307, 2.
Wappen f. Stadtwappen.
Wardein 180, 5. 329, 5.
Wasserleitung 89, 248. II, 107, 29.
Wechselproceß 236 fg. 280, 6. 317.
Wechselrecht, lübisches, 236 fg.
Wechsler 180, 5.
Wegelagerung 25, 62. 33, 87. 53, 69. 183, 2.
Weiber, unzüchtige, 174, 5. 301.
Weibliches Geschlecht f. Geschlechtsvormundschaft.
Weichbild der Stadt 60, 110. 125. S. auch Stadtgränzen, Stadtmark.
Weingelder II, 42, 2. 288, 15. 363, 1.
Weinhandel 78, 200. 158, 12. 327, 13. 386, 16.
Weinkeller 182, 2. 337, 16.
Weißgerber 460.
Were 42, 10.
Wette, Wettgericht 103, 313. 157, 7. 158, 14. 165, 6. 180, 1. 181, 3. 182. II, 43, 8.
Wickerei 178, 1.
Widerklage 186, 3. II, 498, 439.
Widerruf 109, 347.
Wirthshaus f. Gasthaus, Krug.
Wittwe 131, 2. 132, 5. 133, 13. 136, 12. 138, 4. 140, 3. 144, 8. 12. 16. 147, 28. 148, 30. 240, 19. 241, 13. — II, 485, 385. 486, 387. 389. 390.
Wochenblatt II, 548, 9.
Wohlerworben Gut 3, 1. 54, 71. 134, 2. 138, 4. 139, 3. 6. 140, 2. 159, 2. II, 482, 375.

Wohnhäuser 239, 18. 475, 52.
Wollhandel, Wollmarkt II, 476.
Wortführer der gr. Gilde II, 8, 65. 14, 89. 90. — Desgl. d. Schwarzenhäupter 71. 78 fg.
Wortzins s. Grundzins.
Wraker, Wrakerordnungen 352, 13. 409 fgg.
Wroge 38, 102. 41. 2. II, 20, 11. 12.
Wulfsö, Insel, II, 98, 20. 113, 37. 279, 5. 377, 9. 394. 400. 403.
Wunden s. Verwundung.

Z.

Zahlung 66, 140. 150, 2. 151, 8. 190, 7. II, 216, 2. 224, 10. 273, 6. 490, 405.
Zauberei 178, 1. II, 502, 455.
Zäune 482, 84—88.
Zehnter Pfennig s. Decimal.
Zeugen: deren Beeidigung 82, 217. 190, 11. — Eigenschaften 18, 44. 19, 46. 47. 20, 48. 25, 63. 49, 49, 50, 51. 54, 73. 74. 56, 84. 64, 129. 74, 178. 81, 213. 85, 227. 89, 249. 125, 3. 189, 4. — Relative Fähigkeit 104, 315. 316. 109, 341. 346. 133, 12. 189, 5. 191, 17. 20. — Unfähigkeit, absolute, 18, 44. 49, 47. 103, 310. 189, 2. II, 492, 414.— Relative Unfähigkeit 103, 310. 107, 333. 133, 12. 185, 1. 189, 5. 6. 190, 13. 191, 15. 19. II, 493, 419. 494, 421. 423. — Urkundenzeugen 125, 3. 140, 2. — Verfahren 18, 44. 49, 46. 74, 178. 86, 237, 90, 254. 189, 1. 190, 7-10. 14. 191, 16. 18. 309, 9. 310, 11. II, 488, 397. 489, 404. 405. 491, 411. 493, 420. — Insbes. Verhör 103, 311. 190, 12. 14. 235, 2.
Zeughaus II, 48, 39. 175, 2. 377, 9. 439, 1.
Zeugniß, falsches, 49, 47. 148, 32. 189, 2. 3. — Z. der Frauen, der Verwandten s. Zeugen, relat. Fähigkeit. — Z. d. Rathsglieder s. Rathsherren.
Ziegelskoppel 336, 10. II, 120, 44.
Zimmerleute 439. 453, 3. 462. 469, 20. 490, 4.
Zinsen 295. 345 fg.
Zoll 102, 306. 149, 5. 150, 6. II, 159. 173, 4. 181, 4. 188, 15. 203, 2. 207, 1. 339. 346. 353. 378, 13. 441. S. auch Portorium.
Zoll, Antheil der Stadt am, II, 181, 4. 190, 4. 196. 199. 203, 4. 205, 2. 212, 3. 252, 8. 282. 287, 9. 288, 15. 290. 327, 12. 333. 339. 363, 1. 377, 9. 378, 3. 392 fgg. 395 fgg. 403. 423. 439. 443. 456. 463. 466. 473. 474. 476. 478.
Zolldefraudation 102, 305. 124, 140. 141. 149, 5. 150, 6.
Zolldeputirte 441. 4.
Zollfreiheit 102, 304. 174, 5. 182, 5. 206, 5. 214. 257. 282. 290. 364. 379, 16. 441, 1 fgg.
Zollordnung 118, 122—124, 141.
Zufall s. Schaden.
Zunft s. Handwerksamt.
Zusammenkünfte, verbotene, 181, 1—3.
Zuzeichnung 4, 3. 43, 15. 54, 71. 61, 115. 136, 8. 156, 1. 2. 239, 17. 319—322. 331. 475, 49. II, 435, 8. 481, 373. 487, 393. 538.
Zweikampf 15, 36. 20, 49. 22, 52. 105, 323.

Systematisches Register.

In diesem Register sind die einzelnen Rubriken des alphabetischen Registers in wissenschaftliche Ordnung gebracht, jedoch der Raumersparniß wegen die Zahlen weggelassen, welche letztere daher im alphabetischen Register jedesmal nachzusehen sind. Die Rubriken, hinter welchen ein Sternchen (*) steht, sind im alphabetischen Register specialisirt. Bei einigen im aphabetischen Register übergangenen Rubriken ist hier die Nachweisung des Bandes, der Seitenzahl 2c. hinzugefügt. Die mit Lateinischen (Antiqua-) Lettern gedruckten Rubriken des systematischen Registers sind Haupt- und Uebergangsrubriken, welche sich in dem alphabetischen Register nicht finden.

I.

Verfassung der Stadt.

A. Das Stadtgebiet und seine Bestandtheile.

I. Das Stadtgebiet überhaupt.
 1. Stadtgränzen.
 2. Stadtmark.
 3. Weichbild der Stadt.

II. Einzelne Bestandtheile.
 1. Quartiere der Stadt.
 2. Stadtgründe.
 3. Stadtfestungswerke.
 4. Stadtmauern.
 5. Stadtpforten.
 6. Stadtgebäude.
  a) überhaupt.
  b) Rathhaus.
  c) Quartierhäuser.
 7. Stadtweide.
 8. Fischermay.
 9. Christinenthal.

III. Stadtgüter s. unten II, B. I, 2.

IV. Mit der Stadt in Beziehung stehende Localitäten.
 1. Schloß.
 2. Bischofskoppel.
 3. Jerwekûll.
 4. Jerwekûll'scher See.
 5. Ladienpäh'scher Bach.

B. Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt.

I. Rechte und Vorzüge überh.
 1. Grundgesetze der Stadt.
 2. Freiheiten.
 3. Privilegienbestätigungen. Universal.
 4. Statthalterschaftsverfassung.

II. Einzelne Rechte u. Vorzüge.
 1 Religionsprivilegien.
 2. Deutsche Sprache.
 3. Stadtwappen.
 4. Güterbesitz.
 5. Zollfreiheit.

c. Stadtverbindlichkeiten.
 1. überhaupt
 2. Dienstpflicht. — Malvia.
 3. Stadtgebrechen.

C. Quellen des Stadtrechts.

I. Statuten der Stadt.
1. Lübisches Recht.
a) Codex v. J. 1257 u. Ergänzung.
b) Codex v. J. 1282 u. Ergänzungen.
c) Revision vom J. 1586.
d) Hanseatische Schiffsordnung u. Seerecht.
e) Seegerichtsordnung.
f) Wechselrecht.
g) Appellationsprivilegium II, 504 fgg.
2. Ordnungen des Rathes.
a) Bauersprache.
b) Rathsordnung.
c) Obergerichtsordnung.
d) Waisengerichtsordnung.
e) Consistorialordnung 268 fgg.
f) Stadtgerichts-Instruction.
g) Canzleiordnung.
h) Schragen der Gerichtsdiener.
i) Procuratorenordnung 287 fgg.
k) Concursordnungen 295 fgg.
l) Kindermords-Verordnung 300 fg.
m) Bericht des Rathes über d. gerichtl. Verfahren 302 fgg.
n) Kastenordnungen.
o) Verlegungskammer-Instruction 359 fgg.
p) Wachtordnung.
q) Handelsordnungen.
α) Straßenordnung.
β) Kaufhausesordnung.
γ) Marktordnung.
δ) Nürnberger-Krämer-Ordnung.
ε) Wägerordnung.
ζ) Wrakerordnungen.
η) Mäklerordnung.
r) Handwerksreglements.
s) Taxen.
t) Bauordnung.
u) Feuerordnung.
3. Schragen der Corporationen.
a) Der großen Gilde.
b) Der St. Canutigilde.
c) Der Handwerksämter.
d) Der Schwarzenhäupter.
II. Privilegien u. singuläre Gesetze.
1. Dänische Herrschaft.
2. Ordensherrschaft.
3. Schwedische Herrschaft.
4. Russische Herrschaft. — Russische Stadtordnung.
III. Befehle, Publicate, Rescripte u. d. Regierung II, 530 fgg.
IV. Gewohnheiten u. Gebräuche.
V. Hülfsrechte.
1. Römisches Recht.
2. Canonisches Recht.
3. Deutsche Reichsgesetze.

D. Verhältniß der Stadt nach Außen.

I. Allerhöchste Gewalt.
1. Gehorsam gegen Kaiserliche Majestät.
2. Huldigungseid.
II. Reichsbehörden.
1. Senat.
2. Justizcollegium.
III. Behörden des Gouvernements und des Landes.
1. Bischof.
2. Königliche Beamte.
3. Gouverneur.
4. Generalgouverneur.
5. Kriegsgouverneur.
6. Civilgouverneur.
7. Cameralhof.
8. Collegium allgemeiner Fürsorge.
9. Post.
10. Oberlandgericht.
11. Manngericht.
12. Dörptsches Hofgericht.
13. Burggericht.
IV. Adel*.

E. Die verfassungsmäßigen Stände der Stadt und das Corps der Schwarzenhäupter.

I. Der Rath*.
1. Dessen Verfassung u. Zusammensetzung.
a) Bürgermeister.
b) Syndicus.
c) Rathsherren*.
2. Rechte des Raths.
a) Rathswahl.
b) Gerichtsbarkeit*.
c) Episcopalrecht.
d) Autonomie.
e) Rang.
II. Gilden.
1. überhaupt.
a) Gärdelsmann.
b) Steven.
2. Große Gilde*.
a) überhaupt.
b) Brauergesellschaft*, Brauerschragen.
3. St. Canutigilde*.
4. St. Olaigilde*.
III. Gegenseitiges Verhältniss der Stände und gemeinsame Rechte.
1. S. unter den Rubriken Gr. Gilde, St. Canutigilde, St. Olaigilde.
2. Concordaten.
3. Deputationen.
4. Thomasabend.
5. Uniform.
IV. Schwarzenhäupter.
1. überhaupt.
2. Schaffer.
3. Austritt.

F. Einwohner der Stadt.

I. Bürger.
1. Bürgerrecht*.
a) überhaupt.
b) Bürgersöhne.
c) Bürgerliche Nahrung.
d) Brauerei- und Schänkereiberechtigung*.
e) Güterbesitz. Lehngüter.
2. Bürgerliche Lasten.
a) überhaupt.
b) Dienstpflicht.
c) Wache. Bürgercompagnie.
d) Leichentragen.
e) Collecten.
II. Unfreie.
1. Drell.
2. Leibeigenschaft.
3. Schuldknechtschaft.
III. Fremde*.
IV. Leistungen, Steuern und Abgaben an die Krone.
1. Recrutenstellung.
2. Kronsabgaben überhaupt.
3. Kopfsteuer.
a) überhaupt.
b) Cautionssumme der Steuerpflichtigen.
c) Abgabenquittungen.
d) Armenhaus.
4. Gildesteuer.
5. Poschlinen.
6. Kronsgetränkesteuer. Getränkepacht.
7. Zoll. Zollordnung.
8. Recognition.
9. Licenten.
10. Einquartirung. S. unten II, C. III.

II.

Verwaltung des Städtewesens.

A. Organisation der Verwaltung; Stadtbehörden und Beamte.

I. Stadtämter überhaupt.
1. Gehalt.
2. Besendung.
3. Emeritur.
4. Verdienstjahr.
5. Nachjahr.

II. Verwaltung der Jutiz.
1. Rath*.
2. Untergerichte.
a) Consistorium.
b) Waisengericht.
c) Niedergericht.
d) See- und Frachtgericht.
e) Commerciengericht.
f) Amtsgericht.
g) Baugericht.
h) Kriegsgericht.
3. Außerordentliche Gerichte.
a) Commissionen.
b) Commissorialgerichte.
4. Einzelbeamte aus dem Rath.
a) Burggraf.
b) Wortführender Bürgermeist.
c) Justizbürgermeister.
d) Commercienbürgermeister.
e) Syndicus.
f) Vicesyndicus
g) Voigt.
h) Amtspatrone.
5. Unterbeamte.
a) Justizofficial.
b) Commercienofficial.
c) Revisor.
6. Canzleibeamte.
a) Secretäre.
b) Niedergerichts-Secretär.
c) Notarius publicus.
d) Canzlisten.
7. Niedere Diener.
a) Rathsdiener, Gerichtsdiener.
b) Frone.
c) Scharfrichter.
d) Büttel.

II. Verwaltung der Polizei.
1. Polizeiverwaltung.
2. Stadtgericht.
3. Polizeimeister.
4. Gorodnitschij.
5. Polizeiinspector.
6. Polizeicommissäre.
7. Quartalofficiere.
8. Stadtphysicus.
9. Quartierherren.
10. Brandherren.
11. Brandmeister.
12. Sprützenmeister.
13. Baumeister.
14. Marktvoigt.
15. Nachtwächter.

III. Verwaltung der städtischen Finanzen.
1. Stadtcassenverwaltung.
2. Kornkastenverwaltung.
3. Stadtgüter-Commission.
4. Steuerverwaltung.
5. Accisekammer.
6. Pfundkammer.

IV. Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.
1. Gotteskastenverwaltung.
2. Kirchenverwaltung überhaupt.
3. Kirchenvorsteher.
4. Schulverwaltung.

V. Anderweite Administativbehörden und Beamte.
1. Cämmerer.
2. Wette, Wettgericht.
3. Verlegungskammer.
4. Quartierkammer-Commission.
5. Direction des Holzcomptoirs.
6. Bauherren.
7. Zolldeputirte.

8. Wardein.
9. Probirer.
10. Hausschließer.
VI. Corporative Beamte.
1. Bei den Gilden und dem Schwarzenhäuptercorps.
a) Aelterleute*.
b) Braueraltermann.
c) Wortführer.
d) Erkorene Aelteste.
e) Commissarien des Schwarzenhäuptercorps.
f) Gildesecretär.
g) Gildediener.
h) Besucher.
2. Bei der Bürgerschaft.
a) Bürgercapitän.
b) Rottmeister.
3. Bei den Handwerksämtern: Aelterleute.

B. Finanzen der Stadt.

I. Unbeweglich. Stadteigenthum.
1. überhaupt.
2. Stadtgüter.
a) Habers.
b) St. Johannishof.
c) Fäht.
d) Koitjerw.
e) Ziegelskoppel.
f) Wait.
g) Kegel.
3. Landstücke und Inseln.
a) Hirweden.
b) Carl.
c) Nargen.
d) Wulffsö.
II. Stadteinkünfte.
1. Nutzungen.
a) Arende der Stadtgüter.
b) Heuschläge.
c) Holznutzungen.
d) Mühlen.
e) Fischerei.
f) Münze.
g) Strafgelder.
h) Portoriengelder, Antheil am Zoll.
2. Abgaben und Steuern.
a) Schoß.
b) Accise.
α) Waizenmehl.
β) Malz und Malzmehl.
γ) Mahlzettel.
c) Decimal.
d) Pfahlgelder.
e) Maaßgelder.
f) Eimergelder.
g) Weingelder.
h) Salzgelder.
i) Befreiungen: Freihäuser.
III. Stadtausgaben.
IV. Stadtschulden. Geldmarken.
V. Verwaltung u. Cassenwesen.
1. Stadtcasse.
2. Cämmerei.
3. Kornkasten.
4. Wallcasse.
5. Stadtrechnungen.

C. Militärwesen.

I. Stadtmilitär.
1. Stadtcompagnie.
2. Zeughaus.
3. Kriegsschiffe.
II. Bürgercompagnie.
1. überhaupt s. oben I. F. I, 2, c.
2. Cordegarde.
3. Schildwachen.
III. Einquartirung.
1. Kriegsflotte.
2. Quartierhäuser.
3. Casernen.
4. Quartiergelder.
5. Freijahre. Freihäuser.

D. Polizei.

I. Sicherheitspolizei.
1. Feuersgefahr.
a) Schießpulver.
b) Feuerwerk.

c) Illumination.
d) Fackeln.
e) Luftbälle.
f) Unleidliche Gewerbe.
2. Feuersnoth.
a) Löschanstalten.
b) Rathhausglocke.
3. Pässe.
a) überhaupt.
b) Placatpässe.
c) Unverpaßte.
4. Censur. Wochenblatt.
5. Schnelles Fahren. Anspann.
6. Schneeherabwerfen.
7. Fischweichen.
II. Sittenpolizei.
1. Gottesfurcht.
2. Fluchen.
3. Unzüchtige Weiber.
III. Ordnungspolizei.
1. Hauswirth.
2. Gasthaus, Gastwirth.
3. Reisende.
4. Getränkehäuser.
5. Krüge, Krüger.
6. Schänken.
7. Verbotene Zusammenkünfte.
8. Oeffentliche Vorstellungen.
9. Durchreisende Künstler.
IV. Luxus, Taxen, Armenwesen.
1. Luxusgesetze.
2. Taxen.
a) überhaupt.
b) Arbeiter.
c) Tagelöhner.
3. Armenwesen.
a) Gotteskasten.
b) Hospitalgüter.
c) Gottespfennig.
d) Milde Gaben.
e) Stipendien.
f) Armenhäuser.
g) Hausarme.
h) Bettler.
V. Marktpolizei.
1. Markt.
a) überhaupt.
b) Fischmarkt.
c) Marktfahne.
d) Marktfriede.
2. Aufkäuferei.
3. Vorkäuferei.
VI. Baupolizei.
1. Baugesetze und Bauwesen.
a) überhaupt.
b) Gränzen.
c) Gassenlinie.
d) Façade.
e) Festungsdistanzen.
2. Häuser überhaupt.
a) Wohnhäuser.
b) Hölzerne Häuser.
c) Verbindung mehrerer Häuser.
3. Bestandtheile der Häuser u. Nebenbauten.
a) Mauer.
b) Anbauten.
c) Erker.
d) Keller.
e) Fenster.
f) Dächer.
g) Feuerstätten.
h) Oefen und Ofenröhren.
i) Schornsteine.
k) Abtritt.
l) Schweinestall.
4. Häuser mit besondern Anlagen: Unleidliche Gewerbe.
a) Badstube.
b) Schmiede.
c) Backhaus.
d) Brauhaus.
e) Destillaturen.
f) Branntweinsbrennereien.
g) Töpfereien.
h) Talgschmelzereien.
i) Lichtziehereien.
k) Seifensiedereien.
l) Gerbereien.
m) Sehmhäuser.
n) Färbereien.
5. Anderweitige Bauten.
a) Zäune.
b) Brunnen. Karribrunnen.
c) Laternenpfosten.

6. Plätze und Strassen.
a) Hofplätze.
b) Gärten.
c) Straßenpflaster.
d) Trottoirs.
e) Rinnsteine.
f) Brücken.
7. Wasserleitung.

III.

Handels- und Gewerberecht.

A. Handel und Schifffahrt.

I. Handel überhaupt.
Russischer Handel.
II. Arten des Handels.
1. Großhandel.
2. Wechsler.
3. Spediteur.
4. Detailhandel.
5. Krämer.
6. Höker.
7. Hausiren.
8. Land- und Strandhandel.
III. Handel mit einzelnen Gegenständen.
1. Getreidehandel.
2. Handel mit Lebensmitteln.
3. Salzhandel.
4. Fischhandel.
5. Weinhandel.
6. Branntweinshandel.
7. Holzhandel.
8. Wollhandel.
9. Kupfer und Kupfergeld.
IV. Arten des Detailhandels.
1. Gewandschneider.
2. Tuchhändler.
3. Seidenkrämer.
4. Gewürzkrämer.
5. Krautkrämer.
6. Nürnberger Krämer.
7. Bauerhändler.
V. Handelsberechtigung.
1. überhaupt.
2. Kaufleute.
3. Kauffrau.
4. Russen.
5. Adel.
6. Handelsbücher.
VI. Hülfspersonen beim Handel.
1. Handlungsgesell.
2. Handlungslehrling.
3. Factorei.
4. Mäkler.
5. Kornmesser.
6. Salzmesser.
7. Aufschläger.
8. Fuhrleute.
VII. Handelslocale.
1. Kaufhaus.
2. Branntweinshof.
3. Holzcomptoir.
4. Buden.
5. Weinkeller.
VIII. Beförderungsmittel des Handels.
1. Hansa.
2. Handelspolizei.
3. Maaße.
4. Wage. Gewichte.
5. Wrake.
a) Flachs- und Hanfwrake.
b) Fischwrake.
c) Tabackswrake.
IX. Schifffahrt und Seerecht.
1. Rhederei.
a) Schiff*, dessen Bau, Ausrüstung, Ladung xc.
b) Schiffsparten.
c) Rheder.
d) Mitrheder.
2. Schiffspersonal.

a) Schiffer*.
b) Schiffsmannschaft*.
c) Bootsmann.
d) Steuermann.
e) Führung.
f) Liegegeld.
3. Verträge in Bezug auf Schiffe und Schifffahrt.
a) Schiffsmiethe.
b) Schiffsfracht.
α) überhaupt.
β) Connossement.
γ) Dauer der Schifffahrt.
c) Admiralschaft.
d) Bodmerei.
4. Seeschäden.
a) Havarie.
b) Schiffbruch.
c) Strandrecht.
5. Beförderungsmittel d. Schifffahrt.
a) Hafen. Bollwerk.
b) Pilot.
c) Mündriche.
6. Lasten.
Sundzoll.

B. Handwerke und Gewerbe.

I. Zunftverfassung.
1. Handwerksamt.
a) überhaupt.
b) Aelterleute*.
c) Morgensprache.
2. Handwerksmeister*.
a) überhaupt.
b) Stückmeister.
c) Meisterstück.
d) Meistergroschen.
3. Handwerksgesellen.
a) überhaupt.
b) Wanderschaft.
c) Gesellenherberge.
4. Handwerkslehrling.
5. Unzünftige.
a) überhaupt.
b) Regimentshandwerker.
II. Einzelne Gewerbe.
1. Fabriken.
a) Fabrikanten.
b) Inventar einer Fabrik.
c) Papierfabrik.
2. Apotheken.
3. Brauer.
Brauerei- u. Schänkereiberechtigung*.
4. Handwerker überhaupt.
5. Einzelne Arten von Handwerken.
a) Gold- und Silberarbeiter.
b) Schmiede.
c) Kupferschläger, Kupferschmiede.
d) Hufschmiede.
e) Schlösser.
f) Grapengießer.
g) Gürtler.
h) Töpfer.
i) Glaser.
k) Maler.
l) Steinbrecher.
m) Steinhauer.
n) Maurer.
o) Zimmerleute.
p) Tischler.
q) Drechsler.
r) Stuhlmacher.
s) Instrumentenmacher.
t) Böttcher.
u) Stellmacher.
v) Rademacher.
w) Korbmacher.
x) Lohgerber.
y) Weißgerber.
z) Corduaner.
aa) Sattler.
bb) Riemenschneider.
cc) Buchbinder.
dd) Schuhmacher.
ee) Handschuhmacher.
ff) Kürschner.
gg) Schneider.
hh) Perückenmacher.
ii) Hutmacher.
kk) Knopfmacher.
ll) Leineweber.

mm) Reepschläger.
nn) Müller. Mühlenmetze.
oo) Bäcker.
pp) Fleischer.
qq) Straßenschlachter.
rr) Fischer.

IV.

Kirchen- und Schulwesen.

A. Kirchenrecht.

I. Kirche * überhaupt.
II. Religionsverschiedenheit. Reformirte Gemeinde. Unglaube.
III. Geistliche Gerichtsbarkeit.
1. überhaupt.
2. Geistliches Strafrecht.
IV. Kirchenpersonal.
1. Geistliche überhaupt.
2. Prediger.
3. Diaconus.
4. Kirchendiener.
V. Gottesdienst.
1. überhaupt.
2. Predigt.
VI. Kirchenvermögen.
1. Kirchengüter.
2. Kirchencapitalien.
3. Klingbeutel.
VII. Kirchliche Anstalten.
1. Kirchen* überhaupt.
2. Einzelne Kirchen.
a) St. Olaikirche.
b) St. Nicolaikirche.
c) St. Gertrudenkirche.
3. Kirchhof.
4. Klöster. Klosterfahrt.

B. Schulwesen.

I. Schulen überhaupt.
II. Gymnasium.
III. Schuldiener.

V.

Privatrecht.

A. Personenrecht.

I. Rechtsfähigkeit überhaupt.
II. Von der Geburt abhängige Rechtsverhältnisse.
1. Schwangere.
2. Geburtsbrief.
III. Altersverschiedenheit*.
1. überhaupt.
2. Jahrgebung.
IV. Rechtlosigkeit. Anrüchigkeit.
V. Religionsverschiedenheit s. oben IV. A. II.
VI. Standesunterschied s. o. II. F.

B. Rechte an Immobilien.

I. Immobilien überhaupt.
1. Were.
2. Torfacht Eigen.
3. Erbgut.

4. Wohlerworben Gut.
5. Miteigenthum.
6. Gemeinheitstheilung.
7. Inventar einer Fabrik.
II. Erwerbung der Rechte an Immobilien.
1. Zuzeichnung.
2. Verjährung. Jahr und Tag.
III. Veräußerung der Immobilien.
1. überhaupt.
2. Beisprache.
3. Näherrecht.
4. Vorkaufsrecht.
IV. Servituten.
1. überhaupt.
2. Nachbarn.
3. Baugesetze.
4. Tropfenfall.
5. Höherziehen der Gebäude.
6. Abzugsservitut.
V. Pfandrecht an Immobilien.
1. überhaupt.
2. Hypothek.
3. Ingrossation.
4. Tilgung.
VI. Grundzins.

C. Rechte an bewegliche Sachen.

I. Bewegliche Sachen überhpt. Ingedom.
II. Erwerbung beweglicher Sachen.
1. Herrenlose Sachen.
2. Beute.
3. Verjährung.
III. Eigenthumsklage.
1. überhaupt.
2. Hand muß Hand wahren.
3. See und Sand.
4. Diebsgut.
IV. Pfandrecht.
1. Pfandrecht an Mobilien überhaupt.
2. Pfandrecht an Schiffen.
3. Pfändung.

D. Recht der Forderungen.

I. Forderungen überhaupt.
1. Schuldenwesen*. Schuldknechtschaft.
2. Accessionen der Forderungsrechte.
a) Zinsen.
b) Schaden u. Schadenersatz*.
c) Schätzungseid.
3. Bestärkung derselben.
a) Handgeld.
b) Gewährsleistung.
c) Bürgschaft*.
II. Enstehung der Forderungsrechte durch Vertrag.
1. Verträge überhaupt.
2. Verträge auf ein Zurückgeben.
a) Darlehn.
b) Leihvertrag.
c) Depositum.
3. Kauf.
a) überhaupt.
b) Gewährung der Mängel.
c) Pferdehandel.
d) Versteigerung. Auction.
4. Miethverträge.
a) Miethe* überhaupt.
b) Arbeitsmiethe.
c) Baucontract.
d) Dienstboten.
e) Fracht.
5. Gesellschaft.
6. Mandat.
a) Vollmacht überhaupt.
b) Kaufmännisches Mandat.
c) Empfehlung.
d) Sendegut.
7. Schenkung.
8. Spiel.
III. Uebertragung der Forderungsrechte. Cession.
IV. Erlöschung derselben.
1. Zahlung.
2. Vergleich*.
3. Mortification.

E. Familienrecht.

I. Ueberhaupt.
1. Blutsfreundschaft.
2. Concubine.
3. Uneheliche Kinder.
II. Ehe*.
1. Eheversprechen.
2. Verlöbniß.
3. Erfordernisse und persönliche Wirkungen der Ehe*.
4. Eheliche Güterrechte*.
a) überhaupt.
b) Aussteuer.
c) Brautschatz*.
d) Morgengabe.
e) Hochzeitsgeschenke.
f) Hochzeitskosten.
g) Schenkungen unt. Ehegatten.
h) Borgen und Dachding.
5. Ehescheidung.
6. Zweite Ehe.
a) überhaupt.
b) Aussage.
III. Vater. Väterliche Gewalt. Legitimation.
IV. Vormund*. Vormundschaft*.
1. überhaupt, insbesondere Vormundschaft über Minderjährige.
2. Geschlechtsvormundschaft.
3. Geistesabwesende.
4. Verschwender.
5. Curator.

F. Erbrecht.

I. Erbrecht überhaupt*.
II. Erbschaft*.
Dreißigste.
III. Gesetzliche Erbfolge.
1. Der Descendenten.
a) überhaupt.
b) Absonderung der Kinder.
2. Der Eltern und der Ascendenten überhaupt.
3. Der Geschwister und übrigen Seitenverwandten.
4. Der Halbgeschwister.
5. Unehelich Geborner.
6. Der Ehegatten*.
Wittwe.
7. Heergewäte. Gerade.
IV. Testamentarische Erbfolge.
1. Testament * überhaupt.
2. Testamentsfähigkeit.
3. Erbeseinsetzung.
4. Nächster Erbe.
5. Posthumus.
6. Vermächtnisse.
7. Quarta Falcidia.
8. Testamentarien.
V. Vergabung.
VI. Miterben. Erbtheilung.
VII. Erbloses Gut.

VI.

Strafrecht.

A. Verbrechen und Strafen überhaupt.

I. Verbrechen.
1. Vorsatz.
2. Nothwehr.
3. Polizeivergehungen.
II. Strafen.
1. Proscription. Verweisung.
2. Leibesstrafen.
3. Gefängnißstrafe.
4. Strafgelder.

B. Einzelne Verbrechen.

I. Religionsverbrechen.
1. Gotteslästerung.
2. Zauberei.
3. Wickerei.
II. Staatsverbrechen.
1. Majestätsverbrechen.
2. Verrath.
3. Parteimachen.
III. Regierungsverbrechen.
1. Aufruhr.
2. Hehlung Unverpaßter.
3. Befreiung Gefangener.
4. Zolldefraudationen.
5. Bestechung.
IV. Gewalt und Friedensbruch.
1. Gewalt überhaupt.
2. Hausfriedensbruch.
3. Gottesfriede.
4. Burgfriede.
5. Wegelagerung.
6. Mißhandlung.
7. Schlägerei.
8. Drohung.
9. Selbsthülfe.
10. Zweikampf.
V. Betrug und Fälschung.
1. Fälschung überhaupt.
2. Falsche Anklage.
3. Meineid.
4. Münzfälschung.
5. Falsches Maaß.
6. Falsches Gewicht.
7. Prävarication.
VI. Verbrechen gegen Leben, Gesundheit und Ehre von Privatpersonen.
1. Tödtung überhaupt.
2. Vergiftung.
3. Kindermord.
4. Selbstmord.
5. Verwundung.
6. Blau und Blut.
7. Uebermäßige Hauszucht.
8. Injurien.
VII. Verbrechen am Eigenthum und Vermögen von Privatpersonen.
1. Diebstahl*.
2. Raub.
3. Seeräuberei.
4. Böslicher und leichtsinniger Banquerot.
VIII. Verbrechen gegen Familienrechte und Fleischesverbrechen.
1. Bigamie.
2. Ehebruch.
3. Entführung.
4. Schwächung.
5. Nothzucht.
6. Kuppelei.

VII.

Gerichtswesen und Verfahren.

A. Gerichts- und Canzleiwesen.

I. Gericht.
1. überhaupt.
2. Echte Ding. Placitum legitimum.
3. Recusation.
4. Perhorrescenzeid.
5. Verschwiegenheit.
6. Gerichtsbarkeit*.
7. Competenz*.
8. Gerichtsstand*.
9. Schiedsrichter.
II. Richter.
1. überhaupt.
2. Abtreten des Richters.

III. Nebenpersonen.
1. Vorsprecher.
2. Procuratoren.
3. Curator ad litem.
IV. Canzleiwesen.
1. Canzleiordnung.
2. Rathssiegel.
3. Archiv.
V. Gerichtskosten.
1. Canzleitaxe.
2. Accidentien.
3. Gerichtsgefälle.
4. Stempelpapier.
5. Armenrecht.
VI. Verhandlung der Sachen.
1. Publike Sachen.
2. Partensachen.
3. Sitzungen.
4. Ferien.
5. Anschlag.
6. Vorstand.
7. Protocoll.
8. Relation.
9. Abstimmung.
10. Beschlüsse.
11. Conceptbuch.

B. Verfahren in unstreitigen Sachen.

I. Beglaubigung der Urkunden.
II. Versiegelung.
III. Inventur.
IV. Stadtbuch. Denkelbuch.
1. überhaupt.
2. Zuzeichnung.
3. Ingrossation.
4. Tilgung.

C. Verfahren in streitigen Civilsachen.

I. Arten des Verfahrens überhaupt.
1. Mündliches Verfahren.
2. Schriftliches Verfahren.
II. Ordentlicher Civilproceß.
1. Ladung.
a) überhaupt.
b) Edictalladung.
c) Echte Noth.
d) Contumaz.
e) Sachfälligkeit.
2. Satzschriften.
a) Klage.
b) Widerklage.
c) Einreden.
d) Elision.
e) Litiscontestation.
f) Memorial.
g) Gegenmemorial.
h) Replik.
i) Duplik.
3. Mündliche Conferenz.
4. Beweis.
a) überhaupt.
b) Additionalbeweis.
c) Beweismittel.
α) Geständniß.
β) Urkunden.
Copien.
γ) Zeugen*.
δ) Eid.
Positionalartikel.
5. Nebenhandlungen.
a) Termine.
b) Dilation.
c) Pönen.
d) Bürgschaft.
e) Litigium temerarium.
6. Entscheidung.
a) Urtheil.
α) überhaupt.
β) Urtheilfinder.
γ) Urtheilsqual.
b) Loos.
7. Execution.
a) überhaupt.
b) Auspfändung.
c) Immission.
d) Schuldarrest.
III. Ausserordentliches Verfahren.
1. Summarischer Proceß überhaupt.
Gastrecht.

2. Executivproceß.
a) überhaupt.
b) Instrumentum guarentigionatum.
c) Pfändungsproceß.
3. Arrestproceß.
a) Arrest.
b) Sequester.
4. Wechselproceß.
5. Novi operis nunciatio.
6. Provocationsproceß.
7. Consistorialproceß.
IV. Concurs und Concursproceß.
1. Concurs überhaupt.
2. Böslicher uud leichtsinniger Banquerot.
3. Cessio bonorum.
4. Curator massä.
5. Contradictor.
6. Manifestationseid.
7. Concurseid.
8. Vorzug der Gläubiger.
a) überhaupt.
b) Absonderungsrecht.
c) Beerdigungskosten.
d) Dienstlohn.
e) Kostgeld.
f) Depositum.
g) Hypothek.
V. Rechtsmittel.
1. Appellation*.
2. Querel.
3. Supplication.
4. Revision.
5. Actenversendung. Gutachten von Juristenfacultäten.

D. Verfahren in Strafsachen.

I. Strafproceß überhaupt.
II. Aelterer Strafprocess.
1. Fehde.
2. Peinliche Klage.
3. Wroge.
4. Gerüfte.
5. Friedlosigkeit.
III. Sicherstellung des Verbrechers.
1. Jus apprehensionis.
2. Haft.
3. Stadtgefängniß.
4. Geleit.
5. Asylrecht.
IV. Arten des Verfahrens.
1. Anklageproceß.
2. Untersuchungsproceß.
a) Generaluntersuchung.
b) Specialuntersuchung.
c) Priesterliche Admonition.
d) Defension.
V. Beweis.
1. Geständniß.
2. Widerruf.
3. Indicien.
4. Handhafte That.
VI. Verfahren bei Dienstvergeh. Suspension vom Amt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bunge, Friedrich Georg von, 1802-1897 [Herausgeber]

Die Quellen des Revaler Stadtrechts

Bd.: 2,3

Dorpat 1846

J.rel. 1453-1,4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564677-7